

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen sowohl im Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft als auch im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.



iShares II Public Limited Company Prospektauszug für die Schweiz

vom 30. April 2025

(eine in Irland unter der Registernummer 317171 mit beschränkter Haftung gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2011 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF
iShares \$ Sukuk UCITS ETF
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF
iShares \$ TIPS UCITS ETF
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF
iShares € Green Bond UCITS ETF
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF

iShares Asia Property Yield UCITS ETF
iShares BIC 50 UCITS ETF
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF
iShares Core UK Gilts UCITS ETF
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF
iShares EM Infrastructure UCITS ETF

iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF
iShares Global Infrastructure UCITS ETF
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF
iShares Global Water UCITS ETF
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF
iShares Listed Private Equity UCITS ETF
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF

iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF
iShares MSCI Turkey UCITS ETF
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF

iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF
iShares UK Property UCITS ETF
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF
iShares US Property Yield UCITS ETF

DAS IST EIN AUSZUG DES PROSPEKTES FÜR ISHARES II PLC. DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG ALLEIN FÜR DAS ANGEBOT AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND ER STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES ANWENDBAREN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER PROSPEKTAUSZUG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER HIER AUFGEFÜHRTE FOND. ANDERE FOND DER GESELLSCHAFT SIND ERHÄLTICH, WERDEN JEDOCH DERZEIT NICHT ZUM ANGEBOT AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ ANGEBOTEN.

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur gestattet, wenn ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts und des letzten geprüften Jahresabschlusses beigelegt ist, und falls dieses Dokument zeitlich danach veröffentlicht wird, des letzten Halbjahresberichts und des letzten ungeprüften Halbjahresabschlusses. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen und sollte vor einer Anlageentscheidung sorgfältig gelesen werden. Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Finanzvermittler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Der Wert von Anteilen und die Erträge derselben können sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend erhält ein Anleger möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück.

Eine Anlage in die Fonds der Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“. Wie zum Datum dieses Prospekts bestimmt, weist der Nettoinventarwert des iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF, des iShares Asia Property Yield UCITS ETF, des iShares BIC 50 UCITS ETF, des iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist), des iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF, des iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF, des iShares EM Infrastructure UCITS ETF, des iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF, des iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF, des iShares Listed Private Equity UCITS ETF, des iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF, des iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF, des iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF, des iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF, des iShares MSCI Turkey UCITS ETF, des iShares UK Property UCITS ETF und des iShares US Property Yield UCITS ETF aufgrund der Art der jeweiligen Anlagepolitik dieser Fonds wahrscheinlich eine hohe Volatilität auf, wie in ihren Risiko- und Ertragsprofilen in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen bzw. im Basisinformationsblatt angegeben.

Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf den Seiten 8 bis 16 definiert.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot bzw. der Kauf von Anteilen der Gesellschaft kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Personen in solchen Jurisdiktionen, die ein Exemplar dieses Prospekts bzw. des beigefügten Kontoeröffnungsantrags und Handelsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. einen solchen Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular nicht als Aufforderung an sie zum Kauf bzw. zur Zeichnung von Anteilen auslegen, noch dürfen sie einen solchen Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular benutzen, es sei denn, sie könnten hierzu in der entsprechenden Jurisdiktion rechtmäßig aufgefordert werden, und ein solcher Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular könnten rechtmäßig benutzt werden. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die Person, die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Personen im Besitz dieses Prospekts sowie Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweiligen Jurisdiktion zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner haben sich bezüglich der rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, des Haltens bzw. der Veräußerung solcher Anteile sowie jeglicher Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschließlich jeglicher erforderlichen staatlichen oder sonstigen Zulassungen sowie der Einhaltung jeglicher anderen Formalitäten.

Die Anteile der einzelnen Fonds werden in der Regel vorrangig am Hauptmarkt der LSE notiert und zum Handel zugelassen (können jedoch auch vorrangig an einer alternativen Börse notiert werden). Es ist ferner vorgesehen, dass die Anteile der einzelnen Fonds an mehreren anderen Börsen notiert (unter anderem Xetra, SIX Swiss Exchange, Euronext, Borsa Italiana, Bolsa Mexicana de Valores (mexikanische Börse) und CBOE (Chicago Board Options Exchange)) und zum Handel zugelassen werden. Die Gesellschaft gibt jedoch keine Zusicherung oder Garantie, dass diese Notierungen tatsächlich erfolgen oder weiterhin beibehalten werden. Sollten diese Notierungen erfolgen, ist die LSE in der Regel der Hauptmarkt (Primary Listing) für die Notierung der Anteile der Fonds (wobei manche Fonds jedoch an einer anderen Börse als Hauptmarkt notiert sein können) und alle anderen Börsen sind Nebenmärkte (Secondary Listing).

Details zur Notierung oder Handelszulassung der Anteile finden Sie auf der offiziellen iShares-Website (www.ishares.com).

Es ist möglich, dass Parteien, die in keiner Weise mit der Gesellschaft (und den Fonds), dem Manager oder Anlageverwalter verbunden sind, in bestimmten Jurisdiktionen die Anteile eines oder mehrerer Fonds zur Anlage durch Anleger in dieser Jurisdiktion über außerbörsliche Handelssysteme verfügbar machen. Weder die Gesellschaft noch der Manager oder der Anlageverwalter unterstützen oder fördern diese Aktivitäten und sind in keiner Weise mit diesen Parteien oder Aktivitäten verbunden und übernehmen keinerlei Haftung in Bezug auf deren Geschäftstätigkeit und Handel.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung bzw. zugunsten von US-Personen angeboten bzw. verkauft werden. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben bzw. gehalten werden oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erworben werden, außer bei entsprechenden Ausnahmen.

Darüber hinaus dürfen Anteile nicht von einer Person erworben werden, die gemäß dem Gesetz von 1940 und seinen Vorschriften oder gemäß dem CEA und seinen Vorschriften als US-Person gilt.

Die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada qualifiziert und werden dies nicht sein, da für die Gesellschaft kein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada und ist unter keinen Umständen so auszulegen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder eine Übertragung von Anteilen annehmen, wenn sie nicht gemäß kanadischem Recht bzw. dem jeweiligen Provinzrecht dazu befugt ist.

Dementsprechend steht die Gesellschaft zur Einhaltung der oben erläuterten Beschränkungen nicht für Anlagen durch nicht qualifizierte Inhaber offen, außer unter bestimmten Umständen und dann lediglich nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats oder Managers. Von jedem zukünftigen Anleger kann verlangt werden, dass er beim Erwerb von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber zu sein und die Anteile nicht für oder im Namen von einem nicht qualifizierten Inhaber zu erwerben. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen.

Anteilszeichner müssen eine Erklärung abgeben, ob sie US-Personen sind. Wenn Anleger den Status eines qualifizierten Inhabers verlieren, müssen sie die Transferstelle unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen (unabhängig davon, ob sie über den Primärmarkt oder den Sekundärmarkt investiert haben). Falls die Gesellschaft davon Kenntnis erhält, dass sich Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum eines nicht qualifizierten Inhabers befinden, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen und gegebenenfalls von jeder Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, die Zahlung einer Gebühr verlangen, mit der die Gesellschaft für etwaige Verluste entschädigt wird, die ihr im Zusammenhang mit einem solchen Anteilsbesitz entstanden sind (oder noch entstehen können).

Jeder Fonds, der physisch in indische Wertpapiere investiert („Fonds mit Indien-Engagement“), muss gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um sich als Category II FPI registrieren zu lassen, muss jeder Fonds mit Indien-Engagement nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % eines Fonds mit Indien-Engagement halten, müssen ihrerseits die Kriterien bezüglich der Streuung erfüllen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Aus diesen Gründen **darf kein Anleger eines Fonds mit Indien-Engagement (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten (mit Ausnahme des Nominees des gemeinsamen Verwahrers). Ein Anleger, der (nach Anzahl und Wert) mehr als 25 % der Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement hält, erteilt hiermit seine Zustimmung zur FPI-Registrierung des jeweiligen Fonds und seine Zustimmung zur Weitergabe seiner Kundeninformationen durch Broker, Verwahrer, Nominees, lokale Zentralverwahrer, internationale Zentralverwahrer und sonstige Vermittler sowie durch die Gesellschaft und ihre Dienstleister an die Gesellschaft, an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an SEBI.**

Die Anteile aller Fonds mit Fonds mit Indien-Engagement wurden und werden nicht nach indischen Gesetzen registriert, und es ist nicht vorgesehen, dass sie von indischen Gesetzen profitieren, die zum Schutz der Anteilinhaber veröffentlicht werden. Anteile an allen Fonds mit Indien-Engagement werden nicht in Indien angeboten und dürfen weder direkt noch indirekt innerhalb Indiens verkauft oder ausgeliefert werden, von einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erworben, übertragen oder namens dieser gehalten werden oder an eine Person verkauft werden, die Anteile direkt oder indirekt an eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft weiterverkauft oder dieser anbietet. Wesentlich gestattet die Gesellschaft den Verkauf von Anteilen aller Fonds mit Indien-Engagement oder von wirtschaftlichen Interessen an diesem an beschränkte juristische Personen indischer Herkunft nicht.

Anleger, die sich für einen Fonds mit Indien-Engagement interessieren, können ggf. zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs (oder danach) aufgefordert werden, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie keine beschränkten juristischen Personen indischer Herkunft sind und die Anteile weder für noch namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwerben bzw. erworben haben. Inhaber von Anteilen eines Fonds mit Indien-Engagement sind verpflichtet, die Gesellschaft und den Anlageverwalter unverzüglich zu informieren, wenn sie eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft werden oder Anteile zugunsten einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft halten. Die Gesellschaft, der Manager oder der Anlageverwalter können von den Anteilhabern Informationen über diese selbst und die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile verlangen, um festzustellen, ob es sich bei diesen Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handelt. Erhält die Gesellschaft davon Kenntnis, dass eine Person, alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person, unter Verstoß gegen die o. a. Beschränkungen direkt oder indirekt Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement in ihrem Besitz hält oder daraus Nutzen zieht, wird sie diese Anteile, soweit sie feststellbar und rücknehmbar sind, zwangsweise zurücknehmen.

Erhält die Gesellschaft davon Kenntnis, dass eine Person, alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person, unter Verstoß gegen die o. a. Beschränkungen direkt oder indirekt Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement in ihrem Besitz hält oder daraus Nutzen zieht, wird sie diese Anteile, soweit sie feststellbar und rücknehmbar sind, zwangsweise zurücknehmen. Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Sollte ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer die geforderten Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen Nicht- oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einem solchen Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handeln könnte, so wird die Gesellschaft, sofern die Anteile festgestellt und zurückgenommen werden können, jene Anteile des betreffenden Fonds mit Indien-Engagement, die von oder zugunsten einer solchen Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer solchen Person gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Personen, die gegen die o. a. Beschränkungen verstoßen, haben sowohl die Gesellschaft als auch den Manager und den Anlageverwalter hinsichtlich sämtlicher Verluste und Forderungen, die diesen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Anteile werden lediglich auf der Basis der im aktuellen Prospekt sowie dem letzten Jahresbericht und geprüften Abschluss und darauf folgenden Halbjahresberichten und ungeprüften Abschlüssen enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Anleger werden angehalten, jegliche weiteren Informationen bzw. Zusagen eines Brokers, Verkäufers oder sonstiger Person nicht zu berücksichtigen und sich dementsprechend nicht auf diese zu stützen.

In diesem Prospekt getroffene Aussagen basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats von den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Geschäftsbräuchen und unterliegen Änderungen derselben. In diesem Prospekt enthaltene Beträge sind nur zum Datum dieses Prospekts gültig und unterliegen Änderungen desselben.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern der englischsprachige Prospekt und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Prospekts dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz einer Jurisdiktion, in der die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Prospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt. Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf die Prospektbedingungen, ungeachtet der Sprache des Prospekts, unterliegen irischem Recht und dessen Auslegung. Darüber hinaus unterwerfen sich die Anleger bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile der Gesellschaft ergeben, unwiderruflich der Zuständigkeit der Gerichte in Irland.

Die Gesellschaft kann beantragen, ihre Anteile in Jurisdiktionen außerhalb Irlands einzutragen und zu vertreiben. Falls solche Registrierungen stattfinden, kann nach lokalen Bestimmungen die Einsetzung von Zahlstellen/Facilities Agents vorgeschrieben sein sowie das Führen von Konten durch diese Zahlstellen, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle an die Verwahrstelle zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein. Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb der Anteile in solchen Jurisdiktionen, einschließlich der Beauftragung von Repräsentanten, Vertriebsstellen oder sonstigen Vertretern in den jeweiligen Jurisdiktionen, und für die Erstellung von länderspezifischen Informationsdokumenten fallen zu handelsüblichen Sätzen an und können von der Gesellschaft und/oder den Fonds getragen werden. Dieser Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt zum betreffenden Fonds und/oder zur betreffenden Anteilklasse sollten vor der Beantragung von Anteilen vollständig gelesen werden.

Anleger sollten die im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“ aufgeführten Bestimmungen zur Besteuerung in Deutschland beachten. Diese sind jedoch nicht Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik der Fonds.

HINWEIS FÜR IM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN ANSÄSSIGE PERSONEN:

Dieses Dokument darf im KSA nur an solche Personen verteilt werden, die gemäß den Verordnungen der CMA zu Investmentfonds zulässig sind. Die CMA gibt keine Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments ab und schließt ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aus einem Teil dieses Dokuments oder im Vertrauen auf einen Teil dieses Dokuments entstehen. Potenzielle Zeichner der hier angebotenen Wertpapiere sollten ihre eigene Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen in Bezug auf die angebotenen Wertpapiere durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich mit einem zugelassenen Finanzberater in Verbindung setzen.

DATENSCHUTZ

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder der Manager ihre personenbezogenen Daten („personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO) oder personenbezogene Daten von Personen, die mit den Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern eines Anlegers verbunden sind, verarbeiten können.

Die Datenschutzerklärung, die in Bezug auf die Gesellschaft und den Manager in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft erstellt wurde (die „Datenschutzerklärung“), enthält Informationen über die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und/oder den Manager und beschreibt die Rechte von Einzelpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die die Gesellschaft und/oder der Manager gespeichert haben.

Die Datenschutzerklärung ist unter www.ishares.com verfügbar.

Anfragen für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft, den Manager und/oder durch BlackRock sowie Anfragen zur Ausübung der Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, sind an: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL zu richten.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

iShares II Public Limited Company

J.P. Morgan
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Verwaltungsrat der Gesellschaft

William McKechnie (Vorsitzender)
Ros O'Shea
Deirdre Somers
Padraig Kenny
Manuela Sperandeo

Manager

BlackRock Asset Management Ireland Limited
1st Floor
2 Ballsbridge Park
Ballsbridge
Dublin 4
D04 YW83
Irland

Anlageverwalter und Promoter

BlackRock Advisors (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
England

Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin
Riverside II
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock

Dublin 2
D02 KV60
Irland

Verwalter

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated
Activity Company
One Dockland Central
Guild Street, IFSC
Dublin 1
Irland

Gesellschaftssekretär

Apex Group Corporate Administration Services Ireland
Limited
4th Floor
76 Baggot Street Lower
Dublin 2
Irland

Transferstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78, Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater (für irisches Recht)

William Fry LLP
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

Abschluss- und Berichtsprüfer

Deloitte Ireland LLP
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE	2
DATENSCHUTZ	5
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	6
DEFINITIONEN	8
DIE GESELLSCHAFT	17
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	26
REFERENZINDIZES	27
FONDSBESCHREIBUNGEN	29
METHODIKEN FÜR WÄHRUNGSABSICHERUNGEN	71
ANLAGETECHNIKEN	72
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	77
RISIKOFAKTOREN	79
BEWERTUNG DER FONDS	118
HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT	121
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT	122
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT	131
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT	133
AUFWENDUNGEN DER FONDS	140
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	144
ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR	146
GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT	147
INTERESSENKONFLIKTE	155
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	159
BESTEuerung	164
ANHANG I	186
ANHANG II	188
ANHANG III	191
ANHANG V	203
ANHANG VI	204
ANHANG VII	211
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	368

DEFINITIONEN

„AAOIFI“: Die Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (Prüfungs- und Rechnungslegungsorganisation für islamische Finanzinstitute).

„AAOIFI-Standards“: Von der AAOIFI herausgegebene Sharia-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Kontoeröffnungsantrag“: Das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Kontoeröffnungs- oder Antragsformular (je nach Kontext), das von dem zugelassenen Teilnehmer zum Zwecke der Eröffnung eines Primärmarkt-Handelskontos in Bezug auf die Gesellschaft und/oder den relevanten Fonds auszufüllen ist oder das der Nominee des gemeinsamen Verwahrers zur Beantragung der Ausgabe von Anteilen der Fonds in seinem Namen ausfüllen muss und das eine Ermächtigung für die Gesellschaft enthalten muss, Anteilsgeschäfte mit zugelassenen Teilnehmern zu tätigen.

„Thesaurierende Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die in der Liste der Anteilklassen, die im Abschnitt „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt sind, als „thesaurierend“ oder in der Tabelle „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts als „Thes.“ angegeben ist und in Bezug auf die Erträge und andere Gewinne thesauriert und wieder angelegt werden.

„Gesetz“: Der Companies Act 2014 (von Irland) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Verwalter“: Die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Verwalter in Bezug auf die Erbringung von Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„ADR“: American Depositary Receipt (US-Hinterlegungsschein)

„Verbundenes Unternehmen“: Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„ESG-Regeln der AMF“: Die Stellungnahme und Empfehlung DOC-2020-03 der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.amf-france.org/en/regulation/policy/doc-2020-03>.

„Satzung“: Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Australischer Dollar“ oder „AUD“: Die gesetzliche Währung des Commonwealth of Australia.

„Zugelassener Teilnehmer“: Ein bei der Gesellschaft als zugelassener Teilnehmer registrierter Market Maker oder Broker, der somit in der Lage ist, Anteile eines Fonds direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben (d. h. über den Primärmarkt).

„Basiswährung“: Die Basiswährung eines Fonds.

„Referenzindex“: In Bezug auf einen Fonds der Index, mit dem der Ertrag des Fonds verglichen wird.

„Benchmark-Verordnung“: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert durch Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

„Register nach der Benchmark-Verordnung“: Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführt wird.

„Benefit-Plan-Anleger“: Dieser Begriff hat die in Section 3(42) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 („ERISA“) genannte Bedeutung und schließt (a) einen „Employee Benefit Plan“ gemäß Definition in Section 3(3) ERISA, auf den Part 4 von Title I ERISA anwendbar ist; (b) einen „Plan“ gemäß Beschreibung in Section 4975(e)(1) des Code, auf den Section 4975 des Code anwendbar ist; und (c) ein Rechtssubjekt, dessen Vermögenswerte Planvermögen („Plan Assets“) aufgrund von Anlagen eines Mitarbeiterleistungsplans (Employee Benefit Plan) oder eines Plans in einem solchen Rechtssubjekt enthalten, ein. Für die vorstehenden Zwecke umfasst der Begriff „Benefit-Plan-Anleger“ keine staatliche Versorgungseinrichtung („governmental plan“) gemäß der Definition in Section 3(32) ERISA, keine Nicht-US-Versorgungseinrichtung („non-US plan“) gemäß der Definition in Section 4(b)(4) ERISA und keine kirchliche Versorgungseinrichtung („church plan“) gemäß der Definition in Section 3(33) ERISA, die sich nicht dafür entschieden haben, dass ERISA auf sie anwendbar ist.

„BlackRock-Gruppe“: Die Unternehmensgruppe von BlackRock, Inc. und alle ihre verbundenen Unternehmen und Personen.

„Verwaltungsrat“: Der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„*Bond Connect*“: Eine im Juli 2017 von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VRC und Hongkong.

„*Geschäftstag*“: Bezogen auf alle Fonds ein Tag, an dem die Märkte in England für das Geschäft geöffnet sind (oder ein anderer Tag, der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt wird).

„*Kanadischer Dollar*“ oder „*CAD*“: Die gesetzliche Währung von Kanada.

„*In Kanada ansässige Person*“: Eine Person, die im Sinne des kanadischen Einkommensteuerrechts in Kanada ansässig ist.

„*Capital Market Authority*“ oder „*CMA*“: Die Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Anlagen im KSA sowie deren Nachfolger und Bevollmächtigte.

„*Barkomponente*“: Die Barkomponente im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) der den Anteilen einer bestimmten Anteilklasse des Fonds zuschreibbaren aufgelaufenen Dividende (im Allgemeinen erzielter Dividenden- und Zinsertrag abzüglich angefallener Gebühren und Aufwendungen seit der vorangegangenen Ausschüttung), (ii) Barbeträgen bestehend aus Beträgen, die aufgrund der Rundung der zu liefernden Anzahl von Anteilen entstehen, vom Fonds gehaltenem Barkapital oder Beträgen, die Differenzen zwischen den Gewichtungen des Verzeichnisses der Zusammensetzung des Anlagenbestands und des Fonds darstellen, und (iii) gegebenenfalls zahlbaren Abgaben und Gebühren.

„*CCASS*“: Das Hong Kong Central Clearing and Settlement System.

„*CEA*“: Der Commodities Exchange Act (der Vereinigten Staaten) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Zentralbank*“: Die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgeeinrichtung.

„*OGAW-Vorschriften der Zentralbank*“: Die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2019 in der jeweils aktuellen Fassung.

„*Zentralverwahrer*“: Die anerkannten Clearingsysteme, bei denen es sich um nationale Abwicklungssysteme für einzelne nationale Märkte handelt. Da die Fonds Anteile über das Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, sind Zentralverwahrer Teilnehmer eines internationalen Zentralverwahrers.

„*CFETS*“: Das China Foreign Exchange Trade System & National Funding Centre.

„*China-A-Aktien*“: Wertpapiere von in der VRC eingetragenen Unternehmen, die auf Renminbi lauten und an den Börsen von Shanghai und Shenzhen in Renminbi gehandelt werden.

„*ChinaClear*“: Die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, der Zentralverwahrer der VRC im Hinblick auf China-A-Aktien.

„*Clearstream*“: Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg, und all ihre Geschäftsnachfolger.

„*Gemeinsamer Verwahrer*“: Die juristische Person, die zum Verwahrer für die internationalen Zentralverwahrer ernannt wurde, derzeit Citibank Europe plc mit eingetragenem Sitz in 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland.

„*Nominee des gemeinsamen Verwahrers*“: Die juristische Person, die zum Nominee für einen gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde und als solcher als eingetragener Inhaber der Anteile der Fonds agiert, derzeit Citivic Nominees Limited.

„*Gesellschaft*“: iShares II plc.

„*CSDCC*“: China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.

„*CSRC*“: China Securities Regulatory Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde).

„*Währungsabsicherungsvertrag*“: Der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und State Street Europe Limited, mit dem State Street Europe Limited mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen in Bezug auf währungsabgesicherte Anteilklassen beauftragt wurde, in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„*Währungsabgesicherte Anteilklasse*“: Eine Anteilklasse eines Fonds, die den Einsatz von Sicherungsgeschäften zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen erlaubt, wie im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben.

„*Aktuelle Fonds*“: Die gemäß Auflistung auf Seite 1 dieses Prospekts zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds.

„Aktuelle Anteilklassen“: Die Anteilklassen der aktuellen Fonds, die zum Datum dieses Prospekts vom Manager in dessen Ermessen aufgelegt werden können. Die Anteilklassen sind auf den Seiten 21 bis 26 dieses Prospekts aufgeführt.

„Dänische Krone“ oder „DKK“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Dänemark.

„Handelstag“: Im Allgemeinen ist in Bezug auf die aktuellen Fonds jeder Geschäftstag ein Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte von Bedeutung für einen Referenzindex ausgesetzt oder geschlossen sind oder es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag in einer Jurisdiktion, in der ein Bevollmächtigter des Anlageverwalters seinen Sitz hat, handelt, jeweils vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage gibt, und stets vorbehaltlich der Ermessensfreiheit des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie Verkauf, Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem der Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse einen maßgeblichen Markt für den Handel und/oder die Abwicklung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für jeden Fonds (und jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds) ist beim Anlageverwalter erhältlich.

„Handelsformular“: Das Handelsformular in der Form, die der Verwaltungsrat für die Zwecke von Geschäften in Anteilen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds vorschreiben kann.

„Verwahrstelle“: The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin oder eine andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwahrstellenvertrag“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Richtlinie“: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, geändert durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

„Verwaltungsrat(smitglieder)“: Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„Ausschüttende Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die in der Liste der Anteilklassen, die im Abschnitt „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt sind, als „ausschüttend“ oder in der Tabelle „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts als „Aussch.“ angegeben ist und in Bezug auf die Ausschüttungen von Erträgen erklärt werden.

„Abgaben und Gebühren“ bedeutet in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatliche Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Wechselkursmargen, Zinsen, Verwahrstellen- und Unterverwahrergebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren (einschließlich absicherungsbedingte Kosten und Transaktionskosten), ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse oder der Schaffung, Ausgabe, dem Verkauf, der Rücknahme, der Umschichtung oder dem Rückkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die bezüglich, vor oder in Zusammenhang mit, aus oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die bzw. den solche Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, gegebenenfalls zahlbar wurden oder sind, der Klarheit halber einschließlich sämtlicher Rückstellungen für Margen bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Schätzpreis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft bzw. infolge einer Rücknahme verkauft werden und um alle nicht realisierten Gewinne oder Verluste (und deren Festschreibung, Wiederanlage oder Glattstellung) aus Devisentermingeschäften in Verbindung mit einem Verkauf, einer Rücknahme, einem Umtausch oder einem Rückkauf von Anteilen einer währungsabgesicherten Anteilklasse, zu berücksichtigen), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse berücksichtigt wurden.

„DVP“: Abwicklung auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung“ (Delivery Versus Payment).

„Elektronische Order-Eingabe“: Funktion auf der Website, die zugelassene Teilnehmer zum Einreichen von Handelsanträgen bezüglich der Anteile in einem Fonds und zum Erhalt von Informationen in Bezug auf das Handelsverfahren nutzen können.

„Betreiber der elektronischen Order-Eingabe“: Der jeweilige Betreiber der elektronischen Order-Eingabe.

„EWU“ oder „Eurozone“: Die Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gesetzliche Währung einführen oder eingeführt haben (zum Datum dieses Prospekts Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern).

„**Aktienfonds**“: Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Aktien sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: iShares Asia Property Yield UCITS ETF, iShares BIC 50 UCITS ETF, iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist), iShares Core MSCI Europe UCITS ETF, iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF, iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF, iShares EM Infrastructure UCITS ETF, iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist), iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF, iShares Global Infrastructure UCITS ETF, iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF, iShares Global Water UCITS ETF, iShares Listed Private Equity UCITS ETF, iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF, iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF, iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF, iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF, iShares MSCI Turkey UCITS ETF, iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF, iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF, iShares MSCI World Islamic UCITS ETF, iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF, iShares UK Property UCITS ETF und iShares US Property Yield UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

„**ERISA-Einrichtung**“: (i) Jede Pensionseinrichtung gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) oder (ii) alle privaten Rentenkonten oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**ESMA**“: Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„**Euro**“, „**EUR**“ oder „**€**“: Die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist, sowie nach Ermessen des Managers die Währungen von Ländern, die zu irgendeinem Zeitpunkt Teil der Eurozone waren.

„**Euroclear**“: Die Euroclear Bank S.A./N.V. und all ihre Geschäftsnachfolger.

„**Euronext**“: Die Euronext N.V.

„**Europäischer Wirtschaftsraum**“ oder „**EWR**“: Der Europäische Wirtschaftsraum, dessen teilnehmende Mitgliedstaaten, die Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen sind.

„**Fatwa**“: Eine wissenschaftliche Stellungnahme oder ein Urteil des Scharia-Aktienfonds-Gremiums oder des Sukuk Fund Panel; darin enthalten ist ein Scharia-Beschluss bezüglich einer tatsächlichen oder potenziellen, einschließlich, sofern vereinbart, hypothetischen Handlung oder Tatsache.

„**DFI**“: Derivative Finanzinstrumente.

„**Fitch**“: Fitch Ratings, ein Unternehmen der Fitch-Gruppe.

„**Rentenfonds**“: Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Rentenwerte sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF, iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF, iShares \$ TIPS UCITS ETF, iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF, iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF, iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF, iShares € Green Bond UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares Core UK Gilts UCITS ETF, iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF, iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF und iShares US Aggregate Bond UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

„**FOP**“: Abwicklung frei von Zahlung (Free of Payment).

„**FTSE**“: FTSE Russell, ein Geschäftsbereich der London Stock Exchange Group plc.

„**Fonds**“: Ein Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) mit einer oder mehreren Anteilklassen errichtet und gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird und der Bestandteil der Gesellschaft ist. Der Verweis auf einen „Fonds“ umfasst alle diesem Fonds zuzurechnenden Anteilklassen, wenn keine bestimmte Anteilklasse angegeben ist.

„**GDN**“: Global Depository Note.

„**DSGVO**“, Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

„**GDR**“: Global Depository Receipt (Globaler Hinterlegungsschein).

„**Globale Immobilien**“: Für die Zwecke des FTSE EPRA/Nareit Developed Dividend + Index handelt es sich bei globalen Immobilien um Immobilien aus Industrieländern weltweit.

„**Globalurkunde**“: Die Urkunde, mit der der Anspruch auf Anteile eines Fonds bescheinigt wird (wie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“ dieses Prospekts näher beschrieben).

„Hongkong-Dollar“ oder „HKD“: Die gesetzliche Währung der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

„HKEX“: Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

„HKSCC“: Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„Beschränkte juristische Person indischer Herkunft“: (i) Ein „in Indien ansässiger Staatsangehöriger,“ „Resident Indian citizen“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung), (ii) eine Person, die ein „nicht in Indien ansässiger Staatsangehöriger,“ „Non-Resident Indian“ (oder ein „indischer Auslandsbürger,“) „Overseas citizen of India“ (gemäß der Definition dieser Begriffe in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung) ist, (iii) eine in Indien gegründete oder eingetragene juristische Person und/oder (iv) eine Person, die beabsichtigt, Anteile des Fonds zu erwerben, um die Richtlinien des SEBI und/oder andere hierzu veröffentlichte subsidiäre Richtlinien oder Rundschreiben zu umgehen oder anderweitig zu vermeiden.

„Insolvenzereignis“: Tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Anordnung erfolgt ist oder ein rechtskräftiger Beschluss zur Auflösung oder den Konkurs der Person ergangen ist; (ii) ein Konkursverwalter oder ähnlicher Bevollmächtigter in Bezug auf die Person oder auf Vermögenswerte der Person bestellt wurde oder die Person einer Zwangsverwaltung unterworfen wird; (iii) die Person mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger eine Regelung trifft oder als unfähig zur Zahlung ihrer Schulden gilt; (iv) die Person ihr gesamtes oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts aufgibt oder aufzugeben droht; (v) ein Ereignis in Bezug auf die Person in irgendeiner Jurisdiktion eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der unter (i) bis (iv) oben genannten Ereignisse; oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass einer der vorgenannten Fälle eintreten kann.

„Internationale Zentralverwahrer“: Die anerkannten Clearingsysteme, bei denen es sich um nationale Abwicklungssysteme für einzelne nationale Märkte handelt. Da die Fonds Anteile über das Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, sind Zentralverwahrer Teilnehmer eines internationalen Zentralverwahrers.

„Anlage“: Jede in der Gründungsurkunde genehmigte Anlage, die nach den Vorschriften und der Satzung zulässig ist.

„Anlageverwalter“: BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere, entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank ernannte Person zur Erbringung von Anlageverwaltungs- und Sponsordienstleistungen für die Fonds.

„Anlageverwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„J.P. Morgan“: Ein Geschäftsbereich von JPMorgan Chase & Co.

„Japanischer Yen“ oder „JPY“: Die gesetzliche Währung von Japan.

„Wesentliche Anlegerinformationen“ bzw. „Basisinformationsblatt“: Die wesentlichen Informationen für den Anleger, die entweder gemäß den Vorschriften oder gemäß der PRIIP-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für jeden Fonds herausgegeben werden.

„KSA“: Das Königreich Saudi-Arabien.

„KSA-Unterverwahrer“: HSBC Saudi Arabia Limited oder eine andere Person, die zum Unterverwahrer für das Fondsvermögen im KSA bestellt wurde.

„Aufgelegte Anteilklasse“: Eine bestehende Anteilklasse, die zum Datum dieses Prospekts für Anlagen verfügbar ist. Diese Anteilklassen sind auf den Seiten 21 bis 26 dieses Prospekts aufgeführt.

„LSE“: Die Londoner Börse (London Stock Exchange), ein Geschäftsbereich der London Stock Exchange Group plc.

„Manager“: BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Managementvertrag“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Markit iBoxx“: Ein Geschäftsbereich der Markit Ltd.

„Mitgliedstaat“: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union am Datum dieses Prospekts.

„Gründungsurkunde“: Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Mexikanischer Peso“ oder „MXP“: Die gesetzliche Währung von Mexiko.

„MiFID II“: Die Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) in der jeweils gültigen Fassung.

„Moody's“: Moody's Investors Service, ein Unternehmen der Moody's Corporation.

„MSCI“: MSCI Inc.

„Nettoinventarwert“: Der Nettoinventarwert eines Fonds bzw. einer Anteilklasse, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„Nicht wesentliche Märkte“: Jeder Markt, der kein wesentlicher Markt ist.

„Neuseeländischer Dollar“ oder „NZD“: Die gesetzliche Währung von Neuseeland.

„OECD“: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„OTC“: Over-the-Counter (außerbörslich).

„Übereinkommen von Paris“: Das am 12. Dezember 2015 gemäß der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen verabschiedete und am 5. Oktober 2016 von der Europäischen Union gebilligte Übereinkommen mit dem Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau einzudämmen und die Bemühungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau fortzusetzen.

„Teilnehmer“: Inhaber eines Kontos bei einem internationalen Zentralverwahrer, wozu zugelassene Teilnehmer und deren Nominees oder Vertreter gehören können, die ihre Beteiligung in Anteilen der Fonds halten, die über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer abgewickelt und/oder abgerechnet werden.

„Zahlstelle“: Die juristische Person, die zur Zahlstelle für die Fonds ernannt wurde.

„PBOC“: People's Bank of China.

„Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes“: Das Verzeichnis, in dem die Anlagen und die Barkomponente aufgeführt sind, die im Fall von Zeichnungen an den Fonds und im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft zur Begleichung des Preises der Fondsanteile übertragen werden können. Jede Anteilklasse eines Fonds verfügt über ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das sich vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes anderer Anteilklassen desselben Fonds unterscheiden kann (jedoch nicht unterscheiden muss).

„VRC“: Die Volksrepublik China.

„PRIIP-Verordnung“: Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„Primärmarkt“: Der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile eines Fonds ausgegeben und direkt bei der Gesellschaft zurückgegeben werden.

„Prospekt“: Dieses Dokument in seiner ggf. gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aktualisierten Fassung zusammen mit seinen Ergänzungen oder Nachträgen, wo es der Kontext erfordert oder impliziert.

„Qualifizierter ausländischer Anleger“ oder „QFI“: Gemäß den QFI-Vorschriften die maßgeblichen Fonds, die direkt in börsennotierte Aktien an der Saudi Stock Exchange investiert und sich gemeinsam mit dem jeweiligen Anlageverwalter bei der CMA als QFI registriert haben.

„QFI-Vorschriften“: Die Vorschriften für Anlagen in börsennotierten Aktien durch „Qualified Foreign Financial Institutions“ (qualifizierte ausländische Finanzinstitute), die vom Vorstand der Capital Market Authority des Königreichs Saudi-Arabien gemäß Resolution Nummer (1-42-2015) am 15.07.1436 (Hijri-Kalender) bzw. am 04.05.2015 (Gregorianischer Kalender) herausgegeben wurden, basierend auf dem Kapitalmarktgesetz laut königlichem Dekret Nr. M/30 vom 02.06.1424 (Hijri-Kalender) in der vom Vorstand der Capital Market Authority des Königreichs Saudi-Arabien gemäß Resolution Nummer (1-3-2018) am 22.04.1439 (Hijri-Kalender) bzw. am 09.01.2018 (Gregorianischer Kalender) geänderten Fassung.

„Qualifizierter Inhaber“: Jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit Ausnahme (i) einer US-Person im Sinne von Rule 902 (k) des Gesetzes von 1933; (ii) einer ERISA-Einrichtung; (iii) jeder anderen Person, Gesellschaft oder jedes anderen Rechtssubjekts, bei denen ein Verkauf oder eine Übertragung von Anteilen oder der Besitz von Anteilen (unabhängig davon, ob die betreffende Person davon direkt oder indirekt betroffen ist und ob sie die Anteile allein oder zusammen mit einer anderen Person, mit verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen, übernimmt) dazu führen würde, dass (a) die Gesellschaft verpflichtet wäre, sich als „Investmentgesellschaft“ nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, (b) die Anteile der Gesellschaft nach dem Gesetz von 1933 registriert werden müssten, (c) die Gesellschaft ein „beherrschtes ausländisches Unternehmen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetzes (US Internal Revenue Code) von 1986 würde, (d) die Gesellschaft verpflichtet wäre, regelmäßig Berichte gemäß Section 13 des US Exchange Act von 1934 vorzulegen, (e) das Vermögen der Gesellschaft als Vermögen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen (so genannte „Plan Assets“) eines Kapitalgebers eines Versorgungsplanes betrachtet würde, (f) die Gesellschaft in anderer Weise nicht die Bestimmungen des Gesetzes von 1940, des Gesetzes von 1933, des US-Betriebsrentengesetzes (US Employee Retirement Income Security Act) von 1974, des US-

Einkommensteuergesetzes von 1986 oder des US Exchange Act von 1934 erfüllen würde; (iv) einer Verwahrstelle, eines Nominees oder eines Treuhänders oder des Nachlasses einer in (i) bis (iii) vorstehend genannten Person, Gesellschaft oder eines sonstigen Rechtssubjekts oder (v) in Bezug auf einen Fonds mit Indien-Engagement eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft oder jede Person, jede Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt, die bzw. das Anteile namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwirbt oder hält.

„*Anerkanntes Clearingsystem*“: Ein „anerkanntes Clearingsystem“, das von der irischen Steuerbehörde als solches anerkannt wird (z. B. CREST oder Euroclear).

„*Geregelte Märkte*“: Die in Anhang I sowie im ggf. vorhandenen betreffenden Nachtrag aufgeführten Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte.

„*Vorschriften*“: Die durch die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 geänderten European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„*Regulatory Information Service*“: Die in Anhang 12 der Zulassungsvorschriften (Listing Rules) der UKLA aufgeführten Informationsdienste.

„*REITs*“: Real Estate Investment Trusts.

„*Vergütungspolitik*“: Die im Abschnitt „Der Manager“ beschriebene Politik einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und der Festlegung der für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen.

„*RQFII*“: Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger).

„*Saudi-Riyal*“, „*SAR*“ oder „*Riyal*“: Die gesetzliche Währung des KSA.

„*Saudi Stock Exchange*“ oder „*Tadawul*“: Die Wertpapierbörse des KSA.

„*SEBI*“: Der Securities and Exchange Board of India

„*SEBI Verordnungen*“: Die Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„*SEC*“: Die US Securities and Exchange Commission (US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde).

„*Sekundärmarkt*“: Ein Markt, an dem Anteile der Fonds zwischen Anlegern und nicht mit der Gesellschaft selbst gehandelt werden. Dieser Handel kann entweder an einer anerkannten Börse oder außerbörslich stattfinden.

„*SEHK*“: Die Hongkonger Börse.

„*Offenlegungsverordnung*“: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„*Anteil*“: Ein nennwertloser gewinnberechtigter Anteil eines Fonds oder einer Anteilklasse, der eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft darstellt und Rechte bezüglich des entsprechenden Fonds oder der Anteilklasse gewährt. Er wird gemäß der Satzung und mit den in der Satzung vorgesehenen Rechten ausgegeben.

„*Anteilklasse*“: Jede Anteilklasse, die einem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann und die Beteiligungsrechte an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Fonds vermittelt, wie unter „*Anteilklassen*“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben.

„*Anteilinhaber*“: Der eingetragene Inhaber eines Anteils an einem Fonds der Gesellschaft.

„*Scharia*“: Die Regeln, Grundsätze und Parameter des islamischen Rechts, wie sie im Falle der Scharia-Aktienfonds vom Scharia-Aktienfonds-Gremium und im Falle des Sukuk-Fonds vom Sukuk Fund Panel ausgelegt werden.

„*Scharia-Aktienfonds*“: Sammelbegriff für den iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF, den iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF und den iShares MSCI World Islamic UCITS ETF.

„*Scharia-Aktienfonds-Gremium*“: Das vom Anlageverwalter einberufene Gremium islamischer Gelehrter sowie jedwede Person, die jeweils zu diesem Gremium berufen wird; das Scharia-Aktienfonds-Gremium liefert Ratschläge und Leitlinien bezüglich der Einhaltung der Scharia durch die Scharia-Aktienfonds und trifft Entscheidungen (Fatwas) auf Grundlage der Scharia.

„*Wesentliche Märkte*“: In Bezug auf einen Fonds alle Märkte oder Kombinationen von Märkten, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds oder bei dem das Marktrisiko 30 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, der zum letzten Jahresabschlussdatum des jeweiligen Fonds berechnet und in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen ist, sofern der Anlageverwalter nicht beschließt, einen anderen Prozentsatz und/oder einen anderen Termin anzusetzen, den er für angemessener hält.

„Geschäftstag der wesentlichen Märkte“: In Bezug auf jeden Fonds ein Geschäftstag, an dem die wesentlichen Märkte zum Handel und zur Abwicklung geöffnet sind.

„Singapur-Dollar“ oder „SGD“: Die gesetzliche Währung der Republik Singapur.

„SIX“: SIX Swiss Exchange.

„S&P“: Standard & Poor's, ein Geschäftsbereich von S&P Global Inc.

„SRI“: Steht als Namensbestandteil eines Fonds oder Referenzindex für nachhaltige Anlagen (*socially responsible investments*).

„Pfund Sterling“, „GBP“ oder „£“: Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Stock Connect“: Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

„Stock-Connect-Fonds“: Fonds, die an der SSE oder SZSE über Stock Connect in China-A-Aktien anlegen.

„STOXX“: STOXX Ltd, ein Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG.

„Strukturierte Finanztitel“ bedeutet zulässige Schuld- oder Eigenkapitaltitel oder sonstige Finanzinstrumente einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Wertpapieren, die von einem Mitglied der BlackRock-Gruppe ausgegeben werden können.

„SSE“: Die Shanghai Stock Exchange.

„Zeichneranteile“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1,00 £, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet sind und von oder im Namen des Managers für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„Nachtrag“: Jedes von der Gesellschaft herausgegebene Dokument, das ausdrücklich als Nachtrag zu diesem Prospekt bezeichnet wird.

„Schwedische Krone“ oder „SEK“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Schweden.

„Schweizer Franken“ oder „CHF“: Die gesetzliche Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

„Sukuk-Fonds“: iShares \$ Sukuk UCITS ETF.

„Sukuk“: Anlagezertifikate, die in wirtschaftlicher Hinsicht festverzinslichen Wertpapieren ähnlich sind und eine Anlage/Finanzierung in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert oder ein Projekt verbriefen, bei dem es sich in der Regel um ein ertragbringendes Projekt oder einen ertragbringenden Vermögenswert handelt. Sukuk werden häufig von Anlegern genutzt, die die Finanzgrundsätze des Islam einhalten wollen.

„Sukuk Fund Panel“: Ein vom Anlageverwalter einberufenes und von einer Scharia-Beratungsfirma, Amanie Advisors, in Bezug auf den Sukuk-Fonds bereitgestelltes Gremium islamischer Gelehrter sowie jedwede Person, die jeweils zu diesem Gremium berufen wird; das Gremium liefert Ratschläge und Leitlinien bezüglich der Einhaltung der Scharia und der AAOIFI-Standards durch den Sukuk-Fonds und trifft Entscheidungen (Fatwas) auf Grundlage der Scharia.

„SZSE“: Die Shenzhen Stock Exchange.

„Taxonomie-Verordnung“: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„Transferstellenvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und der Transferstelle in Bezug auf die Erbringung von Transferstellen- und Registerstellenleistungen für die Gesellschaft in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Transferstelle“: Die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder diejenige andere Person, die gemäß den Anforderungen der Zentralbank dazu bestellt werden kann, Transfer- und Registerstellenleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

„OGAW“: Ein gemäß der Richtlinie in deren jeweils gültiger Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„UKLA“: Die United Kingdom Listing Authority, Teil der britischen Financial Conduct Authority.

„Umbrella-Bar-Sammelkonto“: Ein von der Gesellschaft auf der Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft eingerichtetes Sammelkonto.

„Nicht abgesicherte Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die keine währungsabgesicherte Anteilklasse ist.

„Vereinigtes Königreich“: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „USA“: Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„Handelssanktionen des UN-Sicherheitsrats“: Nach Kapitel VII der UN-Charta kann der UN-Sicherheitsrat Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergreifen. Sanktionsmaßnahmen nach Artikel 41 umfassen eine Reihe von Zwangsmaßnahmen ohne den Einsatz militärischer Mittel. Diese Maßnahmen beinhalten Handelssanktionen, durch die sanktionierte Länder bestimmte Waren, Dienstleistungen und Technologien nicht mehr erhalten oder beschaffen können.

„US-Dollar“, „USD“, „US\$“ oder „\$“: Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person“: Eine Person oder Körperschaft, die von der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jeweils gemäß Rule 902(k) des Gesetzes von 1933 oder vom Verwaltungsrat als „US-Person“ angesehen wird. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffs „US-Person“ ohne Benachrichtigung der Anteilhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden. Weitere Informationen zur Bedeutung des Begriffs „US-Person“ sind in Anhang V enthalten.

„Bewertungswährung“: In Bezug auf eine Anteilklasse die Währung, in der die Anteilklasse vom Verwalter bewertet wird und auf die ihre Anteile lauten.

„Bewertungszeitpunkt“: Derjenige Zeitpunkt und Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (mit Zustimmung des Verwalters) für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten eines Fonds und der Anteilklassen innerhalb des Fonds festlegen kann. Siehe Handelsterminplan für den Primärmarkt auf den Seiten 133 bis 135, der weitere Einzelheiten in Bezug auf den für die aktuellen Fonds geltenden Bewertungszeitpunkt enthält.

„Xetra“: Deutsche Börse Xetra in Frankfurt, Deutschland.

„Gesetz von 1933“: Der Securities Act (das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Gesetz von 1940“: Der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und wurde gemäß dem Gesetz in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde durch die Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den Vorschriften zugelassen und wird durch diese Vorschriften geregelt. Die Gesellschaft ist ein börsengehandelter Fonds. Sie wurde am 16. Dezember 1999 unter der Registernummer 317171 gegründet. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.**

Wie in Ziffer 3 der Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 68 der Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen aus von der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist ein OGAW, weshalb die einzelnen Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen unterliegen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt.

Fonds

Dieser Prospekt bezieht sich auf die folgenden Fonds:

iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	iShares Global Infrastructure UCITS ETF
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	iShares Global Water UCITS ETF
iShares \$ Sukuk UCITS ETF	iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF
iShares \$ TIPS UCITS ETF	iShares Listed Private Equity UCITS ETF
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	iShares MSCI Turkey UCITS ETF
iShares € Green Bond UCITS ETF	iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF
	iShares MSCI World Islamic UCITS ETF
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	
iShares BIC 50 UCITS ETF	iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	iShares UK Property UCITS ETF
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	iShares US Aggregate Bond UCITS ETF
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	iShares US Property Yield UCITS ETF
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds oder Anteilsklassen auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft entweder einen geänderten Prospekt oder einen Nachtrag heraus, in dem diese Fonds oder Anteilsklassen beschrieben werden. Details zu Anteilsklassen, die für die Zeichnung verfügbar sind, können von Zeit zu Zeit in separaten Nachträgen dargelegt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin aufgelegten Anteilsklassen und der entsprechenden Gebühren.

ESG-Integration

Die Anlage unter Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*Environmental, Social, Governance* - „ESG“) wird häufig mit dem Begriff „nachhaltiges Anlegen“ verknüpft oder gleichgesetzt. BlackRock betrachtet nachhaltiges Anlegen als Oberbegriff und ESG als Daten- und Informationsquelle, um unsere Lösungen zu identifizieren und zu gestalten. BlackRock definiert „ESG-Integration“ als die Praxis, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikobereinigten Renditen zu erhöhen. BlackRock erkennt die Bedeutung wesentlicher ESG-Informationen für alle Anlageklassen und Portfoliomanagementstile an. Der Anlageverwalter kann in seinen Anlageprozessen bei allen Fonds Nachhaltigkeitsüberlegungen berücksichtigen. ESG-Informationen und

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Referenzindexauswahl, der Portfolioüberprüfung und bei Investment-Stewardship-Prozessen als eigene Aspekte einbezogen.

Das Ziel der Fonds besteht darin, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die der Rendite des jeweiligen Referenzindex entspricht. Ein Referenzindex kann ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen oder so konzipiert sein, dass er bestimmte Emittenten auf der Basis von ESG-Kriterien meidet oder Engagements bei Emittenten mit besseren ESG-Bewertungen oder einem ESG-Thema eingeht oder eine positive ökologische oder soziale Wirkung erzielt. BlackRock berücksichtigt die Eignungsmerkmale und Risikobeurteilungen des Indexanbieters und kann seinen Anlageansatz gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angemessen anpassen. Es ist auch möglich, dass ein Referenzindex keine ausdrücklichen Nachhaltigkeitsziele oder Nachhaltigkeitsanforderungen aufweist. Die ESG-Integration umfasst bei allen Fonds:

- Austausch mit Indexanbietern in Bezug auf den Referenzindex
- branchenweite Konsultation zu ESG-Gesichtspunkten
- Interessenvertretung in Bezug auf Transparenz und Berichterstattung, einschließlich Kriterien für die Methodik und Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen
- Investment-Stewardship-Aktivitäten, die für alle Aktienfonds durchgeführt werden, um solide Corporate-Governance- und Geschäftspraktiken in Bezug auf die wesentlichen ESG-Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen auf die langfristige finanzielle Performance haben werden, zu fördern.

Wenn ein Referenzindex ausdrücklich ein Nachhaltigkeitsziel umfasst, führt BlackRock regelmäßige Prüfungen bei Indexanbietern durch, um sicherzustellen, dass der Referenzindex mit seinen Nachhaltigkeitszielen übereinstimmt.

BlackRock veröffentlicht ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten auf Portfolioebene. Diese sind auf den Produktseiten der BlackRock-Website öffentlich verfügbar, sofern dies gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, damit aktuelle und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für einen Fonds einsehen können.

Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, wird das Anlageziel eines Fonds durch die ESG-Integration nicht geändert und das Anlageuniversum des Anlageverwalters nicht eingeschränkt, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Fonds eine ESG-orientierte oder auswirkungsorientierte Anlagestrategie verfolgt oder Ausschluss-Screenings durchführt. Auswirkungsorientierte Anlagen sind Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Gleichermaßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Investment Stewardship

BlackRock übernimmt Investment-Stewardship-Engagements und Stimmrechtsvertretungen mit dem Ziel, den langfristigen Wert der Vermögenswerte der Aktienfonds zu schützen und zu steigern. Unserer Erfahrung nach werden nachhaltige finanzielle Ergebnisse und Wertschöpfung durch solide Unternehmensführungspraktiken gesteigert. Dazu gehören die Überwachung des Risikomanagements, die Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung und die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften. Wir konzentrieren uns auf die Zusammensetzung, Effektivität und Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung als oberste Priorität. Unserer Erfahrung nach sind hohe Unternehmensführungsstandards die Grundlage für Führung und Aufsicht durch die Unternehmensleitung. Wir sind bestrebt, besser zu verstehen, wie Leitungsgremien ihre Effektivität und Leistung bewerten, ebenso wie ihre Positionen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen ihrer Mitglieder, Fluktuation und Nachfolgeplanung, Krisenmanagement und Diversität.

BlackRock verfolgt bei seinen Investment-Stewardship-Aktivitäten eine langfristige Perspektive, die von zwei Hauptmerkmalen unseres Geschäfts geprägt ist: Die Mehrheit unserer Anleger spart für langfristige Ziele, weshalb wir davon ausgehen, dass sie langfristig orientierte Anleger sind; und BlackRock bietet Strategien mit unterschiedlichem Anlagehorizont an, was bedeutet, dass BlackRock langfristige Beziehungen mit seinen Beteiligungsgesellschaften unterhält.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz von BlackRock bezüglich nachhaltigen Anlegens und Investment Stewardship finden Sie auf der Website unter www.blackrock.com/corporate/sustainability sowie unter <https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility>

Profil eines typischen Anlegers

Die Fonds sind sowohl für Privatanleger als auch für professionelle Anleger geeignet, die Anlageziele verfolgen, die im Kontext des Gesamtportfolios des Anlegers denen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Es wird erwartet, dass Anleger in der Lage sind, auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. im Basisinformationsblatt des betreffenden Fonds dargelegten Informationen eine Anlageentscheidung zu treffen oder alternativ professionellen Rat einzuholen. Anleger sollten auch in der Lage sein, das Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einem Fonds als eine mittel- bis langfristige Anlage ansehen, obwohl ein Fonds auch für ein kürzerfristiges Engagement in seinem Referenzindex geeignet sein kann, sofern ein Anleger ein solches Engagement anstrebt.

Nachträge

Jeder Nachtrag sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

Anteilklassen

Jeder Fonds der Gesellschaft besteht aus einem eigenen Anlagenportfolio. Die Anteile jedes Fonds können mit anderen Rechten und Merkmalen sowie zu anderen Bedingungen als Anteile der anderen Fonds ausgegeben werden. Fondsanteile können in verschiedene Anteilklassen eingeteilt werden, die sich in ihrer Dividendenpolitik, Währungsabsicherung und Bewertungswährung unterscheiden und daher unterschiedliche Gebühren und Kosten haben können.

Die Arten von Anteilklassen, die von der Gesellschaft in ihren Fonds zur Verfügung gestellt werden können, sind nachfolgend aufgeführt. Allerdings sind nicht alle Arten von Anteilklassen in allen aktuellen Fonds verfügbar.

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert / Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Unterscheidet sich von der Basiswährung und von der Währung der Bestandteile des Referenzindex	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Unterscheidet sich von der Basiswährung und von der Währung der Bestandteile des Referenzindex	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert / Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung

Einzelheiten zu den Anteilklassen, die zum Datum dieses Prospekts jeweils in den aktuellen Fonds verfügbar sind, finden Sie in den nachfolgenden Tabellen im Abschnitt „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“. Weitere Anteilklassen, darunter auch Anteilklassen, deren Art nicht oben aufgeführt ist, können künftig von der Gesellschaft in deren Ermessen gemäß den Auflagen der Zentralbank zu jedem Fonds hinzugefügt werden. Die Auflegung zusätzlicher Anteilklassen wird nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der mit den bestehenden Anteilklassen verbundenen Rechte führen. Nähere Angaben zu den zur Zeichnung verfügbaren Anteilklassen sowie zu den jeweils geltenden unterschiedlichen Gebührenstrukturen können in separaten Nachträgen bereitgestellt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin ausgegebenen Anteilklassen.

Gemäß den Grundsätzen der Scharia wird keine Anteilklasse der Scharia-Aktienfonds oder des Sukuk-Fonds bei der Liquidation eines Scharia-Aktienfonds oder des Sukuk-Fonds gegenüber einer anderen Anteilklasse des entsprechenden Scharia-Aktienfonds oder des Sukuk-Fonds bevorzugt.

Wenn Sie Anteile einer Anteilklasse halten und Ihren Anteilsbestand in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds umschichten wollen, beachten Sie bitte, dass eine solche Umschichtung von den Steuerbehörden als eine Rückgabe und ein Verkauf behandelt werden kann und für die Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen eine Veräußerung darstellen kann.

Einzelheiten zu den spezifischen Risiken einer Anlage in einen Fonds finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann währungsabgesicherte Anteilklassen ausgeben, die den Einsatz von Sicherungsgeschäften erlauben, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen abzumildern. Einzelheiten zur Absicherungsmethodik finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilklassen“.

Der Anlageverwalter kann Derivate nutzen (beispielsweise Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen und Swaps oder andere gemäß Anhang II dieses Prospekts zulässige Instrumente), um den Wechselkurs zwischen der Währung aller oder einiger der Währungen, auf die die Vermögenswerte eines Fonds lauten (auch Barmittel und Erträge), und der Bewertungswährung der Anteilklasse abzusichern.

Weitere Informationen zur Absicherungsmethodik für währungsabgesicherte Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Methodiken der Währungsabsicherung“. Die Transaktionen, Kosten sowie Verbindlichkeiten und Vorteile, die mit den Instrumenten verbunden sind, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos für bestimmte währungsabgesicherte Anteilklassen eingesetzt werden, werden nur den entsprechenden währungsabgesicherten Anteilklassen zugerechnet. Währungsrisiken unterschiedlicher Anteilklassen können nicht miteinander kombiniert oder aufgerechnet werden und Währungsrisiken der Vermögenswerte eines Fonds können nicht separaten Anteilklassen zugerechnet werden.

AKTUELLE UND AUFGELEGTE ANTEILKLASSEN

Die aktuellen Anteilklassen sind mit einem „J“ gekennzeichnet und stehen für die Auflegung im Ermessen des Managers zur Verfügung. Die zum Datum dieses Prospekts aufgelegten Anteilklassen sind mit einem „L“ gekennzeichnet.

Die Tabelle unten enthält keine Informationen in Bezug auf jene Fonds, die nur eine Anteilklasse haben. Fonds, die zum Datum dieses Prospekts nur über eine Anteilklasse verfügen: iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist) und iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist). Informationen zur Basiswährung dieser Fonds finden Sie im Abschnitt „Fondsbeschreibungen“, Informationen zur Dividendenpolitik im Abschnitt „Dividendenpolitik“.

Aktuelle und aufgelegte nicht abgesicherte Anteilklassen (aktuelle Fonds außer denjenigen, die oben aufgeführt sind und nur eine Anteilklasse haben)

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J*
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares \$ Sukuk UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares \$ TIPS UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Green Bond UCITS ETF	EUR	J	J	L	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	EUR	J	J	J*	J*	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares BIC 50 UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	GBP	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Global Infrastructure UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Global Water UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares Listed Private Equity UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF	EUR	J	J	L	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Turkey UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares UK Property UCITS ETF	GBP	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares US Property Yield UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L

*Es ist beabsichtigt, dass diese Anteilklasse die erste aufgelegte Anteilklasse sein wird.

Aktuelle und aufgelegte währungsabgesicherte Anteilklassen (aktuelle Fonds außer dem iShares \$ Sukuk UCITS ETF und denjenigen, die oben aufgeführt sind und nur eine Anteilklasse haben)

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	L	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	L	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ TIPS UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Green Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares BIC 50 UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	GBP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Global Infrastructure UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Global Water UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares Listed Private Equity UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Turkey UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF	USD	-	-	-	-	-	-	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	-	-	-	-
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares UK Property UCITS ETF	GBP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Property Yield UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds formuliert. Jeder Fonds wird passiv verwaltet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Diese werden mit Ausnahme von Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert bzw. gehandelt. Jeder Fonds kann die im Abschnitt „Anlagetechniken“ erläuterten Techniken und Instrumente einsetzen und dementsprechend in Organismen für gemeinsame Anlagen und DFI investieren.

Die Zentralbank hat der Gesellschaft die Möglichkeit gewährt, bis zu 100 % der Vermögenswerte eines jeden Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben wurden.

Die gesamten Anlagen jedes Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen gemäß den Vorschriften und Anhang III nicht mehr als 10 % seines Vermögens ausmachen. Die jeweilige Anlagepolitik der aktuellen Fonds erlaubt den Fonds nicht, mehr als 10 % ihres Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren.

Der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte der einzelnen Fonds kann sich in Abhängigkeit von der Nachfrage und den geltenden Steuervorschriften unterscheiden. Nähere Information hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Änderungen des Anlageziels eines Fonds oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds unterliegen der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds kündigt die Gesellschaft diese rechtzeitig im Voraus an, damit vor der Einführung der Änderung die Rücknahme oder der Verkauf der Anteile in die Wege geleitet werden kann.

Die Beschreibung von Anlageziel, Anlagepolitik und Referenzindex eines bestimmten Fonds gilt für alle darin angebotenen Anteilklassen (sofern zutreffend).

REFERENZINDIZES

Allgemeines

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (bei Aktienfonds) bzw. die Mindestmenge qualifizierter Anleihen (bei Rentenfonds), in denen sich ein Fonds engagiert bzw. in die er investiert, wird vom Anbieter des Referenzindex des Fonds definiert. Die Zusammensetzung des Referenzindex des Fonds und gegebenenfalls die ESG-/SRI-Kriterien und die Auswahlmethodik können sich mit der Zeit verändern. Eine Aufstellung der von einem Fonds gehaltenen Titel ist für potenzielle Anleger des Fonds auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) oder beim Anlageverwalter erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die der Anlageverwalter von den Anbietern der jeweiligen Referenzindizes erhalten hat.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Referenzindex eines Fonds weiterhin auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Wertentwicklung der Vergangenheit jedes Referenzindex ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen.

Zum Datum dieses Prospekts werden folgende Referenzwert-Administratoren der Referenzindizes im Register nach der Benchmark-Verordnung geführt bzw. haben, sofern gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Referenzindizes in das Register zur Benchmark-Verordnung veranlasst:

- Markit N.V. (für die Indizes von Markit iBoxx);
- MSCI Limited (für die MSCI-Indizes);
- STOXX Limited (für die EURO STOXX and STOXX-Indizes); und
- S&P Dow Jones Indices LLC (für die S&P- und Dow Jones-Indizes).

Zum Datum dieses Prospekts werden die folgenden Referenzwert-Administratoren der Referenzindizes nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung geführt und haben nicht die gemäß der Benchmark-Verordnung erforderliche Eintragung der entsprechenden Referenzindizes in das Register zur Benchmark-Verordnung veranlasst:

- Bloomberg Index Services Limited (für die Indizes von Bloomberg);
- FTSE International Limited (für die FTSE-Indizes);
- ICE Data Indices LLC (für die ICE-Indizes); und
- J.P. Morgan Securities LLC (für die Indizes von J.P. Morgan).

Die Liste der Referenzwert-Administratoren und, soweit relevant, der Referenzindizes, die in das Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, ist auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar.

Die oben aufgeführten Referenzwert-Administratoren, die nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, stellen auf der Grundlage des im Rahmen der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2025 enden soll, weiterhin Referenzindizes bereit. Die Gesellschaft überwacht das Register nach der Benchmark-Verordnung. Im Falle von Änderungen werden diese Angaben im Prospekt bei nächster Gelegenheit aktualisiert. Die Gesellschaft verfügt über solide schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, falls ein Referenzwert wesentlich geändert wird oder seine Bereitstellung eingestellt wird. Wenn die Gesellschaft vom Referenzwert-Administrator über eine wesentliche Änderung oder die Beendigung eines Referenzindex informiert wird, prüft die Gesellschaft gemäß diesen schriftlichen Plänen die Auswirkungen dieser wesentlichen Änderung des Referenzindex auf den betreffenden Fonds und zieht die Verwendung eines anderen Index in Betracht, wenn sie dies für angemessen hält oder wenn der Referenzindex nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die vorherige Genehmigung durch die Anteilinhaber wird eingeholt, wenn eine Änderung des Referenzindex eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds darstellt. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds abzuwickeln, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

Der Verwaltungsrat kann, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, mit der Zustimmung der Verwahrstelle einen Referenzindex durch einen anderen Index ersetzen, falls:

- die Zusammensetzung oder die Gewichtungen der Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, dazu führen würde(n), dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Referenzindex möglichst nah folgen soll) gegen die Bestimmungen der Vorschriften, die OGAW-Vorschriften der Zentralbank, andere Vorgaben der Zentralbank, lokale Bestimmungen oder Anforderungen anderer Rechtsordnungen und/oder gegen steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen würde, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine erhebliche Auswirkung auf die Gesellschaft und/oder einen Fonds haben;
- der betreffende Referenzindex oder die Indexserie nicht länger bestehen;

- ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anleger gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;
- es schwierig wird, in Wertpapiere anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;
- die Gesellschaft, die den Referenzindex bereitstellt, ihre Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats schlechter geworden ist;
- ein liquider Terminmarkt, an dem ein bestimmter Fonds anlegt, nicht länger besteht; oder
- ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Fonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Sofern eine derartige Änderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapieren, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, und dem vorgeschlagenen Referenzindex führt, wird die Zustimmung der Anteilinhaber im Voraus eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex einzuholen, werden Anteilinhaber, sobald dies praktikabel und angemessen ist, ersucht, entweder der Änderung des Referenzindex oder, im Falle einer Ablehnung, der Liquidation des Fonds zuzustimmen.

Jedwede Änderung eines Referenzindex wird im Voraus mit der Zentralbank abgestimmt, in geänderten Prospektunterlagen festgehalten und in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt. Darüber hinaus wird jedwede wesentliche Änderung der Beschreibung eines Referenzindex in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex bzw. der Name des betreffenden Referenzindex ändert. Alle Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank zugelassen, und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des betreffenden Fonds werden hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert.

Alle vorstehenden Änderungen können sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und/oder eines Fonds in einer Rechtsordnung auswirken. Daher wird empfohlen, dass Anleger ihre professionellen Steuerberater konsultieren, um die steuerlichen Folgen der Änderung auf ihren Anteilsbesitz in den Ländern, in denen sie ansässig sind, zu verstehen.

FONDSBESCHREIBUNGEN

Jeder Fonds, mit Ausnahme der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds, kann zu Direktanlagezwecken in DFI investieren. Im Fall von DFI gelten jegliche ESG-, SRI- oder andere Arten von Ratings oder Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Einzelheiten zur Anlage in DFI sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in OTF-DFI und in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Im Folgenden werden die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen aktuellen Fonds beschrieben. Anleger sollten beachten, dass sich die Beschreibung des Referenzindex in Bezug auf einen Fonds ändern kann.

Die Beschreibung von Anlageziel, Anlagepolitik und Referenzindex eines bestimmten Fonds gilt für alle darin angebotenen Anteilklassen (sofern zutreffend).

In einem Fonds angebotene währungsabgesicherte Anteilklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen des Fonds und der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse auf Renditen des entsprechenden Referenzindex für Anleger der Anteilklasse zu reduzieren, indem sie Devisengeschäfte zur Währungsabsicherung eingehen. Nur Fonds, die einen Referenzindex nachbilden, der keine Währungsabsicherungsmethodik anwendet, können währungsabgesicherte Anteilklassen auflegen.

Anteilklassen einschließlich währungsabgesicherter Anteilklassen können andere Bewertungswährungen als die Basiswährung ihrer Fonds haben.

Offenlegungsverordnung

Die folgenden Fonds wurden gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Fonds eingestuft, d. h. als Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, vorausgesetzt, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden („**Artikel-8-Fonds**“): iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF, iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF, iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF, iShares Global Water UCITS ETF, iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF, iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF und iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

Der folgende Fonds wurde gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-9-Fonds eingestuft, d. h. als Fonds, der nachhaltigkeitsorientierte Anlagen zum Ziel hat („**Artikel-9-Fonds**“): iShares € Green Bond UCITS ETF.

Anhang VII enthält die vorvertraglichen Informationen, die gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung für die Artikel-8-Fonds und den Artikel-9-Fonds erforderlich sind. Die vorvertraglichen Informationen wurden auf der Grundlage von Informationen erstellt, die von den Indexanbietern und anderen Drittanbietern kurz vor dem Datum dieses Prospekts zur Verfügung gestellt wurden.

Ein anderer Fonds, der nicht zu den Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds zählt, bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel, weshalb er nicht als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft wurde.

Indexanbieter der Referenzindizes der Artikel-8-Fonds und des Artikel-9-Fonds liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, jedoch übernehmen Indexanbieter generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes oder in ihren Dokumenten zu ihren Indexverfahren, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

In Bezug auf den Fonds, der einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert nachbildet:

Der folgende Fonds versucht, die Wertentwicklung eines Referenzindex nachzubilden, der vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (im Sinne der Benchmark-Verordnung) eingestuft wird: iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF. Hat ein Indexanbieter den Referenzindex als Paris-abgestimmten EU-Referenzwert eingestuft, so muss die Methodik des Referenzindex entsprechend den in der Benchmark-Verordnung festgelegten Mindeststandards für die Kriterien für die Auswahl, Gewichtung und gegebenenfalls den Ausschluss der zugrunde liegenden Vermögenswerte erstellt werden, um den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

Bei Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (einschließlich „ESG“), wird der Referenzindex auch Ausschlüsse vornehmen, die den Ergebnissen der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte entsprechen. Hiervon ausgenommen sind die Fonds, die unter „Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ beschrieben sind.

Die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte verbieten Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, die gegen die Prinzipien des Globalen Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben oder mehr als einen festgelegten Prozentsatz ihrer Umsätze aus Stromerzeugung (bei der THG-Emissionen oberhalb einer festgelegten THG-Emissionsintensitätsschwelle produziert werden), Kohle, Öl oder Gas erzielen.

Bei Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, kann der Referenzindex von einem Unternehmen begebene grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability (GSS) Bonds) enthalten, deren Erlöse speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge leisten und darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern, wie z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, basierend auf Informationen, die in den Emissionsunterlagen der Anleihen verfügbar sind. Anstelle aller Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte gelten dabei folgende Ausschlüsse:

- die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße auf Emittentenebene; und
- die vorstehend beschriebenen anderen Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihe finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

Bei Fonds, die in ihrem Namen nur transformations-, sozial- oder governancebezogene Begriffe verwenden oder deren Namen transformations-, umwelt- oder auswirkungsbezogene Begriffe kombinieren, nimmt der Referenzindex auch Ausschlüsse vor, die den Ergebnissen der Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel entsprechen.

Die Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel verbieten Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“)

Alle Fonds mit Ausnahme der Artikel-8-Fonds und des Artikel-9-Fonds:

Der Anlageverwalter hat bei der Verwaltung von Fondsportfolios Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, darunter Daten über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Der Manager ist zwar dafür verantwortlich, die aggregierten Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Portfolios aller von ihm verwalteten Fonds zu berücksichtigen, die Fonds verpflichten sich jedoch nicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Auswahl ihrer Investitionen zu berücksichtigen.

Artikel-8-Fonds und der Artikel-9-Fonds:

In den vorvertraglichen Informationen in Anhang VII sind die für die einzelnen Fonds berücksichtigten PAIs aufgeführt.

Taxonomie-Verordnung

Alle Fonds außer Artikel-8-Fonds und des Artikel-9-Fonds:

Die diesen Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg MSCI US Corporate 0-3 ESG SRI Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Schuldtiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI US Corporate 0-3 ESG SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu

erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es wird beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für nachhaltige Anlagen (*socially responsible investment*, „SRI“) und/oder den Ratings und Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, „ESG“) des Indexanbieters entsprechen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein, und den ESG-Rating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere halten, die nicht den ESG-Rating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das soweit möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Sicht besten Emittenten (auf Grundlage der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds im Vergleich zum Markt für auf US-Dollar lautende Investment-Grade-Unternehmensanleihen mit einer Restlaufzeit von null bis drei Jahren um mindestens 20 % reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI US Corporate 0-3 ESG SRI Index misst die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf US-Dollar lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen, die von Unternehmen begeben werden, die auf der Grundlage einer Reihe von Ausschluss- und Rating-basierten Kriterien die ESG-Ratings des Indexanbieters erfüllen.

Der Referenzindex enthält Investment-Grade-Anleihen (basierend auf dem Rating des Indexanbieters, der das durchschnittliche Rating der Kreditrating-Agenturen Fitch, Moody's und Standard & Poor's verwendet), die eine Restlaufzeit von null bis drei Jahren und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen US-Dollar haben.

Der Referenzindex wendet Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission an (wie im Unterabschnitt „Ausschlüsse nach Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ des Abschnitts „Offenlegungsverordnung“ des Prospekts näher beschrieben).

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Ein MSCI ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seines Managements dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu seinen Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und die in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, fossile Brennstoffe, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen, Kernenergie, Atomwaffen, Kraftwerkskohle und Tabak. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird anhand des Bloomberg-MSCI-SRI-Filters festgelegt. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine rote Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist.

Daher müssen die Emittenten ein Mindest-MSCI ESG-Rating von BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufweisen und den SRI-Filteranforderungen entsprechen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex als neue Bestandteile in Betracht gezogen zu werden. Emittenten müssen außerdem ein Mindest-MSCI ESG-Rating von BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen erfüllen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung im Referenzindex zu verbleiben. Emittenten, die das Mindest-MSCI ESG-Rating von BBB und den ESG Controversies Score von mindestens 1 nicht mehr aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen nicht mehr erfüllen, werden bei der nächsten Neugewichtung und -zusammensetzung aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den vorstehend erwähnten Ratings und der Ausschlussfilter-Methodik finden Sie unter <https://www.bloombergindeces.com/bloomberg-indices/>.

Der Referenzindex ist marktkapitalisierungsgewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen am Anlageuniversum des Index sowie die vorstehend beschriebenen Ratings und Ausschlussfilter zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zu den Bestandteilen des Referenzindex und deren Gewichtung finden Sie unter <https://www.bloombergindeces.com/bloomberg-indices/>.

iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg MSCI US Corporate ESG SRI Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Schuldtitel zu investieren, das sich – soweit möglich und durchführbar – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI US Corporate ESG SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investieren wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment, „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings und -Kriterien (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Hierzu können jedoch auch Anleihen ohne Rating oder mit unterschiedlichen Ratings zählen, wenn ihre Qualität zum Zeitpunkt ihres Erwerbs als mit Investment-Grade-Anleihen vergleichbar eingestuft wird. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und durchführbar ist, die Position aufzulösen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das soweit möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Sicht besten Emittenten (auf Grundlage der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Hauptindex (wie nachfolgend definiert) reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI US Corporate ESG SRI Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Investment-Grade-Unternehmensanleihen, die den Regeln des Bloomberg US Aggregate Corporate Index (der „**Hauptindex**“) folgen, und schließt Emittenten auf Basis von ESG-, SRI- und anderen Kriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex aus. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen einen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 300 Millionen USD und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sowie ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn nur die Ratings von zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Agentur ein Bonitätsrating verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn kein explizites Anleihen-Rating verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen.

Der Referenzindex wendet Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission an (wie im Unterabschnitt „Ausschlüsse nach Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ des Abschnitts „Offenlegungsverordnung“ des Prospekts näher beschrieben).

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter und Ausschlusskriterien an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Ein MSCI ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seines Managements dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu seinen Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und die in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, fossile Brennstoffe, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen, Kernenergie, Atomwaffen, Kraftwerkskohle und Tabak. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird anhand des Bloomberg-MSCI-SRI-Filters festgelegt. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine rote Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist und wie gut er internationale Normen und Grundsätze beachtet.

Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet und wird gemäß der Methodologie des Indexanbieters monatlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) finden Sie auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices>.

Staatsanleihen, Anleihen mit Staatsbezug und verbriefte Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen, Privatplatzierungen, festverzinsliche unbefristete Anleihen und Retail-Anleihen sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Bloomberg US Floating Rate Note < 5 Years Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg US Floating Rate Note < 5 Years Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen des Referenzindex des Fonds an das Bonitätsrating entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne

Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg US Floating Rate Note < 5 Years Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden, weltweit begebenen, variabel verzinslichen Investment-Grade-Anleihen aus dem Unternehmens- und Staatssektor, die eine Restlaufzeit von mindestens einem Monat, jedoch weniger als fünf Jahren haben. Derzeit handelt es sich bei den Anleihen, die die Aufnahmekriterien für den Referenzindex erfüllen, um auf US-Dollar lautende Anleihen, die (i) bei der SEC registrierte Wertpapiere, zum Zeitpunkt der Ausgabe von der Registrierung befreite Anleihen oder „SEC Rule 144A“-Wertpapiere mit oder ohne Registrierungsrechten sind, (ii) ein Investment-Grade-Rating haben, wobei das mittlere Rating von Fitch, Moody's und Standard & Poor's Ratings Services gilt (oder, falls keine solchen expliziten Anleihe-Ratings verfügbar sind, andere Quellen verwendet werden, z. B. die internen Ratings des Indexanbieters); (iii) ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen US-Dollar pro einzelner Anleihe haben; und (iv) eine Restlaufzeit von mindestens einem Monat, jedoch weniger als fünf Jahren haben.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Bloomberg MSCI US Corporate High Yield ESG SRI Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Schuldtitel zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI US Corporate High Yield ESG SRI Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment, „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings und -Kriterien (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade (Sub-Investment-Grade) eingestuft sein. Hierzu können jedoch auch Anleihen ohne Rating oder mit unterschiedlichen Ratings zählen, wenn ihre Qualität zum Zeitpunkt ihres Erwerbs als mit Sub-Investment-Grade-Anleihen vergleichbar eingestuft wird. Es ist zwar vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds Emissionen mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade, die im Referenzindex enthalten sind, umfassen. Das Rating von Emissionen kann jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich hochgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen mit Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen mit Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das soweit möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Sicht besten Emittenten (auf Grundlage der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet,

was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Hauptindex (wie nachfolgend definiert) reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI US Corporate High Yield ESG SRI Bond Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Hochzins-Unternehmensanleihen im Bloomberg US High Yield Index (der „**Hauptindex**“) und schließt Emittenten auf Basis von ESG-, SRI- und anderen Kriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex aus. Anleihen von Unternehmen, die nach Ansicht des Indexanbieters ein Risiko in Bezug auf ein Schwellenland aufweisen, werden ausgeschlossen. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen einen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 250 Millionen USD und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sowie ein High-Yield-Rating (Ba1/BB+/BB+ oder darunter), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn nur die Ratings von zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Agentur ein Bonitätsrating verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn kein explizites Anleihen-Rating verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen.

Der Referenzindex wendet Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission an (wie im Unterabschnitt „Ausschlüsse nach Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ des Abschnitts „Offenlegungsverordnung“ des Prospekts näher beschrieben).

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter und Ausschlusskriterien an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BB oder höher aufweisen. Ein MSCI ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seines Managements dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu seinen Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und die in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, fossile Brennstoffe, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen, Kernenergie, Atomwaffen, Kraftwerkskohle und Tabak. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird anhand des Bloomberg-MSCI-SRI-Filters festgelegt. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine rote Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist und wie gut er internationale Normen und Grundsätze beachtet.

Die Gewichtung eines einzelnen Emittenten ist auf 3 % begrenzt. Der Referenzindex wird gemäß der Methodik des Indexanbieters monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) finden Sie auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices>.

Schuldtitel von Unternehmen in Schwellenmärkten, festverzinsliche Anleihen ohne Laufzeit, notleidende Anleihen, Contingent-Capital-Papiere (darunter klassische CoCo-Bonds und Contingent-Write-Down-Papiere mit expliziter Kapitalquote oder solvenz-/bilanzbasierten Auslöseereignissen), Anleihen mit aktienähnlichen Merkmalen (z. B. Optionsscheine, Wandelanleihen, Vorzugswandelanleihen, Emissionen, die zu Steuerermäßigungen auf Dividenden berechtigen (DRD/QDI)), Partial-Pay-in-Kind-Anleihen (PIK), Eurodollar-Anleihen, inflationsgebundene Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Privatplatzierungen, Retail-Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Pass-through-Zertifikate und illiquide Wertpapiere ohne verfügbare interne oder externe Preisfindungsquelle werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Markt iBoxx USD Liquid High Yield Capped Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt,

die den Markt iBoxx USD Liquid High Yield Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren investieren, bei denen es sich typischerweise um liquide hochverzinsliche Rentenpapiere handeln wird. Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade (Sub-Investment-Grade) eingestuft sein. Hierzu können jedoch auch Anleihen ohne Rating zählen, wenn ihre Qualität zum Zeitpunkt ihres Erwerbs als mit Sub-Investment-Grade-Anleihen vergleichbar eingestuft wird.

Die Basiswährung des iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Markt iBoxx USD Liquid High Yield Capped Index besteht derzeit aus von Unternehmen in Industrieländern begebenen und auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade (Sub-Investment-Grade), die von mindestens einer von drei Ratingagenturen bewertet wurden: Moody's Investors Service, Standard & Poor's Rating Services oder Fitch Ratings. Er ist darauf ausgelegt, eine ausgewogene Abbildung des Marktes für auf US-Dollar lautende hochverzinsliche Unternehmensanleihen mithilfe der liquidesten verfügbaren hochverzinslichen Unternehmensanleihen zu bieten. Die ursprüngliche Höchstlaufzeit beträgt 15 Jahre und die Mindestlaufzeit beträgt anderthalb Jahre für neu hinzukommende Anleihen und ein Jahr für bereits im Referenzindex enthaltene Anleihen. Der Referenzindex hat eine Obergrenze von 3 % pro Emittent und eine Obergrenze von 10 % für 144A-Anleihen, die keine Registrierungsrechte haben oder deren Registrierungszeitraum länger als ein Jahr ist. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.markit.com/Documentation/Product/IBoxx> verfügbar.

iShares \$ Sukuk UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des J.P. Morgan EM Aggregate Sukuk Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, auf Scharia-konforme Art und Weise in ein Portfolio von Sukuk zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den J.P. Morgan EM Aggregate Sukuk Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden einzelnen zugrunde liegenden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, sofern dies auf eine Art und Weise geschieht, die mit den Grundsätzen der Scharia im Einklang steht. Die Einhaltung wird jährlich vom Sukuk Fund Panel überprüft. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds investiert nicht in DFI.

Der Fonds darf geringe Barbestände („**Barbestände**“) halten. Der Fonds hält seine Barbestände auf einem zinslosen Konto innerhalb der in Anhang III genannten Grenzen.

Das vom Anlageverwalter einberufene Sukuk Fund Panel ist dafür zuständig, zu überprüfen, ob die Aktivitäten dieses Fonds Scharia-konform sind. Informationen über die konkreten vom Sukuk Fund Panel erbrachten Leistungen sind unter „Sukuk Fund Panel“ aufgeführt.

Die Basiswährung des iShares \$ Sukuk UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Der Fonds ist für Anleger vorgesehen, die die Grundsätze des islamischen Finanzwesens einhalten wollen. Die Zeichnung steht jedoch auch jedem anderen Anleger offen, der an einer Anlage in dem Fonds interessiert ist.

Es ist vorgesehen, alle Anlagen dieses Fonds Scharia-konform vorzunehmen.

Die vom Fonds oder dem Anlageverwalter eingesetzten Strategien und ergriffenen Maßnahmen unterliegen der jährlichen Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Scharia durch das Sukuk Fund Panel.

Referenzindex

Der J.P. Morgan EM Aggregate Sukuk Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Sukuk-Instrumenten aus Schwellenländern, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten, Unternehmen und supranationalen Einrichtungen begeben werden. Der Referenzindex kann aus Sukuk mit oder ohne Investment-Grade-Rating sowie aus Sukuk ohne Rating bestehen. Der Referenzindex enthält Emissionen, die: (i) auf den US-

Dollar lauten; (ii) einen aktuellen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 500 Mio. USD haben; (iii) zum Zeitpunkt der Aufnahme eine Restlaufzeit von mindestens zweieinhalb Jahren haben oder, im Falle von Emissionen, die bereits im Referenzindex enthalten sind, zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten haben; und (iv) als Sukuk gekennzeichnet sind und den von der AAOIFI veröffentlichten Standards entsprechen.

Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten ist auf 8 % begrenzt, und das Gesamtgewicht der Emittenten über 4,5 % ist auf 36 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> verfügbar.

iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des ICE U.S. Treasury Inflation Linked Bond Index 0-5 Years widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio inflationsgeschützter US-Staatsanleihen (Treasury Bonds) zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den ICE U.S. Treasury Inflation Linked Bond Index 0-5 Years, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF ist der US-Dollar (USD), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer beim effizienten Portfoliomanagement hinsichtlich Änderungen des Referenzindex des Fonds und bei der Verwaltung von Anteilklassen, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten.

Referenzindex

Der ICE U.S. Treasury Inflation Linked Bond Index 0-5 Years misst die Wertentwicklung des Marktes für inflationsgeschützte Wertpapiere des Finanzministeriums der USA (US TIPS). Der Referenzindex enthält ausschließlich inflationsgeschützte Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die vom Finanzministerium der USA (US Treasury) begeben werden und eine Restlaufzeit zwischen null und fünf Jahren sowie ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen US-Dollar haben. Der Referenzindex wendet eine nach dem Marktwert gewichtete Methodik an. Die Anleihen müssen festverzinslich sein, auf US-Dollar lauten und sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen in US-Dollar leisten. Der Referenzindex schließt Anleihen der US State and Local Government Series (SLGS) und STRIPS (Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities) des US-Finanzministeriums, zinsvariable Anleihen, Cash-Management-Wechsel und US-Schatzwechsel sowie alle Schuldtitel von Regierungsbehörden, die mit oder ohne staatliche Garantie begeben werden, aus.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter folgender Adresse verfügbar: <http://www.interactivedata.com/products-services/ice-indices/idcot1/>.

iShares \$ TIPS UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Bloomberg US Government Inflation-Linked Bond Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von inflationsgebundenen US-Staatsanleihen (Treasury Bonds) zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg US Government Inflation-Linked Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares \$ TIPS UCITS ETF ist der US-Dollar (USD), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei

Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg US Government Inflation-Linked Bond Index misst die Wertentwicklung des Marktes für inflationsgebundene US-amerikanische Staatsanleihen (US TIPS). Der Referenzindex enthält nur kapitalindexierte Anleihen, die vom Finanzministerium der USA (US Treasury) ausgegeben werden, mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und einem ausstehenden Mindestvolumen von 500 Millionen US-Dollar. Die Anleihen müssen auf US-Dollar lauten und sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen in US-Dollar leisten. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des ICE U.S. Treasury 7-10 Year Bond Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Anleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den ICE U.S. Treasury 7-10 Year Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF ist der US-Dollar (USD). Der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten können.

Referenzindex

Der ICE U.S. Treasury 7-10 Year Bond Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden festverzinslichen US-Staatsanleihen (Treasury Bonds), die eine Restlaufzeit von sieben bis zehn Jahren besitzen. Der Referenzindex umfasst Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die vom Finanzministerium der USA (US Treasury) ausgegeben werden und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen US-Dollar aufweisen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.interactivedata.com/products-services/ice-indices/idxcot7> verfügbar.

iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg MSCI Euro Corp 0-3 ESG SRI Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Schuldtiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Corp 0-3 ESG SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es wird beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapieren von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für nachhaltige Anlagen (*socially responsible investment*, „SRI“) und/oder den Ratings und Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, „ESG“) des Indexanbieters entsprechen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein, und den ESG-Rating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere halten, die nicht den ESG-Rating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das soweit möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Sicht besten Emittenten (auf Grundlage der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds im Vergleich zum Markt für auf Euro lautende Investment-Grade-Unternehmensanleihen mit einer Restlaufzeit von null bis drei Jahren um mindestens 20 % reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Euro Corp 0-3 ESG SRI Index misst die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen, die von Unternehmen begeben werden, die auf der Grundlage einer Reihe von Ausschluss- und Rating-basierten Kriterien die ESG-Ratings des Indexanbieters erfüllen.

Der Referenzindex enthält Investment-Grade-Anleihen (basierend auf dem Rating des Indexanbieters, der das durchschnittliche Rating der Kreditrating-Agenturen Fitch, Moody's und Standard & Poor's verwendet), die eine Restlaufzeit von null bis drei Jahren und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro haben.

Der Referenzindex wendet Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission an (wie im Unterabschnitt „Ausschlüsse nach Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ des Abschnitts „Offenlegungsverordnung“ des Prospekts näher beschrieben).

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Ein MSCI ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seines Managements dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu seinen Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und die in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, fossile Brennstoffe, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen, Kernenergie, Atomwaffen, Kraftwerkskohle und Tabak. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird anhand des Bloomberg-MSCI-SRI-Filters festgelegt. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine rote Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist.

Daher müssen die Emittenten ein Mindest-MSCI ESG-Rating von BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufweisen und den SRI-Filteranforderungen entsprechen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex als neue Bestandteile in Betracht gezogen zu werden. Emittenten müssen außerdem ein Mindest-MSCI ESG-Rating von BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen erfüllen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung

im Referenzindex zu verbleiben. Emittenten, die das Mindest-MSCI ESG-Rating von BBB und den ESG Controversies Score von mindestens 1 nicht mehr aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen nicht mehr erfüllen, werden bei der nächsten Neugewichtung und -zusammensetzung aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den vorstehend erwähnten Ratings und der Ausschlussfilter-Methodik finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

Der Referenzindex ist marktkapitalisierungsgewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen am Anlageuniversum des Index sowie die vorstehend beschriebenen Ratings und Ausschlussfilter zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zu den Bestandteilen des Referenzindex und deren Gewichtung finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg MSCI Euro Corporate ESG SRI Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Schuldtitel zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Corporate ESG SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es wird beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investieren wird, die den Anforderungen für nachhaltige Anlagen (*socially responsible investment*, „SRI“) und/oder den Ratings und Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, „ESG“) des Indexanbieters entsprechen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Kreditratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment Grade bewertet sein und den ESG-Rating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investmentqualität investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investmentqualität hält, bis die Emissionen ohne Investmentqualität gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere halten, die nicht den ESG-Rating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das soweit möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Sicht besten Emittenten (auf Grundlage der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Hauptindex (wie nachfolgend definiert) reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Euro Corporate ESG SRI Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von festverzinslichen, auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen von Unternehmen, die im Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind und von Unternehmen begeben werden, die den ESG-Ratings des Indexanbieters entsprechen. Als Grundlage dient eine Reihe von Ausschlusskriterien und Rating-basierten Kriterien.

Der Hauptindex enthält Investment-Grade-Anleihen (basierend auf dem Rating des Indexanbieters, der das durchschnittliche Rating der Kreditrating-Agenturen Fitch, Moody's und Standard & Poor's verwendet), die eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro haben.

Der Referenzindex wendet Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission an (wie im Unterabschnitt „Ausschlüsse nach

Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ des Abschnitts „Offenlegungsverordnung“ des Prospekts näher beschrieben).

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Ein MSCI ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seines Managements dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu seinen Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und die in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, fossile Brennstoffe, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen, Kernenergie, Atomwaffen, Kraftwerkskohle und Tabak. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird anhand des Bloomberg-MSCI-SRI-Filters festgelegt. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist.

Daher müssen die Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufweisen und den SRI-Filteranforderungen entsprechen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex als neue Bestandteile in Betracht gezogen zu werden. Emittenten müssen außerdem ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen erfüllen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung im Referenzindex zu verbleiben. Emittenten, die das MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und den ESG Controversies Score von mindestens 1 nicht mehr aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen nicht mehr erfüllen, werden bei der nächsten Neugewichtung und -zusammensetzung aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den vorstehend erwähnten Ratings und der Ausschlussfilter-Methodik finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

Der Referenzindex ist marktkapitalisierungsgewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen am Hauptindex sowie die vorstehend beschriebenen Ratings und Ausschlussfilter zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zu den Bestandteilen des Referenzindex und deren Gewichtung finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Bloomberg MSCI EUR FRN Corporate 3% Issuer Cap Bond Sustainable SRI Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI EUR FRN Corporate 3% Issuer Cap Bond Sustainable SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment – „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings und -Kriterien (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Markt für auf Euro lautende variabel verzinsliche Investment-Grade-Unternehmensanleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Monat reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF ist der Euro (€) und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den Euro lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI EUR FRN Corporate 3% Issuer Cap Bond Sustainable SRI Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, variabel verzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating, deren Restlaufzeit mindestens einen Monat beträgt und die von Unternehmen begeben werden, die basierend auf einer Reihe von Ausschluss- und Ratingkriterien den ESG-Ratings des Indexanbieters entsprechen. Derzeit handelt es sich bei den Anleihen, die die Aufnahmekriterien für den Referenzindex erfüllen, um auf Euro lautende Anleihen, die (i) ein Investment-Grade-Rating haben, wobei das mittlere Rating von Fitch, Moody's und Standard & Poor's Ratings Services gilt, (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro pro einzelner Anleihe haben und (iii) eine Restlaufzeit von mindestens einem Monat haben. Verbriefte Produkte und auf Euro lautende Anleihen, die von Behörden, Regierungen, supranationalen Einrichtungen und Finanzministerien begeben werden, sind vom Referenzindex ausgeschlossen. Die Gewichtung eines einzelnen Emittenten ist auf 3 % begrenzt.

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken messen und aufzeigen, wie gut er diese ESG-Risiken im Vergleich zu vergleichbaren Akteuren der Branche steuert. Die MSCI-ESG-Rating-Methodik erhöht die Transparenz und bietet einen besseren Einblick in die ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei sind Emittenten mit einem starken MSCI-ESG-Rating diejenigen, die möglicherweise besser für zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen aufgestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Alkohol, Tabakwaren, Glücksspiel, nicht jugendfreie Unterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Atomenergie, Kernkraft, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas, fossile Brennstoffreserven und Waffensysteme/Komponenten/Unterstützungssysteme/Dienstleistungen. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils darstellt, wird anhand des Bloomberg-MSCI-SRI-Filters festgelegt. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine rote Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist.

Daher müssen die Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufweisen und den SRI-Filteranforderungen entsprechen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex als neue Bestandteile in Betracht gezogen zu werden. Emittenten müssen außerdem ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen erfüllen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung im Referenzindex zu verbleiben. Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 nicht mehr aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen nicht mehr erfüllen, werden bei der nächsten Neugewichtung und -zusammensetzung aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den vorstehend erwähnten Ratings und der Ausschlussfilter-Methodik finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Bloomberg Euro Government Bond 30 Year Term Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Anleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Government Bond 30 Year Term Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro oder der Währung von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ein (d. h. der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens, Islands und Liechtensteins), außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als diese Währungen lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Government Bond 30 Year Term Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Staatsanleihen, die ursprünglich mit einer Restlaufzeit zwischen 19 und 33 Jahren ausgegeben wurden, die aber noch eine Restlaufzeit zwischen 15 und 30 Jahren besitzen. Der Referenzindex umfasst Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die von bestimmten EWR-Mitgliedstaaten ausgegeben werden und ein ausstehendes Mindestvolumen von 2 Milliarden Euro aufweisen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Bloomberg Euro Government Bond 5 Year Term Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Anleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Government Bond 5 Year Term Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Euro Government Bond 3-5yr UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro oder der Währung von Mitgliedstaaten des Europäischen

Wirtschaftsraums (EWR) ein, (d. h. der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens, Islands und Liechtensteins), außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als diese Währungen lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Government Bond 5 Year Term Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Staatsanleihen, die kürzlich ausgegeben worden sind und eine Restlaufzeit von drei bis fünf Jahren besitzen. Der Referenzindex umfasst Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die von bestimmten EWU-Mitgliedstaaten ausgegeben werden und ein ausstehendes Mindestvolumen von 2 Milliarden Euro aufweisen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Bloomberg Euro Government Bond 10 Year Term Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Anleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Government Bond 10 Year Term Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro oder der Währung von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ein, (d. h. der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens, Islands und Liechtensteins), außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als diese Währungen lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Government Bond 10 Year Term Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Staatsanleihen, die kürzlich ausgegeben worden sind und eine Restlaufzeit von sieben bis zehn Jahren besitzen. Der Referenzindex umfasst Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die von bestimmten EWU-Mitgliedstaaten ausgegeben werden und ein ausstehendes Mindestvolumen von 2 Milliarden Euro aufweisen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Green Bond UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Bloomberg MSCI Euro Green Bond SRI including Nuclear Power Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Green Bond SRI including Nuclear Power Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment – „SRI“) und/oder „ESG“-

Ratings (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Hierzu können jedoch auch Anleihen ohne Rating oder mit unterschiedlichen Ratings zählen, wenn ihre Qualität zum Zeitpunkt ihres Erwerbs als mit Investment-Grade-Anleihen vergleichbar eingestuft wird. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Zum Zwecke der Einhaltung der ESG-Vorschriften der AMF wird der Fonds einen themenorientierten Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Bei diesem themenorientierten Ansatz wird in Portfolio aus Wertpapieren investiert, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Es wird erwartet, dass der Fonds in mit einem bestimmten Thema verbundene Wertpapiere investiert, in diesem Fall in „grüne Anleihen“ gemäß nachstehender Definition. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG- und SRI-Analysen, -Bewertungen bzw. -Indikatoren des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Durch Übernahme der Methodik des Referenzindex wendet der Fonds den „sonstigen Ansatz“ im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF an, was bedeutet, dass mindestens 75 % des Fondsvermögens in Anleihen investiert werden, die den Zulässigkeitskriterien für grüne Anleihen gemäß dem Referenzindex entsprechen.

Die Basiswährung des iShares € Green Bond UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Euro Green Bond SRI including Nuclear Power Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen, Investment-Grade-, Staats-, staatsnahen (supranationalen), Unternehmens- und verbrieften Anleihen, die gemäß der Methodik des Referenzindex als „Green Bonds“ eingestuft werden und im Bloomberg MSCI Global Green Bond Index enthalten sind, und er schließt Emittenten auf Grundlage der ESG-, SRI- und sonstigen Kriterien des Indexanbieters aus.

Der Referenzindex wendet Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission an (wie im Unterabschnitt „Ausschlüsse nach Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ des Abschnitts „Offenlegungsverordnung“ des Prospekts näher beschrieben).

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen einen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 300 Millionen EUR und ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn nur die Ratings von zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Agentur ein Bonitätsrating verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn kein explizites Anleihen-Rating verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen. Der Referenzindex erfordert keine Mindestrestlaufzeit und Anleihen können bis zur Endfälligkeit Bestandteil des Referenzindex sein.

Der Referenzindex definiert „Green Bonds“ als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und offiziell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die klimabezogene oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern. Gemäß der Methodik des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als „grün/green“ ausgewiesen werden oder nicht) von MSCI ESG Research anhand der folgenden vier Kriterien unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob sie als „Green Bonds“ eingestuft werden sollten: (i) die angegebene Verwendung der Erlöse; (ii) die Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) die Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) die Zusicherung einer laufenden Berichterstattung über die Umweltleistung der Verwendung der Erlöse. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen für Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Green Bond Principles (einer Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grüne Glaubwürdigkeit von mit einem Gütesiegel versehenen Emissionen) begeben wurden, alle vier Kriterien erfüllt werden, wobei Anleihen, die vor diesem Datum begeben wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, dennoch für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen können.

Zudem wendet der Referenzindex Filter an, die Emittenten ausschließen, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder verwandten Tätigkeiten) beteiligt sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, fossile Brennstoffe, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen, Atomwaffen, Kraftwerkskohle und Tabak. Die „Beteiligung“ an jeder beschränkten Aktivität wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf der Höhe des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Tätigkeit unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren.

Der Referenzindex schließt Emittenten auch nach ESG-Grundsätzen aus, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist und wie gut er internationale Normen und Grundsätze beachtet. Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („MSCI ESG Controversy Score“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verstrickt sind. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score beurteilt oder bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> verfügbar. Der Referenzindex schließt zudem staatliche Emittenten aus, die von Handelssanktionen des UN-Sicherheitsrats betroffen sind.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und das Engagement ist für jeden vom Indexanbieter als staatlichen oder supranationalen Emittenten eingestuften Emittenten auf 19,5 % und für jeden vom Indexanbieter als privaten Emittenten eingestuften Emittenten auf 4,5 % begrenzt. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet, um Änderungen bei den vorstehend beschriebenen Ratings und Ausschlussfiltern zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zu den Bestandteilen des Referenzindex und deren Gewichtung finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>. Contingent-Capital-Papiere, Anleihen mit aktienähnlichen Merkmalen, steuerbefreite kommunale Wertpapiere, inflationsgebundene Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Privatplatzierungen, Retail-Anleihen und bestimmte andere Arten von Anleihen sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield ESG SRI Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Schuldtitel zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield ESG SRI Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investieren wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment, „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings und -Kriterien (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade (Sub-Investment-Grade) eingestuft sein. Hierzu können jedoch auch Anleihen ohne Rating oder mit unterschiedlichen Ratings zählen, wenn ihre Qualität zum Zeitpunkt ihres Erwerbs als mit Sub-Investment-Grade-Anleihen vergleichbar eingestuft wird. Es ist zwar vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds Emissionen mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade, die im Referenzindex enthalten sind, umfassen. Das Rating von Emissionen kann jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich hochgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen mit Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen mit Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das soweit möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Sicht besten Emittenten (auf Grundlage der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Hauptindex (wie nachfolgend definiert) reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield ESG SRI Bond Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf Euro lautenden festverzinslichen Hochzins-Unternehmensanleihen im Bloomberg Euro High Yield Index (der „Hauptindex“) und schließt Emittenten auf Basis von ESG-, SRI- und anderen Kriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex aus. Anleihen von Unternehmen, die nach Ansicht des Indexanbieters ein Risiko in Bezug auf ein Schwellenland aufweisen, werden ausgeschlossen. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen einen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 250 Millionen € und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sowie ein High-Yield-Rating (Ba1/BB+/BB+ oder darunter), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn nur die Ratings von zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Agentur ein Bonitätsrating verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn kein explizites Anleihen-Rating verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen.

Der Referenzindex wendet Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission an (wie im Unterabschnitt „Ausschlüsse nach Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ des Abschnitts „Offenlegungsverordnung“ des Prospekts näher beschrieben).

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter und Ausschlusskriterien an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BB oder höher aufweisen. Ein MSCI ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seines Managements dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu seinen Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und die in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, fossile Brennstoffe, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen, Kernenergie, Atomwaffen, Kraftwerkskohle und Tabak. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird anhand des Bloomberg-MSCI-SRI-Filters festgelegt. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine rote Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist und wie gut er internationale Normen und Grundsätze beachtet.

Die Gewichtung eines einzelnen Emittenten ist auf 3 % begrenzt. Der Referenzindex wird gemäß der Methodik des Indexanbieters monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) finden Sie auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices>.

Schuldtitel von Unternehmen in Schwellenmärkten, festverzinsliche Anleihen ohne Laufzeit, notleidende Anleihen, Contingent-Capital-Papiere (darunter klassische CoCo-Bonds und Contingent-Write-Down-Papiere mit expliziter Kapitalquote oder solvenz-/bilanzbasierten Auslöseereignissen), Anleihen mit aktienähnlichen Merkmalen (z. B. Optionsscheine, Wandelanleihen, Vorzugswandelanleihen, Emissionen, die zu Steuerermäßigungen auf Dividenden berechtigen (DRD/QDI)), Partial-Pay-in-Kind-Anleihen (PIK), Eurodollar-Anleihen, inflationsgebundene Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Privatplatzierungen, Retail-Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Pass-through-Zertifikate und illiquide Wertpapiere ohne verfügbare interne oder externe Preisfindungsquelle werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

iShares Asia Property Yield UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE EPRA/Nareit Developed Asia Dividend + Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE EPRA/Nareit Developed Asia Dividend + Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Asia Property Yield UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der FTSE EPRA/Nareit Developed Asia Dividend + Index soll die höher rentierlichen Aktien des FTSE EPRA/Nareit Developed Asia Index abbilden. Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Immobilien-Aktiengesellschaften (REITs) und Immobilien-Holding und -Entwicklungsgesellschaften aus asiatischen Industrieländern und enthält diejenigen Aktien, für die eine Dividendenrendite von mindestens 2 % prognostiziert ist. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

iShares BIC 50 UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE BIC 50 Net of Tax Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE BIC 50 Net of Tax Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Bei einem erheblichen Anteil der Bestandteile dieses Referenzindex handelt es sich um GDRs und ADRs. GDRs und ADRs sind handelbare Zertifikate, die von Depotbanken ausgegeben werden und Eigentum an Aktien eines Unternehmens darstellen. Sie können unabhängig von den tatsächlichen Aktien des jeweiligen Unternehmens notiert und gehandelt werden. Um die Nachbildung seines Referenzindex zu unterstützen, wird ein erheblicher Anteil der Anlagen dieses Fonds daher aus GDRs und ADRs bestehen.

Die Basiswährung des iShares BIC 50 UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der FTSE BIC 50 Net of Tax Index misst die Wertentwicklung der 50 nach Gesamtmarktkapitalisierung größten Unternehmen aus den BIC-Ländern, die im Fall brasilianischer und indischer Unternehmen in Form von Depository Receipts (DRs) oder im Fall chinesischer Unternehmen in Form außerhalb der Volksrepublik China notierter Aktien gehandelt werden. Der FTSE BIC 50 Net of Tax Index verwendet Depository Receipts und außerhalb der Volksrepublik China notierte Aktien als leichter handelbaren Ersatz für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und das maximale Gewicht jedes Bestandteils beträgt 15 %. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des EURO STOXX 50 Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX 50 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist) ist der Euro (€).

Referenzindex

Der EURO STOXX 50 Index misst die Wertentwicklung von Aktien 50 europäischer Unternehmen, um die Marktführer der einzelnen Sektoren in der Eurozone abzubilden. Die Aktien werden aus den größten Unternehmen des EURO STOXX Index ausgewählt, die bestimmte Kriterien gemäß der Referenzindexmethodik erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet, das maximale Gewicht jedes Bestandteils beträgt 10 %. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://stoxx.com/all-indices/> verfügbar.

iShares Core MSCI Europe UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Europe Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Core MSCI Europe UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares Core UK Gilts UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Anleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Core UK Gilts UCITS ETF ist das Pfund Sterling (GBP).

Referenzindex

Der FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index bietet ein Engagement in auf Pfund Sterling lautenden festverzinslichen britischen Staatsanleihen mit einer großen Bandbreite von Fälligkeitsterminen und Kupons, die an der Londoner Börse notiert sind. Der Referenzindex wird täglich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE EPRA/Nareit Developed Dividend + Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE EPRA/Nareit Developed Dividend + Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der FTSE EPRA/Nareit Developed Dividend + Index soll die höher rentierlichen Aktien des FTSE EPRA/Nareit Developed Index abbilden. Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Immobilien-Aktiengesellschaften (REITs) und Immobilien-Holding und -Entwicklungsgesellschaften aus Industrieländern weltweit und enthält diejenigen Aktien, für die eine Dividendenrendite von mindestens 2 % prognostiziert ist. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Dow Jones Global Best-In-Class Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Dow Jones Global Best-In-Class Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Zum Zwecke der Einhaltung der ESG-Vorschriften der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum globalen Aktienmarkt reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex

Der Dow Jones Global Best-In-Class Index besteht derzeit aus Aktienwerten, die so ausgewählt wurden, dass sie den weltweiten Nachhaltigkeitsaktienmarkt abbilden. Der Referenzindex enthält Aktienwerte, die sich aus den oberen 20 % der 2.500 größten globalen Nachhaltigkeitsunternehmen des Dow Jones Global Total Stock Market Index zusammensetzen. Die Unternehmen werden auf der Grundlage langfristiger wirtschaftlicher, umweltbezogener und sozialer Kriterien für den Referenzindex ausgewählt. Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Emittenten werden auf der Grundlage ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsbereichen/Tätigkeiten (oder damit verbundenen Tätigkeiten) aus dem Referenzindex ausgeschlossen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, umstrittene Waffen, Glücksspiel, militärische Waffen, Kernkraft, Kleinwaffen und Tabak.

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die nach Einschätzung des Indexanbieters an schwerwiegenden ESG-Risikofällen und umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind. Bei der Bewertung der Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen kann der Indexanbieter Themen wie Wirtschaftskriminalität und Korruption, Betrug, illegale Geschäftspraktiken, Menschenrechtsfragen, Arbeitskonflikte, Sicherheit am Arbeitsplatz, katastrophale Unfälle und Umweltkatastrophen berücksichtigen.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares EM Infrastructure UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des S&P Emerging Market Infrastructure Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Emerging Market Infrastructure Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze**

kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares EM Infrastructure UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P Emerging Market Infrastructure Index umfasst 30 der größten börsennotierten Infrastrukturunternehmen aus Schwellenländern, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Investierbarkeit erfüllen. Der Referenzindex ist so konzipiert, dass er ein liquides handelbares Engagement in führenden börsennotierten Unternehmen aus Schwellenländern aus der Infrastrukturbranche bietet, die insbesondere aus den Sektoren Transport, Energie und Versorgung entsprechend den Global Industry Classification Standards (GICS) stammen und ihren Sitz in Schwellenmärkten haben oder dort ihre Umsätze erzielen. Der Referenzindex ist nach Marktkapitalisierung gewichtet. Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE MIB Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE MIB Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist) ist der Euro (EUR).

Referenzindex

Der FTSE MIB Index misst die Wertentwicklung der 40 italienischen Aktien mit der höchsten Liquidität und Marktkapitalisierung, die die FTSE-Kriterien hinsichtlich Liquidität und Streubesitz erfüllen. Die Bestandteile des Referenzindex werden vom FTSE Italia Index Policy Committee mit dem Ziel ausgewählt, breitgefächerte Sektorgewichtungen des italienischen Aktienmarkts nachzubilden. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und das maximale Gewicht jedes Bestandteils beträgt 15 %. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des S&P Global Clean Energy Transition Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Global Clean Energy Transition Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Zum Zwecke der Einhaltung der ESG-Vorschriften der AMF wird der Fonds einen Best-in-Universe-Ansatz mit für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Der Best-in-Universe-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb des relevanten Anlageuniversums der vom Referenzindex

abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds von mindestens 20 % im Vergleich zum Markt öffentlich gehandelter Unternehmen aus Industrie- und Schwellenländern reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P Global Clean Energy Transition Index soll ein Engagement in öffentlich gehandelten Unternehmen aus der Branche der sauberen Energien weltweit bieten und umfasst sowohl Unternehmen aus Industrieländern als auch aus Schwellenländern.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen Aktien (i) eine Marktkapitalisierung von insgesamt mindestens 300 Millionen US-Dollar aufweisen; (ii) eine Streubesitz-Marktkapitalisierung von mindestens 100 Millionen US-Dollar aufweisen; (iii) über sechs Monate ein mittleres tägliches Handelsvolumen (Median Daily Traded Volume, MDTV) von mindestens 3 Millionen US-Dollar aufweisen (bzw. mindestens 2 Millionen US-Dollar bei Aktien, die bereits Bestandteil des Index sind); und (iv) an einer Börse eines Schwellen- oder Industrielands gehandelt werden.

Unternehmen, die die Eignungskriterien erfüllen, werden für die Aufnahme in den Referenzindex in Erwägung gezogen, wenn der Indexanbieter bestimmt, dass sie an der Erzeugung von sauberer Energie oder der Bereitstellung von Technologie und Ausrüstung für saubere Energie beteiligt sind. Unternehmen werden dann auf Grundlage der vom Indexanbieter ermittelten Clean Energy Exposure Scores und unter Berücksichtigung des Verhältnisses ihres CO₂-Fußabdrucks im Verhältnis zum Umsatz für die Aufnahme in den Index ausgewählt.

Unternehmen, die gemäß der Indexmethodik als Unternehmen mit ein „maximalen“, „signifikanten“ oder „moderaten“ Clean Energy Exposure Score eingestuft werden, können in den Referenzindex aufgenommen werden. Der Referenzindex strebt 100 Komponenten an. Allerdings können mehr als 100 Aktien aufgenommen werden, wenn alle diese Aktien ein maximales Clean Energy Exposure Score aufweisen. Wenn es weniger als 100 Aktien mit einem maximalen Clean Energy Exposure Score gibt, können Aktien mit signifikanten und moderaten Clean Energy Exposure Scores aufgenommen werden, bis die angestrebte Zahl von 100 Indexkomponenten erreicht ist. Dabei haben in jeder Kategorie Aktien mit einer höheren Streubesitz-Marktkapitalisierung Vorrang. Darüber hinaus werden Aktien, die einen vom Indexanbieter vorab festgelegten Standardwert für den CO₂-Fußabdruck im Verhältnis zum Umsatz überschreiten, aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Es ist möglich, dass die sich daraus ergebende Anzahl der Bestandteile des Referenzindex niedriger als 100 ist, wenn es notwendig ist, Aktien mit niedrigeren Clean Energy Exposure Scores zu entfernen, um das von der Indexmethodik festgelegte gewichtete durchschnittliche Mindest-Exposure aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus versucht der Referenzindex auch, Unternehmen auf der Grundlage von ESG-Ausschlusskriterien auszuschließen. Der Referenzindex ist bestrebt, Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) auszuschließen: umstrittene Waffen, Handfeuerwaffen, Militärunternehmen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsande, Schieferöl und -gas, Öl- und Gasexploration in der Arktis. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf dem Anteil des Umsatzes, einer bestimmten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze basieren. Der Referenzindex schließt Emittenten auch auf der Grundlage ihrer Einhaltung internationaler Normen und Grundsätze aus.

Der Referenzindex begrenzt die Gewichtung einzelner Bestandteile unter Berücksichtigung der Clean Energy Exposure- und Liquiditätsscores der Bestandteile im Einklang mit seiner Methodik. Darüber hinaus darf die Gesamtgewichtung aller Bestandteile innerhalb des Referenzindex, die eine Gewichtung von mehr als 4,5 % haben, 40 % nicht überschreiten. Der Referenzindex wird halbjährlich neu zusammengesetzt. Darüber hinaus werden die Bestandteile vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters verfügbar: <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/>

iShares Global Infrastructure UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE Global Core Infrastructure Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE Global Core Infrastructure Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze**

kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares Global Infrastructure UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der FTSE Global Core Infrastructure Index enthält weltweite Unternehmen, die die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen in drei wichtigen Infrastruktur-Sektoren erfüllen: Transport, Energie und Telekommunikation. Damit ein Unternehmen in den Referenzindex aufgenommen werden kann, müssen mindestens 65 % seines Umsatzes bestimmten, vom Indexanbieter festgelegten Geschäftstätigkeiten zuzuordnen sein. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Änderungen bei der im Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung aktueller Bestandteile werden bei vierteljährlichen Neugewichtungen berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftse.com/products/indices/infra> verfügbar.

Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln.

iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des S&P Global Timber & Forestry Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Global Timber & Forestry Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P Global Timber and Forestry Index soll ein Engagement in börsennotierten Unternehmen aus der Holz- und Forstbranche bieten und umfasst sowohl Unternehmen aus Industrieländern als auch aus Schwellenländern.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen Aktien (i) eine Marktkapitalisierung von insgesamt mindestens 300 Millionen US-Dollar aufweisen; (ii) eine Streubesitz-Marktkapitalisierung von mindestens 100 Millionen US-Dollar aufweisen; (iii) über sechs Monate ein mittleres tägliches Handelsvolumen (Median Daily Traded Volume, MDTV) von mindestens 3 Millionen US-Dollar aufweisen (bzw. mindestens 2 Millionen US-Dollar bei Aktien, die bereits Bestandteil des Referenzindex sind); und (iv) an einer Börse eines Industrie- oder Schwellenlandes gehandelt werden.

Unternehmen, die die Aufnahmekriterien erfüllen, werden für eine Aufnahme in den Referenzindex auf der Grundlage ihrer Branchenklassifizierung als holz- und forstwirtschaftsbezogenes Unternehmen oder als spezialisierte Immobiliengesellschaft (REIT) in Betracht gezogen, die die Kriterien eines „Holz-REIT“ erfüllt, wie in

den Global Industry Classification Standards (GICS) definiert. Die Unternehmen werden dann auf Grundlage ihres vom Indexanbieter ermittelten Timber and Forestry Business Exposure Score für die Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt. Der Exposure Score für jedes Unternehmen, das für die Aufnahme in Betracht gezogen wird, wird unter Berücksichtigung der Unternehmensbeschreibung, des Umsatzes im Zusammenhang mit der Holz- und Forstwirtschaft sowie des Besitzes oder der Bewirtschaftung von Wäldern, Waldflächen oder Zellstoffwerken berechnet.

Unternehmen, die gemäß der Indexmethodik als Unternehmen mit einem Timber and Forestry Business Exposure Score von „1“, „0,75“ oder „0,5“ eingestuft werden, können in den Referenzindex aufgenommen werden. Unternehmen in der GICS-Subindustrie „Holz-REITs“ erhalten einen maximalen Exposure Score von „1“. Der Referenzindex strebt 100 Komponenten an, obwohl mehr als 100 Aktien aufgenommen werden können, wenn alle diese Aktien einen maximalen Timber and Forestry Business Exposure Score von „1“ aufweisen. Wenn es weniger als 100 Aktien mit dem höchsten Timber and Forestry Business Exposure Score gibt, können Aktien mit einem Timber and Forestry Business Exposure Score von „0,75“ und dann „0,5“ aufgenommen werden, bis die angestrebte Zahl von 100 Indexkomponenten erreicht ist. Dabei haben in jeder Kategorie Aktien mit einer höheren Streubesitz-Marktkapitalisierung Vorrang. Es ist möglich, dass die sich daraus ergebende Anzahl der Bestandteile des Referenzindex unter 100 liegt, wenn alle in Frage kommenden Unternehmen mit einem Exposure Score von „1“, „0,75“ oder „0,5“ bereits ausgewählt wurden.

Darüber hinaus versucht der Referenzindex auch, Unternehmen auf der Grundlage von ESG-Ausschlusskriterien auszuschließen. Der Referenzindex ist bestrebt, Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) auszuschließen: umstrittene Waffen, Handfeuerwaffen, Militärunternehmen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsande, Schieferöl und -gas, Öl- und Gasexploration in der Arktis. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf dem Anteil des Umsatzes, einer bestimmten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze basieren. Der Referenzindex schließt Emittenten auch auf der Grundlage ihrer Einhaltung internationaler Normen und Grundsätze aus.

Der Referenzindex begrenzt die Gewichtung einzelner Bestandteile unter Berücksichtigung des Timber and Forestry Business Exposure Score und des Liquiditätsscores der Bestandteile entsprechend der Indexmethodik. Darüber hinaus darf die Gesamtgewichtung aller Bestandteile innerhalb des Referenzindex, die eine Gewichtung von mehr als 4,5 % haben, 40 % nicht überschreiten. Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet. Darüber hinaus werden die Bestandteile vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares Global Water UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des S&P Global Water Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Global Water Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Global Water UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P Global Water Index soll ein Engagement in börsennotierten Unternehmen aus Industrieländern und aus Schwellenländern bieten, die in der globalen Wasserbranche tätig sind.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen Aktien (i) eine Marktkapitalisierung von insgesamt mindestens 300 Millionen US-Dollar aufweisen; (ii) über sechs Monate ein mittleres tägliches Handelsvolumen (Median Daily Traded Volume, MDTV) von mindestens 3 Millionen US-Dollar aufweisen (bzw. mindestens 2 Millionen US-Dollar bei Aktien, die bereits Bestandteil des Referenzindex sind); und (iii) an einer Börse eines Industrie- oder Schwellenlandes gehandelt werden.

Unternehmen, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden für eine Aufnahme in den Referenzindex auf der Grundlage ihrer Branchenklassifizierung als wasserbezogene Unternehmen oder ihrer Zugehörigkeit zur Unterbranche „Wasserversorger“ gemäß der Definition des Global Industry Classification Standard (GICS) in Betracht gezogen. Die Unternehmen werden dann auf Grundlage ihrer vom Indexanbieter ermittelten Water Business Exposure Scores für die Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt. Die Unternehmen werden einem von zwei Unternehmensgruppen der Wasserindustrie zugeteilt: (i) Ausrüstung, Instrumente und Materialien für die Wasserindustrie oder (ii) Wasserversorgung und Infrastruktur. Der Exposure Score und die Unternehmensgruppe für jedes Unternehmen, das für die Aufnahme in Betracht gezogen wird, wird unter Berücksichtigung der Geschäftsbeschreibung des Unternehmens und der Einnahmen aus dem Wassergeschäft ermittelt.

Innerhalb jeder Unternehmensgruppe können Unternehmen, die gemäß der Indexmethodik als Unternehmen mit einem Water Business Exposure Score von „1“, „0,75“ oder „0,5“ eingestuft werden, in den Referenzindex aufgenommen werden. Der Referenzindex strebt 100 Bestandteile an, wobei aus jeder Unternehmensgruppe 50 Bestandteile enthalten sein sollen. Es können jedoch auch mehr als 100 Aktien aufgenommen werden, wenn alle diese Aktien einen maximalen Water Business Exposure Score von „1“ aufweisen. Wenn es innerhalb einer Unternehmensgruppe weniger als 50 Aktien mit einem maximalen Water Business Exposure Score von „1“ gibt, können zunächst Aktien mit einem Water Business Exposure Score von „0,75“ und dann von „0,5“ aufgenommen werden, bis die angestrebte Zahl von 50 Bestandteilen in jeder Unternehmensgruppe erreicht ist. Dabei haben in jeder Kategorie Aktien mit einer höheren Streubesitz-Marktkapitalisierung Vorrang. Es ist möglich, dass die sich daraus ergebende Anzahl der Bestandteile in jeder Unternehmensgruppe unter 50 liegt, wenn alle in Frage kommenden Unternehmen mit einem Exposure Score von „1“, „0,75“ oder „0,5“ bereits ausgewählt wurden.

Darüber hinaus versucht der Referenzindex auch, Unternehmen auf der Grundlage von ESG-Ausschlusskriterien auszuschließen. Der Referenzindex ist bestrebt, Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) auszuschließen: umstrittene Waffen, Handfeuerwaffen, Militärunternehmen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsande, Schieferöl und -gas, Öl- und Gasexploration in der Arktis. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf dem Anteil des Umsatzes, einer bestimmten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze basieren. Der Referenzindex schließt Emittenten auch auf der Grundlage ihrer Einhaltung internationaler Normen und Grundsätze aus.

Der Referenzindex begrenzt die Gewichtung einzelner Bestandteile unter Berücksichtigung des Water Business Exposure Scores und des Liquiditätsscores der Bestandteile im Einklang mit der Indexmethodik. Die Gesamtgewichtung jeder Unternehmensgruppe wird auf 50 % festgelegt. Darüber hinaus darf die Gesamtgewichtung aller Bestandteile innerhalb des Referenzindex, die eine Gewichtung von mehr als 4,5 % haben, 40 % nicht überschreiten. Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Darüber hinaus werden die Bestandteile vierteljährlich neu gewichtet.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des J.P. Morgan EMBI Global Core Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den J.P. Morgan EMBI Global Core Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD), und dieser Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten können.

Referenzindex

Der J.P.Morgan EMBI Global Core Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden fest- und/oder variabel verzinslichen Schwellenmarktanleihen von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten. Quasi-staatliche

Emittenten sind Organisationen, deren Wertpapiere sich entweder zu 100 % im Besitz ihrer jeweiligen Regierungen befinden oder einer 100%igen Garantie unterliegen, die jedoch nicht durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit dieser Regierungen gedeckt ist. Der Referenzindex kann sowohl Anleihen mit Investment-Grade-Rating als auch Anleihen, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen, einschließlich notleidender Anleihen, enthalten. Der Referenzindex enthält Anleihen, die: (i) auf den US-Dollar lauten; (ii) einen aktuellen ausstehenden Nennbetrag von mindestens 1 Mrd. US-Dollar haben; (iii) eine Restlaufzeit von mindestens zwei Jahren haben und (iv) international über Euroclear oder eine andere Institution mit Sitz außerhalb des Emissionslandes abgewickelt werden können.

Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> verfügbar.

iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu bieten, die der Rendite des J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investieren wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment, „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Index-Anbieters entsprechen.

Die Direktinvestitionen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI- und/oder ESG-Ratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI- und/oder ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, weiterhin halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex

Der J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf US-Dollar lautenden, fest- und/oder variabel verzinslichen Schwellenmarktanleihen von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten, die nach Feststellung des Indexanbieters Teil des J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (der „Hauptindex“) sind und den SRI/ESG-Ratings des Indexanbieters entsprechen. Als Grundlage dient eine Reihe von Ausschlusskriterien und Rating-basierten Kriterien.

Quasi-staatliche Emittenten sind Organisationen, deren Wertpapiere sich entweder zu 100 % im Besitz ihrer jeweiligen Regierung befinden oder einer 100%igen Garantie unterliegen, die jedoch nicht durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit dieser Regierung gedeckt ist. Der Referenzindex kann sowohl Anleihen mit als auch ohne Investment-Grade-Rating, einschließlich notleidender Anleihen, enthalten. Für eine Aufnahme in den Referenzindex müssen die Anleihen (i) auf US-Dollar lauten; (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen von 500 Millionen US-Dollar haben; (iii) eine Laufzeit von mindestens zweieinhalb Jahren bis zur Fälligkeit haben; und (iv) international über Euroclear oder eine andere Institution mit Sitz außerhalb des Emissionslandes abgewickelt werden. Der Referenzindex besteht nur aus jenen Ländern, die die Kriterien von JP Morgan für einen Schwellenmarkt erfüllen, wobei für jedes Land eine Obergrenze von 10 % gilt.

Festverzinsliche, variabel verzinsliche, kapitalisierende Anleihen (d. h. Anleihen, bei denen ein Prozentsatz der Kuponzahlungen nicht ausgezahlt, sondern in Kapital umgewandelt wird, was bedeutet, dass sich der ausstehende Kapitalbetrag über die Laufzeit der Anleihe erhöht) und Tilgungsanleihen (d. h. Anleihen, die zusätzlich zu den Kuponzahlungen eine Teilrückzahlung des Kapitals leisten, was bedeutet, dass sich der ausstehende Kapitalbetrag über die Laufzeit der Anleihe reduziert) qualifizieren sich für die Aufnahme in den Referenzindex.

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter und Ausschlusskriterien an:

Der Indexanbieter verwendet eine ESG-Methodik, die die Bewertung der ESG-Qualifikation von Emittenten im Hauptindex nach Punkten umfasst, wonach sich wiederum die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex richtet. Der ESG-Score reicht von 0-100, wobei 100 der bestmögliche Score ist (der „ESG-Score“). Der ESG-Score legt fest, welchem ESG-Rating-Bereich die Emittenten zugeordnet sind (der „ESG-Rating-Bereich“).

Folgende Emittenten sind vom Referenzindex ausgeschlossen: (a) quasi-staatliche Emittenten, die nach Feststellung des Indexanbieters (i) (basierend auf dem Umsatz) in den Sektoren Kraftwerkskohle, Tabak oder Waffen tätig sind; und (ii) gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßen; dabei handelt es

sich um allgemein akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeitsstandards und Umweltschutz erfüllen; und (b) staatliche und quasi-staatliche Emittenten mit einem ESG-Score, der einen durch den Indexanbieter festgelegten Schwellenwert unterschreitet, was zu ihrer Einstufung in den ESG-Rating-Bereich 5 führt.

Jeder Emittent im Hauptindex wird abhängig von seinem ESG-Score einem ESG-Rating-Bereich zwischen 1 und 5 zugewiesen. Emittenten erhalten daraufhin eine Gewichtung im Referenzindex, die sich nach ihrer Gewichtung im Hauptindex richtet, welche wiederum von ihrem ESG-Rating-Bereich abhängt. Die ESG-Rating-Bereiche dienen als ein Multiplikator (d. h. Bereich 1 erhält 100 % des Werts im Hauptindex, Bereich 2 erhält 80 % seines Werts im Hauptindex usw.). Wertpapiere, die in den ESG-Rating-Bereich 5 fallen, werden vom Referenzindex ausgeschlossen und kommen für die nächsten 12 Monate nicht für eine Aufnahme in Frage.

Der Referenzindex wendet eine erhöhte Gewichtung bei Anleihen an, die im Rahmen der Climate Bonds Initiative (die „CBI“) als „Green“ bezeichnet werden. Ziel dieser Initiative ist es, eine nachhaltige Finanzierung in Verbindung mit Lösungen für den Klimawandel zu fördern. Wertpapiere, die von der CBI als „Green“ eingestuft wurden, werden im ESG-Rating-Bereich um eine Stufe über jenen Bereich hochgestuft, dem sie normalerweise zugeordnet werden würden (außer wenn der Emittent einen Score im ESG-Rating-Bereich 5 aufweist; in diesem Fall wird die erhöhte Gewichtung nicht angewendet und das Wertpapier nicht in den ESG-Rating-Bereich 4 hochgestuft und bleibt somit vom Referenzindex ausgeschlossen).

Der Referenzindex wird monatlich gemäß der Methodik des Indexanbieters neu gewichtet, um Veränderungen am Anlageuniversum des Hauptindex sowie die Anwendung der ESG-Ratings und Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) finden sich auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jp Morgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition>.

iShares Listed Private Equity UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des S&P Listed Private Equity Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Listed Private Equity Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Listed Private Equity UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P Listed Private Equity Index umfasst die führenden börsennotierten Private-Equity-Unternehmen aus Industrieländern, die bestimmte Anforderungen hinsichtlich Größe, Liquidität und Geschäftsaktivität erfüllen. Der Referenzindex soll ein handelbares Engagement in führenden börsennotierten Unternehmen der Private-Equity-Branche bieten. Das maximale Gewicht von Master Limited Partnerships im Referenzindex beträgt 20 %. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI AC Far East ex-Japan SmallCap Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI AC Far East ex-Japan SmallCap Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit niedriger Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern (ohne Japan) im Fernen Osten, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Emerging Market Islamic Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird dieser Fonds auf Scharia-konforme Art und Weise in ein Wertpapierportfolio investieren, das sich – soweit praktikabel und möglich – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Emerging Market Islamic Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Zu dem ausschließlichen Zweck, ein Engagement in den Wertpapieren des Referenzindex zu erzielen, kann dieser Fonds von Zeit zu Zeit in wandelbare Sukuk (Scharia-konforme Anleihen), die mit Investment Grade bewertet sind, ADRs, GDRs, GDNs und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern dies auf eine Art und Weise geschieht, von der angenommen wird, dass sie Scharia-konform ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann dieser Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese anderen Fonds als Scharia-konform gelten.

Das vom Anlageverwalter einberufene Scharia-Aktienfonds-Gremium wird dafür zuständig sein, die Einhaltung der Scharia durch diesen Fonds zu überprüfen. Informationen über die konkreten vom Scharia-Aktienfonds-Gremium erbrachten Leistungen sind unter „Scharia-Aktienfonds-Gremium“ aufgeführt.

Der Fonds darf vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Beschränkungen zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen (sofern die Anlage in diesen Vermögenswerten der Scharia entspricht).

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Dieser Fonds ist für islamische Anleger vorgesehen. Die Zeichnung steht jedoch auch jedem anderen Anleger offen, der an einer Anlage in dem Fonds interessiert ist.

Es ist vorgesehen, alle Anlagen dieses Fonds Scharia-konform vorzunehmen. Es ist möglich, dass durch die Anwendung der Scharia die Ergebnisse des Fonds von denjenigen von Fonds mit ähnlichen Zielsetzungen, die nicht Scharia-konform sind, abweichen.

Referenzindex

Der MSCI Emerging Market Islamic Index bildet Scharia-konforme Anlageprinzipien ab und misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern, die für islamische Anleger zugelassene Anlagen sind. Der Referenzindex wendet strenge Kriterien für den Ausschluss von gewissen Wertpapieren an, die auf Scharia-Prinzipien in Abstimmung mit dem vom Indexanbieter bestellten Scharia-Aktienfonds-Gremium basieren. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI EM Latin America 10/40 Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI EM Latin America 10/40 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI EM Latin America 10/40 Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern in Lateinamerika, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex wendet eine Begrenzungsmethode an, um die OGAW-Diversifizierungsanforderungen zu erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Climate Paris Aligned Benchmark Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe Climate Paris Aligned Benchmark Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Perspektive des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Zum Zwecke der Einhaltung der ESG-Vorschriften der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) auf der Grundlage einer Reduzierung der CO₂-Emissionsintensität um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Climate Paris Aligned Benchmark Select Index ist bestrebt, die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten von Unternehmen abzubilden, die im MSCI Europe Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind und entsprechend der Referenzindex-Methodik ausgewählt und gewichtet werden, um das Engagement in Übergangs- und physischen Klimarisiken zu reduzieren und Gelegenheiten zu verfolgen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ergeben, und gleichzeitig zu versuchen, den Anforderungen des Übereinkommens von Paris gerecht zu werden.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist bestrebt, die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte zu übertreffen, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission im Hinblick auf die Methodik für Referenzwerte, die mit den Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris abgestimmt werden, dargelegt.

Emittenten, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Tätigkeiten) beteiligt sind, sind vom Referenzindex ausgeschlossen: umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, Tabakwaren, Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung (in Bezug auf die Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen und Erdgas), Öl und Gas, Atomwaffen, zivile Schusswaffen und Ölsand. Was eine „Beteiligung“ an den beschränkten Aktivitäten jeweils darstellt, wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf der Höhe des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Tätigkeit unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („**MSCI ESG Controversy Score**“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verstrickt sind. Unternehmen, bei denen vom Indexanbieter festgestellt wurde, dass sie mit Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind, werden auf Grundlage eines MSCI Environmental Controversy Score („**MSCI Environmental Controversy Score**“) ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score und den MSCI Environmental Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Darüber hinaus können Unternehmen, die eine „rote“ Kennzeichnung beim MSCI ESG Controversy Score erhalten haben, gemäß der Indexmethodik auch zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden.

Die verbleibenden Bestandteile werden dann für die Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt und gewichtet, um die Exposition gegenüber Übergangs- und physischen Klimarisiken zu reduzieren und Gelegenheiten zu verfolgen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ergeben, und gleichzeitig zu versuchen, den Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris gerecht zu werden und den ex-ante Tracking Error hinsichtlich des Hauptindex zu minimieren, durch:

- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Hauptindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen um einen jährlichen Mindestsatz im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen zum Zeitpunkt der Auflegung des Referenzindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen potenziellen Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Hauptindex;
- Erhöhung des Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen CO₂-Reduktionszielen;
- das Ziel eines Engagements in Sektoren mit starken Auswirkungen auf den Klimawandel zumindest entsprechend dem Hauptindex zur Abstimmung auf die Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris, um ein Engagement in Sektoren einzubeziehen, die Treibhausgasemissionen aktiv reduzieren sollten;
- Erhöhung des Low Carbon Transition (LCT) Score insgesamt im Vergleich zum Hauptindex (d. h. niedrigeres Gesamtengagement in Unternehmen mit LCT-Risiken und/oder höheres Gesamtengagement in Unternehmen mit LCT-Chancen), wie vom Indexanbieter festgelegt;
- Aufrechterhalten einer Mindestquote an Green-to-Brown-Umsätzen, im Vergleich zum Hauptindex;
- Erhöhung der „grünen“ Umsätze insgesamt im Vergleich zum Hauptindex; und
- Anwendung von Liquiditäts- und Diversifizierungsgrenzen auf Ebene der Bestandteile,

gemäß den Schwellenwerten für diese Beschränkungen, die vom Indexanbieter in der Referenzindex-Methodik festgelegt wurden.

Der Referenzindex strebt außerdem an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Darüber hinaus können Unternehmen, die eine „rote“ Kennzeichnung beim MSCI ESG Controversy Score erhalten haben, gemäß der Indexmethodik auch zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden.

Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet, um neben dem oben beschriebenen Ausschlussfilter und den anderen Kriterien auch Änderungen des Hauptindex zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Europe SRI Select Reduced Fossil Fuel Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe SRI Select Reduced Fossil Fuel Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Direktinvestitionen des Fonds entsprechen zum Kaufzeitpunkt den SRI- und ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds. Der Fonds kann Wertpapiere halten, die nicht den SRI- bzw. ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, bis die betreffenden Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in ein Wertpapierportfolio, das soweit möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Sicht besten Emittenten (auf Grundlage der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Hauptindex (wie nachfolgend definiert) reduziert wird. Die Berechnung erfolgt entweder (i) nach der Anzahl der Emittenten oder (ii) nach der relativen Gewichtung der schlechtesten Performer im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe SRI Select Reduced Fossil Fuel Index zielt darauf ab, die Wertentwicklungsmerkmale einer Untergruppe von Aktienwerten aus europäischen Industrieländern im MSCI Europe Index (der „**Hauptindex**“) nachzubilden, die von Unternehmen begeben werden, die höhere Bewertungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance („Environmental, Social, Governance - **ESG**“) aufweisen als andere Mitbewerber im jeweiligen Sektor des Hauptindex, wobei bestimmte Emittenten aus dem Hauptindex aufgrund der Ausschluss- und Rating-basierten Kriterien des Indexanbieters ausgeschlossen werden.

Zunächst werden in einem ersten Schritt Unternehmen ausgeschlossen, die nach Feststellung des Indexanbieters MSCI eine Verbindung zu umstrittenen Waffen haben oder als Hersteller von Kernwaffen oder diesbezüglichen Ausrüstungsgegenständen, Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernwaffen oder als Produzenten von zivilen Schusswaffen oder Tabak identifiziert wurden. Unternehmen, die sich nach Feststellung von MSCI auf folgenden Geschäftsfeldern betätigen, werden ausgeschlossen, wenn ihre Umsätze aus diesen Geschäftsfeldern (oder verwandten Tätigkeiten) die von MSCI festgelegten Grenzwerte für das geschäftliche Engagement überschreiten: Alkohol, Glücksspiel, Tabak oder Vertrieb ziviler Schusswaffen, Kernenergie, Unterhaltung für Erwachsene, konventionelle Waffen, gentechnisch veränderte Organismen, Kraftwerkskohle, Ölsand, unkonventionelle Öl- und Gasförderung sowie Eigentum von fossilen Brennstoffreserven. Unternehmen, die nach Feststellung von MSCI Umsätze aus konventioneller Öl- und Gasförderung erzielen, werden ebenfalls ausgeschlossen, jedoch nur, wenn gleichzeitig der Anteil ihrer Umsätze aus erneuerbaren Energien und alternativen Kraftstoffen unter dem von MSCI festgelegten Schwellenwert liegt. Unternehmen, die nach Feststellung von MSCI den von MSCI festgelegten Schwellenwerten für den Bezug eines Teils ihres Stroms aus öl- und gasbasierter Stromerzeugung überschreiten, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Die verbleibenden Unternehmen werden vom Indexanbieter anhand ihrer Fähigkeit zum Management ihrer ESG-Risiken und -Chancen bewertet. Sie erhalten ein MSCI ESG-Rating („**MSCI ESG-Rating**“), das ihre Eignung für die Aufnahme bestimmt. Ein MSCI ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seines Managements dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu seinen Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und die in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden. Unternehmen, die laut MSCI in ernsthafte Kontroversen verstrickt sind, die sich in ESG-Hinsicht auf ihre Geschäftstätigkeiten bzw. Produkte und Dienstleistungen auswirken, werden auf der Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score („**MSCI ESG Controversy Score**“) ausgeschlossen. Unternehmen müssen ein von MSCI festgelegtes MSCI ESG-Mindestrating und einen Mindestwert beim MSCI ESG Controversy Score aufweisen, um bei der jährlichen Überprüfung des Referenzindex als neue Bestandteile des Referenzindex in Betracht gezogen zu werden. Die

bestehenden Indexkonstituenten müssen außerdem Mindestwerte beim MSCI ESG-Rating und beim MSCI ESG Controversy Score aufrechterhalten (die niedriger sind als die Werte für die Aufnahme) sowie die obigen Kriterien erfüllen, um bei jeder Neugewichtung und –zusammensetzung im Referenzindex zu verbleiben. Die vom Indexanbieter festgelegten Mindestwerte beim MSCI ESG-Rating und MSCI ESG Controversy Score finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares>.

Der Referenzindex strebt außerdem an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex strebt eine kumulative Abdeckung von 25 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung sowie eine Abdeckung von 25 % der Anzahl der in Frage kommenden Unternehmen für jeden Sektor des Global Industry Classification Standard („GICS“) innerhalb des Hauptindex an (zusammen die „Zielrepräsentation“). Dies wird für jeden Sektor erreicht, indem die zulässigen Unternehmen eines jeden Sektors nach den folgenden Kriterien (in der folgenden Reihenfolge) eingestuft werden: (1) das MSCI ESG-Rating jedes Unternehmens, (2) die aktuelle Indexzugehörigkeit (bestehende Mitglieder werden gegenüber Nichtmitgliedern bevorzugt), (3) branchenbereinigte ESG-Scores und (4) abnehmende streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung. Die in Frage kommenden Unternehmen jedes Sektors werden dann in einer bestimmten, vom Indexanbieter in der Indexmethodik festgelegten Reihenfolge in den Referenzindex aufgenommen, bis die Zielrepräsentation erreicht ist oder keine in Frage kommenden Unternehmen aus diesem Sektor mehr vorhanden sind. Ein Unternehmen, durch das sich die Sektorabdeckung geringfügig über eine vom Indexanbieter festgelegte Mindestschwelle hinaus erhöht, wird in den Referenzindex aufgenommen, selbst wenn dies zu einer kumulativen Sektorabdeckung führt, die höher ist als die Zielrepräsentation.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten europäischen Märkten, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Unternehmen werden auf der Grundlage des Anteils ihrer umlaufenden Aktien, der internationalen Anlegern zum Kauf zur Verfügung steht, in den Hauptindex aufgenommen. Da die ESG-Kriterien auf den Hauptindex angewendet werden, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, umfasst der Referenzindex eine geringere Anzahl an Wertpapieren als der Hauptindex. Zudem weisen diese Wertpapiere wahrscheinlich andere GICS-Sektor- und Faktor-Gewichtungen auf als der Hauptindex.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes gewichtet. Es werden Beschränkungen zur Begrenzung der Abweichung von den Emittenten- und Sektorgewichtungen des Hauptindex gemäß der Methodik des Referenzindex angewendet.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen am Hauptindex zu berücksichtigen und die vorstehend beschriebenen Ausschlusskriterien und Rating-basierten Kriterien auf die vorhandenen Bestandteile anzuwenden. Die Unternehmen aus dem Hauptindex werden jährlich nach den vorstehenden Kriterien im Hinblick auf ihre Einbeziehung in den Referenzindex bewertet. Darüber hinaus können Unternehmen, die eine „rote“ Kennzeichnung beim MSCI ESG Controversy Score erhalten haben oder die gemäß ihrer Einstufung die Prinzipien des United Nations Global Compact verletzen, gemäß der Indexmethodik auch zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) und den ESG-Prüfkriterien sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> zu finden.

iShares MSCI Turkey UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Turkey Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Turkey Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Turkey UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Turkey Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des türkischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu bieten, die der Rendite des MSCI USA High Dividend Yield Advanced Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI USA High Dividend Yield Advanced Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Ansatz der verbindlichen und erheblichen ESG-Optimierung für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Im Rahmen dieses Ansatzes versucht der Fonds, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Das Engagement in Emittenten wird optimiert, um ein höheres ESG-Rating zu erreichen und das Engagement im Bereich Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Hauptindex zu senken, während gleichzeitig andere Beschränkungen der ESG-Optimierung eingehalten werden. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Bei DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (als maßgeblicher außerfinanzieller Indikator des Fonds), basierend auf einer Verringerung der Kohlenstoffemissionsintensität, um mindestens 20 % höher ist als der durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI USA High Dividend Yield Advanced Select Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Untergruppe von US-Aktienwerten im MSCI USA Index (der „**Hauptindex**“) abzubilden, wobei mithilfe eines Optimierungsprozesses ein gezieltes Engagement in Unternehmen angestrebt wird, die überdurchschnittliche Dividendenrenditen und Qualitätsmerkmale aufweisen. Durch den Optimierungsprozess soll das Engagement in Bezug auf den Faktor Dividendenrendite maximiert und das Engagement in Bezug auf die Kohlenstoffintensität und potenziellen Emissionen verringert, der ESG-Score erhöht und der Tracking Error begrenzt werden, und zwar jeweils im Vergleich zum Hauptindex.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem Hauptindex aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) aus: umstrittene Waffen, konventionelle Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsand. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversy Score beruht auf ESG-Grundsätzen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in sehr schwerwiegende geschäftliche ESG-Kontroversen involviert ist, die negative ESG-Folgen für seinen Betrieb und/oder seine Produkte und Leistungen haben. Bei den MSCI-ESG-Ratings werden zahlreiche Kennzahlen berücksichtigt, die wichtige ESG-bezogene Themen erfassen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken messen und aufzeigen, wie gut er die ESG-Risiken und -Chancen im Verhältnis zu ähnlichen Akteuren der Branche steuert. Die MSCI-ESG-Rating-Methodik erhöht die Transparenz und bietet einen besseren Einblick in die ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei sind Emittenten mit einem starken MSCI-ESG-Rating diejenigen, die möglicherweise besser für zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen aufgestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/esg-ratings>.

Innerhalb jedes Sektors des Hauptindex wird dann ein Screening-Prozess für Dividendenqualität angewendet. Der Screening-Prozess schließt Aktienwerte von Unternehmen aus, die: (a) außerordentlich hohe Dividendenausschüttungsquoten aufweisen (d. h. zu den 5 % der Indexbestandteile mit den höchsten Quoten gehören, aufgrund der Annahme, dass Dividendenzahlungen, die im Verhältnis zum Gewinn eines Unternehmens besonders hoch sind, nicht nachhaltig sein könnten), oder deren Dividendenausschüttungsquoten negativ sind, (b) keine gute Bilanz des Dividendenwachstums in der Vergangenheit aufweisen, (c) potenziell schwache Fundamentaldaten aufweisen (d. h. Informationen über ein Unternehmen, die voraussichtlich den Kurs bzw. Wert seiner Aktienwerte beeinträchtigen können, unter anderem Kapitalrendite, Gewinnvariabilität und Verschuldungsgrad), wodurch sie gezwungen sein könnten, Dividenden zu kürzen oder zu reduzieren, und (d) zu den 5 % der Indexbestandteile mit der niedrigsten Wertentwicklung aus jedem Sektor mit negativer Kursentwicklung gehören.

Nach der Anwendung der vorstehenden Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex anhand der Optimierungsmethodik des Indexanbieters ausgewählt, mit der versucht wird, die relative Bruttodividendenrendite des Sektors zu maximieren, wobei bestimmte Beschränkungen im Vergleich zum Hauptindex (d. h. Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen Dividendenrendite im Vergleich zum Hauptindex, Ex-ante-Tracking-Error, Höchst- und Mindestgewichtung der Bestandteile, Sektorgewichtungen sowie Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen, branchenbereinigten ESG-Scores im Vergleich zum Hauptindex und Verringerung der Intensität von Kohlenstoff-Emissionen und möglicher Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffreserven im Vergleich zum Hauptindex) und weitere Beschränkungen gelten (beispielsweise Maximalumschlag bei jeder Neugewichtung).

Der Referenzindex strebt außerdem an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Unternehmen werden auf der Grundlage des Anteils ihrer umlaufenden Aktien, der internationalen Anlegern zum Kauf zur Verfügung steht, in den Hauptindex aufgenommen.

Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI USA Islamic Index entspricht.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird dieser Fonds auf Scharia-konforme Art und Weise in ein Wertpapierportfolio investieren, das sich – soweit praktikabel und möglich – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI USA Islamic Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Zu dem ausschließlichen Zweck, ein Engagement in den Wertpapieren des Referenzindex einzugehen, kann dieser Fonds von Zeit zu Zeit in wandelbare Sukuk (Scharia-konforme Anleihen), die mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sind, ADRs, GDRs, GDNs und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern dies auf eine Art und Weise geschieht, von der angenommen wird, dass sie Scharia-konform ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann dieser Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese anderen Fonds als Scharia-konform gelten.

Das vom Anlageverwalter einberufene Scharia-Aktienfonds-Gremium wird dafür zuständig sein, zu überprüfen, ob die Aktivitäten dieses Fonds Scharia-konform sind. Informationen über die individuellen Dienstleistungen, die vom Scharia-Aktienfonds-Gremium erbracht werden, sind unter „Scharia-Aktienfonds-Gremium“ aufgeführt.

Der Fonds darf vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Beschränkungen zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen (sofern die Anlage in diesen Vermögenswerten der Scharia entspricht).

Die Basiswährung des iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Dieser Fonds ist für islamische Anleger vorgesehen. Die Zeichnung steht jedoch auch jedem anderen Anleger offen, der an einer Anlage in dem Fonds interessiert ist.

Es ist vorgesehen, alle Anlagen dieses Fonds Scharia-konform vorzunehmen. Es ist möglich, dass durch die Anwendung der Scharia die Ergebnisse des Fonds von denjenigen von Fonds mit ähnlichen Zielsetzungen, die nicht Scharia-konform sind, abweichen.

Referenzindex

Der MSCI USA Islamic Index bildet Scharia-konforme Anlageprinzipien ab und misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes, die für islamische Anleger zugelassene Anlagen sind. Der Referenzindex wendet strenge Kriterien für den Ausschluss von gewissen Wertpapieren an, die auf Scharia-Prinzipien in Abstimmung mit dem vom Indexanbieter bestellten Scharia-Aktienfonds-Gremium basieren. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Islamic UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Islamic Index entspricht.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird dieser Fonds auf Scharia-konforme Art und Weise in ein Wertpapierportfolio investieren, das sich – soweit praktikabel und möglich – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Islamic Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Zu dem ausschließlichen Zweck, ein Engagement in den Wertpapieren des Referenzindex einzugehen, kann dieser Fonds von Zeit zu Zeit in wandelbare Sukuk (Scharia-konforme Anleihen), die mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sind, ADRs, GDRs, GDNs und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern dies auf eine Art und Weise geschieht, von der angenommen wird, dass sie Scharia-konform ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann dieser Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese anderen Fonds als Scharia-konform gelten.

Das vom Anlageverwalter einberufene Scharia-Aktienfonds-Gremium wird dafür zuständig sein, zu überprüfen, ob die Aktivitäten dieses Fonds Scharia-konform sind. Informationen über die individuellen Dienstleistungen, die vom Scharia-Aktienfonds-Gremium erbracht werden, sind unter „Scharia-Aktienfonds-Gremium“ aufgeführt.

Der Fonds darf vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Beschränkungen zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen (sofern die Anlage in diesen Vermögenswerten der Scharia entspricht).

Die Basiswährung des iShares MSCI World Islamic UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Dieser Fonds ist für islamische Anleger vorgesehen. Die Zeichnung steht jedoch auch jedem anderen Anleger offen, der an einer Anlage in dem Fonds interessiert ist.

Es ist vorgesehen, alle Anlagen dieses Fonds Scharia-konform vorzunehmen. Es ist möglich, dass durch die Anwendung der Scharia die Ergebnisse des Fonds von denjenigen von Fonds mit ähnlichen Zielsetzungen, die nicht Scharia-konform sind, abweichen.

Referenzindex

Der MSCI World Islamic Index bildet Scharia-konforme Anlageprinzipien ab und misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die für islamische Anleger zugelassene Anlagen sind. Der Referenzindex wendet strenge Kriterien für den Ausschluss von gewissen Wertpapieren an, die auf Scharia-Prinzipien in Abstimmung mit dem vom Indexanbieter bestellten Scharia-Aktienfonds-Gremium basieren. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des STOXX Europe 50 Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den STOXX® Europe 50 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem**

einzigsten Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.

Die Basiswährung des iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der STOXX Europe 50 Index misst die Wertentwicklung 50 europäischer Unternehmen, um die Marktführer der einzelnen Sektoren in Europa abzubilden. Die Aktien werden aus den 50 größten Unternehmen des STOXX Europe 600 Index-Universums ausgewählt, die bestimmte Kriterien gemäß der Referenzindexmethodik erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und das maximale Gewicht jedes Bestandteils beträgt 10 %. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://stoxx.com/all-indices/> verfügbar.

iShares UK Property UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE EPRA/Nareit UK Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE EPRA/Nareit UK Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares UK Property UCITS ETF ist das Pfund Sterling (GBP).

Referenzindex

Der FTSE EPRA/Nareit UK Index misst die Wertentwicklung von im Vereinigten Königreich notierten Immobilien-Aktiengesellschaften (REITs) und Immobilien-Holding und -Entwicklungsgesellschaften, die die FTSE-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

iShares US Aggregate Bond UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Bloomberg US Aggregate Bond Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg US Aggregate Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds investiert in von Staaten, internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts oder Unternehmen begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Dazu gehören Staatsanleihen, Wertpapiere von staatsnahen Emittenten und von Unternehmen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Agency Fixed Rate und hybride Adjustable-Rate Mortgage Pass Throughs), forderungsbesicherte Wertpapiere und mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares US Aggregate Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg US Aggregate Bond Index ist ein breit gestreuter Referenzindex, der den Markt für auf den US-Dollar lautende fest verzinsliche steuerpflichtige Anleihen mit Investment-Grade-Rating misst. Dazu gehören Staatsanleihen, Wertpapiere von staatsnahen Emittenten und von Unternehmen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Agency Fixed Rate und hybride Adjustable-Rate Mortgage Pass Throughs), forderungsbesicherte Wertpapiere und mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere. Die Aufnahme in den Referenzindex ist nicht vom Sitz des Emittenten abhängig. Wertpapiere müssen auf US-Dollar lauten und dürfen nicht wandelbar sein. Nur Anleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Mindestrestlaufzeit von einem Jahr können in den Referenzindex aufgenommen werden. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares US Property Yield UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE EPRA/Nareit United States Dividend + Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE EPRA/Nareit United States Dividend + Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares US Property Yield UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der FTSE EPRA/Nareit United States Dividend + Index soll die höher rentierlichen Aktien des FTSE EPRA/Nareit United States Index abbilden. Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von US-Immobilien-Aktiengesellschaften (REITs) und Immobilien-Holding und -Entwicklungsgesellschaften und enthält diejenigen Aktien, für die eine Dividendenrendite von mindestens 2 % prognostiziert ist. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

SCHARIA-BEIRAT VON MSCI

Die Wertpapiere, die in den Referenzindizes für die Scharia-Aktienfonds enthalten sind, werden von einem von MSCI einberufenen Beirat (der „Scharia-Beirat von MSCI“) für Scharia-konform befunden. Sie werden vierteljährlich vom Scharia-Beirat überprüft, um Änderungen aufgrund von Marktänderungen oder sonstigen Ereignissen (z. B. Delisting, Konkurs, Unternehmensaktivitäten) zu berücksichtigen. In einem solchen Fall ist der Anlageverwalter dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Fonds die erforderlichen Änderungen an seinen Anlagen gemäß den Referenzindizes der Scharia-Aktienfonds vornimmt.

Der Scharia-Beirat von MSCI ist weder mit den Scharia-Aktienfonds noch mit dem Manager oder dem Anlageverwalter verbunden und hat keinerlei beratende oder sonstige Beziehung mit den Scharia-Aktienfonds, dem Manager, dem Anlageverwalter oder dem Scharia- Aktienfonds-Gremium.

SCHARIA-AKTIONFONDS-GREMIUM

Die Scharia-Konformität der Geschäftstätigkeit der Scharia-Aktienfonds wird durch das Scharia-Aktienfonds-Gremium festgestellt. Das Scharia-Aktienfonds-Gremium setzt sich aus Scharia-Gelehrten mit Fachkompetenz in islamischer Geldanlage zusammen. Die wesentlichen Pflichten und Aufgaben des Scharia-Aktienfonds-Gremiums sind (i) Beratung zu den Scharia-Aspekten der Scharia-Aktienfonds, (ii) Äußerung einer Meinung in Form einer Fatwa, eines Beschlusses oder in Form von Richtlinien, ob die Aktivitäten der Scharia-Aktienfonds Scharia-konform sind und (iii) Empfehlungen oder Anleitung, wie die Scharia-Aktienfonds Scharia-konform gemacht werden könnten. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit auch alternative Methoden für das Engagement in den Wertpapieren des Referenzindex einsetzen (z. B. ADRs, GDRs, GDNs oder andere gemeinsame Anlageformen) und das Scharia-Aktienfonds-Gremium beauftragen, die geplante Anlagemethode auf Scharia-Konformität zu prüfen. Der Anlageverwalter stützt sich auf den Rat und die Anleitung des Scharia-Aktienfonds-Gremiums, um sicherzustellen, dass die Scharia-Aktienfonds in einer mit der Scharia konformen Weise tätig sind.

Das Scharia-Aktienfonds-Gremium ist nicht für Angelegenheiten verantwortlich, die sich auf folgende Bereiche beziehen: (i) das Management und die Beaufsichtigung der Gesellschaft und ihrer Fonds, Geschäftstätigkeit und Lieferanten (nicht in Bezug auf die Scharia), (ii) die Anwendung irischer Gesetze oder der Gesetze anderer Jurisdiktionen, (iii) die Bestimmung, welche Wertpapiere die zugrunde liegenden Bestandteile eines Index bilden, der als Referenzindex für die Scharia-Aktienfonds oder andere Fonds der Gesellschaft verwendet wird, (iv) die Bestimmung der angemessenen Methode für die Berechnung der Dividendenreinigung der zugrunde liegenden Wertpapiere eines solchen Index oder (vi) die Bestimmung in Einzelfällen, welche Art von Wertpapieren

angemessenerweise gehalten werden sollte, um die Rendite der zugrunde liegenden Wertpapiere eines solchen Index abzubilden (Aktien, Depository Receipts, o. ä.), sofern der Scharia-Beirat von MSCI allgemein bestimmt hat, dass die entsprechende Art von Wertpapier Scharia-konform ist.

Der Anlageverwalter wird gemäß den Vorgaben des Scharia-Aktienfonds-Gremiums sicherstellen, dass Bestimmungen oder Bezugnahmen auf Anlagemethoden oder -techniken im Prospekt, die den Scharia-Aktienfonds anderweitig bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik zur Verfügung stehen würden, keine Anwendung finden, wenn sie nicht Scharia-konform sind. Das Scharia-Aktienfonds-Gremium wird alternative Anlagetechniken für die Scharia-Aktienfonds vorgeben, welche der Anlagepolitik der Scharia-Aktienfonds entsprechen und Scharia-konform sind.

Das Scharia-Aktienfonds-Gremium hat eine Fatwa zu den Scharia-Aktienfonds herausgegeben. Vorbehaltlich der Scharia-Konformität der Fonds wird das Scharia-Aktienfonds-Gremium ein jährliches Zertifikat über die Scharia-Konformität der Scharia-Aktienfonds herausgeben.

Zwischen den Mitgliedern des Scharia-Aktienfonds-Gremiums und den Scharia-Aktienfonds können Interessenkonflikte bezüglich der Anlagen der Scharia-Aktienfonds auftreten. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, werden sich die Mitglieder des Scharia-Aktienfonds-Gremiums, soweit sie hierzu vernünftigerweise in der Lage sind, bemühen sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen dürfen die Mitglieder des Scharia-Aktienfonds-Gremiums trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind für Gewinne, Provisionen oder anderen Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst das Scharia-Aktienfonds-Gremium die folgenden Mitglieder:

Dr. Mohamed Elgari. Dr. Mohamed Elgari ist Professor für islamische Wirtschaftswissenschaften an der König Abdulaziz Universität in Jeddah, Saudi-Arabien, und ehemaliger Leiter des Forschungszentrums für islamische Wirtschaftswissenschaften derselben Universität. Er ist Fachgutachter der Islamic Jurisprudence Academy der OIC sowie der Islamic Jurisprudence Academy der Islamic World League und Mitglied des Scharia-Aktienfonds-Gremiums der AAOFI. Er ist Redaktionsmitglied mehrerer akademischer Publikationen im Bereich islamischer Finanzen und Rechtsprechung, darunter: The Journal of the Jurisprudence Academy (der IWL), das Journal of Islamic Economic Studies (IDB) und das Journal of Islamic Economic (IAIE, London). Außerdem ist er Mitglied des Beirats der Harvard Series in Islamic Law der Harvard Law School. Dr. Elgari ist Mitglied zahlreicher Scharia-Gremien islamischer Banken und Takaful-Unternehmen weltweit. Er hat mehrere Bücher über islamische Finanzen geschrieben und zahlreiche Artikel auf Arabisch und auf Englisch zu diesem Thema verfasst. Dr. Elgari ist außerdem häufiger Redner bei Konferenzen weltweit. Im Jahr 1424H (2004) erhielt er die Auszeichnung für „Islamic Banking and Finance“ von der Islamic Development Bank. Dr. Elgari hat einen Dokortitel von der University of California und wurde 1950 in Mekka, Saudi-Arabien, geboren.

Scheich Nizam Yaquby. Scheich Nizam Yaquby hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Religionswissenschaften von der McGill Universität in Montreal. Der bekannte Scharia-Wissenschaftler ist in Bahrain ansässig. Scheich Yaquby ist außerdem Berater von HSBC Amanah, Abu Dhabi Islamic Bank, DJ Indices, BNP Paribas, Lloyds TSB und Standard Chartered.

Dr. Mohammed Daud Bakar. Dr. Bakar ist Vorsitzender der Amanie Group und war zuvor stellvertretender Vizekanzler der International Islamic University Malaysia. Derzeit ist er Vorsitzender des Scharia-Beirats bei der Zentralbank von Malaysia, der Wertpapierkommission von Malaysia und des Scharia-Aufsichtsrats der International Islamic Liquidity Management Corporation (IILM).

Dr. Bakar hat eine Reihe von Artikeln in verschiedenen akademischen Zeitschriften veröffentlicht und zahlreiche Vorträge auf verschiedenen Konferenzen rund um den Globus gehalten. Dr. Bakar ist Mitglied des Scharia-Ausschusses des Dow Jones Islamic Market Index (New York), von Muzn Islamic Banking (Nationalbank von Oman), BNP Paribas (Bahrain), Morgan Stanley (Dubai), der Bank of London and Middle East (London) und anderer Finanzinstitute.

Dr. Bakar hat einen Dokortitel der Universität St. Andrews, Schottland, einen Abschluss als Bachelor of Shariah (Fiqh wa Usuluhu) von der Universität Kuwait, Kuwait, und einen Abschluss als Bachelor of Jurisprudence (extern) von der Universität von Malaya, Malaysia.

Die Vergütung des Scharia-Aktienfonds-Gremiums wird vom Anlageverwalter der Scharia-Aktienfonds und nicht aus der TER (wie im Abschnitt „Aufwendungen des Fonds“ definiert) gezahlt.

SUKUK FUND PANEL

Die Scharia-Konformität der Geschäftstätigkeit des Sukuk-Fonds wird durch das Sukuk Fund Panel festgestellt. Das Sukuk Fund Panel setzt sich aus Scharia-Gelehrten mit Fachkompetenz in islamischer Geldanlage zusammen. Die wesentlichen Pflichten und Aufgaben des Sukuk Fund Panel sind (i) Beratung zu den Scharia-Aspekten des Sukuk-Fonds, (ii) Äußerung einer Meinung in Form einer Fatwa, eines Beschlusses oder in Form von Richtlinien, ob die Aktivitäten des Sukuk-Fonds Scharia-konform sind und (iii) Empfehlungen oder Anleitung, wie der Sukuk-Fonds Scharia-konform gemacht werden könnte. Der Anlageverwalter stützt sich auf den Rat und die Anleitung des Sukuk Fund Panel, um sicherzustellen, dass der Sukuk-Fonds in einer mit der Scharia konformen Weise tätig ist.

Das Sukuk Fund Panel ist nicht für Angelegenheiten verantwortlich, die sich auf folgende Bereiche beziehen: (i)

das Management und die Beaufsichtigung der Gesellschaft und ihrer Fonds, Geschäftstätigkeit und Lieferanten (nicht in Bezug auf die Scharia), (ii) die Anwendung irischer Gesetze oder der Gesetze anderer Jurisdiktionen, (iii) die Bestimmung der angemessenen Methode für die Berechnung der Ertragsreinigung der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Der Anlageverwalter wird gemäß den Vorgaben des Sukuk Fund Panel sicherstellen, dass Bestimmungen oder Bezugnahmen auf Anlagemethoden oder -techniken im Prospekt, die dem Sukuk-Fonds anderweitig bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik zur Verfügung stehen würden, keine Anwendung finden, wenn sie nicht Scharia-konform sind. Das Sukuk Fund Panel wird alternative Anlagetechniken für den Sukuk-Fonds vorgeben, welche der Anlagepolitik des Sukuk-Fonds entsprechen und Scharia-konform sind.

Das Sukuk Fund Panel hat in Bezug auf den Sukuk-Fonds eine Fatwa erlassen. Vorbehaltlich der Scharia-Konformität des Sukuk-Fonds wird das Sukuk Fund Panel ein jährliches Zertifikat über die Scharia-Konformität des Sukuk-Fonds herausgeben.

Zwischen den Mitgliedern des Sukuk Fund Panel und dem Sukuk-Fonds können Interessenkonflikte bezüglich der Anlagen des Sukuk-Fonds auftreten. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, werden sich die Mitglieder des Sukuk Fund Panel, soweit sie dazu in der Lage sind, bemühen sicherzustellen, dass der Konflikt fair gelöst wird. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen dürfen die Mitglieder des Sukuk Fund Panel trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind für Gewinne, Provisionen oder andere Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst das Sukuk Fund Panel, das sich aus den Mitgliedern des Sharia-Aufsichtsrates von Amanie Advisors zusammensetzt, die folgenden Mitglieder:

Dr. Mohamed Ali Elgari (Vorsitzender): Dr. Mohamed Ali Elgari war Professor für Islamische Wirtschaftswissenschaften und ehemaliger Direktor des Forschungszentrums für Islamische Wirtschaftswissenschaften an der King Abdul Aziz Universität in Saudi-Arabien. Er ist Berater mehrerer islamischer Finanzinstitute weltweit und Mitglied des Scharia-Ausschusses des Dow Jones Islamic Market Index. Er ist unter anderem Mitglied der folgenden Scharia-Aufsichtsräte: Dubai Islamic Bank, Credit Suisse, Merrill Lynch & Co, Rasmala Investments, UBS Islamic Finance, Saudi American Bank, Natixis Bank, FWU Group, Citi Islamic Investment Bank, HSBC Amanah Takaful Malaysia, Credit Agricole (Dubai), Islamic Fiqh Academy und Accounting & Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions (AAOIFI). Dr. Elgari ist Autor mehrerer Bücher über islamisches Bankwesen. Er hat an der University of California studiert und in Wirtschaftswissenschaften promoviert.

Dr. Mohd Daud Bakar (geschäftsführendes Mitglied): Dr. Mohd Daud Bakar ist Gründer und Vorstandsvorsitzender der Amanie Group. Er ist Vorsitzender des Astana International Financial Centre (AIFC), Kasachstan, der First Abu Dhabi Bank (VAE) und der Permodalan Nasional Berhad (PNB). Darüber hinaus war er Vorsitzender des Scharia-Beirats (Shariah Advisory Council, SAC) der malaysischen Zentralbank und der malaysischen Wertpapierkommission. Dr. Mohd Daud ist außerdem Mitglied des Scharia-Aktienfonds-Gremiums verschiedener internationaler Finanzinstitutionen, darunter die National Bank of Oman (Oman), Amundi Asset Management (Frankreich), Bank of London and Middle East (London), BNP Paribas Najma (Bahrain), Natixis Bank (Dubai), Morgan Stanley (Dubai), Abu Dhabi Commercial Bank (VAE), Crédit Agricole (Dubai), Sedco Capital (Saudi-Arabien und Luxemburg) und Dow Jones Islamic Market Index (New York), um nur einige zu nennen. Dr. Mohd Daud erwarb 1988 einen ersten Abschluss in Scharia an der Universität Kuwait und promovierte 1993 an der Universität St. Andrews im Vereinigten Königreich, bevor er 2002 einen externen Bachelor of Jurisprudence an der Universität von Malaya abschloss.

Dr. Muhammad Amin Ali Qattan: Dr. Qattan hat an der Universität Birmingham im islamischen Bankwesen promoviert und ist Dozent und Autor zahlreicher Texte und Artikel über islamische Wirtschaft und Finanzen. Derzeit ist er als freiberuflicher Berater, Dozent und Ausbilder auf dem Gebiet des islamischen Bank- und Finanzwesens tätig. Dr. Qattan fungiert auch als Scharia-Berater für viele renommierte Institutionen wie Ratings Intelligence, Standard & Poors Shariah Indices und andere. Er ist ein hoch angesehener Scharia-Gelehrter und lebt in Kuwait.

Dr. Osama Al Dereai: Dr. Osama Al Dereai ist Scharia-Gelehrter mit langjähriger Erfahrung in Lehre, Beratung und Forschung im Bereich des islamischen Finanzwesens. Dr. Al Dereai erwarb einen Master-Abschluss an der International Islamic University (Malaysia) und promovierte anschließend an der University of Malaya in Islamic Transactions. Dr. Al Dereai ist Mitglied des Scharia-Ausschusses verschiedener Finanzinstitute, darunter First Leasing Company, Barwa Bank, Barwa Capital (UK), First Investment Company und Ghanim Al Saad Group of Companies, Asian Islamic Investment Management Sdn. Bhd. Dila Islamic Brokerage Company (W.L.L) und First Finance Company (Q.S.C.), um nur einige zu nennen. Seinen Bachelor-Abschluss erwarb er an der renommierten Islamischen Universität in Medina im Fach Wissenschaften des Hadeth Al Sharef.

METHODIKEN FÜR WÄHRUNGSABSICHERUNGEN

Die Gesellschaft ist ein OGAW, und daher unterliegen die Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Die Währungsabsicherung wird für jede währungsabgesicherte Anteilklasse durchgeführt, indem diejenigen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen abgesichert werden, die sich von der Bewertungswährung unterscheiden, um die Kursunterschiede zwischen diesen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und der Bewertungswährung in einem vorab festgelegten Toleranzbereich zu halten. Der Anlageverwalter überwacht das Währungsrisiko jeder währungsabgesicherten Anteilklasse im Hinblick auf diese vorab festgelegten Toleranzbereiche täglich und stellt fest, ob eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Währungsabsicherung. Die Währungsabsicherung wird auf der Basis bestmöglicher Bemühungen durchgeführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass es dem Anlageverwalter gelingt, die Währungsrisiken vollständig abzusichern. Daher können Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des betreffenden Fonds und der währungsabgesicherten Anteilklasse auftreten.

Wenn die übersicherte oder unterscherte Position aus einer einzelnen zugrunde liegenden Portfolio-Währungsposition einer währungsabgesicherten Anteilklasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet (z. B. aufgrund von Marktbewegungen), wird die Absicherung für diese zugrunde liegende Währung am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und unterscherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Wenn darüber hinaus der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Devisentermingeschäften zur Absicherung aller zugrunde liegenden Währungen einer währungsabgesicherten Anteilklasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet, ermittelt der Anlageverwalter am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind), ob einige oder alle der von dieser Anteilklasse gehaltenen Währungsabsicherungen neu festgelegt werden müssen, um den Gewinn oder Verlust zu reduzieren, wenn dieser außerhalb des Toleranzbereichs liegt. Die Anwendung der oben beschriebenen Toleranzschwellen ermöglicht dem Anlageverwalter eine bessere Verwaltung der Häufigkeit und der verbundenen Kosten von Devisengeschäften zur Absicherung von währungsabgesicherten Anteilklassen. Die vorab festgelegte Toleranzschwelle für jede währungsabgesicherte Anteilklasse wird von dem Team für die Risiko- und quantitative Analyse von BlackRock überprüft.

Wenn in Bezug auf die Währungsabsicherungskomponente der währungsabgesicherten Anteilklassen aus der Währungsabsicherung ein Gewinn erzielt wird, wird durch diesen Gewinn kein Leverage erzeugt. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei den entsprechenden währungsabgesicherten Anteilklassen zu Leverage. Leverage wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende währungsabgesicherte Anteilklasse erforderlich. Der Anlageverwalter beabsichtigt kein Leverage der währungsabgesicherten Anteilklassen über die Toleranzschwelle hinaus. An diesem Punkt wird eine Neufestlegung einiger oder aller Währungsabsicherungen dieser währungsabgesicherten Anteilklasse ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Bei Erhalt eines Zeichnungsantrags in einer währungsabgesicherten Anteilklasse teilt der Anlageverwalter die Zeichnungsgelder anteilig entsprechend den Gewichtungen zwischen den vom Fonds gehaltenen Wertpapieren, die dieser Anteilklasse zuzurechnen sind, und dem Wert der Absicherung dieser Anteilklasse auf.

ANLAGETECHNIKEN

Die Fonds investieren in Wertpapiere gemäß den Vorschriften und/oder in andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Vorschrift 68 der Vorschriften verwiesen wird, mit dem Ziel der Streuung des Anlagerisikos. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Unter bestimmten Umständen kann die Erreichung des Anlageziels oder die Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch Vorschriften untersagt sein, den Interessen der Inhaber von Anteilen entgegenstehen oder den Einsatz von Strategien erfordern, die über diejenigen hinausgehen, die im Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angegeben sind. Zu diesen Umständen zählen unter anderem folgende Fälle:

- (i) Jeder Fonds unterliegt den Vorschriften, die unter anderem bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Wertes des Fonds enthalten, der an einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf. Abhängig von der Konzentration des Referenzindex kann ein Fonds Beschränkungen hinsichtlich einer Anlage mit der gleichen Konzentration wie der Referenzindex unterliegen. Ferner können Fonds, mit Ausnahme der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds, synthetische Wertpapiere innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen halten, sofern es sich bei den synthetischen Wertpapieren um Wertpapiere handelt, die eine Korrelation mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren aufweisen oder deren Ertrag auf den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren beruht.
- (ii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung und -zusammensetzung“). Der Anlageverwalter kann bei der Anlage der Vermögenswerte eines Fonds verschiedene Strategien verfolgen, um den Fonds dem neu gewichteten und zusammengesetzten Referenzindex anzupassen. Beispielsweise kann (a) ein Fonds im Fall von Aktienfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines solchen Hinterlegungsscheins, Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) (z. B. ADRs oder GDRs) über diese Wertpapiere halten oder (b) ein Rentenfonds im Fall von Rentenfonds und des Sukuk-Fonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes festverzinsliches Wertpapier bzw. eine darin enthaltene Sukuk nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier bzw. eine solche Sukuk nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers bzw. einer solchen Sukuk nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins oder anderer festverzinslicher Wertpapiere bzw. einer anderen Sukuk, Hinterlegungsscheine (Depository Notes) in Bezug auf solche Wertpapiere (z. B. GDNs) und/oder andere festverzinsliche Wertpapiere (und im Fall des Sukuk-Fonds andere Sukuk) halten, die ähnliche Risikoeigenschaften aufweisen, selbst wenn diese festverzinslichen Wertpapiere/Sukuk nicht selbst Teil des Referenzindex sind (im Fall des Sukuk-Fonds unter der Maßgabe, dass die Anlage in solchen Vermögenswerten Scharia-konform ist).
- (iii) Fonds, die direkt in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien investieren, und der Anlageverwalter unterliegen den QFI-Vorschriften, die ausländischen Anlegern (einschließlich QFI) bei der Anlage in börsennotierten saudischen Aktien bestimmte Grenzen auferlegen. Wenn der Anlageverwalter einen der Grenzwerte hinsichtlich ausländischen Eigentums erreicht, darf der Anlageverwalter möglicherweise nicht weiter direkt in börsennotierte saudische Aktien investieren, oder er muss bestimmte Bestände in börsennotierten saudischen Aktien abgeben, sodass die Grenzwerte hinsichtlich ausländischen Eigentums nicht mehr überschritten werden.
- (iv) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere können von Zeit zu Zeit Maßnahmen seitens der Unternehmen (sog. Corporate Actions) unterliegen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, auf diese Vorgänge zu reagieren.
- (v) Fonds, mit Ausnahme der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds, dürfen daneben flüssige Mittel halten und werden normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen haben. Der Anlageverwalter kann für Direktanlagezwecke DFI kaufen (wie weiter oben beschrieben), um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite des Referenzindex entspricht.
- (vi) Die im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere sind mitunter möglicherweise nicht erhältlich, nicht liquide oder nicht zu ihrem Marktwert erhältlich. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter verschiedene Techniken in Bezug auf Fonds ohne Indexnachbildung einsetzen, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Erträge einzeln oder zusammengekommen eine enge Korrelation mit den Bestandteilen des Referenzindex aufweisen (nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Fonds ohne Indexnachbildung“; im Fall der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds unter der Maßgabe, dass eine solche Maßnahme in einer Art und Weise ergriffen wird, die als Scharia-konform erachtet wird).
- (vii) Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten geplanter Portfoliotransaktionen. Es ist möglicherweise nicht unbedingt effizient, Transaktionen zu tätigen, durch die ein Fonds den Referenzindex jederzeit exakt abbildet.

Fonds mit Indexnachbildung

Indexnachbildende Fonds versuchen, die Bestandteile des Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, indem sie alle Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in einem Verhältnis halten, das der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex ähnlich ist. Dabei dürfen sie die in Abschnitt 4 von Anhang III dargelegten höheren Anlagegrenzen für indexnachbildende Fonds in Anspruch nehmen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Referenzindex gemäß den Gewichtungen des Referenzindex zu erwerben, oder in denen dies den Inhabern von Anteilen des betreffenden Fonds Schaden würde (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Referenzindex erhebliche Kosten anfallen oder praktische Schwierigkeiten auftreten oder wenn ein im Referenzindex enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Fonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Referenzindex keine Anwendung finden). Gemäß den Vorschriften geben indexnachbildende Fonds in ihrer jeweiligen Anlagepolitik ihre Absicht an, die in Anhang III Ziffer 4 beschriebenen Anlagegrenzen anzuwenden.

Folgende Fonds verfolgen eine Nachbildungsstrategie: iShares Asia Property Yield UCITS ETF, iShares BIC 50 UCITS ETF, iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist), iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF, iShares EM Infrastructure UCITS ETF, iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist), iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF, iShares Global Infrastructure UCITS ETF, iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF, iShares Global Water UCITS ETF, iShares Listed Private Equity UCITS ETF, iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF, iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF, iShares MSCI Turkey UCITS ETF, iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF, iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF, iShares MSCI World Islamic UCITS ETF, iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF, iShares UK Property UCITS ETF und iShares US Property Yield UCITS ETF.

Fonds ohne Indexnachbildung

Bestimmte Fonds verfolgen möglicherweise keine Indexnachbildung im Sinne der Vorschriften und dürfen daher nicht die in Anhang III Ziffer 4 genannten höheren Anlagegrenzen nutzen, die für nachbildende Fonds gelten (stattdessen können sie Optimierungstechniken zur Erreichung ihres Anlageziels einsetzen, wobei deren Einsatz im Fall der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds mit den Grundsätzen der Scharia konform sein muss). Diese Fonds halten eventuell nicht alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht die genaue Konzentration einzelner Wertpapiere wie im Referenzindex, sie bemühen sich jedoch, den Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden. Das Ausmaß, in dem ein Fonds Optimierungstechniken einsetzt, liegt im Ermessen des Anlageverwalters und hängt von der Art der Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, sowie von den Möglichkeiten und Kosten der Nachbildung des jeweiligen Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Fonds Optimierungstechniken in großem Umfang nutzen und dazu in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie die seines Referenzindex zu liefern, indem er nur in eine relativ kleine Anzahl der in seinem Referenzindex enthaltenen Titel investiert. Der Fonds kann außerdem einige Wertpapiere halten, die (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt, selbst wenn diese Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind, im Fall der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds unter der Maßgabe, dass eine solche Maßnahme in einer Art und Weise ergriffen wird, die als Scharia-konform erachtet und der Anlagenbestand des Fonds kann mehr Bestandteile umfassen als der Referenzindex. Der Einsatz von Optimierungstechniken, deren Umsetzung einer Reihe von in Anhang II und III ausgeführten Beschränkungen unterliegt, muss nicht unbedingt zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Folgende Fonds verfolgen keine Nachbildungsstrategie: iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF, iShares \$ Sukuk UCITS ETF, iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF, iShares \$ TIPS UCITS ETF, iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF, iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF, iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF, iShares € Green Bond UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares Core MSCI Europe UCITS ETF, iShares Core UK Gilts UCITS ETF, iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF, iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF, iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF, iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF, iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF und iShares US Aggregate Bond UCITS ETF.

Alle Fonds mit Ausnahme der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds

Jeder Fonds kann, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist, jeweils auch in wandelbare Wertpapiere (mit Ausnahme des iShares € Green Bond UCITS ETF und des iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF), Staatsanleihen, Liquiditätspapiere wie variabel verzinsliche Anleihen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers (die mindestens über ein kurzfristiges P-2-Rating oder ein langfristiges A3-Rating von Moody's Investors Services oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Agentur verfügen), strukturierte Finanztitel, sonstige Wertpapiere (z. B. Medium Term Notes) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann jeder Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft und/oder in sonstige vom Manager verwaltete Investmentfonds investieren. Fonds, die die in Anhang III Ziffer 4 genannten Anlagegrenzen anwenden (d. h. indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften) können in diese Instrumente nur investieren, um Positionen in Wertpapieren aufzubauen, die in ihren Referenzindizes vertreten sind. Die Aktienfonds und die Rentenfonds können entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank unter bestimmten Umständen, wenn eine Direktanlage in einem in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapier nicht möglich ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins, in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts bzw. Depository Notes) investieren, um eine Position in dem jeweiligen Wertpapier aufzubauen. Die Fonds können geringe Beträge zusätzlicher liquider Mittel (die normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) halten, und der Anlageverwalter kann DFI kaufen, um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite des

Referenzindex entspricht. Zudem dürfen die Fonds geringe Barbestände („Barbestände“) halten. Die Fonds können zur Wahrung des Werts dieser Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Darüber hinaus kann ein Fonds in derivative Finanzinstrumente (DFI) investieren, wozu u. a. Optionen und Futures, Swaps, Termingeschäfte, Termingeschäfte mit Barausgleich, Kreditderivate (wie Single-name-CDS und CDS-Indizes), Devisenkassageschäfte, Caps und Floors, Differenzkontrakte (mit Ausnahme des iShares € Green Bond UCITS ETF und des iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF) und andere Derivattransaktionen zur Direktanlage (mit Ausnahme des iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF) gehören (sofern zutreffend), um zur Erreichung seiner Anlageziele beizutragen und um beispielsweise ein Engagement in bestimmten Bestandteilen des Referenzindex oder im Referenzindex selbst zu erzielen, um eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen, um die Transaktionskosten bzw. Steuern zu reduzieren oder um ein Engagement in illiquide Wertpapiere oder in Wertpapiere, die aus markt- bzw. aufsichtsbehördlichen Gründen nicht verfügbar sind, zu ermöglichen oder um Nachbildungsfehler (Tracking Errors) zu minimieren, bzw. aus anderen Gründen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Fonds vorteilhaft sind.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Total Return Swaps und Differenzkontrakten eingesetzt werden kann, beträgt 100 % (mit Ausnahme des iShares € Green Bond UCITS ETF und des iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF). In Bezug auf diesen Fonds beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, 100 %, und bei Differenzkontrakten sind es 0 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Total Return Swaps eingesetzt wird, beträgt 0 %, und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Differenzkontrakten eingesetzt wird, beträgt 0 %, mit Ausnahme des iShares Listed Private Equity UCITS ETF, bei dem der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der bei Total Return Swaps eingesetzt wird, 15,2 % beträgt und des iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF, bei dem der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, 5 % beträgt. Die erwarteten Anteile stellen keine Obergrenze dar, und die tatsächlichen Prozentsätze können im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Wenn ein Fonds in nicht vollständig besicherte (non-fully funded) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Schwankungsmargenbarsicherheiten (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter der Überschrift „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Die Fonds werden nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps investieren.

Angabe zu den in Mexiko vertriebenen Fonds

Obwohl der Prozentsatz des Nettovermögens eines Fonds, der in die in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapiere investiert werden muss, von diesem Prospekt nicht vorgeschrieben ist, werden die in Mexiko vertriebenen Fonds im Allgemeinen jeweils mindestens 80 % ihres Vermögens in Wertpapiere ihrer jeweiligen Referenzindizes und in Hinterlegungsscheine oder Depository Notes investieren, die Wertpapiere ihrer jeweiligen Referenzindizes repräsentieren. Diese Fonds können jedoch zeitweilig jeweils bis zu 20 % ihres Vermögens in bestimmte DFI, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktfonds, die vom Manager oder von verbundenen Unternehmen verwaltet werden, sowie in Wertpapiere investieren, die nicht in ihren jeweiligen Referenzindizes enthalten sind, die diesen Fonds nach Ansicht des Anlageverwalters jedoch helfen werden, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Die Liste der in Mexiko vertriebenen Fonds ist auf der offiziellen iShares-Website (www.ishares.com) verfügbar.

Risikomanagementprozess

Der Anlageverwalter wendet bezüglich der Fonds einen Risikomanagementprozess gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, anhand dessen er in der Lage ist, das von jedem Fonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko“) genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Im Risikomanagementprozess nicht berücksichtigte DFI werden erst eingesetzt, nachdem der Zentralbank ein aktualisierter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde. Informationen über die mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Risikofaktoren – DFI-Risiken“ entnommen werden.

Der Anlageverwalter wendet die als „Commitment-Ansatz“ bezeichnete Methodik an, um das Gesamtrisiko der aktuellen Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methodik, bei der die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der DFI addiert werden, um die Höhe des Gesamtrisikos des Fonds aus DFI zu bestimmen. Gemäß den Vorschriften darf, falls ein Fonds zukünftig Leverage einsetzt, das Gesamtrisiko des Fonds nicht mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Die Fonds können gelegentlich geringe Barbestände halten und DFI einsetzen, um auf diese Barbestände eine mit dem Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen. Die Fonds können auch DFI verwenden, wie in diesem Prospekt dargelegt. Zusätzlich können Fonds, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, über DFI ihren Investitionsgrad erhöhen, um ein mit dem Referenzindex vergleichbares Laufzeit- und Risikoprofil zu erreichen. Der Anlageverwalter beabsichtigt keinen Einsatz von Leverage für die Fonds. Die Zentralbank geht davon aus, dass ein daraus resultierendes Leverage von unter 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds mit der Aussage vereinbar ist, dass ein Fonds nicht beabsichtigt, Leverage einzusetzen.

Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen

Die Fonds können Barbestände und/oder DFI-Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren. Diese OGAW können vom Manager und/oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden und unterliegen den in Anhang III dargelegten Beschränkungen. Bei diesen OGAW kann es sich unter anderem um Teilfonds der Institutional Cash Series plc handeln, die in Geldmarktinstrumente investieren. Die Institutional Cash Series plc ist ein Umbrella-Fonds von BlackRock und eine in Irland eingetragene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds. Es wird nicht damit gerechnet, dass die Barbestände und/oder DFI-Barbestände des Fonds zu einem zusätzlichen Marktrisiko oder einer Kapitalerosion führen werden; sofern jedoch ein zusätzliches Marktrisiko oder eine Kapitalerosion eintreten, werden diese voraussichtlich minimal sein.

VORAUSSICHTLICHER TRACKING ERROR

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den monatlichen Renditen eines Fonds und seines Referenzindex.

Wir bei BlackRock sind der Ansicht, dass diese Zahl für einen taktischen Anleger, der regelmäßig mit ETFs handelt und ETF-Anteile häufig nur ein paar Tage oder Wochen lang hält, wichtig ist. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont dürfte die Trackingdifferenz zwischen dem Fonds und dem Index über den angestrebten Anlagezeitraum als Maß für die Wertentwicklung gegenüber dem Index wichtiger sein. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d. h., wie genau ein Fonds seinen Index nachbildet), während der Tracking Error die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz) misst. Wir empfehlen Anlegern, bei der Bewertung eines ETFs beide Kennzahlen zu beachten.

Der Tracking Error kann von der ETF-Nachbildungsmethodik abhängen. Allgemein gesagt liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des jeweiligen Fonds und den Renditen seines Referenzindex. Bei einem physisch nachbildenden ETF ist einer der Hauptfaktoren für den Tracking Error die Abweichung der Portfoliobestandteile eines Fonds von den Bestandteilen des Index. Das Liquiditätsmanagement und die Handelskosten aufgrund von Neugewichtungen und -zusammensetzungen können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des ETFs und des Referenzindex auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ein Tracking Error kann sich bei Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, auch dann ergeben, wenn der Anlageverwalter von der CMA nicht länger als QFI zugelassen ist oder wenn seine Möglichkeiten zur Anlage in börsennotierten saudischen Aktien durch die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums gemäß QFI-Vorschriften begrenzt sind, da ein Fonds, der direkt in Wertpapiere des KSA investiert, möglicherweise nicht weiter direkt in börsennotierte saudische Aktien anlegen kann und in Wertpapiere oder sonstige Instrumente anlegen muss, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ein ähnliches wirtschaftliches Engagement in der Rendite des Referenzindex bieten. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, einem Fonds, der direkt in Wertpapiere des KSA investiert, gegen eine Gebühr die Rendite eines bestimmten Engagements zu liefern. In den Abschnitten „Referenzindizes“ und „Anlagetechniken“ finden Sie Informationen zu weiteren Umständen, unter denen Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, möglicherweise nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren können, was zu einem Tracking Error führen kann.

Zusätzlich zu dem Vorgenannten können die Gesellschaft und/oder ein Fonds auch aufgrund von Quellensteuern, die von der Gesellschaft und/oder einem Fonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. von der Gesellschaft und/oder einem Fonds bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen, Steuererleichterungen der Gesellschaft und/oder eines Fonds im Rahmen eines Besteuerungsabkommens oder Wertpapierleihaktivitäten der Gesellschaft und/oder eines Fonds.

Die folgende Tabelle zeigt den unter normalen Marktbedingungen erwarteten Tracking Error der aktuellen Fonds im Vergleich zum jeweiligen Referenzindex der Fonds, außer dass für die aktuellen Fonds, die mehrere Anteilklassen haben, der erwartete Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen im Vergleich zum jeweils entsprechenden Referenzindex der Fonds (der auch nicht abgesichert ist) angegeben wird. Der voraussichtliche Tracking Error eines Fonds lässt nicht auf seine zukünftige Wertentwicklung schließen. In den Jahres- und Halbjahresberichten und -abschlüssen sind die am Ende des Berichtszeitraums tatsächlich realisierten Tracking Errors angegeben.

Fonds	Voraussichtlicher Tracking Error
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	Bis zu 0,350%
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Bis zu 0,300%
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	Bis zu 0,250%
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Bis zu 0,350%
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	Bis zu 0,350%
iShares \$ Sukuk UCITS ETF	Bis zu 0,650%
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	Bis zu 0,150%
iShares \$ TIPS UCITS ETF	Bis zu 0,050%
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	Bis zu 0,050%
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	Bis zu 0,250%
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Bis zu 0,250%
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	Bis zu 0,150%
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	Bis zu 0,150%
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	Bis zu 0,050%
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	Bis zu 0,100%
iShares € Green Bond UCITS ETF	Bis zu 0,100%
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Bis zu 0,150%
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	Bis zu 0,600%
iShares BIC 50 UCITS ETF	Bis zu 0,300%
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	Bis zu 0,400%
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	Bis zu 0,200%
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	Bis zu 0,050%
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	Bis zu 0,200%
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	Bis zu 0,150%
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	Bis zu 0,400%
iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)	Bis zu 0,300%
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	Bis zu 0,750 %
iShares Global Infrastructure UCITS ETF	Bis zu 0,200%
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF	Bis zu 0,400%
iShares Global Water UCITS ETF	Bis zu 0,200%
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF	Bis zu 0,250%
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF	Bis zu 0,400%
iShares Listed Private Equity UCITS ETF	Bis zu 0,300%
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF	Bis zu 0,800%
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF	Bis zu 0,500%
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF	Bis zu 0,400%
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Bis zu 0,350%
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF	Bis zu 0,300%
iShares MSCI Turkey UCITS ETF	Bis zu 0,100%
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF	Bis zu 0,100%
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF	Bis zu 0,150%
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF	Bis zu 0,200%
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF	Bis zu 0,200%
iShares UK Property UCITS ETF	Bis zu 0,200%
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF	Bis zu 0,250%
iShares US Property Yield UCITS ETF	Bis zu 0,300%

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente mit Bezug auf Wertpapiere einsetzen. Transaktionen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können in der Absicht durchgeführt werden, eine Risikominderung, eine Kostenreduzierung oder eine Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau zu erzielen, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des betreffenden Fonds und der allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten wie Zins- und Anleihe-Futures (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können), Indexterminkontrakten (die zur Steuerung von Cashflows auf kurzfristiger Basis eingesetzt werden können), Optionen (die zur Erzielung von Kosteneffizienzen eingesetzt werden können, z. B. wenn der Erwerb einer Option kostengünstiger ist als der Kauf des Basisobjekts), Swaps (die zur Steuerung von Währungsrisiken eingesetzt werden können) sowie Anlagen in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds beinhalten. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. Die Gesellschaft kann diese neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der Beschränkungen der Zentralbank) einsetzen.

Ein Fonds kann vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleih-, Pensions- und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Alle Erträge aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) an den relevanten Fonds zurückgeführt.

Der iShares \$ Sukuk UCITS ETF geht keine Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte ein. Bei anderen Fonds beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann, 100 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt wird, beträgt 0 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 %. Bei einigen Fonds kann dieser Anteil geringer sein, wie nachfolgend dargestellt. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung steuerlicher Vorschriften für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen sind signifikante Einflussfaktoren für den Betrag, der von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren und der geltenden Steuergesetzgebung für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen ab, die beide nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten liegt das Volumen des Verleihs von Wertpapieren für Fonds, die in den folgenden Anlageklassen investiert sind, üblicherweise in den nachfolgend aufgeführten Spannen, wobei frühere Niveaus keine Garantie für künftige Niveaus sind.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, wird nach dem Ermessen des Managers festgelegt. **Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann.**

Der Anlageverwalter wurde von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Fonds ernannt. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags wird die Wertpapierleihstelle bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte der Fonds zu verwalten. Sie hat Anspruch auf eine Gebühr aus den durch die Wertpapierleihe erwirtschafteten Erträgen, die zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr anfällt. Die von der Wertpapierleihstelle erhobene Gebühr entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls den indirekten Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihgeschäfte der Fonds. Alle aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschafteten Erträge nach Abzug der Gebühren der Wertpapierleihstelle werden an den betreffenden Fonds zurückgezahlt. Wenn Erträge aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftet werden, erhält die Wertpapierleihstelle eine Gebühr von 37,5 % dieser Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und zahlt alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen und daraus entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter aus ihrer Gebühr. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten der Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Gebühr übersteigen, trägt die Wertpapierleihstelle die darüber hinausgehenden Kosten aus ihrem eigenen Vermögen. Vollständige Finanzinformationen zur Höhe der Erträge und Aufwendungen aus Wertpapierleihgeschäften für die Fonds, einschließlich gezahlter oder zahlbarer Gebühren, sind auch im Jahres- und Halbjahresabschluss enthalten. Die Wertpapierleihvereinbarungen und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Fonds	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	0 - 20 %	100 %

Fonds	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	0 - 99 %	100 %
iShares \$ TIPS UCITS ETF	0 - 99 %	100 %
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	0 - 99 %	100 %
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	0 - 99 %	100 %
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	0 - 99 %	100 %
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	0 - 99 %	100 %
iShares € Green Bond UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	0 - 31 %	100 %
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	0 % - 100 %	100 %
iShares BIC 50 UCITS ETF	0 % - 30 %	33 %
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	0 % - 10 %	11 %
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	0 % - 20 %	22 %
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	0 - 99 %	100 %
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	0 % - 100 %	100 %
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	0 % - 5 %	6 %
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	0 % - 15 %	17 %
iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)	0 % - 39 %	43 %
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	0 % - 50 %	55 %
iShares Global Infrastructure UCITS ETF	0 % - 20 %	22 %
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF	0 % - 14 %	15 %
iShares Global Water UCITS ETF	0 % - 30 %	33 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF	0 - 65 %	100 %
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF	0 - 65 %	100 %
iShares Listed Private Equity UCITS ETF	0 % - 25 %	28 %
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF	0 % - 100 %	100 %
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF	0 % - 1 %	1 %
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF	0 % - 5 %	6 %
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF	0 % - 34 %	37 %
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF	0 % - 25 %	28 %
iShares MSCI Turkey UCITS ETF	0 % - 100 %	100 %
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF	0 % - 10 %	11 %
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF	0 % - 1 %	1 %
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF	0 % - 1 %	1 %
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF	0 % - 25 %	28 %
iShares UK Property UCITS ETF	0 % - 100 %	100 %
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF	0 - 20 %	100 %
iShares US Property Yield UCITS ETF	0 % - 100 %	100 %

Der iShares \$ Sukuk UCITS ETF wird keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden im Hinblick auf die Fonds auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschließliche Auflistung der die Anlagen der Gesellschaft oder ihrer Fonds beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten.

Allgemeine Anlagerisiken

Anlagerisiken

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die zukünftige Wertentwicklung schließen. Die Preise der Anteile und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen und der Anleger erhält möglicherweise nicht den vollen Anlagebetrag zurück. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Anleger den Gesamtbetrag, den er in einen Fonds investiert hat, zurückerhält. Kapitalrendite und Ertrag eines jeden Fonds basieren auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der von ihm gehaltenen Wertpapiere, abzüglich der angefallenen Kosten und etwaiger relevanter Abgaben und Gebühren. Der Anlageertrag jedes Fonds kann deshalb aufgrund von Veränderungen beim Kapitalwertzuwachs und den Erträgen schwanken.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass ein oder mehrere Märkte, in die ein Fonds investiert, an Wert verlieren, einschließlich der Möglichkeit, dass Marktrückgänge drastisch und unvorhersehbar sind. Der Wert eines Wertpapiers oder eines anderen Vermögenswerts kann aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlicher Entwicklungen oder von Ereignissen, die nicht speziell mit dem Emittenten des Wertpapiers oder anderen Vermögenswerten zusammenhängen, sinken, oder aufgrund von Faktoren, die einen oder mehrere bestimmte Emittenten, eine Börse, ein Land, eine Ländergruppe, eine Region, einen Markt, eine Branche, eine Gruppe von Branchen, einen Sektor oder eine Anlageklasse betreffen. Lokale, regionale oder globale Ereignisse wie Krieg, Terrorakte, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten oder andere Fragen der öffentlichen Gesundheit, Rezessionen oder andere Ereignisse können einen erheblichen Einfluss auf einen Fonds und seine Anlagen haben.

Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemeines

Der Begriff Nachhaltigkeitsrisiko ist der Oberbegriff für das Anlagerisiko im Zusammenhang mit Themen, die die Umwelt, Soziales oder die Unternehmensführung betreffen. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit Umweltthemen beinhaltet unter anderem das Klimarisiko (sowohl das physische Risiko als auch das Transitionsrisiko). Das physische Risiko ergibt sich aus den akuten oder dauerhaften physischen Auswirkungen des Klimawandels. Häufige und schwerwiegende Klimaereignisse können sich beispielsweise auf Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten auswirken. Das Transitionsrisiko (politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko) resultiert aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft zum Klimaschutz. Risiken im Zusammenhang mit sozialen Themen können unter anderem Arbeitnehmerrechte und gesellschaftliche Beziehungen betreffen. Zu den die Unternehmensführung betreffenden Risiken können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Unternehmensleitung, Eigentum und Kontrolle oder Rechnungsprüfung und Steuermanagement gehören. Diese Risiken können sich auf die operative Leistungsfähigkeit und Resilienz eines Emittenten sowie auf seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und Reputation auswirken. Dies wiederum kann Auswirkungen auf seine Rentabilität und damit auf sein Kapitalwachstum und letztlich auf den Wert der Beteiligungen an einem Fonds haben.

Dies sind lediglich Beispiele für nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren, die nicht allein das Risikoprofil einer Anlage bestimmen. Die Relevanz, Schwere, Wesentlichkeit und der zeitliche Horizont nachhaltigkeitsbezogener Risikofaktoren und anderer Risiken können sich je nach Fonds stark unterscheiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich in Form verschiedener bestehender Risikoarten manifestieren wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Laufzeitinkongruenzen. So kann ein Fonds beispielsweise in Aktien oder Schuldverschreibungen eines Emittenten investieren, dem durch das physische Klimarisiko oder das Transitionsrisiko Umsatzeinbußen oder höhere Kosten drohen. Das physische Klimarisiko kann z. B. zu geringeren Produktionskapazitäten aufgrund von Störungen in der Lieferkette, niedrigeren Umsätzen aufgrund von Nachfrageschocks oder höheren Betriebs- oder Kapitalkosten führen. Das Transitionsrisiko kann dazu führen, dass die Nachfrage nach kohlenstoffintensiven Produkten und Dienstleistungen sinkt oder die Produktionskosten aufgrund von Änderungen der Einkaufspreise steigen. Folglich können nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren wesentliche Auswirkungen auf eine Anlage haben, die Volatilität erhöhen, die Liquidität beeinträchtigen und zu einem Wertverlust der Anteile eines Fonds führen.

Die Auswirkungen dieser Risiken können bei Fonds höher sein, deren Anlagen in bestimmten Branchen oder Regionen konzentriert sind. Dies gilt z. B. für Fonds, deren Anlagen in Regionen konzentriert sind, die stärker von nachteiligen Wetterbedingungen betroffen sind, in denen der Wert der Anlagen in den Fonds stärker durch nachteilige physische Klimaereignisse beeinträchtigt werden kann. Fonds, deren Anlagen in bestimmten Branchen konzentriert sind, z. B. in Branchen oder Emittenten mit hohen Kohlenstoffemissionen oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, können stärker von klimabezogenen Transitionsrisiken betroffen sein.

Alle diese Faktoren oder eine Kombination davon können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des betreffenden Fonds haben. Unter normalen Marktbedingungen könnten solche Ereignisse den Wert der Anteile des Fonds wesentlich beeinträchtigen.

Die Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos unterscheiden sich je nach der Anlageklasse und dem Anlageziel eines Fonds. Für verschiedene Anlageklassen sind unterschiedliche Daten und Instrumente erforderlich, um die Wesentlichkeit zu beurteilen und eine sinnvolle Differenzierung zwischen Emittenten und Vermögenswerten vorzunehmen. Die Risiken werden gleichzeitig berücksichtigt und gesteuert, indem sie auf der Grundlage ihrer Wesentlichkeit und des Anlageziels des Fonds priorisiert werden.

Indexanbieter der Referenzindizes liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes oder in ihren Dokumenten zu ihren Indexverfahren, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit ändern, und es können sich neue Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, wenn mehr Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und -auswirkungen zur Verfügung stehen.

ESG-Auswahlverfahren des Referenzindex

Bestimmte Fonds versuchen, die Wertentwicklung des Referenzindex nachzubilden, der laut Indexanbieter auf ESG-Kriterien hin überprüft wird, und Emittenten auszuschließen, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind oder (oberhalb eines vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerts) daraus Einnahmen erzielen, oder um die Emittenten im Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index zur Optimierung der ESG-Scores zu gewichten. Daher sollten die Anleger vor einer Anlage in einem Fonds mit dem Umfang der ESG-Prüfung durch einen Referenzindex einverstanden sein.

Die Stimmung der Anleger kann sich gegenüber Emittenten, die als ESG-bewusst wahrgenommen werden, oder gegenüber dem ESG-Konzept allgemein im Laufe der Zeit ändern, was sich auf die Nachfrage nach ESG-Anlagen sowie deren Wertentwicklung auswirken kann.

Da auf den relevanten Hauptindex/das relevante Anlageuniversum die ESG-Kriterien angewendet werden, um die Eignung für die Aufnahme in den relevanten Referenzindex festzustellen, umfasst der Referenzindex ein kleineres Wertpapierspektrum für die Anlage als der Hauptindex/das Anlageuniversum, und auch die Gewichtungen der GICS-Sektoren und -Faktoren des Referenzindex dürften von denen des Hauptindex/des Anlageuniversums abweichen. Zwar strebt der Referenzindex ein ähnliches Risikoprofil wie der Hauptindex/das Anlageuniversum an, er dürfte aufgrund des kleineren Wertpapierspektrums des Referenzindex aber dennoch ein anderes Performanceprofil aufweisen als der Hauptindex/das Anlageuniversum. Dieses kleinere Wertpapierspektrum wird sich unter Umständen nicht genauso gut entwickeln wie die Wertpapiere, die den ESG-Prüfungskriterien nicht gerecht werden, was die Wertentwicklung eines Fonds gegenüber einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Hauptindex/das Anlageuniversum nachbildet, beeinträchtigen könnte. Der Indexanbieter eines Referenzindex kann unter anderem ESG-basierte Ausschlusskriterien anwenden, die dazu führen können, dass einem Fonds Kaufgelegenheiten entgehen oder er anderweitig das Engagement in bestimmten Wertpapieren reduziert oder diese untergewichtet, wenn ein solcher Kauf oder das weitere Halten dieser Wertpapiere ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, wenn dies ansonsten nachteilig wäre. Daher kann die Anwendung solcher Kriterien die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen.

Die Prüfung eines Referenzindex anhand seiner ESG-Kriterien wird von einem Indexanbieter in der Regel nur bei der Neugewichtung des Index durchgeführt, obwohl bestimmte Indizes vom Indexanbieter bei regelmäßigen Überprüfungen zwischen Indexneugewichtungen auf UNGC-Verstöße geprüft werden können. Unternehmen, die die Prüfkriterien eines Referenzindex bisher erfüllt haben und daher in diesen sowie den Fonds aufgenommen wurden, könnten unerwartet oder plötzlich durch eine schwerwiegende Kontroverse belastet werden, was sich negativ auf ihren Preis und damit die Wertentwicklung des Fonds auswirken würde. Wenn es sich bei diesen Unternehmen um bestehende Bestandteile des Referenzindex handelt, verbleiben sie im Referenzindex und werden daher vom Fonds bis zur nächsten planmäßigen Neugewichtung (oder regelmäßigen Überprüfung) gehalten, wenn das jeweilige Unternehmen nicht mehr Teil des Referenzindex ist und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren. Ein Fonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, kann daher zwischen Indexneugewichtungen die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllen, bis der Referenzindex wieder mit seinen Indexkriterien in Einklang gebracht wird, wobei der Fonds zu diesem Zeitpunkt ebenfalls im Einklang mit seinem Referenzindex neu gewichtet wird. Zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzindex die betroffenen Wertpapiere ausschließt, kann ihr Preis (insbesondere bei Wertpapieren von Unternehmen, die von einer ernsthaften Kontroverse betroffen sind) bereits gesunken sein, ohne sich wieder erholt zu haben, sodass der Fonds die betreffenden Wertpapiere möglicherweise zu einem vergleichsweise niedrigen Preis verkauft.

Die Prüfung von Emittenten für die Aufnahme in den Referenzindex eines Fonds wird vom Indexanbieter auf der Basis der ESG-Ratings und/oder der Prüfkriterien des Indexanbieters oder sonstiger Dritter durchgeführt. Dies kann von Informationen und Daten abhängig sein, die von Drittanbietern bezogen werden und gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Außerdem kann zwischen dem Zeitpunkt der Datenerfassung und der Verwendung der Daten eine Zeitspanne liegen, was sich auf die Aktualität und Qualität der Daten auswirken kann. Weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit

oder Vollständigkeit der Informations-/Datenanbieter, ESG-Prüfkriterien des Indexanbieters oder der Art und Weise ihrer Durchführung ab. Wenn sich der Status eines Wertpapiers ändert, das bisher als geeignet für die Aufnahme in den Referenzindex galt, übernehmen weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter hinsichtlich einer solchen Änderung eine Haftung. Zur Klarstellung: Weder der Fonds noch der Verwalter oder der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex eines Fonds zusammensetzt, die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien erfüllen, oder sicherzustellen, dass die vom Indexanbieter oder sonstigen Dritten für jedes Wertpapier vergebenen ESG-Ratings gültig sind.

Das Ausmaß, in dem ein Fonds in der Lage ist, seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen oder -ziele zu erfüllen, kann aufgrund von Faktoren wie den Marktbedingungen, der ESG-Performance der zugrunde liegenden Anlagen und der vom Indexanbieter des Referenzindex für den Fonds angewandten Methodik laufend variieren. Wenn die Performance eines Fonds hinter seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen zurückbleibt, wird der Anlageverwalter Maßnahmen ergreifen, um den Fonds zum Zeitpunkt der nächsten Neugewichtung seines Referenzindex wieder mit seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen in Einklang zu bringen.

ESG-Prüfungen und -Normen sind ein sich entwickelnder Bereich, und die vom Indexanbieter angewandten ESG-Prüfungen und -Ratings können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und verändern.

Ein Fonds kann DFI einsetzen und Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die möglicherweise nicht die ESG-Ratings/-Kriterien eines Indexanbieters erfüllen. Ein Fonds kann ein begrenztes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten eingehen, die Engagements aufweisen, welche nicht mit Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen („SRI“) und/oder den vom Indexanbieter verwendeten ESG-Kriterien vereinbar sind. Ein Fonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen und Sicherheiten entgegennehmen, die möglicherweise nicht die SRI-Anforderungen und/oder ESG-Kriterien des Indexanbieters erfüllen.

Fonds mit ESG-Einstufungen oder Ländersiegeln

Bestimmte Fonds haben ESG-Kategorisierungen (z. B. gemäß der Offenlegungsverordnung oder den französischen AMF-Vorschriften) oder Ländersiegel (z. B. belgisches Febelfin oder französisches SRI) übernommen oder erhalten. Wenn solche Fonds einen Referenzindex nachbilden und die Anforderungen ihrer ESG-Kategorisierungen oder -Siegel nicht mehr erfüllen, ist beabsichtigt, dass sie bei oder um die nächste Indexneugewichtung herum wieder mit ihren jeweiligen Referenzindizes in Einklang gebracht werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Fonds in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Referenzindizes neu gewichtet, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die für die Fonds aufgrund ihrer ESG-Kategorisierungen oder Ländersiegel gelten, jedoch vom Indexanbieter nicht auf ihre Referenzindizes angewandt werden (weil diese Beschränkungen nicht Teil der Indexmethodik sind oder irrtümlich). Wenn ein Fonds ein Wertpapier nicht in seinem Referenzindex halten darf, um eine Beschränkung aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seines Ländersiegels einzuhalten, die von seinem Referenzindex nicht erfüllt wird, könnte dies die Tracking-Differenz und den Tracking-Error des Fonds erhöhen. Ein solcher Anstieg könnte durch Marktvolatilität noch verstärkt werden.

Von Zeit zu Zeit kann es vorkommen, dass ein Indexanbieter feststellt, dass es nicht möglich ist, einen Referenzindex neu zu gewichten, um alle ESG- und Nicht-ESG-Ziele des Referenzindex gleichzeitig optimal zu erfüllen, und der Indexanbieter kann beschließen, bestimmte ESG- oder Nicht-ESG-Ziele auf der Grundlage seiner Regeln zu lockern, um diese Neugewichtung durchzuführen. Wenn dies geschieht, wirkt sich dies wiederum auf die Wertentwicklung des Fonds aus, der den Referenzindex bei einer solchen Neugewichtung nachbildet.

Die Regeln und Standards für ESG-Kategorisierungen und -Siegel sind ein sich entwickelnder Bereich. Da sich diese Regeln im Laufe der Zeit weiterentwickeln, können sie strenger werden und von den Indexmethoden und den Anlagezielen, der Anlagepolitik oder den Anlagestrategien der Fonds abweichen und sogar miteinander in Konflikt geraten. Es könnte für einen Fonds nicht möglich oder praktikabel sein, die sich ändernden Regeln weiterhin einzuhalten und gleichzeitig sein bestehendes Anlageziel, seine Anlagepolitik und seine Anlagestrategie beizubehalten, oder es könnte nicht im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber insgesamt liegen, dies zu tun. In solchen Situationen kann der Fonds bestimmte ESG-Kategorisierungen oder -Siegel nach Ablauf des für die Einhaltung der geltenden Regeln für die ESG-Kategorisierungen oder -Siegel vorgesehenen Zeitraums nicht mehr halten.

Zusätzliche spezifische Risiken für den iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF

Der Referenzindex wird vom Indexanbieter als ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung bezeichnet. Der Referenzindex strebt ein Engagement in Emittenten an, deren Kohlenstoffemissionen den langfristigen Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris hinsichtlich der globalen Erwärmung gerecht werden.

Die Prüfung von Emittenten für die Aufnahme in den Referenzindex wird vom Indexanbieter auf der Basis seiner ESG-bezogenen Ratings und/oder Prüfkriterien durchgeführt. Dies kann auf Informationen und Daten basieren, die von dritten Datenanbietern bezogen werden, die gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Da bestimmte Klimaschutzziele der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte zukunftsgerichtet sind, ist es besonders schwierig, zu gewährleisten und/oder zu bestimmen, dass die betreffenden Emittenten in der Lage sein werden, diese Klimaschutzziele zu erreichen, und dass der betreffende Referenzindex und der Fonds, der diesen Referenzindex nachbildet, ebenfalls in der Lage sein werden, diese Ziele zu erreichen. Weder der Fonds noch der Verwalter oder der Anlageverwalter geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Informationen des Indexanbieters/der Datenanbieter, der ESG-Ratings, der Prüfkriterien oder der Art und Weise

ihrer Durchführung ab. Wenn sich der Status eines Wertpapiers ändert, das bisher als geeignet für die Aufnahme in den Referenzindex galt, übernehmen weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter hinsichtlich einer solchen Änderung eine Haftung. Zur Klarstellung: Weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere im Hinblick auf die vom Indexanbieter verwendeten Prüfungskriterien zu kontrollieren oder die Gültigkeit der vom Indexanbieter vergebenen ESG-Ratings der einzelnen Wertpapiere oder die Gültigkeit der vom Indexanbieter dem Referenzindex zugeteilten Bezeichnung zu beurteilen.

Für börsengehandelte Fonds (ETFs) mit Indexnachbildung spezifische Risiken

Risiko aus der passiven Anlagentätigkeit

Die Fonds werden nicht aktiv verwaltet und können durch einen allgemeinen Abschwung in Marktsegmenten, die in Zusammenhang mit ihren jeweiligen Referenzindizes stehen, beeinträchtigt werden. Die Fonds investieren in Wertpapiere, die in ihren jeweiligen Referenzindizes enthalten oder für sie repräsentativ sind, und versuchen unter keinerlei Marktbedingungen, einschließlich rückläufiger Märkte, defensive Positionen einzugehen.

Indexnachbildungsrisiken

Die Fonds versuchen zwar, in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass die genauen Bestandteile des Referenzindex nicht gehalten werden können (obwohl dies bei nicht replizierenden Fonds nicht der erwartete Grund für einen Tracking Error ist), z. B. wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, vorübergehend nicht verfügbar sind oder der Handel mit ihnen unterbrochen ist, oder um die ESG-Kriterien, Kategorisierungen oder Siegel eines Fonds zu erfüllen und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken. Bei einem Artikel-8-Fonds oder einem Artikel-9-Fonds oder einem Fonds mit Ländersiegel kann sich ein Tracking Error daraus ergeben, dass ein solcher Fonds ein Wertpapier in seinem Referenzindex nicht halten kann, weil er eine Beschränkung einhalten muss, die für den Fonds aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seines Ländersiegels gilt, die vom Indexanbieter jedoch (absichtlich oder irrtümlich) nicht auf seinen Referenzindex angewendet wird.

Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds versucht, sein Portfolio entsprechend neu zu gewichten und zusammenzusetzen, kann es beim Fonds dennoch zu einem Tracking Error kommen, wenn die Neugewichtung und -zusammensetzung des Fonds nicht eine genaue oder zeitlich parallele Ausrichtung auf den Referenzindex erreicht, sei es auf indexnachbildender oder optimierender Grundlage. So kann ein Fonds beispielsweise Zeit benötigen, um die Umsetzung seiner Neugewichtung nach der Neugewichtung seines Referenzindex abzuschließen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der einen Referenzindex mit ESG-Zielen oder -Merkmale nachbildet, eine Abweichung von der ESG-Performance oder dem ESG-Risiko seines Referenzindex erfahren. Aus Gründen der Liquidität können die Fonds einen Teil ihres Nettovermögens in Barmitteln halten; diese Barmittelbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen ihrer entsprechenden Referenzindizes steigen und fallen. Darüber hinaus stützt sich die Gesellschaft auf Indexlizenzen von externen Indexanbietern zur Nutzung und Nachbildung der Referenzindizes für ihre Fonds. Falls ein Indexanbieter eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit der betroffenen Fonds, ihre Referenzindizes weiter zu nutzen und nachzubilden und ihre Anlageziele zu erreichen. Unter solchen Umständen kann ein Fonds, um sein Anlageziel zu erreichen, auch durch Anlagen in anderen Finanzinstrumenten, einschließlich DFI in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik, ein Engagement in seinem Referenzindex erwerben. Alternativ dazu kann der Verwaltungsrat die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielen die Fonds darauf ab, die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Referenzindizes nachzubilden, und sie versuchen nicht, ihre jeweiligen Referenzindizes zu übertreffen.

Optimierungsstrategie

Für bestimmte Fonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Wenn die Nachbildung seines Referenzindex nicht Teil der Anlagepolitik eines Fonds ist, kann dieser Fonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere zu treffen, die im Referenzindex enthalten sind, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Anlageverwalter kann außerdem Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Referenzindex sind, sofern diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt. Optimierende Fonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken

Wie in diesem Prospekt vorgesehen, werden die einzelnen Fonds zur Erreichung ihres Anlageziels versuchen, eine Rendite zu erzielen, die grundsätzlich der Kurs- und Renditeentwicklung des vom Indexanbieter veröffentlichten betreffenden Referenzindex vor Gebühren und Kosten entspricht. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Indexanbieter den Referenzindex richtig zusammenstellt oder dass der Referenzindex richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Referenzindex erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des Referenzindex, noch garantiert er, dass der Referenzindex die beschriebene Indexmethodik einhalten wird.

Die in diesem Prospekt dargelegte Aufgabe des Anlageverwalters besteht darin, die Fonds im Einklang mit dem jeweiligen dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex zu verwalten. Daher übernimmt der Anlageverwalter keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Der Umfang und die Qualität der ESG-bezogenen Daten zu Emittenten und Emissionen (insbesondere Neuemissionen) können je nach Anlageklasse, Marktengagement, Sektor oder Instrumententyp variieren. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der Referenzindex falsche Bestandteile enthält, ein Fonds, der diesen veröffentlichten Referenzindex nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im Referenzindex enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Fonds und auf deren Anleger haben. Anlegern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern getragen werden.

Der Indexanbieter kann neben fest geplanten Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, so dass dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Fonds und von dessen Anlegern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen der Referenzindizes können außerdem dazu führen, dass die Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen eventuell nicht exakt die Renditen ihrer Referenzindizes nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Fonds und vom Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Fonds erhöhen.

In Bezug auf Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, erfordert der Kauf von Wertpapieren des KSA, dass Barmittel für diese Geschäfte zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag auf dem betreffenden Depotkonto abgerechnet werden müssen (die „KSA-Barausgleichspflicht T+2“). Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, können bei der Neuzusammensetzung ihres Portfolios möglicherweise nicht der KSA-Barausgleichspflicht T+2 entsprechen, wenn sie nicht über ausreichende Barmittel verfügen und stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel zur Bezahlung der KSA-Wertpapiere leihen müssen.

Wenn der Referenzindex eines Fonds darauf abzielt, Wertpapiere zu identifizieren, die zukunftsbezogene Kriterien erfüllen (beispielsweise Wertpapiere, von denen eine hohe Rendite erwartet wird, oder die auf der Grundlage ihrer Liquidität, des Anteils der auf die Aktionäre entfallenden Unternehmensgewinne, der Höhe des operativen Gewinns, der Marktkapitalisierung und der Unternehmensführung ausgewählt werden), kann nicht gewährleistet werden, dass der Referenzindex sein Ziel erreicht. Zahlreiche Faktoren können sich auf die Entwicklung eines Wertpapiers auswirken und die Auswirkungen dieser Faktoren auf ein Wertpapier oder seinen Preis lassen sich eventuell nur schwer vorhersagen.

Risiko in Verbindung mit der Konzentration in zugelassenen Teilnehmern

Nur ein zugelassener Teilnehmer darf Ausgabe- oder Rücknahmetransaktionen direkt mit den Fonds tätigen. Bestimmte Fonds verfügen über eine begrenzte Anzahl an Institutionen, die als zugelassene Teilnehmer agieren. Wenn diese Institutionen aus diesem Geschäft aussteigen oder die Ausgabe- und/oder Rücknahmeaufträge bezüglich der Fonds nicht bearbeiten können und kein anderer zugelassener Teilnehmer in der Lage ist, Ausgabe- und/oder Rücknahmeaufträge durchzuführen, werden Anteile der Fonds möglicherweise zu einem Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert der Fonds gehandelt und es besteht die Gefahr, dass ihre Börsennotierung aufgehoben wird.

Risiko von Indexstörungen

Störungen bei der Berechnung und Veröffentlichung der Referenzindizes („Indexstörungen“) können unter anderem auftreten, wenn das Referenzindexniveau als ungenau angesehen wird oder die tatsächlichen Marktentwicklungen nicht widerspiegelt; wenn es nicht möglich ist, einen Preis oder Wert für einen oder mehrere Bestandteile des Referenzindex zu erhalten (z. B. weil diese illiquide geworden sind oder ihre Notierung an einer Börse ausgesetzt wurde); wenn es der Indexanbieter versäumt, den Stand des Referenzindex zu berechnen und zu veröffentlichen; wenn der Referenzindex vom Indexanbieter vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt wird. Solche Indexstörungen können sich auf die Genauigkeit und/oder Verfügbarkeit des veröffentlichten Preises des Referenzindex und in einigen Fällen auch auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Risiko im Sekundärhandel

Die Anteile werden generell am Hauptmarkt der LSE (oder Euronext oder SIX) gehandelt und können an einer oder mehreren anderen Börsen notiert oder gehandelt werden. Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer oder mehreren Börsen liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin dort notiert oder gehandelt werden.

Aussetzungsrisiko auf lokalen Märkten

Auf bestimmten Märkten (einschließlich unter anderem dem von Taiwan) kann der Handel an der örtlichen Börse von einer Person oder einer geringen Anzahl von Personen, die Kontoinhaber auf dem lokalen Markt sind, durchgeführt werden. Wenn ein solcher Kontoinhaber die Wertpapiere oder Gelder in Bezug auf eine Transaktion nicht aushändigt, besteht das Risiko einer Aussetzung in Bezug auf alle Fonds, die ihre Handelstätigkeit auf dem lokalen Markt über diesen Kontoinhaber abwickeln. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Fonds sich an einem Wertpapierleihprogramm beteiligt. Eine Aussetzung kann in jedem Fall die Kosten des Fonds erhöhen.

Kontrahenten- und Handelsrisiken

Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt außerdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Kontrahenten, mit denen ein Fonds DFI abschließt. Der Handel mit nicht besicherten DFI führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Die Gesellschaft fängt einen Großteil ihres Ausfallrisikos gegenüber ihren DFI-Kontrahenten ab, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens der Risikoposition gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten entspricht; sofern ein DFI jedoch nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Von den währungsabgesicherten Anteilklassen zur Absicherung ihrer Währungsrisiken verwendete Devisentermingeschäfte werden nicht besichert. Die währungsabgesicherten Anteilklassen haben daher eine unbesicherte Kontrahentenrisikoposition gegenüber diesen Devisentermingeschäfts-Kontrahenten in Bezug auf diese DFI, vorbehaltlich der Anlagegrenzen in Anhang II und III und vorbehaltlich der Bestimmung, dass währungsabgesicherte Anteilklassen keine übersicherten Positionen haben dürfen, die 105 % ihres Nettoinventarwerts überschreiten. Zum Datum dieses Prospekts ist State Street der einzige Kontrahent für Devisentermingeschäfte für Devisentermingeschäfte von währungsabgesicherten Anteilklassen. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Gesellschaft überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten. Für das Kontrahentenrisiko gelten die Anlagebeschränkungen in Anhang III.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle oder jedes von der Verwahrstelle eingesetzten Verwahrers ausgesetzt, wenn Barmittel oder sonstige Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder anderen Verwahrern gehalten werden. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Von der Verwahrstelle und anderen Verwahrern verwahrte Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Schuld der Verwahrstelle oder der anderen Verwahrer gegenüber der Gesellschaft als Einleger dar. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Verwahrstelle und/oder anderer Verwahrer gehören. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder anderer Verwahrer wird die Gesellschaft als nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger der Verwahrstelle oder anderer Verwahrer hinsichtlich der Barmittelbestände der Gesellschaft behandelt. Die Gesellschaft kann bei der Beitreibung dieser Schulden Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen ausgesetzt sein oder ist eventuell nicht in der Lage, diese vollständig oder überhaupt beizutreiben; in diesem Fall verliert der jeweilige Fonds sein Geld bzw. verlieren die jeweiligen Fonds ihr Geld ganz oder teilweise. Die Wertpapiere der Gesellschaft werden jedoch bei der Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern auf getrennten Konten geführt und sollten im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer gesichert sein. Die Gesellschaft kann zur Verringerung des Kreditrisikos für ihre Barbestände zusätzliche Vereinbarungen treffen (und Gelder beispielsweise in Geldmarktfonds anlegen), was jedoch zu weiteren Risiken führen kann.

Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle zu reduzieren, wendet der Anlageverwalter bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Verwahrstelle um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist. Sollte die Verwahrstelle gewechselt werden, so wird es sich bei der neuen Verwahrstelle um eine regulierte Gesellschaft handeln, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und der von internationalen Ratingagenturen eine hohe Bonität bescheinigt wurde.

Haftung der Verwahrstelle und Verantwortung der Verwahrstelle für Unterverwahrer

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Bei einem solchen Verlust ist die Verwahrstelle gemäß den Vorschriften verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund eines von ihr nicht zu vertretenden äußeren Ereignisses eingetreten ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten werden können, sowie für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Zudem haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft und/oder ihren Anteilhabern dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt. Sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, haftet die Verwahrstelle möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt hat. Falls mit der Verwahrung ortsansässige Einrichtungen beauftragt werden, die keiner wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, unterliegen, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert. Wie vorstehend erwähnt haftet die Verwahrstelle, sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle ändert sich zwar nicht, wenn sie Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Märkten beauftragt hat, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, ein Fonds ist jedoch in Fällen, in denen die Verwahrstelle möglicherweise nicht haftet, einem Unterverwahrersrisiko beim Verlust dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Zahlstelle - Dividendengelder

Die Zahlstelle für die Fonds ist dafür verantwortlich, Dividenden an dem jeweiligen Ausschüttungstermin an die Teilnehmer auszuschütten. Kurz vor dem Dividendenausschüttungstermin werden die Gelder, die als Dividenden an die Teilnehmer ausgeschüttet werden sollen, von den Geldkonten der Gesellschaft bei der Verwahrstelle an die Zahlstelle überwiesen. In der Zwischenzeit werden die Dividendengelder von der Zahlstelle (oder der ihr zugeordneten Depotbank) in bar vorgehalten, und für die Gesellschaft besteht in Bezug auf dieses Bargeld ein Kreditrisiko gegenüber der Zahlstelle und der ihr zugeordneten Depotbank. Von der Zahlstelle gehaltene Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Schuld der Zahlstelle (oder der ihr zugeordneten Depotbank) gegenüber der Gesellschaft als Einzahler dar. Falls die Zahlstelle (oder die ihr zugeordnete Depotbank) in der Zwischenzeit zahlungsunfähig wird, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Barmittel als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Zahlstelle (bzw. der ihr zugeordneten Depotbank) behandelt. Die Gesellschaft kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Verbindlichkeiten erleben oder ist möglicherweise nicht in der Lage, die Barbestände ganz oder teilweise wiederzuerlangen. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Dividendengelder, die von der Zahlstelle ausgeschüttet werden, ganz oder teilweise verlieren, was zu einem Rückgang des Wertes eines Fonds führt.

Börsengeschäfte

Wenn in Bezug auf einen an einer Börsentransaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren des Fonds beteiligten Kontrahenten ein Insolvenzereignis eintritt, bestehen in Verbindung mit den in Anhang I aufgeführten anerkannten Börsen und Märkten selbst bestimmte Risiken. Es besteht das Risiko, dass die anerkannte Börse bzw. der Markt, an der bzw. dem das Geschäft ausgeführt wird, ihre bzw. seine Regelungen nicht fair und einheitlich anwendet und dass so genannte Failed Trades trotz der Insolvenz eines der Kontrahenten ausgeführt werden. Es besteht außerdem das Risiko, dass ein Failed Trade mit anderen Failed Trades zusammengefasst wird, sodass ein Failed Trade, an dem der Fonds beteiligt war, möglicherweise schwierig zu identifizieren ist. Ein solches Ereignis könnte sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken.

Abrechnung durch einen internationalen Zentralverwahrer

Untätigkeit des gemeinsamen Verwahrers und/oder eines internationalen Zentralverwahrers

Anleger, die ihre Anlagen über einen internationalen Zentralverwahrer abwickeln oder abrechnen, sind keine eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft. Sie halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarung mit dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer und ansonsten der Vereinbarung mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer). Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und zugehörigen Dokumente an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers, mit der Frist, mit der die Gesellschaft üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden von ihm erhaltenen Mitteilungen an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Dieser wiederum ist vertraglich verpflichtet, entsprechend den Bedingungen seiner Ernennung durch den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer die Mitteilungen an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der gemeinsame Verwahrer vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer erhaltenen Stimmen (welche die von Teilnehmern abgegebenen Stimmen repräsentieren, die bei dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer eingehen) zu sammeln, und dass der Nominee des gemeinsamen Verwahrers gemäß den entsprechenden Anweisungen abstimmen muss. Die Gesellschaft hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass der gemeinsame Verwahrer Mitteilungen im Hinblick auf die Stimmabgabe weisungsgemäß weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmabgabe von anderen Personen als dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers annehmen.

Zahlungen

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter (z. B. der Zahlstelle) an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden

Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, die auf durch die Globalurkunde bescheinigte Anteile fällig sind. Die Gesellschaft wird durch die Zahlung an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

Spezifische Anlagerisiken für alle Fonds

Jüngste Marktereignisse

Als Reaktion auf verschiedene politische, soziale und wirtschaftliche Ereignisse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten können Phasen von Marktvolatilität auftreten. Diese Bedingungen haben zu größerer Preisvolatilität, geringerer Liquidität, Ausweitung der Kreditspreads und einem Mangel an Preistransparenz geführt und führen in vielen Fällen auch weiterhin dazu, wobei viele Wertpapiere illiquide und von ungewissem Wert bleiben. Solche Marktbedingungen können sich nachteilig auf die Fonds auswirken, u. a. indem sie die Bewertung einiger Wertpapiere eines Fonds erschweren und/oder dazu führen, dass die Bewertungen von Fondspositionen plötzlich und deutlich ansteigen oder fallen. Wenn der Wert des Portfolios eines Fonds erheblich sinkt, kann sich dies auf die Höhe der Anlagendeckung für eventuell ausstehende Schulden des Fonds auswirken.

Risiken, die sich aus einer künftigen Schulden- oder anderen Wirtschaftskrise ergeben, könnten sich ebenfalls nachteilig auf die weltweite wirtschaftliche Erholung, die finanzielle Lage der Finanzinstitute und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds auswirken. Unter anderem haben Markt- und Wirtschaftsstörungen das Verbrauchervertrauen und die Konsumausgaben, die Privatin solvenzraten, die Höhe der Verbraucherschulden und der diesbezüglichen Zahlungsausfälle sowie die Preise für Einfamilienhäuser beeinflusst und könnten dies auch in Zukunft tun. In dem Maße, in dem sich die Unsicherheit bezüglich der US-amerikanischen oder globalen Wirtschaft negativ auf das Verbrauchervertrauen und die Faktoren für Verbraucherkredite auswirkt, könnten das Geschäft, die Finanzlage und das Betriebsergebnis eines Fonds erheblich und nachteilig beeinflusst werden. Herabstufungen der Bonitätsratings größerer Banken könnten zu höheren Darlehenskosten für diese Banken führen und sich negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Darüber hinaus kann sich die Politik der US-Notenbank, auch in Bezug auf bestimmte Zinssätze, ebenfalls negativ auf den Wert, die Volatilität und die Liquidität von Dividendenpapieren und verzinslichen Wertpapieren auswirken. Marktvolatilität, steigende Zinssätze und/oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen könnten die Fähigkeit eines Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Auswirkungen von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen oder katastrophalen Naturereignissen ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen eines Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass diese Anlagen nicht möglich sind.

Anlagen können auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Beispielsweise führte eine ansteckende, als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung, die durch ein neuartiges, im Dezember 2019 entdecktes Coronavirus verursacht wird, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie hatte negative Konsequenzen für die Wirtschaft vieler Länder weltweit und beeinträchtigte die Leistung einzelner Unternehmen sowie der Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit noch nicht absehbar ist.

Hinzu kommt, dass die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- und Schwellenländern aufgrund weniger gut entwickelter Gesundheitssysteme schwerwiegender sein können, wie COVID-19 gezeigt hat. Durch Infektionskrankheiten verursachte Gesundheitskrisen können bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern verschärfen und zu länger dauernden Erholungsphasen sowie größeren Investitionsrisiken in diesen Regionen führen. Zu den langfristigen Folgen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität gehören, da die Anleger auf Unsicherheit und sich rasch ändernde Bedingungen reagieren, sowie potenzielle Wertverluste bei Anlagen.

Regierungen und Aufsichtsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue politische Konzepte und Vorschriften einführen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Zu diesen Reaktionen können fiskalpolitische Anreize, Änderungen in der Gesundheitspolitik sowie Anpassungen der Handels- und Reisebestimmungen gehören.

Risiko staatlicher Eingriffe

Als Reaktion auf eine Rezession, eine Konjunkturabschwächung oder Instabilität der Finanzmärkte können Regierungen und Aufsichtsbehörden beschließen, durch Sparmaßnahmen und Reformen einzugreifen, wie die

globale Finanzkrise in den Jahren 2007-2008 gezeigt hat. Es gibt keine Garantie dafür, dass Eingriffe von Regierungen oder Aufsichtsbehörden funktionieren. Sie können zu sozialen Unruhen führen, das zukünftige Wachstum und die wirtschaftliche Erholung einschränken oder unbeabsichtigte Folgen haben. Umfang und Anwendung der Eingriffe von Regierungen oder Aufsichtsbehörden waren darüber hinaus zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigt hat.

Es ist nicht möglich, mit Sicherheit vorherzusagen, welche vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten in Zukunft unter Umständen auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlageziele der Fonds zu verfolgen, die europäische oder globale Wirtschaft oder die globalen Wertpapiermärkte auswirken werden. Instabilität auf den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Eingriffe können die Volatilität der Fonds und somit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage erhöhen

Fonds, die auf dem europäischen Anleihemarkt investieren, sind insbesondere in Bezug auf die Zinssätze und die europäische Gemeinschaftswährung unmittelbar Interventionen der Europäischen Zentralbank und der Regierungen der maßgeblichen europäischen Länder ausgesetzt. So ist es z. B. wahrscheinlich, dass der Wert der von einem Fonds gehaltenen Anleihen fällt, wenn die Zinssätze steigen, und es könnte zu Komplikationen bei der Preisfeststellung für Anleihen kommen, falls ein Land aus der europäischen Gemeinschaftswährung aussteigt oder diese Währung vollständig abgeschafft wird.

Emittentenrisiko

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Wertpapiere ab, in denen der Fonds engagiert ist. Jeder Emittent dieser Wertpapiere kann eine schwache Entwicklung verzeichnen, wodurch seine Wertpapiere im Wert sinken. Gründe für eine schwache Entwicklung können schlechte Managemententscheidungen, Wettbewerbsdruck, technologischer Wandel, der Ablauf von Patenten, Lieferschwierigkeiten, Probleme mit Arbeitnehmern oder Arbeitnehmermangel, Unternehmensumstrukturierungen, betrügerische Veröffentlichungen oder sonstige Faktoren sein. Emittenten können in schwierigen Phasen oder nach eigenem Ermessen entscheiden, ihre Dividenden zu senken oder zu streichen, was auch zum Rückgang ihrer Aktienkurse führen kann.

Geldmarktrisiko

Zur Verringerung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrern kann die Gesellschaft veranlassen, dass Barbestände der Gesellschaft (einschließlich anstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds angelegt werden, unter anderem auch in anderen Fonds der BlackRock-Gruppe (im Fall der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds müssen solche Organismen für gemeinsame Anlagen Scharia-konform sein). Ein Geldmarktfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage in einem regulären Einlagenkonto angesehen werden. Eine Beteiligung an einem solchen Organismus unterliegt den Risiken, die mit einer Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und auch wenn Geldmarktfonds so gestaltet sind, dass sie eine Anlage mit relativ geringem Risiko darstellen, sind sie nicht vollkommen risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen dieser Organismen kann sich die Rendite eines solchen Organismus durch Zinserhöhungen oder eine Verschlechterung der Kreditqualität reduzieren; der Organismus unterliegt dann immer noch dem Risiko, dass der Wert der Anlagen des Organismus aufgezehrt und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko der Wertpapierleihe

Die Gesellschaft führt durch den Anlageverwalter ein Wertpapierleihprogramm durch. Um das Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Fonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die der Fonds in Form einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhält, wobei der Marktwert immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss. Wertpapiere eines Fonds können vorübergehend an Kontrahenten ausgeliehen werden. Die mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken umfassen das Risiko, dass ein Entleiher eventuell keine zusätzlichen Sicherheiten stellt, wenn er dazu aufgefordert wird, oder dass er die Wertpapiere bei ihrer Fälligkeit nicht zurückgibt. Ein Ausfall auf Seiten des Kontrahenten in Verbindung mit einem Wertverlust der Sicherheit unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann dazu führen, dass der Wert des Fonds fällt. Soweit ein Wertpapierleihgeschäft nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitproblemen durch Zahlungsverzögerungen), ist die Gesellschaft bezüglich der Kontrahenten bei Wertpapierleihgeschäften einem Kreditrisiko ausgesetzt. Zur Reduzierung dieser Risiken profitiert die Gesellschaft von einer Entschädigungszusicherung durch die BlackRock, Inc. bei Ausfall des Entleihers. Die Entschädigungszusicherung sieht die vollständige Ersetzung der verliehenen Wertpapiere vor, wenn die erhaltenen Sicherheiten den Wert der verliehenen Wertpapiere bei einem Ausfall eines Entleihers nicht abdecken.

Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Währungsrisiko

Die Basiswährung eines Fonds entspricht in der Regel der Basiswährung, in der sein Referenzindex bewertet wird. Diese kann sich jedoch von der Währung der Basiswerte des Referenzindex unterscheiden. Darüber hinaus kann der Referenzindex eines Fonds Basiswerte in mehreren Währungen haben. Infolgedessen können die Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds erworben werden. Darüber hinaus können bestimmte Fonds Anteilklassen haben, deren Bewertungswährungen sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. Daher werden Anlagen einer Anteilklasse möglicherweise in anderen Währungen als der Bewertungswährung der Anteilklasse erworben.

Sofern die Gesellschaft in Bezug auf die Fonds nicht ausdrücklich den Einsatz von Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich aufgrund der Tatsache, dass die Basiswährung, die Bewertungswährung und die Währungen der Anlagen eines Fonds unterschiedlich sein können, durch Schwankungen in den relativen Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb dieser Anlagen auswirken. Schwellenländer können an den Devisenmärkten eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Spezifische Risiken von auf bestimmte Märkte konzentrierten Fonds

Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Fonds auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe, Sektor oder ein bestimmtes Thema, kann der jeweilige Fonds durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diesen Sektor, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt. Ein solcher Fonds kann im Vergleich zu einem stärker diversifizierten Fonds einer höheren Kursvolatilität ausgesetzt sein. Dies könnte zu einem höheren Verlustrisiko für den Wert Ihrer Anlage führen.

Die Fonds, bei denen es sich um indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften handelt, können mehr als 10 % und bis zu 20 % ihres Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren, um ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Diese Grenze kann für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen, wie z. B. Marktbeherrschung, gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil des Referenzindex ausmacht. Dies bedeutet, dass ein solcher Fonds eine hohe Anlagekonzentration in einem einzigen Unternehmen oder einer relativ geringen Anzahl von Unternehmen haben kann und daher möglicherweise anfälliger gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen ist, die dieses bzw. diese Unternehmen betreffen.

Schwellenmärkte - Allgemeines

Die Anlage in Schwellenländermärkten ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; fehlende Verfügbarkeit von Instrumenten zur Absicherung von Währungsrisiken; plötzliche Auferlegung von Beschränkungen bezüglich ausländischer Investitionen; Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; Risiko einer Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten oder Immobilien; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Instabilität und Ungewissheit; Risiko von Enteignungen und Krieg. Sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, haftet die Verwahrstelle möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle ändert sich zwar nicht, wenn sie Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Märkten beauftragt hat, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, ein Fonds ist jedoch in Fällen, in denen die Verwahrstelle nicht haftet, einem Unterverwahrerrisiko beim Verlust dieser Vermögenswerte ausgesetzt. Falls mit der Verwahrung ortsansässige Einrichtungen beauftragt werden, die keiner wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, unterliegen, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert. Es könnten sich zusätzliche Auswirkungen auf den Wert eines Fonds aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, insbesondere aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sozialen Belangen (u. a. in Bezug auf Arbeitnehmerrechte) und Unternehmensführungsrisiken (u. a. Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung, Eigentum und Kontrolle sowie Rechnungsprüfung und Steuermanagement). Darüber hinaus sind Offenlegungen oder die Erfassung von Daten Dritter im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken in diesen Märkten generell weniger verfügbar oder transparent.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Anlagen in Brasilien

Am 14. September 2016 haben die brasilianischen Steuerbehörden die normative Anweisung 1658/16 zur Änderung der Liste von Ländern herausgegeben, die als „Niedrigsteuerländer“ gelten, wodurch Curacao, Saint Martin und Irland aufgenommen und die Niederländischen Antillen und Saint Kitts und Nevis gestrichen wurden. Die Änderungen traten am 1. Oktober 2016 in Kraft. In der Folge gelten für brasilianische Wertpapiere die brasilianische Kapitalgewinnsteuer und erhöhte Kapitalertragsteuersätze auf Zinsen und Kapitalausschüttungen. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen in Verbindung mit Rücknahmen entsteht, wird gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ gehandhabt und kann zu einem zusätzlichen Spread führen und somit die Nettoerlöse der Rücknahme schmälern. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Portfolioumschichtung), wird vom jeweiligen Fonds getragen.

Anlagen in der VRC

Bei Fonds, die in der Volksrepublik China investieren oder Engagements in der Volksrepublik China eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in der Volksrepublik China gelten:

Die Volksrepublik China zählt zu den weltweit größten globalen Schwellenmärkten. Die Wirtschaft in der Volksrepublik China, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, weicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer ab, und die Anlage in der Volksrepublik China kann mit höheren Verlustrisiken verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Dies liegt u. a. an einer höheren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen, der politischen und wirtschaftlichen Instabilität, einem größeren Marktschließungsrisiko, umfangreicheren Devisenkontrollen und einer höheren Zahl von Beschränkungen für ausländische Anlagepolitik, als dies üblicherweise in Industrieländern der Fall ist. Der Staat kann in erheblichem Umfang in die Wirtschaft der Volksrepublik China eingreifen und unter anderem Beschränkungen für die Anlage in Unternehmen oder Branchen, die nationale Interessen berühren, auferlegen. Die Regierung und die Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China können auch in die Finanzmärkte eingreifen und zum Beispiel Handelsbeschränkungen auferlegen, was sich auf den Handel mit chinesischen Wertpapieren auswirken kann. Die Unternehmen, in die ein Fonds investiert, sind möglicherweise an niedrigere Standards hinsichtlich Offenlegung, Corporate Governance sowie Buchführung und Berichterstattung gebunden als die Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Zusätzlich können einige der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums sowie Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme aufweisen, was einen Verkauf dieser Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschwert. Diese Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen eines Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in einen Fonds erhöhen. Darüber hinaus können Markteingriffe die Marktstimmung beeinträchtigen, was sich wiederum auf die Wertentwicklung des Referenzindex und somit auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann.

Die Wirtschaft der Volksrepublik China ist in den letzten 20 Jahren erheblich und schnell gewachsen. Dieses Wachstum wird sich jedoch eventuell nicht fortsetzen, und es bezieht sich eventuell nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Wirtschaftsregionen und -sektoren der Volksrepublik China. Das Wirtschaftswachstum wurde auch von Zeiten hoher Inflation begleitet. Die Regierung der Volksrepublik China hat gelegentlich verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Inflation und zur Drosselung der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums der Volksrepublik China ergriffen. Darüber hinaus hat die Regierung der Volksrepublik China Wirtschaftsreformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung zu erzielen und Marktkräfte einzusetzen, um die Wirtschaft der Volksrepublik China zu entwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der Volksrepublik China diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder, wenn sie es tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Jede derartige Änderung und Anpassung der Wirtschaftspolitik kann die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China und somit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in der Volksrepublik China) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Indien

Bei Fonds, die in Indien investieren oder Engagements in Indien eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in Indien gelten:

- Indien liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche und Tsunamis ausgesetzt war, und die indische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Darüber hinaus stellt der Agrarsektor einen bedeutenden Bestandteil der indischen Wirtschaft dar, und widrige Witterungsverhältnisse können erhebliche negative Auswirkungen auf die indische Volkswirtschaft haben.
- Indien hat einen Privatisierungsprozess für bestimmte Gesellschaften und Branchen durchlaufen. Wenn die neu privatisierten Unternehmen nicht in der Lage sind, sich schnell an das Wettbewerbsumfeld oder an sich ändernde aufsichtsrechtliche und gesetzliche Normen anzupassen, könnten Anleger dieser neu privatisierten Gesellschaften Verluste erleiden. Dies könnte außerdem die Wertentwicklung des indischen Markts beeinträchtigen.
- Die indische Wirtschaft hängt von Rohstoffpreisen ab, die sich als volatil erweisen können. Dies stellt ein Risiko makroökonomischer Instabilität dar. Die indische Wirtschaft ist außerdem von den Volkswirtschaften in Asien, vor allem Japan und China, sowie von den USA als Haupthandelspartner abhängig. Ein Rückgang der Ausgaben dieser Handelspartner für indische Produkte und Dienstleistungen oder ein Abschwung oder eine Rezession in einem dieser Wirtschaftsräume könnten sich negativ auf die indische Wirtschaft auswirken.
- Indien hat Terrorakte erlebt und aufgrund territorialer Streitigkeiten, historischer Konflikte, Terrorismus und anderer verteidigungspolitischer Angelegenheiten angespannte internationale Beziehungen mit Pakistan, Bangladesch, China, Sri Lanka und anderen Nachbarländern. Dies kann zu Unsicherheiten am indischen Markt führen und sich negativ auf die Entwicklung der indischen Wirtschaft auswirken.
- Ein hohes Wohlstandsgefälle, die Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung und ethnische oder religiöse Animositäten könnten zu sozialen Unruhen, Gewalt und Arbeitsunruhen in Indien führen. Darüber hinaus verzeichnet Indien nach wie vor Religions- und Grenzkonflikte ebenso wie separatistische Bewegungen in bestimmten indischen Bundesstaaten. Unerwartete politische oder soziale Entwicklungen könnten zu Anlageverlusten führen.

- Die indische Regierung hat in der Vergangenheit chronische strukturelle Defizite des öffentlichen Sektors verzeichnet. Ein hoher Verschuldungsgrad und hohe Staatsausgaben könnten das indische Wirtschaftswachstum hemmen, längere Rezessionsphasen verursachen oder zu einer Herabstufung des Ratings indischer Staatsanleihen führen.
- Die indischen Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Zu indischen Unternehmen stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung, als von oder über Unternehmen aus diesen anderen Ländern regelmäßig veröffentlicht werden. Aufgrund der Schwierigkeit, diese Informationen zu erhalten, kann ein Fonds Schwierigkeiten haben, zuverlässige Informationen über Kapitalmaßnahmen und Dividenden von Unternehmen zu erhalten, in die ein solcher Fonds direkt oder indirekt investiert. Auch die indischen Rechnungslegungsgrundsätze und -anforderungen unterscheiden sich deutlich von denjenigen für Unternehmen in vielen OECD-Ländern.
- Ein Fonds, der Marktkurs und die Liquidität der Anteile können allgemein von Wechselkursen und Devisenkontrollen, Zinssätzen, Änderungen in der indischen Regierungspolitik, der Besteuerung, sozialer und religiöser Instabilität und sonstigen politischen, wirtschaftlichen oder anderen Entwicklungen in oder in Bezug auf Indien beeinträchtigt werden.
- Obwohl die primären und sekundären Aktienmärkte Indiens rasant gewachsen sind und sich die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme für die Ausführung von Handelsgeschäften an den indischen Aktienmärkten mit der obligatorischen Dematerialisierung der Aktien deutlich verbessert haben, sind diese Prozesse möglicherweise immer noch nicht auf dem gleichen Niveau wie an den entwickelten Märkten. Probleme mit der Abrechnung in Indien können den Nettoinventarwert und die Liquidität eines Fonds beeinträchtigen.
- Der SEBI wurde auf Beschluss der Regierung Indiens im April 1992 gegründet und erfüllt die Funktion, die Entwicklung und Regulierung des indischen Wertpapiermarktes zu fördern, die Interessen der Aktionäre zu schützen sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten zu regeln. Der Securities and Exchange Board of India Act von 1992 hat dem SEBI deutlich weitergehende Befugnisse und Pflichten übertragen, die unter anderem das Verbot betrügerischer und unfairer Handelspraktiken in Bezug auf die Aktienmärkte einschließlich des Insiderhandels und die Regulierung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen und der Übernahme von Unternehmen betreffen. An den indischen Börsen ist es in der Vergangenheit zu Ausfällen bei Brokern, Failed Trades und Abwicklungsverzögerungen gekommen. Solche Ereignisse können sich ungünstig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Außerdem kann der SEBI beim Eintritt eines dieser Ereignisse oder in dem Fall, dass der SEBI Grund zu der Annahme hat, dass Wertpapiere in einer Weise gehandelt werden, die den Anlegern oder dem Wertpapiermarkt schadet, Handelsbeschränkungen für bestimmte Wertpapiere sowie Restriktionen für Wertschwankungen und Mindesteinschussätze verhängen, was sich negativ auf die Liquidität eines Fonds auswirken kann.
- Ein überproportional großer Anteil der Marktkapitalisierung und des Handelswerts an den indischen Börsen entfällt auf eine relativ kleine Anzahl an Emittenten. Der indische Wertpapiermarkt und die Tätigkeiten der Anleger, Broker und anderen Teilnehmer sind weniger stark reguliert und überwacht als an bestimmten OECD-Märkten. Es kann sich daher als schwierig erweisen, die Vermögenswerte eines Fonds so zu investieren, dass man ein repräsentatives Portfolio erhält, oder die Anlagen des Fonds an den gewünschten Orten und zum gewünschten Zeitpunkt zu realisieren.
- Die indische Kapitalgewinnsteuer gilt für indische Wertpapiere. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen in Verbindung mit Rücknahmen entsteht, wird gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ gehandhabt und kann zu einem zusätzlichen Spread führen und somit die Nettoerlöse aus der Rücknahme schmälern. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Neugewichtung und -zusammensetzung), wird vom jeweiligen Fonds getragen.

Verordnungen für Foreign Portfolio Investors in Indien

Damit ein Fonds direkt in Indien investieren kann, muss er sich als Category II FPI gemäß den SEBI-Verordnungen oder entsprechenden anwendbaren Verordnungen registrieren lassen.

Im Januar 2014 hat der SEBI Verordnungen eingeführt, die sich auf die von FPI getätigten Portfolioanlagen auswirken. Zu Foreign Portfolio Investors gehören ausländische institutionelle Anleger, Inder mit Wohnsitz außerhalb des Landes und andere ausländische Anleger. Laut den FPI-Verordnungen können Anleger als FPI nur mit Wertpapieren handeln, wenn sie bei einem Verwahrer, der im Namen des SEBI handelt, registriert wurden. Für den FPI-Status müssen die Antragsteller bestimmte Kriterien in Bezug auf ihren Wohnsitz, den Status der Regulierungsbehörde ihres Wertpapiermarkts, die Financial Action Task Force und andere Faktoren erfüllen. Eine einmal erfolgte Zulassung ist dauerhaft, sofern sie nicht vom SEBI ausgesetzt oder vom FPI zurückgegeben wird. Eine Änderung am FPI-System im Allgemeinen, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Fonds seinen FPI-Status verliert, kann die Fähigkeit dieses Fonds beeinträchtigen, in Indien in Wertpapiere zu investieren. Falls ein Fonds seinen FPI-Status verliert oder die Gesetze und Verordnungen dergestalt geändert werden, dass das FPI-System für einen solchen Fonds nicht mehr zugänglich ist, wird es für den Fonds schwieriger, sein Anlageziel zu erreichen. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was sich negativ oder positiv auf die Wertentwicklung eines solchen Fonds und die Inhaber seiner Anteile auswirken kann.

Allgemeine Anlagebeschränkungen

Anlagen von FPI beschränken sich auf Wertpapiere (einschließlich notierte oder nicht notierte Aktien, Schuldverschreibungen und Optionsscheinen von Unternehmen), notierte und nicht notierte inländische Anlagefonds und Organismen für gemeinsame Anlagen, an einer anerkannten Börse gehandelte Derivate, Schatzwechsel, Staatsanleihen, Commercial Papers, verschiedene Arten von Schuldtiteln und Anteile an Schuldenfonds, Hinterlegungsscheine und andere Instrumente am Primär- und Sekundärmarkt, die vom SEBI spezifiziert wurden. Wertpapierleihgeschäfte sind nach den SEBI-Verordnungen ebenfalls zulässig. Für Transaktionen am Sekundärmarkt bestehen zusätzliche Anforderungen.

Ein FPI muss bestimmte Anlagebedingungen und -beschränkungen einhalten, einschließlich der Beschränkung, dass Anlagen in Unternehmensaktien 10 % des begebenen Kapitals der Gesellschaft pro einzelnen FPI oder pro Anlegergruppe nicht überschreiten dürfen. Der SEBI kann weitere Beschränkungen bezüglich der ausländischen Eigentümerschaft an Wertpapieren in Indien einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken können. Diese Beschränkungen können die Fähigkeit eines Fonds beschränken, die Wertpapiere eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex entsprechend der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex zu erwerben, und sich daher auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Fonds mit breitem Anlegerkreis

Um nach den SEBI-Verordnungen als ein Category II FPI registriert zu werden, muss ein Fonds nachweisen, dass er ein angemessen regulierter Fonds mit breitem Anlegerkreis ist. Das indische System für Fonds mit breitem Anlegerkreis gilt für Fonds, die außerhalb Indiens errichtet oder eingetragen wurden und auf der Grundlage als Fonds mit breitem Anlegerkreis zugelassen sind, dass sie oder ihre Anlageverwalter in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung beaufsichtigt werden. Ein Fonds muss die Kriterien für Fonds mit breitem Anlegerkreis erfüllen. Hierzu zählt eine interne Überprüfung und die Bereitstellung von Informationen über die zugrunde liegenden Anleger. Diese Arten von Fonds sollen mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. Kein Anleger darf nach Anzahl oder Wert mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % des Fonds halten, müssen selbst den Anforderungen entsprechen, die für Fonds mit breitem Anlegerkreis gelten. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung geben und zu diesem Zweck ihre Kundendaten gegenüber dem Verwahrer bzw. dem SEBI offenlegen. Sofern ein Fonds zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer hat, die in diese Kategorie fallen, ist es für einen solchen Fonds möglicherweise nicht möglich, sein Anlageziel zu erreichen, falls eine solche Zustimmung erforderlich ist und nicht erteilt wird.

Lizenzierung in Indien

Um physisch in indische Wertpapiere zu investieren, muss ein Fonds gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um sich als Category II FPI registrieren zu lassen, muss jeder Fonds nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf mehr als 49 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % der Anteile oder des Werts eines Fonds halten, müssen selbst Kriterien bezüglich der Streuung entsprechen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Anleger wurden über diese Kriterien informiert. Wenn Anleger eines Fonds nicht die obigen Kriterien oder Offenlegungsanforderungen erfüllen, kann der Fonds seine FPI-Lizenz verlieren, sodass er nicht mehr physisch in indische Wertpapiere investieren darf.

Engagements in russischen Anlagen und russische Invasion in der Ukraine

Nach der Invasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 wurden von den USA, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union sowie von den Aufsichtsbehörden in einer Reihe von Ländern, darunter Japan, Australien und Kanada, erhebliche Sanktionen gegen Russland verhängt. Dazu gehört das Verbot, neue Investitionen in der Russischen Föderation zu tätigen oder mit ihnen zu handeln. Russland hat Vergeltungsmaßnahmen ergriffen, darunter das Einfrieren bestimmter russischer Vermögenswerte und Handelsbeschränkungen für nicht-russische Anleger.

Während die Anbieter der Referenzindizes russische Wertpapiere aus den Referenzindizes entfernt haben, halten bestimmte Fonds weiterhin Engagements in russischen Wertpapieren, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht veräußert werden können.

Die Einhaltung anwendbarer Sanktionen, Gesetze und Vorschriften wird die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere solcher Emittenten oder Wertpapiere, die Gegenstand (oder anderweitig betroffen) von Sanktionen sind (russische Wertpapiere), zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Auch wenn es einem Fonds von Rechts wegen gestattet sein kann, bestimmte russische Wertpapiere zu veräußern oder zu übertragen, wenn und soweit dies durch eine allgemeine von einer anerkannten Sanktionsbehörde erteilte Lizenz genehmigt ist, können andere Beschränkungen und/oder verschlechterte Handelsbedingungen bedeuten, dass dies für den Fonds nicht praktikabel oder nicht möglich ist.

Ist ein Fonds nicht in der Lage, seine Bestände an den betroffenen Wertpapieren aufzulösen oder zu reduzieren, weil er durch die Einhaltung von Sanktionen in seiner Fähigkeit beeinträchtigt wird, diese Wertpapiere zu verkaufen oder zu liefern, verbleiben diese Wertpapiere in seinem Portfolio und er weist so lange ein Restengagement in den russischen Wertpapieren auf, bis er sie veräußern kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Sanktionen gegen russische Unternehmen und Einzelpersonen, die Handelsbeschränkungen für nicht-russische Anleger und/oder die Beschränkungen bei Währungsumtausch und/oder -rückführung noch einige Zeit andauern werden, auch wenn der lokale russische Markt für russische Investoren wieder geöffnet wird. Da am Markt keine normalen Handelsbedingungen bestehen und die russischen Wertpapiere aus den Referenzindizes zum Wert von Null entfernt wurden, wird der Marktwert dieser von den Fonds gehaltenen Anlagen derzeit mit nahezu Null bewertet.

Wenn und sobald es ausländischen Anlegern erlaubt ist, am russischen Aktienmarkt zu handeln und abzurechnen, wird der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der einschlägigen Sanktionsvorschriften, und unter angemessenen Marktbedingungen versuchen, eine geordnete und kontrollierte Veräußerung russischer Wertpapiere durchzuführen, wobei er mehrere Faktoren berücksichtigt, insbesondere Liquidität, Spreads, Zugang internationaler Anleger, Volumen und Volatilität. Aufgrund politischer und marktbezogener Unwägbarkeiten und der Tatsache, dass es nicht möglich ist, den optimalen Zeitpunkt für den Verkauf der russischen Wertpapiere vorherzusagen oder zu entscheiden, ob bestimmte Wertpapiere überhaupt verkauft werden können, gibt es keine Gewähr, dass sich ein optimaler oder überhaupt ein Wert erzielen lässt. Eine Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die dem Anlageverwalter zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist das Ziel jedes Fonds, den relevanten Referenzindex nachzubilden und dabei den Tracking Error zu minimieren, indem das Portfolio des Fonds neu gewichtet wird, um sich an die Bestandteile seines Referenzindex anzupassen. Die russischen Wertpapiere wurden nun aus den Referenzindizes der Fonds entfernt. Folglich kann eine Bewertung der durch den Fonds gehaltenen russischen Wertpapiere mit mehr als Null zu einem höheren Tracking Error-Risiko und potenziell zu einem erheblichen Tracking Error zwischen der Wertentwicklung eines Fonds und der Wertentwicklung seines Referenzindex führen. Des Weiteren könnten die russischen Wertpapiere aufgrund von Liquiditätsengpässen für die Fonds unzulässig werden. Diese Faktoren bedeuten, dass die Fonds diese Vermögenswerte gegebenenfalls so schnell wie möglich veräußern müssen, sobald sie verkauft werden können, und es daher erforderlich sein kann, die Vermögenswerte zu einem niedrigeren Wert zu veräußern, als es sonst der Fall wäre.

Ein Fonds ist eventuell auch nicht in der Lage, Rücknahmeerlöse in Bezug auf die eingefrorenen Vermögenswerte auszuzahlen oder er muss eventuell Vermögenswerte, die keinen Beschränkungen unterliegen, veräußern, um Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Die Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds während dieser Zeit, soweit praktikabel, kann auch dazu führen, dass der Fonds erheblich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält.

Der Verwaltungsrat kann (nach eigenem Ermessen) die Maßnahmen ergreifen, die seiner Auffassung nach im Interesse der Fondsanleger sind, beispielsweise (falls notwendig) den Fondshandel aussetzen (nähere Angaben finden Sie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“) und/oder die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Halten von russischen Wertpapieren:

- Die sich auf Wertpapieranlagen beziehenden Gesetze und Verordnungen in Russland halten tendenziell nicht mit den Marktentwicklungen Schritt, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt.
- Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.
- Es bestehen außerdem Kontrahentenrisiken in Verbindung mit der Verwahrung von Portfoliowertpapieren und Barmitteln bei lokalen Unterverwahrern und Wertpapierverwahrern in Russland.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in Russland) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Anlagen in Japan

Japan liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder anfällig für Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche und Tsunamis war, und die japanische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Ferner kann die im März 2011 eingetretene Atomkatastrophe sowohl kurz- als auch langfristige Auswirkungen auf die Kernkraftbranche haben, deren Ausmaß derzeit unbekannt ist. Japan kann, wie andere Länder auch, politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. Aufgrund der politischen Entwicklungen kann es zu Änderungen bei der verfolgten Politik kommen, die sich negativ auf die Anlagen eines Fonds auswirken können. Die japanische Volkswirtschaft ist stark vom Außenhandel abhängig und kann durch Zölle und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus weicht die japanische Praxis im Bereich Berichterstattung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung teilweise von den in anderen Industrieländern allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ab. Diese Risiken könnten einzeln oder gemeinsam erhebliche negative Auswirkungen auf die japanische Wirtschaft und die Wertpapiere haben, bei denen ein Fonds ein Engagement aufweist, sodass Sie bei Ihrer Anlage einen Verlust erleiden könnten.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich offiziell aus der Europäischen Union (die „EU“) ausgetreten und kein Mitglied mehr. Danach begann für das Vereinigte Königreich eine Übergangsperiode, die bis zum Ende des Jahres 2020 andauerte. In dieser Zeit unterlag das Vereinigte Königreich den geltenden Rechtsvorschriften der EU. Die Übergangsperiode ist am 31. Dezember 2020 abgelaufen, und im Vereinigten Königreich gilt seither das EU-Recht nicht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich („Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU“), das seit dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlage für den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um einen neuen Rechtsrahmen handelt, kann die Umsetzung dieses Handelsabkommens im Jahr 2021 und darüber hinaus zu Unsicherheiten bei seiner Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den weiteren europäischen Märkten führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten für den Handel und zu Störungen dieser Handelsbeziehung führen. Im Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist zwar der freie Warenverkehr vorgesehen, es enthält jedoch nur allgemeine Verpflichtungen im Hinblick auf den Marktzugang bei Dienstleistungen sowie eine „Meistbegünstigungsklausel“, die zahlreiche Ausnahmen vorsieht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien den Handel in Zukunft mit Zöllen belegt, falls die EU und das Vereinigte Königreich zukünftig unterschiedliche regulatorische Standards anwenden. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können zu anhaltender Unsicherheit auf den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds nachteilig beeinflussen.

Die aus dieser Ungewissheit entstehende Volatilität kann bedeuten, dass die Renditen der Anlagen eines Fonds von den Marktbewegungen, dem potenziellen Wertverlust des Pfund Sterling oder des Euro und der potenziellen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs oder eines EU-Mitgliedstaats beeinflusst werden.

Euro- und Eurozonenrisiko

Die Verschlechterung der Staatsschulden mehrerer Länder hat gemeinsam mit dem Ansteckungsrisiko für andere, stabilere Länder die Weltwirtschaftskrise verschärft. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Länder der Eurozone einem Anstieg der Kosten für Kredite unterliegen. Diese Situation sowie das Referendum im Vereinigten Königreich haben eine Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Stabilität und der Gesamtposition der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst. Der Ausstieg oder die Gefahr eines Ausstiegs aus dem Euro durch eines oder mehrere Eurozonenländer könnte zur Wiedereinführung nationaler Währungen in diesen Ländern oder unter extremeren Umständen sogar zur möglichen Auflösung des Euro insgesamt führen. Diese potenziellen Entwicklungen oder diesbezügliche Marktwahrnehmungen und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich potenzielle Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in einem Fonds auswirken können.

Anlagen in Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und kleinerer Unternehmen

Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und kleinerer Unternehmen tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Wertpapiere großer Unternehmen. Da die Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und kleinerer Unternehmen einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere größerer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Fonds, die in Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und kleinere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und kleinere Unternehmen können im Vergleich zu größeren Unternehmen eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sind und ihnen ein kleinerer öffentlicher Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung steht.

Anlagen in Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und kleinere Unternehmen können mit verhältnismäßig höheren Anlagekosten verbunden sein, was zum Teil durch höhere Ausführungskosten bedingt sein kann, die durch eine geringere Liquidität im zugrunde liegenden Markt entstehen, weshalb eine Anlage in Fonds, die in Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und kleinere Unternehmen investieren, als langfristige Investition betrachtet werden sollte. Solche Fonds können eine getätigte Anlage jedoch in relativ kurzer Zeit veräußern, um z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Außerdem ist es aufgrund der Schwellenwerte hinsichtlich des Aktienanteils, den von BlackRock verwaltete Fonds an bestimmten Unternehmen halten dürfen (insbesondere an Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung), möglich, dass ein Fonds in größerem Umfang auf Optimierungstechniken zurückgreifen muss, als dies anderweitig der Fall wäre.

Mit der Anlage im Finanzsektor verbundene Risiken

Unternehmen im Finanzsektor unterliegen einer zunehmenden staatlichen Regulierung sowie staatlichen Eingriffen und Steuern, die den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, die Höhe des vorzuhaltenden Kapitals und ihre Rentabilität beeinträchtigen können. Der Finanzdienstleistungssektor kann außerdem von steigenden Zinssätzen und uneinbringlichen Schulden, einer geringeren Verfügbarkeit von Finanzierungen oder niedrigeren Bewertungen von Anlagen sowie von ungünstigen Bedingungen in anderen damit verbundenen Märkten beeinträchtigt werden. Die Verschlechterung der Bedingungen an den Kreditmärkten hat sich allgemein negativ auf die Kredit- und Interbankengeldmärkte ausgewirkt und viele verschiedene Finanzdienstleistungsunternehmen und Märkte beeinträchtigt. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen mussten erhebliche Summen von ihren Regierungen annehmen oder leihen und unterliegen daher zusätzlichen staatlichen Auflagen für ihr Geschäft, die sich auf ihr Ergebnis und ihren Wert auswirken könnten. Versicherungsgesellschaften können insbesondere einem intensiven Preiswettbewerb ausgesetzt sein, was sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken kann. Unternehmen, die in Immobilien investieren, können von ungünstigeren Bedingungen an den Immobilienmärkten, sich ändernden Zinssätzen, geringerem Anlegervertrauen, Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Immobilien, den Kosten, der Verfügbarkeit von Hypothekendarlehen, den Steuern und den Auswirkungen des Umwelt- und

Planungsrechts beeinflusst werden. Die Risiken, denen Unternehmen im Finanzsektor ausgesetzt sind, können sich stärker auf diejenigen Unternehmen auswirken, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in erheblichem Ausmaß Fremdkapital einsetzen. In den letzten Jahren sind Cyber-Angriffe und Technologiestörungen sowie -ausfälle in diesem Sektor immer häufiger aufgetreten und haben zu erheblichen Verlusten geführt.

Anlagen in Immobilienwertpapieren

Immobilienwertpapiere unterliegen teilweise denselben Risiken, mit denen auch das direkte Eigentum an Immobilien behaftet ist. Hierzu zählen unter anderem: widrige Veränderungen der Bedingungen an den Immobilienmärkten, Veralterung von Immobilien, Änderungen der Verfügbarkeit, Kosten und Bedingungen von Hypothekenfonds sowie die Auswirkungen von Umweltgesetzen. Eine Anlage in Immobilienwertpapieren entspricht jedoch nicht genau einer Direktanlage in Immobilien und die Wertentwicklung von Immobilienwertpapieren kann stärker von der allgemeinen Entwicklung der Aktienmärkte als von der allgemeinen Entwicklung des Immobiliensektors abhängen.

In der Vergangenheit bestand eine gegenläufige Beziehung zwischen Zinsen und Immobilienwerten. Steigende Zinsen können den Wert der Immobilien, in die ein Immobilienunternehmen investiert, reduzieren und gleichzeitig die entsprechenden Darlehenskosten steigern. All diese Ereignisse können zu einem Wertverlust einer Anlage in Immobiliengesellschaften führen.

Die aktuellen Steuerreglements für Gesellschaften, die in Immobilien investieren, sind potenziell komplex und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen für Anleger eines Immobilienfonds und die steuerliche Behandlung dieser auswirken. Dementsprechend sollten sich Anleger bezüglich der individuellen steuerlichen Risiken einer Anlage in Fonds, die in Immobilienwertpapiere investieren, unabhängig beraten lassen.

Anlagen in der Wasserbranche

Mit einer Konzentration auf die Wasserbranche sind Risiken verbunden. Negative Entwicklungen innerhalb der Wasserbranche können sich auf den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere eines Fonds auswirken. Unternehmen der Wasserbranche sind Risiken im Zusammenhang mit Themen, die die Umwelt, Soziales oder die Unternehmensführung betreffen, Steuern, einer staatlichen Aufsicht, Preis- und Angebotsschwankungen, Wettbewerb und Wasserschutzmaßnahmen ausgesetzt.

Anlagen in der globalen Branche für saubere Energie

Einige der Wertpapiere der globalen Branche für saubere Energie sind möglicherweise weniger liquide und weniger effizient als Wertpapiere, die andere Sektoren darstellen. Dies kann es für einen Fonds, der in die globale Branche für saubere Energie investiert, schwierig machen, Wertpapiere aus diesem Sektor entweder zu kaufen oder zu verkaufen.

Anlagen in Private-Equity-Wertpapieren

Private-Equity-Wertpapiere sind mit zusätzlichen Risikofaktoren behaftet, die von potenziellen Anlegern berücksichtigt werden sollten. Hierzu zählen eine übermäßige Leverage, eine unklare Zuordnung des wirtschaftlichen Risikos, Marktzugangsbeschränkungen und die Intransparenz von Märkten.

Anlagen in der Holz- und Forstbranche

Mit einer Konzentration auf die Holz- und Forstbranche sind Risiken verbunden. Negative Entwicklungen innerhalb der Holz- und Forstbranche können sich auf den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere eines Fonds auswirken. Unternehmen der Holz- und Forstbranche sind Risiken im Zusammenhang mit Themen, die die Umwelt, Soziales oder die Unternehmensführung betreffen, Steuern, einer staatlichen Aufsicht, Preis- und Angebotsschwankungen, Wettbewerb und Forstschutzmaßnahmen ausgesetzt.

Anlagen in Infrastrukturwertpapieren

Mit einer Konzentration auf Infrastrukturwertpapiere aus der Versorgungs-, Transport- und Energiebranche sind Risiken verbunden. Negative Entwicklungen innerhalb dieser Branchen können sich auf den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere eines Fonds auswirken, der in diese Branchen investiert. Unternehmen dieser Branchen sind Umweltüberlegungen, Steuern, einer staatlichen Aufsicht, Preis- und Angebotsschwankungen und Wettbewerb ausgesetzt.

Spezifische Risiken von Fonds, die direkt in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien investieren

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem saudischen QFI-System

Die QFI-Vorschriften wurden 2015 eingeführt. Dementsprechend wurden Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften noch nicht erprobt. In einigen wesentlichen Punkten bestehen daher Unklarheiten und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie diese Vorschriften von der Regulierungsbehörde angewandt und/oder von den QFI ausgelegt werden. Es ist nicht möglich, die zukünftige Entwicklung des QFI-Systems vorherzusagen. Allgemein kann jede Änderung des QFI-Systems, einschließlich der Möglichkeit, dass der Anlageverwalter seinen QFI-Status verliert, die Fähigkeit des betreffenden Fonds beeinträchtigen, über den Anlageverwalter in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien zu investieren.

Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems

Die Anlagen des betreffenden Fonds in saudischen Aktien sind abhängig von der Möglichkeit des Anlageverwalters, an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien zu kaufen und zu verkaufen. Die Möglichkeit des Anlageverwalters, mit börsennotierten saudischen Aktien zu handeln, ist abhängig davon, dass die geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums nicht überschritten werden. Die QFI-Vorschriften und das saudische Kapitalmarktgesetz enthalten für QFI (z. B. den Fonds) und ihre verbundenen Unternehmen bestimmte

Obergrenzen für ausländisches Anlageeigentum. Eine der wichtigsten Beschränkungen ist beispielsweise die Begrenzung des gesamten ausländischen Eigentums an börsennotierten saudischen Aktien (auf 49 %). Diese gilt nicht nur für QFI, sondern auch für alle anderen Kategorien ausländischer Anleger (z. B. in Saudi-Arabien ansässige Ausländer, Anleger, die über Swap-Kontrakte oder Partizipationsscheine Anteile an börsennotierten saudischen Aktien halten, sowie nicht in Saudi-Arabien ansässige ausländische Anleger, die Anteile an Unternehmen hielten, bevor diese an der Börse notiert wurden). Die Saudi Stock Exchange stellt auf ihrer Website (<http://www.tadawul.com.sa>) fortlaufend Informationen über diese Höchstgrenzen zur Verfügung, um die QFI und andere Marktteilnehmer bei der Einhaltung der Beschränkungen zu unterstützen. Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, für mehr als einen QFI in börsennotierte saudische Aktien zu investieren. Er kann daher bisweilen für verschiedene von ihm verwaltete Fonds, die QFI sind, in Aktien investieren, wobei alle diese Anlagen unter die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums fallen.

Falls ein relevanter Höchstwert hinsichtlich ausländischen Eigentums erreicht oder überschritten wird, kann dies dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren im KSA notierten Aktien erwerben kann. Da darüber hinaus zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein können, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, ist es dem betreffenden Fonds als QFI in einer solchen Situation nicht möglich, zusätzlich zu den physischen/direkten Positionen indirekte/synthetische Engagements (z. B. über Swaps oder Partizipationsscheine) in börsennotierten saudischen Aktien aufzubauen. Dies kann letztendlich (i) dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren Zeichnungen von Anteilen akzeptieren kann und seine Anteile an einer Börse, an der sie zum Handel zugelassen sind, mit einem wesentlichen Auf- oder Abschlag auf ihren Nettoinventarwert gehandelt werden, und (ii) einen negativen oder positiven Einfluss auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds im Vergleich zum Referenzindex und somit im weiteren Sinne für die Anteilinhaber haben.

Die Möglichkeit des Anlageverwalters, mit börsennotierten saudischen Aktien zu handeln, ist auch davon abhängig, dass der Anlageverwalter und der betreffende Fonds ihren QFI-Status behalten. Bestimmte zugelassene QFI können über eine dritte zur Beurteilung autorisierte Person (Assessing Authorised Person) (die hierzu von der CMA gemäß den QFI-Vorschriften beauftragt wurde) bei der CMA die Zulassung als QFI beantragen. Erst nachdem ein Investmentfonds von der CMA als QFI gemäß den QFI-Vorschriften zugelassen wurde, kann er über seinen Anlageverwalter in saudische börsennotierte Aktien an der Saudi Stock Exchange investieren. Falls der Anlageverwalter und/oder der betreffende Fonds seinen QFI-Status verliert oder Gesetze und Vorschriften dergestalt geändert werden, dass das QFI-System für den Anlageverwalter bzw. den betreffenden Fonds nicht mehr zugänglich ist, wird es schwieriger für den betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen. In diesem Fall kann der betreffende Fonds Techniken nutzen, um in Wertpapiere oder andere Instrumente zu investieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, jedoch ein ähnliches Engagement in der Rendite des Referenzindex bieten wie dessen Bestandteile. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, dem betreffenden Fonds gegen eine Gebühr die Rendite eines bestimmten Engagements, z. B. des Referenzindex, zu liefern. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zur Folge haben kann.

Die CMA kann weitere Beschränkungen oder Einschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums an Wertpapieren im KSA einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirken können. Solche Beschränkungen und Einschränkungen können die Fähigkeit des betreffenden Fonds zum Erwerb der Aktien von einem oder mehreren Bestandteilen seines Referenzindex in Übereinstimmung mit den relevanten Gewichtungen des Referenzindex einschränken und sich daher auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds auswirken, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Anlagen in Saudi-Arabien

Das KSA ist derzeit ein Schwellenmarkt. Dementsprechend unterscheidet es sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder. Anlagen im KSA können einem höheren Verlustrisiko unterliegen als Anlagen in entwickelten Märkten, unter anderem aufgrund von Faktoren wie politischer und wirtschaftlicher Instabilität und stärkeren Beschränkungen für ausländische Anlagen. Außerdem beruht das Rechtssystem des KSA auf dem Gesetz der Scharia. Dementsprechend können Emittenten der Wertpapiere, in die der betreffende Fonds investiert, anderen Offenlegungs-, Unternehmensführungs-, Rechnungslegungs- und Berichterstattungsgrundsätzen unterliegen als in entwickelten Märkten mit anderen Rechtssystemen. Beispielsweise müssen börsennotierte Unternehmen die saudi-arabischen Corporate Governance Regulations 2018 („CGR“) mit einigen „Richtlinien“ verbindlich befolgen, jedoch halten sich möglicherweise nicht alle Emittenten an die CGR. Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die möglicherweise in oder in Bezug auf das KSA stattfinden, können zu wirtschaftlichen Sanktionen (z. B. Handelsembargos gegen einen bestimmten Emittenten oder das gesamte KSA), der Auferlegung weiterer staatlicher Beschränkungen, der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischen Steuern (z. B. erhöhten Verbrauchssteuern für Produkte, die ein erhöhtes wahrgenommenes Risiko sozioökonomischer Schäden für das KSA haben) oder zur Verstaatlichung einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex führen. Die Anleger sollten beachten, dass sich alle Änderungen der Politik der Regierung und der maßgeblichen Behörden des KSA negativ auf die Wertpapiermärkte im KSA sowie auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds im Vergleich zum Referenzindex auswirken können.

Rechtssystem des KSA

Das Rechtssystem des KSA beruht auf dem Gesetz der Scharia. Frühere Gerichtsurteile können zu Referenzzwecken herangezogen werden, gelten aber nicht als Präzedenzfälle. Aufgrund der geringen Anzahl veröffentlichter Fälle und juristischer Auslegungen und angesichts der Tatsache, dass der Ausgang früher entschiedener Fälle ohnehin nicht bindend wäre, bringt die Auslegung und Umsetzung der geltenden saudischen Gesetze und Vorschriften

erhebliche Unsicherheiten mit sich. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem des KSA und insbesondere das QFI-System noch in der Entwicklung begriffen sind, nicht zugesichert werden, dass Änderungen dieser Gesetze und Verordnungen bzw. ihre Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des betreffenden Fonds oder seine Möglichkeiten zum Kauf börsennotierter saudischer Aktien haben werden.

Risiko bezüglich der möglichen Marktvolatilität

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ausländische Anleger gemäß dem durch die QFI-Vorschriften geregelten System erstmals Zugang zur Saudi Stock Exchange erhalten. Marktvolatilität kann zu erheblichen Schwankungen der Preise von Wertpapieren führen, die an der Saudi Stock Exchange gehandelt werden, und somit den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds beeinflussen.

Risiko bezüglich der Abwicklung und damit verbundene Risiken

Jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds beantragt, muss die KSA-Barausgleichspflicht T+2 erfüllen, um den Kauf der zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere durch den Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Dementsprechend muss jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds beantragt, einen Zeichnungsbetrag bereitstellen (der „Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2“), um den Kauf der zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere durch den Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 wird auf das lokale KSA-Unterverwahrkonto beim KSA-Unterverwahrer übertragen, das von diesem zur Verwendung und Nutzung für den betreffenden Fonds eingerichtet wurde. Zwei Geschäftstage nach dem Zeitpunkt, an dem sich die gezeichneten Anteile des betreffenden Fonds im Besitz des zugelassenen Teilnehmers befinden, besteht daher ein Risiko, dass aufgrund eines möglichen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Vorfalles beim KSA-Unterverwahrer der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 verloren geht. Dies würde sich negativ auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken oder zu einer Verzögerung bei der Lieferung der Wertpapiere führen, für die der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 bestimmt war. Auch der Tracking Error könnte vorübergehend beeinflusst werden. Alle vom Broker fälschlicherweise ausgeführten Handelsaufträge müssen daher durch zusätzliche Handelsgeschäfte korrigiert werden. Dies kann sich vorübergehend auf den Tracking Error auswirken und zu zusätzlichen Kosten für den betreffenden Fonds führen, die möglicherweise nicht sofort vom Broker erstattet werden.

Wenn bei einem von einem zugelassenen Teilnehmer gezahlten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 später festgestellt wird, dass er über dem Zeichnungspreis (einschließlich endgültiger Abgaben und Gebühren) für die betreffenden Anteile an dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung abgewickelt wurde, wird der Mehrbetrag vorübergehend einbehalten und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer so bald wie möglich erstattet, abzüglich der Devisentransaktionskosten, die gegebenenfalls mit dem Umtausch dieses Betrags von SAR in USD (und in jede andere maßgebliche Währung) und der Rückführung der Barmittel zur Zahlung an den zugelassenen Teilnehmer verbunden sind. Der jeweilige zugelassene Teilnehmer bleibt bezüglich des zu erstattenden Betrags („Erstattungsbetrag“) ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, bis der Betrag an ihn gezahlt wird. Für den Erstattungsbetrag gelten, solange er im KSA verbleibt, die in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren.

Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht ausreicht, um alle zugrunde liegenden Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung zu kaufen, ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben, und muss daraufhin einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen oder stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel leihen. Gleichermaßen muss der betreffende Fonds, wenn Beschränkungen im Rahmen der Gesetze, Vorschriften und/oder Börsenregeln des KSA, die Aussetzung des Handels bestimmter saudischer Wertpapiere oder eine Verzögerung bei der Überweisung von SAR in das KSA den betreffenden Fonds daran hindern, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben (im vorstehenden Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems“ finden Sie Informationen zu den Umständen, unter denen dies eintreten kann), auch einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen. Das Marktrisiko, das sich aus dem Zeitpunkt der Erteilung weiterer Handelsaufträge für zugrunde liegende Wertpapiere und aus möglichen Handelsverzögerungen ergibt, trägt der zugelassene Teilnehmer. Im Falle eines Fehlbetrags müsste der zugelassene Teilnehmer dann gemäß dem festgelegten Zeitrahmen und Verfahren des betreffenden Fonds (über den Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe erhältlich, wie im Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ definiert) zusätzliche Gelder bereitstellen, um weitere Käufe zu ermöglichen, bis alle erforderlichen zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere für den betreffenden Fonds erworben wurden. Um das Risiko eines zugelassenen Teilnehmers zu verringern, einen Fehlbetrag ausgleichen zu müssen, und um den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen, wird den geschätzten Abgaben und Gebühren im Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 und vom zugelassenen Teilnehmer zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlenden zusätzlichen Beträgen ein Pufferbetrag zur Deckung der erwarteten Markt- und Wechselkursvolatilität aufgeschlagen. Wenn von einem zugelassenen Teilnehmer zusätzliche Beträge zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlen sind, nachdem der zugelassene Teilnehmer gezeichnete Anteile des betreffenden Fonds erhalten hat, ist der betreffende Fonds bezüglich dieser zusätzlichen Beträge einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger ausgesetzt.

Die Devisentransaktionskosten für einen Umtausch bei Zeichnungen und Rücknahmen und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem USD- und dem SAR-Kurs (und allen anderen relevanten Währungen, in denen Zeichnungen und Rücknahmen von Zeit zu Zeit akzeptiert werden) werden von dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer getragen und sind in den endgültigen Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die jeweiligen vom zugelassenen Teilnehmer gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge berechnet werden.

Zugelassene Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass der entsprechende Erstattungsbetrag nicht verzinst wird und der betreffende Fonds dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer daher keine Zinsen auf diesen Betrag zahlt.

Indexnachbildungsrisiko - QFI-System

Die Rendite des betreffenden Fonds kann aus verschiedenen Gründen von der Rendite des Referenzindex abweichen, beispielsweise weil der QFI-Status des Anlageverwalters widerrufen wird, weil ein Grenzwert für ausländisches Eigentum erreicht oder überschritten wurde und der Anlageverwalter daher mit einem oder mehreren börsennotierten saudischen Wertpapieren nicht mehr handeln kann, weil der Anlageverwalter Anlagen in börsennotierten saudischen Aktien anderen von ihm verwalteten Fonds zugewiesen hat oder aufgrund der Anlagebeschränkungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften des KSA, der vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung des Handels mit bestimmten Wertpapieren, die von Zeit zu Zeit von der saudischen Börse verhängt wird, der Liquidität des zugrunde liegenden Marktes, steuerlicher Folgen, aufsichtsrechtlicher Änderungen im KSA, die die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Nachbildung der Rendite des Referenzindex beeinträchtigen können, sowie aufgrund von Devisenkosten.

Risiko in Verbindung mit der elektronischen Handelsplattform - Tadawul

Die Broker im KSA übermitteln Handelsaufträge über ein elektronisches System, das mit dem System von Tadawul verbunden ist und von diesem empfangen wird. Die Verwendung elektronischer Systeme durch den Broker oder Tadawul unterliegt dem Risiko von Software-, Hardware- oder Kommunikationsfehlern, die zu Unterbrechungen oder Verzögerungen beim Erwerb der beabsichtigten Wertpapiere für den jeweiligen Fonds führen können.

Handelsverbot

Wenn ein nicht ausgeführtes Kauf- oder Verkaufsgeschäft für ein KSA-Wertpapier besteht, wird ein gegenläufiges Geschäft über dasselbe Depotkonto für dasselbe KSA-Wertpapier am Markt abgelehnt (das „KSA-Handelsverbot“). Daher kann jede Handelsaktivität, die das KSA-Handelsverbot auslöst, zu einer Verzögerung des Handels führen. Dies kann sich auf die Möglichkeiten des betreffenden Fonds zur Neuzusammensetzung seines Portfolios auswirken und zu einer Erhöhung seines Tracking Error führen.

Rohstoffrisiko

Der betreffende Fonds kann in saudi-arabische Emittenten investieren, die anfällig für Schwankungen an bestimmten Rohstoffmärkten sind. Negative Veränderungen an den Rohstoffmärkten, die auf Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Rohstoffen, auf Marktereignisse, aufsichtsrechtliche Entwicklungen oder andere Faktoren zurückzuführen sind, die der Fonds nicht beeinflussen kann, könnten sich nachteilig auf diese Unternehmen auswirken.

Risiko der Verstaatlichung

Anlagen in Saudi-Arabien sind einem Verlustrisiko durch Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten und Eigentum oder die Einführung von Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Rückführung von Kapital ausgesetzt.

Risiko aus Anlagen am China Interbank Bond Market

Die Fonds können über das Foreign Access Regime und/oder über Bond Connect am China Interbank Bond Market investieren.

Anlagen am China Interbank Bond Market über das Foreign Access Regime

Gemäß der „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 24. Februar 2016 können ausländische institutionelle Anleger, vorbehaltlich der anderen von den Behörden der VRC erlassenen Regeln und Vorschriften, am China Interbank Bond Market investieren („**Foreign Access Regime**“).

Nach den geltenden Vorschriften in der VRC können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am China Interbank Bond Market investieren möchten, dies über eine Onshore-Abwicklungsstelle tun, die für die jeweiligen Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keine Quotenbeschränkung.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VRC und Hongkong.

Nach den geltenden Bestimmungen in der VRC dürfen berechnete ausländische Anleger künftig über den Northbound-Handel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen investieren. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb der VRC befindet und mit dem CFETS verbunden ist, damit berechnete ausländische Anleger ihre Handelsaufträge für die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen über Bond Connect einreichen können. HKEX und CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und -plattformen

für den direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Investoren und zugelassenen Onshore-Händlern in der VRC über das CFETS bereitzustellen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen über den Northbound Trading Link einreichen, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (z. B. Tradeweb und Bloomberg) bereitgestellt wird. Diese wiederum leiten die Preisanfragen an das CFETS weiter. Das CFETS sendet die Preisanfragen an verschiedene zugelassene Onshore-Händler (darunter Marktmacher und andere am Market-Making-Geschäft Beteiligte) in der VRC. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Preisanfragen über das CFETS, das die Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die betreffenden berechtigten ausländischen Anleger sendet. Sobald der berechnete ausländische Anleger das Angebot annimmt, wird der Handel auf dem CFETS abgeschlossen.

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihepapieren, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden, erfolgt hingegen über die Abwicklungs- und Verwahrungsverbindung zwischen der Central Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrer sowie China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahrer und Clearingstelle in der VRC. Im Rahmen der Abwicklungsverbindung führt China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder das Shanghai Clearing House die Onshore-Bruttoabwicklung der bestätigten Geschäfte durch, während die Central Moneymarkets Unit die Anweisungen der Mitglieder der Central Moneymarkets Unit zur Abwicklung von Anleihegeschäften im Auftrag berechtigter ausländischer Anleger gemäß ihren maßgeblichen Regeln bearbeitet. Seit der Einführung der Abwicklungsmethode „Delivery Versus Payment“ („DVP“) bei Bond Connect im August 2018 wird die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit durchgeführt.

Nach den derzeit in der VRC geltenden Vorschriften eröffnet die Central Moneymarkets Unit als von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannter Offshore-Verwahrer Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrer (d. h. China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House). Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält. Daher ist ein Fonds in Bezug auf die Central Moneymarkets Unit Verwahrrisiken ausgesetzt. Da die maßgeblichen Einreichungen, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung von Dritten durchgeführt werden müssen, darunter Central Moneymarkets Unit, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und CFETS, ist ein Fonds zusätzlich dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Die genaue Natur und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der Anleihen, die am China Interbank Bond Market über die Central Moneymarkets Unit als Nominee gehandelt werden, sind nach dem Recht der VRC nicht eindeutig definiert. Nach dem Recht der VRC sind rechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Auch ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der VRC genau darstellen und durchsetzen lassen.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässe aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Anleihen am China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Anleihen, die an diesem Markt gehandelt werden, stark schwanken. Ein Fonds, der an einem solchen Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs kann bei solchen Wertpapieren erheblich sein. Einem Fonds können daher beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Kosten und Verluste entstehen. Der Verkauf von am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen ist möglicherweise schwierig oder unmöglich. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu den erwarteten Preisen zu erwerben oder zu veräußern.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt eine Anlage am China Interbank Bond Market über Bond Connect aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht eingestellt oder abgeschafft wird. Des Weiteren gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Wertpapierbestimmungen und Rechtssystemen von China und Hongkong, was zu Problemen führen kann. Falls die zuständigen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit eines Fonds, am China Interbank Bond Market zu investieren, beeinträchtigt und begrenzt. In diesem Fall wird die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann der Fonds dadurch erhebliche Verluste erleiden. Darüber hinaus kann es sein, dass ein Fonds, wenn Bond Connect nicht in Betrieb ist, nicht in der Lage ist, über Bond Connect zeitnah Anleihen zu erwerben oder zu veräußern, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Chinesische Unternehmen, z. B. im Finanzdienstleistungs- oder Technologiesektor und in Zukunft möglicherweise auch in anderen Sektoren, unterliegen zudem dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und operative Systeme. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann

ein Fonds, der über Bond Connect am China Interbank Bond Market investiert, Verzögerungsrisiken bei Systemen für die Orderplatzierung/Abwicklung ausgesetzt sein.

Renminbi-Währungsrisiken

Die Abwicklung der Bond-Connect-Geschäfte erfolgt in der chinesischen Währung, dem Renminbi („RMB“), der derzeit Beschränkungen unterliegt und nicht frei konvertierbar ist. Infolgedessen ist ein Fonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, und es kann nicht garantiert werden, dass den Anlegern zeitnah ein zuverlässiges Angebot an RMB zur Verfügung steht.

Steuerrisiko

Nach den geltenden Steuervorschriften wird auf Dividenden aus chinesischen Quellen sowie Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die an den betreffenden Fonds gezahlt werden, eine Quellensteuer von 10 % erhoben, es sei denn, der Satz wird aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens ermäßigt.

Ab dem 1. Mai 2016 wird eine Mehrwertsteuer (MwSt.) auf bestimmte vom jeweiligen Fonds erzielte Erträge erhoben, einschließlich Zinserträgen aus nichtstaatlichen Anleihen und Handelsgewinnen, sofern keine ausdrückliche Steuerbefreiung von den chinesischen Steuerbehörden vorliegt. MwSt.-Befreiungen gelten derzeit für Schuldtitel, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind. Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die steuerliche Behandlung von Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen in der VRC, die vor dem 7. November 2018 entstanden sind.

Es besteht das Risiko, dass die chinesischen Steuerbehörden die vorübergehenden Steuerbefreiungen in Zukunft wieder aufheben und versuchen, die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf den betreffenden Fonds zugeflossene Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen ohne vorherige Ankündigung einzuziehen. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die in Bezug auf den betreffenden Fonds entstehen, direkt vom Fonds getragen oder indirekt an diesen weitergegeben werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwerts können Anleger abhängig davon, wann sie Anteile des Fonds gekauft oder verkauft haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Änderungen des chinesischen Steuerrechts, künftige Klarstellungen desselben und/oder die anschließende rückwirkende Durchsetzung durch die chinesischen Steuerbehörden können zu einem für den betreffenden Fonds unter Umständen erheblichen Verlust führen. Der Anlageverwalter wird die Rückstellungspolitik für die Steuerbelastung weiterhin überprüfen und kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn diese seiner Meinung nach gerechtfertigt oder nach weiteren öffentlichen Klarstellungen seitens der VRC erforderlich ist.

Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken

Neben den Risikofaktoren im Abschnitt „Anlagen in der VRC“ und anderen anwendbaren Risikofaktoren gelten für Stock-Connect-Fonds die folgenden Risikofaktoren:

Stock Connect

Fonds, die in der VRC investieren, können über Stock Connect in China-A-Aktien, die an der SSE und der SZSE gehandelt werden, anlegen („Nordwärtshandel“). Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von HKEX, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde, und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hong Kong zu erreichen.

Die HKSCC, eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen zugehörigen Dienstleistungen bei den von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern durchgeführten Handelsgeschäften verantwortlich. Die über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien werden in dematerialisierter Form emittiert und Anleger halten keine physischen China-A-Aktien.

Obwohl die HKSCC keine Eigentumsrechte an den SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC im Hinblick auf Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions) bezüglich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere dennoch als einen Aktionär.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen Anleger aus Hong Kong und ausländische Anleger den von der SSE, der SZSE, ChinaClear, HKSCC oder der betreffenden Behörde Festlandchinas auferlegten Gebühren und Abgaben, wenn sie mit SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren handeln und diese abwickeln. Weitere Informationen über die Handelsgebühren und -abgaben sind online auf der folgenden Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Für Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect ist es nicht erforderlich, den Status eines RQFII zu erhalten, der für einen direkten Zugang zur SSE und zur SZSE benötigt würde.

Quotenbeschränkungen

Anlagen in der VRC über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, die für den Anlageverwalter gelten. Insbesondere werden Kaufaufträge abgelehnt, sobald der verbleibende Saldo der entsprechenden Quote auf Null sinkt oder die Tagesquote überschritten wird (Anleger dürfen jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote verkaufen). Deshalb ist der betreffende Stock-Connect-Fonds aufgrund von Quotenbeschränkungen möglicherweise in seiner Fähigkeit beschränkt, Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect rechtzeitig zu tätigen, was sich wiederum auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken kann, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Die China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten im CCASS gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die China-A-Aktien als Nominee-Inhaber über ein auf ihren Namen lautendes Wertpapier-Sammelkonto, das bei ChinaClear für jeden der Stock-Connect-Fonds registriert ist. Die spezifischen Einzelheiten und Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der China-A-Aktien über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Nach dem Recht der VRC sind „rechtliches Eigentum“ und „wirtschaftliches Eigentum“ nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Deshalb ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC darstellen und durchsetzen lassen. Darum ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, nicht klar, ob die China-A-Aktien als wirtschaftliches Eigentum der Stock-Connect-Fonds gehalten werden oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die CSRC Informationen mit dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ (Häufig gestellte Fragen zum wirtschaftlichen Eigentum im Rahmen von SH-HK Stock Connect) vom 15. Mai 2015 in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum bereitgestellt hat (die „FAQ“). Nachfolgend sind die relevanten Abschnitte aus den FAQ auszugsweise wiedergegeben:

Besitzen ausländische Anleger Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren, die sie über den Northbound Trading Link als Aktionäre erwerben? Werden die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Recht Festlandchinas anerkannt?

Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities (administrative Maßnahmen für die Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren) (die „Abwicklungsmaßnahmen“) besagt, dass „Wertpapiere auf den Konten der Wertpapierinhaber verbucht werden, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder CSRC-Regeln schreiben vor, dass die Wertpapiere auf Konten verbucht werden müssen, die auf den Namen von Nominee-Inhabern eröffnet wurden“. Daher sehen die Abwicklungsmaßnahmen ausdrücklich das Konzept des Nominee-Aktienbesitzes vor. Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program (die „CSRC Stock Connect-Regeln“) besagt, dass Aktien, die von Anlegern über den Northbound Trading Link erworben werden, auf den Namen von HKSCC registriert werden müssen, und dass Anleger „einen gesetzlichen Anspruch auf die Rechte und Vorteile aus Aktien haben, die über den Northbound Trading Link erworben wurden“. Dementsprechend ist in den CSRC Stock Connect-Regeln ausdrücklich festgelegt, dass im Nordwärtshandel ausländische Anleger SSE-Wertpapiere über HKSCC halten und Eigentumsrechte an diesen Wertpapieren als Aktionäre besitzen.

Wie können ausländische Anleger rechtliche Schritte in Festlandchina einleiten, um ihre Rechte bezüglich der über den Northbound Trading Link erworbenen SSE-Wertpapiere geltend zu machen?

Im Recht Festlandchinas ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Rahmen der Nominee-Inhaberstruktur rechtliche Schritte einleitet, sie verbieten dies jedoch auch nicht. Nach unserem Verständnis kann HKSCC als Nominee-Inhaber der SSE-Wertpapiere im Northbound Trading Link Aktionärsrechte ausüben und rechtliche Schritte im Namen ausländischer Anleger einleiten. Darüber hinaus besagt Artikel 119 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China, dass „der Kläger bei einer Klage eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine andere Organisation sein muss, die ein direktes Interesse an dem betreffenden Fall besitzt“. Solange ein ausländischer Anleger nachweisen kann, dass er als wirtschaftlicher Eigentümer ein direktes Interesse besitzt, kann er bei den Gerichten Festlandchinas in seinem eigenen Namen Klage erheben.

Risiken bei Abrechnung und Abwicklung

Die HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und wurden jeweils Teilnehmer der betreffenden anderen Partei, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die am Markt veranlasst werden, wird das Clearinghaus des betreffenden Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear eine umfangreiche Abrechnungs-, Abwicklungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als sehr gering betrachtet. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich China-A-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der

Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die bestehenden rechtlichen Wege oder über die Liquidation von ChinaClear zurückzuerhalten. In diesem Fall ist es möglich, dass der betreffende Stock-Connect-Fonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig von ChinaClear wiedererlangt.

Aussetzungsrisiko

Es ist davon auszugehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Handel bei Bedarf auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung kommt, beeinträchtigt dies den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt der VRC.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass die Stock-Connect-Fonds an einem Tag, der am Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, keine Handelsgeschäfte mit China-A-Aktien über Stock Connect ausführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen einem Risiko von Kursschwankungen von China-A-Aktien in dem Zeitraum, in dem an einer der Stock Connects kein Handel stattfindet, unterliegen.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung

Nach den in der VRC geltenden Vorschriften muss ein Anleger vor dem Verkauf von Anteilen eine ausreichende Anzahl von Anteilen im Depot halten; anderenfalls lehnt die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK prüft Verkaufsaufträge für China-A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) vor einem Handelsgeschäft, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf erfolgt.

Falls ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Ein Stock-Connect-Fonds kann von seinem Verwahrer verlangen, ein Special Segregated Account („SPSA“) im CCASS zu eröffnen, um seine Bestände an SSE- und SZSE-Wertpapieren zu halten. In diesem Fall muss er SSE- oder SZSE-Wertpapiere erst nach der Ausführung und nicht vor der Platzierung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA auf das Konto seines benannten Maklers übertragen.

Wenn ein Stock-Connect-Fonds nicht in der Lage ist, das SPSA-Modell zu verwenden, müsste er SSE- oder SZSE-Wertpapiere an seine Makler liefern, bevor der Markt am Handelstag öffnet. Dementsprechend wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, wenn sich nicht genügend China-A-Aktien auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds befinden, bevor der Markt am Handelstag öffnet, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Stock-Connect-Fonds auswirken könnte.

Operatives Risiko

Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer werden zur Teilnahme an diesem Programm zugelassen, sofern sie bestimmte Anforderungen bezüglich IT-Kapazitäten und Risikomanagement sowie gegebenenfalls weitere Vorgaben der betreffenden Börse und/oder des betreffenden Clearinghauses erfüllen.

Die Wertpapierbestimmungen und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich wesentlich voneinander, weshalb die Marktteilnehmer sich unter Umständen laufend mit daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt für China-A-Aktien (und somit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die aktuellen Vorschriften von Stock Connect unterliegen Änderungen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect weiterhin bestehen bleibt. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect gegebenenfalls neue Regelungen erlassen. Stock-Connect-Fonds können infolge dieser Änderungen beeinträchtigt werden.

Chinesische Unternehmen, z. B. im Finanzdienstleistungs- oder Technologiesektor und in Zukunft möglicherweise auch in anderen Sektoren, unterliegen zudem dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Änderung zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie für den Handel über Stock Connect nicht mehr zulässig ist, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds beschränken, die Anteile eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex zu kaufen, und sich somit auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlage in China-A-Aktien über Stock Connect erfolgt über Makler und unterliegt dem Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens dieser Makler. Anlagen von Stock-Connect-Fonds werden nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong gedeckt, der eingerichtet wurde, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts bezüglich börsengehandelter Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da Ausfallereignisse bezüglich China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte umfassen, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher sind die Stock-Connect-Fonds den Risiken des Ausfalls des oder der Makler ausgesetzt, den bzw. die sie mit ihren Handelsgeschäften mit China-A-Aktien über Stock Connect beauftragen.

Steuerliche Risiken

Die Steuerbehörden der VRC haben ferner bekanntgegeben, dass Gewinne aus Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect mit Wirkung ab 17. November 2014 vorübergehend von der Besteuerung der VRC befreit werden. Diese vorübergehende Befreiung gilt allgemein für China-A-Aktien, einschließlich Aktien von Unternehmen aus der VRC mit hohem Immobilienvermögen. Die Dauer der vorübergehenden Befreiung wurde nicht angegeben und sie kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne vorherige Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend aufgehoben werden. Falls die vorübergehende Befreiung aufgehoben wird, würden die betreffenden Stock-Connect-Fonds der Besteuerung der VRC im Hinblick auf Gewinne aus China-A-Aktien unterliegen und die resultierende Steuerschuld würde letztlich von den Anlegern getragen. Diese Steuerschuld kann jedoch im Rahmen der Bedingungen eines geltenden Steuerabkommens gemindert werden, und in diesem Fall werden solche Vorteile auch an die Anleger weitergegeben.

Abwicklungsmodus im Rahmen des SPSA-Modells

Im Rahmen des normalen DVP-Abwicklungsmodus (Delivery Versus Payment, Lieferung gegen Zahlung) findet die Aktien- und Geldübertragung zum Zeitpunkt T+0 zwischen Clearing-Teilnehmern (d. h. Maklern und dem Verwahrer oder einem Teilnehmer des Verwahrers) mit einem maximalen Zeitfenster von vier Stunden zwischen der Aktien- und Geldübertragung statt. Dies gilt nur für die Abwicklung in CNH (Offshore-Renminbi) und unter der Voraussetzung, dass die Makler die Geldgutschrift in chinesischen Renminbi am selben Tag unterstützen. Im Rahmen des im November 2017 eingeführten RDVP-Abwicklungsmodus (Real time Delivery Versus Payment, Echtzeitlieferung gegen Zahlung) erfolgt die Aktien- und Geldübertragung in Echtzeit, jedoch ist die Verwendung von RDVP nicht obligatorisch. Die Clearing-Teilnehmer müssen der Abwicklung der Transaktion mithilfe von RDVP zustimmen und RDVP in einem bestimmten Feld auf der Abwicklungsanweisung angeben. Wenn einer der Clearing-Teilnehmer nicht in der Lage ist, die Geschäfte mithilfe von RDVP abzuwickeln, besteht das Risiko, dass die Geschäfte fehlschlagen könnten und sich daher auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken könnten, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Mit einer Anlage in Aktienfonds verbundene Risiken

Aktienwerte

Der Wert von Aktienpapieren schwankt täglich, und ein Fonds, der in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Aktien können durch Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Entwicklung der einzelnen Unternehmen, die diese Aktien ausgeben, auswirken sowie durch tägliche Bewegungen des Aktienmarkts und allgemeiner wirtschaftliche und politische Entwicklungen. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Naturkatastrophen.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

ADRs und GDRs sollen ein Engagement in ihren jeweiligen Basiswerten bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Hinterlegungsscheine ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil ADRs und GDRs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs oder GDRs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in ADRs und GDRs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h., es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Aktien mit hoher Dividendenausschüttung

Die Regeln der Referenzindizes für Fonds, die hohe Dividenden ausschütten, sind zwar darauf ausgelegt, Aktien mit hoher Dividendenausschüttung auszuwählen, die Zahlungsströme der Dividendenausschüttungen können jedoch von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen, und frühere Dividendenzahlungen liefern keinen Hinweis auf zukünftige Dividendenzahlungen.

Zu den Aktien mit hoher Dividendenausschüttung zählen unter anderem auch Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung, die finanziell weniger solide sein könnten als Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung. Darüber hinaus sind diese Unternehmen stärker von Schlüsselpersonal abhängig und daher gegenüber einem Verlust von Mitarbeitern anfälliger. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung könnten weniger diversifizierte Produktlinien aufweisen als Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung und somit stärker von negativen Entwicklungen bezüglich ihrer Produkte betroffen sein. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung könnten außerdem weniger häufig gehandelt werden, so dass es für einen Fonds schwieriger sein könnte, die entsprechenden Aktien zu kaufen oder zu verkaufen.

Mit dem iShares UK Property UCITS ETF verbundenes Risiko

Anleger des iShares UK Property UCITS ETF (der „Fonds“), die nicht im Vereinigten Königreich („Vereinigtes Königreich“) steuerlich ansässig sind, sollten beachten, dass das Vereinigte Königreich vor Kurzem die Bedingungen, unter denen Ausländer, die in britische Immobilien investieren, im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, geändert hat. Diese Änderung trat am 1. April 2019 (Körperschaftsteuer) bzw. am 6. April 2019 (Nicht-Körperschaftsteuer) in Kraft. Veräußerungen von britischen Immobilienbeteiligungen unterliegen der britischen Kapitalertragsteuer, und (im Großen und Ganzen) behandelt die neue Steuerregelung Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem Anteil von mehr als 75 % an britischen Immobilienanlagen als eine Immobilienbeteiligung für diesen Zweck. Darüber hinaus werden die britischen REIT, in die dieser Fonds hauptsächlich investiert, als eigene „(UK Property Rich) Collective Investment Schemes“ behandelt. Die Gesetzgebung ist komplex und die Angelegenheit in mancher Hinsicht nicht ganz klar, dennoch wird der Verwaltungsrat darauf hingewiesen, dass der Fonds wahrscheinlich in den meisten Fällen so behandelt wird, als halte er einen Immobilienanteil von mehr als 75 % des britischen Immobilienvermögens. Daher können ausländische Anleger bei Veräußerungen ihrer Positionen am Fonds der britischen Steuer unterliegen. Dies hängt jedoch unter anderem von den Bedingungen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Land ihres Steuerwohnsitzes und dem Vereinigten Königreich ab. Die Anleger werden dringend gebeten, sich bezüglich der Anwendung dieser britischen Steuer auf ihre individuelle Situation an ihren Steuerberater zu wenden.

Mit einer Anlage in Rentenfonds verbundene Risiken

Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Staatsanleihen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als „Kupon“ bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Anleihen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein.

Anlagen in Staatsanleihen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Manager möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen eines Fonds unberechenbar werden.

Risiko in Verbindung mit Schuldverschreibungen des US-Finanzministeriums

Schuldverschreibungen des US-Finanzministeriums können sich von anderen Wertpapieren im Hinblick auf ihre Zinssätze, Laufzeiten, Emissionszeitpunkte und andere Merkmale unterscheiden. Ähnlich wie bei anderen Emittenten können Änderungen der Finanzlage oder des Kreditratings der US-Regierung dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen des US-Finanzministeriums in einem Fonds sinkt. Am 5. August 2011 stufte Standard & Poor's Ratings Services Wertpapiere des Finanzministeriums der USA vom Rating AAA auf das Rating AA+ herab. Eine weitere Herabstufung der Ratings von Schuldverpflichtungen der US-Regierung, die oft als Referenz für andere Darlehensvereinbarungen verwendet werden, könnte zu höheren Zinsen für Darlehensnehmer aus dem Privat- und Unternehmensbereich führen, Störungen auf den internationalen Anleihemärkten hervorrufen und wesentliche negative Auswirkungen auf die US-Wirtschaft haben. Eine Herabstufung der Wertpapiere des Finanzministeriums der USA durch eine andere Rating-Agentur oder eine weitere Herabstufung unter das Rating AA+ durch Standard & Poor's Ratings Services kann einen Rückgang des Wertes der Schuldverschreibungen des US-Finanzministeriums in einem Fonds zur Folge haben.

Staatliche, quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel

Staatsschuldtitel umfassen von Regierungen begebene oder garantierte Wertpapiere. Quasi-staatliche Schuldtitel umfassen von mit einer Regierung verbundenen oder von einer Regierung gestützten Einrichtungen begebene, garantierte oder geförderte Wertpapiere. In einigen Fällen können die Bestandteile eines Referenzindex lokale Schuldtitel umfassen, die von einer Körperschaft begeben, garantiert oder gefördert werden, die entweder selbst eine lokale Behörde ist oder mit einer lokalen Behörde verbunden ist oder von dieser unterstützt wird. Die Stelle, die die Tilgung von Staatsschuldtiteln, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln kontrolliert, könnte nicht in der Lage oder nicht bereit sein, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Fähigkeit einer Stelle zur fristgemäßen Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlung kann unter anderem durch ihren Cashflow, den Umfang ihrer Devisenreserven (sofern zutreffend), die Verfügbarkeit einer ausreichenden Summe in Fremdwährung am Fälligkeitsdatum der Zahlung, die Wirtschaftslage des Landes, die relative Größe der Schuldendienstleistungen zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Beschränkung ihrer Fähigkeit, weitere Barmittel zu beschaffen, die Politik der Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen die Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Derartige Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch abhängig von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Akteure im Ausland sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der

wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser Drittparteien, der jeweiligen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter. Folglich kann es bei den staatlichen, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln zu Ausfällen der betreffenden Stellen kommen. Die Gläubiger von staatlichen, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln einschließlich Fonds werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und den Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel sind typischerweise weniger liquide und weniger standardisiert als Staatsschuldtitel. Es besteht die Möglichkeit, dass es kein Insolvenzverfahren gibt, durch das diese Forderungen ganz oder teilweise eingebracht werden könnten. Banken, Regierungen und Unternehmen (auch innerhalb des EWR) investieren ineinander, so dass die anderen Länder von einer schlechten Entwicklung eines Mitgliedstaats in Mitleidenschaft gezogen werden können. Falls ein Land nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu bedienen, könnte dies andere Länder gefährden.

Unternehmensanleihen

Ein auf Unternehmensanleihen ausgerichteter Fonds kann in Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen innerhalb einer bestimmten Bonitätsspanne ausgegeben wurden, sofern der Referenzindex des betreffenden Fonds für seine Bestandteile keine Anforderungen bezüglich Mindestbonitätsratings vorgibt.

Unternehmensanleihen können gegebenenfalls aufgrund einer wahrgenommenen Erhöhung oder Verringerung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen, die die Anleihen herausgeben, herauf- oder herabgestuft werden.

Wenn der Referenzindex eines Fonds für eine Aufnahme in den Referenzindex bestimmte Bonitätsratinganforderungen für Anleihen vorgibt (z. B. Anleihen mit Investment-Grade-Rating oder Anleihen ohne Investment-Grade-Rating/mit Sub-Investment-Grade-Rating) und im Referenzindex enthaltene Anleihen herab- oder heraufgestuft werden oder ihnen das Bonitätsrating von den betreffenden Ratingagenturen entzogen wird, so dass sie die Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann der Fonds die betreffenden Anleihen auch weiterhin halten, bis diese nicht mehr Teil des Referenzindex des Fonds sind und die Position des Fonds in diesen Anleihen aufgelöst werden kann. Sub-Investment-Grade-Anleihen sind generell riskantere Anlagen, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist als bei Investment-Grade-Anleihen. Ein Verzug seitens des Emittenten einer Anleihe führt wahrscheinlich zu einem Rückgang im Wert des betreffenden Fonds.

Ein Fonds kann zwar in Anleihen anlegen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, doch ist der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide, sodass es schwierig sein kann, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen.

Geldmarktzinssätze schwanken im Verlauf der Zeit. Der Preis von Anleihen wird in der Regel von Schwankungen bei den Zinssätzen und den Credit Spreads beeinflusst, was sich wiederum auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Die Preise von Anleihen bewegen sich gegenläufig zu Zinssätzen. Allgemein lässt sich also sagen, dass der Marktwert einer Anleihe fällt, wenn die Zinsen steigen. Das Bonitätsrating eines emittierenden Unternehmens wirkt sich in der Regel auf die Rendite aus, die mit einer Anleihe erzielt werden kann. Je besser das Bonitätsrating ist, desto geringer ist die Rendite.

Risiko in Verbindung mit variabel verzinslichen Anleihen

Wertpapiere mit variablen Zinssätzen können auf Zinsschwankungen weniger sensibel reagieren als Wertpapiere mit festen Zinssätzen, jedoch an Wert verlieren, wenn ihre Kupons nicht so hoch oder so schnell angepasst werden wie vergleichbare Marktzinsen. Auch wenn variabel verzinsliche Anleihen weniger anfällig für das Zinsrisiko sind als festverzinsliche Wertpapiere, unterliegen sie dennoch dem Kredit- und Ausfallrisiko, was ihren Wert beeinträchtigen könnte.

Gedekte Schuldverschreibungen

Gedekte Schuldverschreibungen sind Unternehmensanleihen, die durch Gelder des öffentlichen Sektors oder durch Hypothekendarlehen gesichert sind. Wenn ein Fonds in gedeckte Schuldverschreibungen investiert, strebt der Anlageverwalter an, Anlagen in hochwertigen Anleihen oder entsprechend den anderweitigen Vorgaben des jeweiligen Referenzindex vorzunehmen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es bei diesen gedeckten Schuldverschreibungen nicht zu einem Ausfall des Kontrahenten kommt, weshalb die damit verbundenen Risiken bestehen. Ein Wertverlust der zur Deckung einer Anleihe eingesetzten Vermögenswerte kann zur Wertminderung der Anleihe und damit des betreffenden Fonds führen. Zudem kann ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe zu einem Rückgang des Wertes des betreffenden Fonds führen.

Anleihepreise werden generell durch Schwankungen bei Zinssätzen und Credit Spreads beeinflusst.

Hochverzinsliche Anleihen

Fonds, die in Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs mit einem Sub-Investment-Grade-Rating eingestuft sind oder in Anleihen, die kein Rating aufweisen, aber als mit Sub-Investment-Grade-Anleihen vergleichbar angesehen werden, können volatiler sein als Fonds, die in höher eingestufte Anleihen mit ähnlichen Laufzeiten investieren.

Hochverzinsliche Anleihen können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Anleihen mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Anleihen auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturfauten oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von hochverzinslichen Anleihen auswirken. Ferner können hochverzinsliche Anleihen weniger liquide und schwieriger

zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Anleihen mit einem höheren Rating. Insbesondere werden hochverzinsliche Anleihen häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit einer hohen Fremdfinanzierung (Verschuldung) emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Zins- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Für Fonds, die in diese Wertpapiere investieren, ist es möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass sie die Wertpapiere nur zu Preisen verkaufen können, die niedriger sind, als sie es wären, wenn diese Wertpapiere weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für solche Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für hochverzinsliche Wertpapiere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere, die Finanzlage der Emittenten dieser Wertpapiere oder den Wert umlaufender hochverzinslicher Wertpapiere beeinträchtigen könnten. So hatten in den letzten Jahren beispielsweise in den USA Bundesgesetze, die den Verkauf von Anlagen in hochverzinslichen Anleihen durch auf Bundesebene versicherte Spar- und Darlehenskassen vorschreiben und die Abzugsfähigkeit von Zinsen bestimmter Unternehmensemittenten hochverzinslicher Anlagen einschränken, negative Auswirkungen auf den Markt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating (d. h. hochverzinsliche Wertpapiere) auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating oder ohne Rating bergen außerdem Risiken auf Grundlage der Zahlungserwartungen. Falls ein Emittent die Schuldverschreibungen kündigt, muss ein Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, diese eventuell durch ein niedriger rentierliches Wertpapier ersetzen, woraus sich eine niedrigere Rendite für die Anleger ergibt. Wenn der Fonds unerwartet hohe Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios dieses Fonds führt und den Fonds den Risiken aus hochverzinslichen Wertpapieren aussetzt.

Illiquidität von Anleihen kurz vor Endfälligkeit

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Durationsrisiko

Wenn ein Fonds in Anleihen investiert, unterliegt er dem Risiko, dass sich der Wert seiner Anlagen aufgrund von sich ändernden Zinssätzen verändert. Steigende Zinssätze führen zu fallenden Anleihekursen, während sinkende Zinssätze zu steigenden Anleihekursen führen. Die Duration ist ein Maßstab für die Sensitivität des Kurses (des Kapitalwerts) einer Anleihe gegenüber Zinsschwankungen und wird in Jahren ausgedrückt.

Ertragsrisiko bei inflationsgebundenen Anleihen

Die Erträge eines Fonds, der in inflationsgebundene Anleihen investiert, können aufgrund eines Rückgangs der Inflation oder einer Deflation sinken. Im Falle einer Deflation wird der Kapitalwert eines inflationsgebundenen Wertpapiers nach unten angepasst, sodass die Zinszahlungen (die in Bezug auf einen niedrigeren Kapitalbetrag berechnet werden) sinken. Wenn die Inflation während des Zeitraums, in dem ein Fonds ein inflationsgebundenes Wertpapier hält, niedriger ist als erwartet, ist der Gewinn aus dem Wertpapier für den Fonds möglicherweise geringer als bei einer herkömmlichen Anleihe.

Hinterlegungsscheine (Depository Notes)

GDNs sollen ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Wertpapieren bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen GDNs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Depository Notes ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil GDNs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der GDNs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in eine GDN investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der GDNs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in GDNs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h., es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Strukturierte Finanztitel und andere Wertpapiere

Ein Fonds kann ein direktes oder indirektes Engagement in strukturierten Finanztiteln und sonstigen Vermögenswerten aufweisen, die mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden sind, einschließlich notleidender Schuldtitel und Kreditwerte niedriger Qualität, forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Papiere. Diese Wertpapiere können mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Das Hauptkreditrisiko des Fonds bezieht sich auf den Emittenten des strukturierten Finanztitels.

Rentenpapiere

Schuldtitel unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Das Kreditrisiko kann anhand des Bonitätsratings des Emittenten, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird, beurteilt werden. Dies stellt keine Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern bietet einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Bei Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die mit einer Rangfolge versehen sind, die die Reihenfolge bestimmt, in der die Anleger im Falle eines Ausfalls eine Rückzahlung erhalten würden. Die Herabstufung des Ratings eines Schuldtitels oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Ein Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätsbewertungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte des Fonds aus, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigen, wenn die Zinssätze sinken, und sinken, wenn die Zinssätze steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Schuldtiteln, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Illiquidität und Qualität hypothekarisch besicherter Instrumente

Zusätzlich zu den mit einem Handel mit DFI verbundenen Risiken besteht ein Risiko, dass hypothekarisch besicherte Instrumente illiquide werden. Darüber hinaus kann sich die Qualität von Hypothekenpools von Zeit zu Zeit ändern. Daher steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf dieser Instrumente den beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Bankanleihen

Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (d. h. „Bail-in“) durch eine zuständige Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass von einem solchen Finanzinstitut begebene Anleihen (bis auf Null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder dass die Anleihebedingungen geändert werden. Das Bail-in-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass zuständige Behörden Befugnisse zur Rettung von in Not geratenen Banken ausüben, indem sie die Rechte der Anleihegläubiger herabschreiben oder umwandeln, um Verluste auszugleichen oder diese Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten die Tatsache beachten, dass zuständige Behörden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf das Bail-in-Instrument zurückgreifen werden, um in Not geratene Banken zu retten, als finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Die zuständigen Behörden sind nunmehr der Auffassung, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Rettung, einschließlich des Bail-in-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein Bail-in eines Finanzinstituts führt wahrscheinlich zu einer Wertminderung einiger oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) und ein Fonds, der solche Wertpapiere hält, wenn ein Bail-in eintritt, wird ebenfalls von einer Wertminderung betroffen sein.

Spezifische Risiken für Anlagen in Scharia-Aktienfonds und dem Sukuk-Fonds

Anlagen in den Scharia-Aktienfonds und dem Sukuk-Fonds

Potenzielle Anleger sollten sich in ihrer Anlageentscheidung nicht auf die Erklärung des Scharia-Aktienfonds-Gremiums oder des Sukuk Fund Panel bezüglich der Einhaltung der Scharia durch die Scharia-Aktienfonds oder den Sukuk-Fonds verlassen. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Scharia-Berater zurate ziehen, um festzustellen, ob ein Scharia-Aktienfonds oder der Sukuk-Fonds und die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, Scharia-konform sind. Die Anlage in dem Fonds wird als Zusicherung des Anlegers gewertet, sich zu seiner Zufriedenheit überzeugt zu haben, dass der betreffende Scharia-Aktienfonds oder der Sukuk-Fonds nicht gegen die Scharia verstößt.

Im Hinblick auf die Sharia-Fonds werden der Referenzindex und die Wertpapiere, aus denen er sich jeweils zusammensetzt, vom Scharia-Aktienfonds-Gremium von MSCI als Scharia-konform festgestellt. In Bezug auf den Sukuk-Fonds stützt sich der Referenzindex auf die Informationen seines Datenanbieters, um das Universum der zulässigen Wertpapiere, aus denen er sich zusammensetzt, zu bestimmen, und der Datenanbieter des Referenzindex überprüft die zulässigen Wertpapiere, aus denen er sich zusammensetzt, gemäß den AAOIFI-Standards. Weder der Indexanbieter noch die Scharia-Aktienfonds, der Sukuk-Fonds, der Manager oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Vernünftigkeit oder Vollständigkeit dieser Feststellungen. Sollte sich der Status einer solchen Scharia-Konformität (im Hinblick auf den Sukuk-Fonds basierend auf der Einhaltung der

AAOIFI-Standards) ändern, übernehmen weder die Scharia-Aktienfonds noch der Sukuk-Fonds, der Manager oder der Anlageverwalter eine Haftung bezüglich dieser Änderung. Sie werden jedoch versuchen, jeden Anleger so schnell wie möglich über eine solche Änderung zu informieren.

Die Scharia-Aktienfonds und der Sukuk-Fonds beabsichtigen zwar, die Scharia jederzeit zu befolgen, dies kann jedoch nicht gewährleistet werden, weil die Anlagen der Scharia-Aktienfonds oder des Sukuk-Fonds aufgrund von Faktoren, die sich dem Einfluss der Scharia-Aktienfonds oder des Sukuk-Fonds entziehen, die entsprechenden Kriterien unter Umständen nicht erfüllen.

Eine Einhaltung der Scharia kann dazu führen, dass der Referenzindex seine Bestandteile kurzfristig ändert. In diesem Fall kann der Anlageverwalter gezwungen sein, Anlagen unter Umständen zu veräußern, die weniger günstig sind, als dies ansonsten der Fall sein könnte. Entsprechend können von den Scharia-Aktienfonds oder dem Sukuk-Fonds gelegentlich gehaltene Barbeträge zu Bedingungen eingelegt werden, die keine Rendite aus den zugunsten der Scharia-Aktienfonds oder des Sukuk-Fonds eingelegten Beträgen erbringen. Sollten Zinsen anfallen, werden diese vom jeweiligen Scharia-Aktienfonds und vom Sukuk-Fonds zu Reinigungszwecken an vom Sukuk Fund Panel zugelassene Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

Jeder Scharia-Aktienfonds und der Sukuk-Fonds bilden ihre jeweiligen Referenzindizes ab, die von den jeweiligen Indexanbietern als Scharia-konform bezeichnet werden. Die Scharia-Aktienfonds und der Sukuk-Fonds bauen Positionen in den Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt, gemäß den Leitlinien und Empfehlungen des Scharia-Aktienfonds-Gremiums bzw. des Sukuk Fund Panel auf. Dies kann dazu führen, dass sich die Scharia-Aktienfonds und der Sukuk-Fonds schwächer entwickeln als andere Investmentfonds mit vergleichbaren Anlagezielen, die nicht darauf ausgerichtet sind, islamische Anlagekriterien (z. B. die Unzulässigkeit einer Anlage in verzinslichen Wertpapieren oder von Wertpapierleihgeschäften) einzuhalten.

Nichteinhaltung der Scharia

Der Anlageverwalter wird die Anlageaktivitäten der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Scharia auf der Grundlage der anfänglichen und fortlaufenden Anleitung des Scharia-Aktienfonds-Gremiums und des Sukuk Fund Panel und vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung der Anlagen durch das Sukuk Fund Panel durchführen. Diese Anforderungen können dazu führen, dass Anlagen als nicht Scharia-konform bewertet oder umklassifiziert werden. Die Neueinstufung einer Anlage als nicht Scharia-konform kann auf Faktoren zurückzuführen sein, die sich der Kontrolle des Fonds, des Anlageverwalters und des Scharia-Aktienfonds-Gremiums oder des Sukuk Fund Panel (sofern zutreffend) entziehen, wie z. B. neue Auslegungen oder Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Instrumente.

Sollte der Anlageverwalter gezwungen sein, eine Nichteinhaltung der Scharia durch Veräußerung der betreffenden Anlagen zu korrigieren, kann der jeweilige Fonds Verluste aus der Veräußerung tragen. Im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von nicht Scharia-konformen Anlagen ist der Sukuk-Fonds verpflichtet, diese Erträge durch Spenden an vom Sukuk Fund Panel genehmigte Wohltätigkeitsorganisationen zu „reinigen“. In jedem Fall kann die Veräußerung der Anlage die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Auswirkungen der Scharia auf die Wertentwicklung

Die Grundsätze der Scharia können es dem Fonds verbieten, in Wertpapiere zu investieren, die sich gut entwickeln, oder den Fonds zwingen, einige seiner Anlagen zu veräußern, weil sie nicht mit der Scharia vereinbar sind. Darüber hinaus kann die Einhaltung der Grundsätze der Scharia dazu führen, dass dem Fonds zusätzliche Gebühren, Kosten und Aufwendungen entstehen, wie z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung von Anlagen in einer Scharia-konformen Weise. Dies kann zu einem erhöhten Risiko eines Tracking Errors führen und die Wertentwicklung des Fonds kann geringer ausfallen als bei anderen Investmentfonds, die nicht an die Grundsätze der Scharia gebunden sind.

Spezifische Risiken für Anlagen im Sukuk-Fonds

Mit der Anlage in Sukuk verbundene Risiken

Preisänderungen bei Sukuk werden in erster Linie durch den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts beeinflusst. Zu den Faktoren, die sich auf den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts auswirken können, gehören die Volatilität und das Zinsniveau. Preisänderungen bei Sukuk können auch durch die Entwicklung der Zinssätze an den Kapitalmärkten beeinflusst werden, die wiederum von makroökonomischen Faktoren abhängen. Sukuk können bei steigenden Kapitalmarktzinsen leiden, während sie bei fallenden Kapitalmarktzinsen an Wert gewinnen können. Die Preisänderungen hängen auch von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Sukuk ab. Im Allgemeinen haben Sukuk mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als Sukuk mit längeren Laufzeiten. Sie weisen jedoch in der Regel niedrigere Renditen auf und sind aufgrund der häufigeren Fälligkeitstermine der Wertpapierportfolios mit höheren Wiederanlagekosten verbunden. Sukuk können von beliebigen Unternehmen, staatlichen Emittenten oder supranationalen Einrichtungen begeben werden und können mit jedem materiellen oder immateriellen Vermögenswert unterlegt sein oder ihren Wert daraus ableiten, einschließlich der Finanzierung von Wohneigentum.

Staatliche Sukuk („staatliche Sukuk“) sind Sukuk, die von Regierungen oder regierungsnahen Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Anlagen in staatlichen Sukuk, die von Regierungen oder deren Behörden und Körperschaften („staatliche Stellen“) begeben oder garantiert werden, können aufgrund ihrer geografischen Konzentration mit einem höheren Risiko verbunden sein als herkömmliche Staatsanleihen. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung der staatlichen Sukuk kontrolliert, ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht willens, das Kapital und/oder die Rendite bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel zurückzuzahlen, und zwar aufgrund bestimmter Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) ihre Devisenreserven, (ii) den Betrag

ihrer zum Zeitpunkt der Rückzahlung verfügbaren Devisen, (iii) ihr Versäumnis, politische Reformen durchzuführen, und (iv) ihre Politik in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds. Inhaber staatlicher Sukuk können auch von zusätzlichen Beschränkungen betroffen sein, die sich auf staatliche Emittenten beziehen und Folgendes umfassen können: (i) die einseitige Umschuldung einer solchen Verbindlichkeit durch den Emittenten und (ii) die begrenzten Rechtsmittel, die (im Falle der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung) gegen den Emittenten zur Verfügung stehen. Durch die Anlage in staatlichen Sukuk, die von Regierungen oder regierungsnahen Einrichtungen in Schwellenländern begeben werden, geht der Fonds zusätzliche Risiken ein, die mit den Besonderheiten dieser Länder verbunden sind (z. B. Währungsschwankungen, politische und wirtschaftliche Unsicherheiten, Rückführungsbeschränkungen usw.).

Sukuk, die von Unternehmen oder supranationalen Organisationen begeben oder garantiert werden, unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass der Schuldner nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Zahlungen gemäß den Bedingungen des Sukuk zu leisten. Der Rückgriff auf den Schuldner kann in solchen Fällen je nach der Rechtsordnung, in der der Sukuk emittiert wurde, und dem auf die Emission anwendbaren Recht eingeschränkt sein.

Hochverzinsliche Sukuk

Da der Fonds in Sukuk investieren kann, die ein Rating unterhalb von Investment Grade oder gar kein Rating haben können, weist er möglicherweise stärkere Schwankungen auf als Fonds, die in höher bewertete Sukuk mit ähnlicher Laufzeit investieren.

Hochverzinsliche Sukuk können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Sukuk mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Sukuk auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturfauten oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von hochverzinslichen Sukuk auswirken. Ferner können hochverzinsliche Sukuk weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Sukuk mit einem höheren Rating. Insbesondere werden hochverzinsliche Sukuk häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Gewinn- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Da der Fonds in diese Wertpapiere investiert, ist es für den Fonds möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass er die Wertpapiere nur zu Preisen verkaufen kann, die niedriger sind, als sie es wären, wenn diese Wertpapiere weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für den Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für hochverzinsliche Wertpapiere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere, die Finanzlage der Emittenten dieser Wertpapiere oder den Wert umlaufender hochverzinslicher Wertpapiere beeinträchtigen könnten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating (d. h. hochverzinsliche Wertpapiere) auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Schuldtitel mit niedrigerem Rating oder ohne Rating sind außerdem mit Risiken aufgrund von Zahlungserwartungen verbunden. Falls ein Emittent die Rücknahme von Schuldverschreibungen einfordert, muss der Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, diese eventuell durch einen niedriger rentierlichen Titel ersetzen, woraus sich eine niedrigere Rendite für die Anleger ergibt. Wenn der Fonds unerwartet hohe Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios des Fonds führt und den Fonds den Risiken aus hochverzinslichen Wertpapieren aussetzt.

Illiquidität von Sukuk kurz vor Endfälligkeit

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Sukuk besteht das Risiko, dass Sukuk, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Sukuk-Emittentenrating

Wertpapiere unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Das Kreditrisiko kann anhand des Bonitätsratings des Emittenten, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird, beurteilt werden. Dies stellt keine Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern bietet einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Bei Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die mit einer Rangfolge versehen sind, die die Reihenfolge bestimmt, in der die Anleger im Falle eines Ausfalls eine Rückzahlung erhalten würden. Die Herabstufung des Ratings eines Wertpapiers, das mit „Investment Grade“ eingestuft ist, oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Der Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen

beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze können sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte des Fonds auswirken, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigen, wenn die Zinssätze sinken, und sinken, wenn die Zinssätze steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Wertpapieren, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können dem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Anlagen über Zweckgesellschaften

Der Fonds kann seine Anlagen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Scharia strukturieren und tätigen, indem er in festverzinsliche Sukuk-Wertpapiere investiert, die von Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, „SPVs“) begeben werden. SPVs werden zwar üblicherweise für die Emission von Scharia-konformen Anlagen eingesetzt, die mit dem Einsatz von SPVs verbundenen Risiken können jedoch die Performance des Fonds beeinträchtigen. Zu diesen Risiken gehören beispielsweise Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der für die SPVs geltenden Steuergesetze und -vorschriften, die Unfähigkeit der SPVs oder ihres Managements, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu erfüllen, die Unfähigkeit, die SPVs effizient und koordiniert zu betreiben, oder die Unfähigkeit, die SPVs zu strukturieren, zu verwalten oder zu managen.

Spezifische Risiken für die folgenden, für den Vertrieb in Frankreich registrierten Fonds: iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares € Green Bond UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF, iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF, iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF und iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF

ESG-Regeln der AMF

Die ESG-Regeln der AMF geben messbare ESG-Ziele vor, die bestimmte in Frankreich vertriebene Fonds, die eine durch eine erhebliche Engagementmethodik unterstützte ESG-Strategie verfolgen, in ihre Anlagepolitik einbinden müssen (die „messbaren Ziele der AMF“). Auch wenn die Indexmethodik des Indexanbieters die messbaren Ziele der AMF womöglich nicht ausdrücklich einbezieht, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass die betreffenden Fonds durch die passive Nachbildung ihrer Referenzindizes in der Lage sein sollten, die messbaren Ziele der AMF auf der Grundlage der aktuellen Methodik ihrer Referenzindizes zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass der Verwaltungsrat die von ihm als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen kann, einschließlich der Ersetzung des Referenzindexes eines Fonds durch einen anderen Index, wie im Abschnitt „Referenzindizes“ beschrieben, sofern eine künftige Neugewichtung oder Änderung des Referenzindexes eines Fonds durch seinen Indexanbieter dazu führen würde, dass der Fonds die messbaren Ziele der AMF nicht mehr erfüllt.

Spezifische Risiken für Anlagen in währungsabgesicherte Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Anleger sollten beachten, dass Währungsabsicherungen aufgrund von Transaktionskosten und Spreads, Marktineffizienzen, Risikoprämien und anderen Faktoren, die bei bestimmten Währungen und/oder langfristig erheblich sein können, negative Auswirkungen auf die Rendite ihrer Anlagen haben können.

Währungsabgesicherte Anteilklassen verwenden Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen – im Falle einer währungsabgesicherten Anteilklasse – ihren zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und ihrer Bewertungswährung zu reduzieren oder zu minimieren. In Situationen, in denen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse allgemein eine Aufwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen (d. h. den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse) erfährt, kann die Währungsabsicherung Anleger der währungsabgesicherten Anteilklasse vor solchen Währungsschwankungen schützen. Wenn hingegen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse allgemein eine Abwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen erfährt, kann die Währungsabsicherung dazu führen, dass die Anleger nicht von diesen Währungsschwankungen profitieren. Anleger sollten nur dann in eine währungsabgesicherte Anteilklasse investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus Aufwertungen der zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse gegenüber der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse zu verzichten.

Zwar kann die Währungsabsicherung das Währungsrisiko in dem währungsabgesicherten Fonds und in den währungsabgesicherten Anteilklassen wahrscheinlich reduzieren, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie das Währungsrisiko gänzlich eliminieren kann.

Währungsabgesicherte Anteilklassen in Nebenwährungen können von der Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Kapazität des betreffenden Währungsmarkts möglicherweise begrenzt ist, was die Fähigkeit der währungsabgesicherten Anteilklasse zur Reduzierung ihres Währungsrisikos und der Volatilität dieser währungsabgesicherten Anteilklasse verringern könnte.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen verwenden einen Ansatz zur Währungsabsicherung, bei dem die Absicherung anteilig nach Nettozeichnungen und -rücknahmen in der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklasse angepasst wird. Die Absicherung wird angepasst, um Preisschwankungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, die für die betreffende währungsabgesicherte Anteilklasse gehalten werden, diese Wertpapiere beeinflussende Unternehmensereignisse oder Zugänge, Abgänge oder andere Änderungen an den Beständen des zugrunde liegenden Portfolios für die währungsabgesicherte Anteilklasse zu berücksichtigen. Die Absicherung wird allerdings nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab festgelegten Toleranzschwelle während des Monats neu festgelegt oder angepasst, jedoch nicht bei jeder Marktbewegung der zugrunde liegenden Wertpapiere. In jedem Fall wird eine übersicherte Position in einer währungsabgesicherten Anteilklasse täglich überwacht und darf gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank 105 % des Nettoinventarwerts dieser Anteilklasse nicht überschreiten. Unsichere Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten.

Der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Absicherungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse wird nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab vom Anlageverwalter festgelegten Toleranzschwelle während des Monats durch eine Anpassung einiger oder aller Währungsabsicherungen reduziert, aber nicht jedes Mal, wenn ein Gesamtgewinn oder -verlust entsteht. Wenn ein Gewinn oder ein Verlust aus einer Währungsabsicherung angepasst wird, wird entweder der Gewinn in die zugrunde liegenden Wertpapiere reinvestiert oder die zugrunde liegenden Wertpapiere werden verkauft, um den Verlust auszugleichen. Wenn vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Verlust aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Anteilklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das ihren Nettoinventarwert übersteigt, da ihr Nettoinventarwert sowohl aus dem Wert ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere als auch dem nicht realisierten Verlust aus der Währungsabsicherung besteht. Wenn hingegen vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Gewinn aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Anteilklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das geringer als ihr Nettoinventarwert ist, da ihr Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung umfasst. Wenn die Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, werden diese Abweichungen im Wesentlichen berücksichtigt.

Der Anlageverwalter überwacht das Währungsrisiko sowie den aus Absicherungspositionen entstehenden Gewinn oder Verlust jeder währungsabgesicherten Anteilklasse im Hinblick auf die vorab festgelegten Toleranzen täglich und bestimmt, wenn eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Devisentermingeschäfte. Wenn eine vorab festgelegte Toleranzschwelle für eine währungsabgesicherte Anteilklasse am Ende eines Geschäftstags erreicht wird, wird die betreffende Währungsabsicherung erst am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt bzw. angepasst. Daher könnte es bei der Neufestlegung oder Anpassung der Währungsabsicherung eine Verzögerung von einem Geschäftstag geben.

Die Auslöser für die Neufestlegung und Anpassung der Absicherung werden vom Anlageverwalter vorab festgelegt und regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Außer dieser regelmäßigen Anpassung der Toleranzwerte hat der Anlageverwalter keine Möglichkeit, die Absicherungsmethodik der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse zu ändern oder zu variieren (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen, in denen der Anlageverwalter glaubt, dass es im Interesse der Anleger wäre, die Absicherung neu festzulegen oder anzupassen, bevor die Toleranzschwellen überschritten werden, oder die Absicherung nicht neu festzulegen bzw. anzupassen, wenn die Schwellen überschritten werden).

Für den Einsatz von DFI spezifische Risiken

DFI-Risiken

Soweit nicht anders in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben, kann jeder Fonds für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder, wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben ist, zu Direktanlagezwecken DFI einsetzen. Diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der DFI, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte, durch die Wertänderung des DFI oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Fonds beim Eingehen von DFI verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten DFI bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei DFI, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines DFI eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem DFI resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines DFI bis zur Höhe dieses Mindestbetrags. Ein Ausfall des Kontrahenten führt unter diesen Umständen zu einem Rückgang des Wertes des Fonds und damit zu einem Wertverlust einer Anlage in dem Fonds. Im Fall des iShares Listed Private Equity UCITS ETF ist diese

Grenze für die Bereitstellung einer Schwankungsmarge auf 250.000 USD bzw. ein Vielfaches davon festgelegt. Eine Einschussmarge ist nicht vorgesehen.

Mit der Anlage in DFI können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines DFI nicht vollständig besichert ist, die einzelnen Fonds werden jedoch weiterhin die in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen einhalten. Der Einsatz von DFI kann den Fonds außerdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Nicht besicherte DFI

Neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit DFI entsteht durch den Handel mit nicht besicherten DFI ein unmittelbares Kontrahentenrisiko. Bei nicht besicherten DFI (insbesondere bei hypothekengesicherten Termingeschäften, deren Basiswert unbekannt ist im Allgemeinen unter der Bezeichnung „TBA“ bekannt), besteht ein solches Kontrahentenrisiko für den Zeitraum zwischen Handelsdatum und Abwicklungsdatum. Ein Ausfall des Emittenten eines solchen Instruments kann zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen.

Transaktionen mit verzögerter Lieferung

Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, können TBAs erwerben. Hierbei handelt es sich um die am Markt für hypothekarisch besicherte Wertpapiere gängige Praxis, wonach ein Wertpapier an einem späteren Termin zu einem festgelegten Preis von einem Hypothekenpool (wie beispielsweise Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) gekauft wird. Zum Zeitpunkt des Erwerbs ist das genaue Papier noch nicht bekannt, seine Hauptmerkmale sind jedoch festgelegt.

Obwohl der Preis beim Erwerb vereinbart wurde, steht der Nennwert noch nicht abschließend fest. Da ein TBA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht abgerechnet wird, kann dies zu Hebelpositionen innerhalb des Fonds führen. Der Kauf eines TBA ist mit einem Verlustrisiko behaftet, wenn der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Abrechnungsdatum fällt. Bei Abschluss dieser Geschäfte können sich außerdem Risiken daraus ergeben, dass Kontrahenten gegebenenfalls nicht in der Lage sind, die Bedingungen ihrer Geschäfte zu erfüllen. Die Fonds können ein Engagement noch vor der Abrechnung veräußern, wenn dies als angemessen angesehen wird. Die Erlöse aus dem Verkauf von TBAs gehen erst am vertraglich vereinbarten Abrechnungstermin ein. Solange ein TBA-Verkauf noch nicht abgeschlossen ist, wird die Transaktion durch gleichwertige lieferbare Wertpapiere oder eine gegenläufige TBA-Kaufverpflichtung (die am oder vor dem vereinbarten Verkaufstermin zur Belieferung ansteht) abgesichert.

Wenn die TBA-Verkaufsverpflichtung durch den Erwerb einer gegenläufigen Kaufverpflichtung glattgestellt wird, realisiert der Fonds ungeachtet möglicher nicht realisierter Gewinne oder Verluste aus dem zugrunde liegenden Wertpapier einen Gewinn oder Verlust aus der Verpflichtung. Wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen der Verpflichtung liefert, realisiert er einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem Stückpreis, der am Tag, an dem die Verpflichtung eingegangen wurde, festgelegt wurde.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities, ABS)

Der Wert von ABS steigt normalerweise, wenn die Zinsen fallen. Im Gegenzug fällt er, wenn die Zinsen steigen. Es wird erwartet, dass sich der Wert in dieselbe Richtung bewegt wie der zugrunde liegende entsprechende Vermögenswert. Die Korrelation zwischen diesen Ereignissen ist jedoch unter Umständen nicht perfekt.

Die von den ABS, in die ein Fonds investieren kann, ausgeschütteten Zinsen oder Vorzugsdividenden liegen möglicherweise unter den Marktsätzen. Unter bestimmten Umständen werden gegebenenfalls gar keine Zinsen oder Vorzugsdividenden gezahlt.

Bei bestimmten ABS kann bei Fälligkeit der angegebene Kapitalbetrag in bar zahlbar sein. Alternativ hierzu kann unter Umständen auch nach Wahl des Inhabers direkt ein angegebener Betrag des Vermögenswerts, auf den sie sich beziehen, zu zahlen sein. In einem solchen Fall kann ein Fonds diese ABS vor Fälligkeit am Sekundärmarkt verkaufen, wenn der Wert des angegebenen Betrags des Vermögenswerts den angegebenen Kapitalbetrag übersteigt, und so die Wertsteigerung des zugrunde liegenden Vermögenswerts realisieren.

ABS können außerdem einem Verlängerungsrisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko, dass in Zeiten steigender Zinsen vorzeitige Rückzahlungen langsamer als erwartet vorgenommen werden. Hierdurch kann sich die durchschnittliche Duration des Portfolios eines Fonds verlängern. Der Wert längerfristiger Wertpapiere ändert sich als Reaktion auf Zinsänderungen in der Regel stärker als der Wert von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit.

ABS unterliegen genau wie andere Schuldtitel sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Die Liquidität von ABS kann durch die Wertentwicklung oder die wahrgenommene Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinflusst werden. Unter bestimmten Umständen können Anlagen in ABS weniger liquide werden, so dass es schwieriger wird, diese zu veräußern. Dementsprechend kann die Fähigkeit eines Fonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und der Fonds muss möglicherweise negative Kursbewegungen bei der Veräußerung seiner Anlagen hinnehmen. Darüber hinaus kann der Marktkurs für ABS volatil und nicht leicht zu bestimmen sein. Daher ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen bzw. bei einem Verkauf den von ihm beigemessenen beizulegenden Zeitwert zu realisieren. Der Verkauf weniger liquider Wertpapiere erfordert häufig mehr Zeit und kann zu höheren

Vermittlungskosten oder Händlerabschlägen sowie sonstigen Verkaufsaufwendungen führen. ABS können gehebelt sein, was zur Volatilität des Wertpapierkurses beitragen kann.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS)

MBS können dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, d. h. dem Risiko, dass Kreditnehmer in Zeiten fallender Zinsen ihre Hypotheken refinanzieren oder den entsprechenden Kapitalbetrag anderweitig vorzeitig zurückzahlen. Wenn dies geschieht, werden bestimmte Arten von MBS schneller abbezahlt als ursprünglich erwartet wurde. Ein Fonds muss dann die Erlöse in Wertpapiere mit niedrigeren Renditen investieren. MBS können außerdem einem Verlängerungsrisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko, dass in Zeiten steigender Zinsen bestimmte Arten von MBS langsamer als ursprünglich erwartet abbezahlt werden und der Wert dieser Wertpapiere fällt. Hierdurch kann sich die durchschnittliche Duration des Portfolios eines Fonds verlängern. Der Wert längerfristiger Wertpapiere ändert sich als Reaktion auf Zinsänderungen in der Regel stärker als der Wert von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit. Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Rückzahlung und des Verlängerungsrisikos reagieren MBS anders auf Änderungen von Zinssätzen als andere festverzinsliche Wertpapiere. Geringfügige Veränderungen von Zinssätzen (sowohl Anstiege als auch Rückgänge) können den Wert bestimmter MBS schnell und erheblich reduzieren. Bestimmte MBS, in die ein Fonds investieren kann, können außerdem mit gewissen Hebeleffekten verbunden sein, welche dazu führen könnten, dass der Fonds seine gesamte Anlage oder einen erheblichen Anteil seiner Anlage verliert. Unter bestimmten Umständen können Anlagen in MBS weniger liquide werden, so dass es schwieriger wird, diese zu veräußern. Dementsprechend kann die Fähigkeit eines Fonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und der Fonds muss möglicherweise negative Kursbewegungen bei der Veräußerung seiner Anlagen hinnehmen. Darüber hinaus kann der Marktkurs für MBS volatil und nicht leicht zu bestimmen sein. Daher ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen bzw. bei einem Verkauf den von ihm beigemessenen beizulegenden Zeitwert zu realisieren. Der Verkauf weniger liquider Wertpapiere erfordert häufig mehr Zeit und kann zu höheren Vermittlungskosten oder Händlerabschlägen sowie sonstigen Verkaufsaufwendungen führen.

Überlegungen bezüglich bestimmter Arten von MBS, in die ein Fonds investieren kann:

Mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere (Commercial Mortgage-Backed Securities, CMBS)

Ein CMBS ist eine Art hypothekarisch besichertes Wertpapier, das durch ein Darlehen auf eine Gewerbeimmobilie besichert wird. CMBS können Immobilienanlegern und gewerblichen Kreditgebern Liquidität bieten. Normalerweise bietet ein CMBS ein geringeres Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, da gewerbliche Hypotheken im Gegensatz zu privaten Hypotheken, die in der Regel über variable Zeiträume laufen, meistens über einen festgelegten Zeitraum laufen. Ein CMBS folgt nicht immer einem Standardformat und kann somit ein erhöhtes Bewertungsrisiko darstellen.

Mit privaten Hypotheken besicherte Wertpapiere (Residential Mortgage-Backed Securities, RMBS)

Ein RMBS ist eine Art Wertpapier, dessen Zahlungsströme von privaten Immobilienkrediten wie Hypotheken, Eigenheimkrediten und Subprime-Hypotheken stammen. Hierbei handelt es sich um eine Art von MBS, die sich auf private anstelle gewerblicher Kredite konzentriert. Inhaber von RMBS erhalten Zins- und Tilgungszahlungen, die von privaten Kreditnehmern stammen. Ein RMBS umfasst eine hohe Anzahl gepoolter privater Hypotheken.

Die Stabilität der Renditen eines RMBS hängt nicht nur von Änderungen an Zinssätzen, sondern auch von Änderungen der Rückzahlungsraten der zugrunde liegenden Darlehen aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder der Umstände des jeweiligen Kreditnehmers ab. Diese Wertpapiere können daher empfindlicher auf wirtschaftliche Ereignisse reagieren, erheblichen Preisveränderungen ausgesetzt sein und sich in einem schwierigen Marktumfeld mit Schwierigkeiten und/oder nur zu höheren Kosten verkaufen lassen.

Sonstige allgemeine Risiken

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese haftungsrechtliche Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Fonds mit mehreren Anteilklassen

Während Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die spezifisch für eine Anteilklasse in einem Fonds sind, nur dieser Anteilklasse zugeordnet (und von dieser getragen) werden, gibt es nach irischem Recht keine Haftungstrennung zwischen Anteilklassen. Aufgrund der rechtlich nicht gegebenen Haftungstrennung besteht das Risiko, dass die Gläubiger einer Anteilklasse möglicherweise einen Anspruch gegen die Vermögenswerte des Teilfonds geltend machen, die nominell anderen Anteilklassen zugeordnet sind.

In der Praxis wird eine übergreifende Haftung zwischen Anteilklassen wahrscheinlich nur dann eintreten, wenn die gesamten Verbindlichkeiten, die einer Anteilklasse zuzurechnen sind, die gesamten Vermögenswerte des Fonds, die nominell dieser Anteilklasse zugeordnet sind, überschreiten. Eine solche Situation könnte eintreten, wenn es beispielsweise zu einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei in Bezug auf die Anlagen des betreffenden Fonds kommt. Unter diesen Umständen können die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds, die nominell anderen Anteilklassen desselben Fonds zugeordnet sind, für die Begleichung solcher Forderungen herangezogen werden, stehen dementsprechend aber nicht zur Verfügung, um Beträge zu zahlen, die andernfalls den Inhabern von Anteilen dieser anderen Anteilklassen zustehen würden.

Fonds mit einer oder mehreren währungsabgesicherten Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen sichern ihr Währungsrisiko mithilfe von Devisentermingeschäften und Devisenkassageschäften ab. Alle Gewinne und Verluste aus sowie Ausgaben in Verbindung mit Sicherungsgeschäften für eine bestimmte währungsabgesicherte Anteilklasse werden nur dieser währungsabgesicherten Anteilklasse zugeordnet und sind in der Regel nur von den Anlegern dieser Anteilklasse zu tragen. Wenn es jedoch rechtlich keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass dann, wenn die Vermögenswerte, die nominell einer währungsabgesicherten Anteilklasse zugeordnet sind, nicht ausreichen, um die Verluste aus deren Sicherungsgeschäften (sowie andere Gebühren und Aufwendungen dieser Anteilklasse) auszugleichen, die Verluste aus den Sicherungsgeschäften für diese Anteilklasse den Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer anderer Anteilklassen desselben Fonds beeinträchtigen.

Nicht ausreichende Abgaben und Gebühren

Der Fonds erhebt Abgaben und Gebühren, um die Kosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen zu bestreiten. Die Höhe der Abgaben und Gebühren kann vom Manager vor dem eigentlichen Kauf oder Verkauf von Anlagen oder der Ausführung von damit verbundenen Devisentransaktionen festgelegt werden. Sie kann auf der Grundlage historischer Informationen bezüglich der Kosten geschätzt werden, die beim Handel mit den jeweiligen Wertpapieren in den jeweiligen Märkten entstanden sind. Diese Zahl wird regelmäßig überprüft und nach Bedarf angepasst. Wenn die vom Fonds erhobenen Abgaben und Gebühren nicht zur Deckung aller bei einem Kauf oder Verkauf von Anlagen angefallenen Kosten ausreichen, wird die Differenz aus dem Vermögen des Fonds bezahlt, wodurch sich, bis zur Erstattung des Ausfalls durch einen zugelassenen Teilnehmer, der Wert des Fonds (und somit auch entsprechend der Wert jedes Anteils) verringert. Wenn gezeichnete Anteile an einen zugelassenen Teilnehmer ausgegeben wurden, bevor dieser einem Fonds die vollständigen, dem Fonds beim Kauf der zugrunde liegenden Anlagen bezüglich einer Zeichnung entstandenen oder entstehenden Kosten erstattet hat, unterliegt der Fonds im Hinblick auf einen etwaigen Fehlbetrag einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger des zugelassenen Teilnehmers. Gleichmaßen gilt, dass ein Fonds, wenn Rücknahmeerlöse an einen zugelassenen Teilnehmer gezahlt wurden, bevor die vollständigen, dem Fonds entstandenen oder entstehenden Kosten für den Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen bezüglich einer Rücknahme von den Erlösen abgezogen wurden, im Hinblick auf einen etwaigen Fehlbetrag einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger des zugelassenen Teilnehmers ausgesetzt ist.

Nichtabwicklung

Falls ein zugelassener Teilnehmer einen Handelsantrag stellt und anschließend diesen Handelsantrag nicht abwickelt und erfüllt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat die Gesellschaft außer ihrem vertraglichen Recht zur Einforderung der betreffenden Kosten keine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem zugelassenen Teilnehmer. Wenn eine Einforderung beim zugelassenen Teilnehmer nicht möglich ist, werden etwaige infolge der Nichtabwicklung angefallene Kosten vom Fonds und seinen Anlegern getragen.

Steuerliche Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung“.

Änderungen in der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen für die Fonds haben.

Die im Abschnitt „Besteuerung“ erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Prospekts gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus der Gesellschaft und der Fonds, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetze in Irland oder einer anderen Jurisdiktion, in dem ein Fonds registriert ist, ein Cross-Listing hat, vermarktet wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus der Gesellschaft und des betreffenden Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Jurisdiktion und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die gehaltenen Anteile verändern. Wenn ein Fonds in DFI anlegt, kann der voranstehende Satz auch auf die Jurisdiktion angewandt werden, in der das Recht des DFI-Kontrakts und/oder des DFI-Kontrahenten gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des DFI gehandelt wird.

Ob und in welcher Höhe den Anlegern Steuervergünstigungen zustehen, hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Rückforderung von Quellensteuer

Die Gesellschaft kann Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne ihres Anlageportfolios unterliegen. Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung dazu führen werden, dass Steuern erhoben werden. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) kann im Namen der Fonds gegebenenfalls Anträge auf Rückzahlung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge einreichen, die von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Rückforderung der Quellensteuer möglich ist, vereinnahmt wurden. Ob oder wann ein Fonds in Zukunft

eine Rückerstattung der Quellensteuer erhält, liegt in der Kontrolle der Steuerbehörden in diesen Ländern. Wenn die Gesellschaft auf Basis einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung erwartet, dass die Quellensteuer für einen Fonds zurückerstattet wird, sind im Allgemeinen im Nettoinventarwert dieses Fonds Abgrenzungen für diese Steuererstattungen enthalten. Die Gesellschaft prüft weiterhin die steuerlichen Entwicklungen in Bezug auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung für solche Fonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit für den Erhalt einer Rückerstattung wesentlich abnimmt, z. B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder -ansätze, müssen die im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds enthaltenen Abgrenzungen für solche Rückerstattungen möglicherweise teilweise oder vollständig abgeschrieben werden. Dies beeinträchtigt den Nettoinventarwert des Fonds. Anleger, die zum Zeitpunkt der Abschreibung einer Rückstellung in diesem Fonds investiert sind, tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Rückstellung in diesem Teilfonds investiert waren. Wenn andererseits der Fonds eine Steuerrückerstattung erhält, die nicht zuvor abgegrenzt wurde, profitieren die Anleger des Fonds zum Zeitpunkt der erfolgreichen Steuerrückforderung von einem daraus resultierenden Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds. Anleger, die ihre Beteiligung in Form von Anteilen vor diesem Zeitpunkt veräußert haben, profitieren nicht von diesem Anstieg des Nettoinventarwerts.

Steuerpflichten in neuen Rechtssystemen

Wenn ein Fonds in einem Rechtssystem investiert, in dem die Steuergesetzgebung nicht vollständig ausgearbeitet oder hinreichend zuverlässig ist, z. B. im Nahen Osten, sind die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, der Verwalter und die Transferstelle nicht verpflichtet, allen Anteilinhabern gegenüber über alle von der Gesellschaft oder dem Fonds gutgläubig für Steuern oder sonstige Kosten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht hätten vorgenommen werden müssen oder hätten vorgenommen werden sollen.

Umgekehrt werden alle eventuell anfallenden Zinsen oder Bußgelder ebenfalls dem jeweiligen Fonds berechnet, wenn der Fonds Steuern für vorhergehende Jahre aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschließend in Frage gestellt werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern nachträglich zahlt. Solche verspätet gezahlten Steuern werden normalerweise dem Fonds belastet, wenn der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Fonds anzusetzen.

Umgang der Indexanbieter mit der Besteuerung

Anlegern sollte bewusst sein, dass die Performance von Fonds im Vergleich zu einem Referenzindex beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei ihrer Indexberechnungsmethodik zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Besteuerung von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von den Fonds gehaltenen im Referenzindex geführten zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

FATCA

Anleger sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme“ lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, wenn die Gesellschaft die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

Übertragung von Beteiligungen an einem Fonds mit Indien-Engagement

Artikel 9 des indischen Einkommensteuergesetzes (rückwirkend anwendbar ab dem 1. April 1961) legt fest, dass eine Übertragung von Anteilen oder Beteiligungen an einem ausländischen Rechtssubjekt der Kapitalertragssteuer in Indien unterliegt, wenn deren Wert im Wesentlichen direkt oder indirekt von in Indien verorteten Vermögenswerten abgeleitet ist („**indirekte Übertragungssteuer**“). Das Gesetz sieht jedoch eine Ausnahmeregelung vor, nach der die indirekte Übertragungssteuer nicht für direkte oder indirekte Anlagen in FPI der Kategorie I und Kategorie II gilt. Auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung und dass jeder Fonds mit Indien-Engagement als FPI der Kategorie II registriert ist, wären die Anleger in Indien bei der Rücknahme oder dem Verkauf ihrer Anteile oder Beteiligungen an einem Fonds mit Indien-Engagement nicht steuerpflichtig.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen eines Fonds können Liquiditätsengpässen unterliegen. Dies bedeutet, dass sie eventuell weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt werden. Bestimmte Arten von Wertpapieren wie z. B. Anleihen und hypothekarisch besicherte Instrumente durchlaufen bei schwierigen Marktbedingungen eventuell ebenfalls Phasen mit erheblich niedrigerer Liquidität. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen von Anlagen unberechenbarer werden. In bestimmten Fällen ist es eventuell nicht möglich, das Wertpapier zu dem Preis zu verkaufen, mit dem es zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet wurde, oder zu einem Wert, der als der angemessenste erachtet wird. Eine verminderte Liquidität der Anlagen eines Fonds kann dazu führen, dass Ihre Anlage an Wert verliert.

Handelstagsrisiko

Da ausländische Börsen auch an Tagen, die keine Handelstage sind, oder an Tagen geöffnet sein können, an denen ein Fonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat und an denen daher die Preise der Anteile eines Fonds nicht berechnet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds an Tagen ändern, an denen Anteile eines Fonds nicht gekauft oder verkauft werden können.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen

Die Bestimmungen zur Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft das Recht, den Umfang der an einem Handelstag zur Rücknahme zur Verfügung stehenden Anteile auf 10 % des Nettoinventarwertes eines Fonds zu beschränken und die Rücknahmeaufträge in Verbindung mit diesen Beschränkungen aufzuschieben oder anteilig vorzunehmen. Darüber hinaus kommt es zu einer Verzögerung zwischen der Einreichung des Antrags und der tatsächlichen Ausführung der Zeichnung oder Rücknahme, wenn Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme verspätet eingehen. Solche Aufschübe oder Verzögerungen können zu einer Reduzierung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen, die bzw. den der Antragsteller erhält.

Risiko in Verbindung mit dem Umbrella-Bar-Zeichnungs- und Rücknahmekonto

Vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Fonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten. Im Hinblick auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwertes des Fonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds steht unter dem Vorbehalt, dass die Transferstelle die Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden. Dessen ungeachtet werden die zurückgenommenen Anteile ab dem maßgeblichen Rücknahmedatum annulliert. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurückgeben, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum unbesicherte Gläubiger hinsichtlich des Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrags des Fonds und profitieren nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwertes des Fonds oder von sonstigen Rechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurückgeben, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass der Transferstelle alle ausstehenden Unterlagen und Informationen umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

Bei dem Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgt im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft, die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die aber aufgrund der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos eventuell auf diesen anderen Fonds übertragen wurden, nach den Grundsätzen des irischen Insolvenz- und Treuhandrechts und den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen. Der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem jeweiligen Fonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält. Außerdem besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger zu befriedigen.

Handelswährungsrisiko

Anteile können in verschiedenen Währungen an verschiedenen Börsen gehandelt werden. Darüber hinaus erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Fonds gewöhnlich in der Bewertungswährung der Anteile und sie können in manchen Fällen in anderen Währungen zulässig sein. Die Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds lauten, können auch von der Basiswährung des Fonds (die der Basiswährung des Referenzindex des Fonds folgen kann) und der Bewertungswährung der Anteile abweichen. Abhängig von der Währung, in der ein Anleger in einen Fonds investiert, wirken sich Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung, der Bewertungswährung der Anteile und der Basiswährung des Fonds und/oder den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds lauten, auf den Wert der Anlagen dieses Anlegers aus und können diesen beeinträchtigen.

Zeitweilige Aussetzung

Die Anleger sollten beachten, dass ihr Recht zur Rückgabe oder Umschichtung von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann. Lesen Sie bitte den Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf den Seiten 143 und 144.

Bewertungsrisiko

Bestimmte Vermögenswerte des Fonds können illiquide werden und/oder werden gegebenenfalls nicht mehr öffentlich gehandelt. Für diese Wertpapiere und Finanzinstrumente gibt es gegebenenfalls keine jederzeit verfügbaren Kurse/Preise, weshalb sie eventuell schwierig zu bewerten sind. Der Manager, der Anlageverwalter oder der Verwalter können Bewertungsdienste in Bezug auf diese Wertpapiere und Finanzinstrumente (um bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu helfen) zur Verfügung stellen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da mit der geschätzten Bewertung der Wertpapiere auch die an den Manager, den Anlageverwalter oder den Verwalter zu zahlenden Gebühren steigen. Siehe Abschnitt „Interessenkonflikte – Allgemeines“ auf Seite 161, der Einzelheiten zum Umgang der Gesellschaft mit Konflikten enthält. Darüber hinaus entspricht angesichts der Art dieser Anlagen der ermittelte beizulegende Zeitwert unter Umständen nicht dem tatsächlichen Betrag, der letztlich bei einer Veräußerung dieser Anlagen erzielt wird.

Operatives Risiko

Die Fonds sind operativen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, insbesondere aus menschlichem Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern von Dienstleistern, der Kontrahenten oder anderer Dritter, fehlgeschlagenen oder unzulänglichen Abläufen und Technologie- oder Systemausfällen. Der Manager versucht, diese operativen Risiken durch Kontrollen und Verfahren zu verringern. Durch die Überwachung und Beaufsichtigung von Dienstleistern für die Fonds versucht er zudem sicherzustellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um Risiken, die zu Unterbrechungen und operativen Fehlern führen könnten, zu vermeiden und zu mindern. Allerdings ist es für den Manager und andere Dienstleister nicht möglich, sämtliche operativen Risiken, die sich auf einen Fonds auswirken können, zu identifizieren und zu steuern oder Prozesse und Kontrollen zu entwickeln, die ihr Auftreten oder ihre Auswirkungen vollständig eliminieren oder abschwächen.

Die Geschäftstätigkeit eines Fonds (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Administration und Währungsabsicherung) wird durch eine Reihe von Dienstleistern ausgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Verfahrens ausgewählt werden.

Nichtsdestotrotz kann es beim Manager und anderen Dienstleistern für die Fonds zu Störungen oder Betriebsfehlern kommen, beispielsweise zu Verarbeitungsfehlern oder menschlichem Versagen, zu unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen, zu System- oder Technologieausfällen oder zur Bereitstellung oder zum Erhalt von fehlerhaften oder unvollständigen Daten, was zu einem operativen Risiko führt, das sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Fonds auswirken und den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, unter anderem durch Betriebsunterbrechungen, schwache Wertentwicklung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, Bereitstellung oder Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten, Verstöße gegen Vorschriften oder Verträge, menschliches Versagen, fahrlässige Ausführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Den Anlegern könnten Verzögerungen (beispielsweise Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen) oder andere Störungen entstehen.

Der Manager ist zwar bestrebt, die vorstehend dargelegten operativen Fehler zu minimieren, es kann jedoch immer noch zu Ausfällen kommen, die einem Fonds Verluste verursachen und den Wert des Fonds verringern könnten.

Risiko im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Bestimmte Anlagen, Referenzindizes und Zahlungsverpflichtungen der Fonds basieren möglicherweise auf variablen Zinssätzen, z. B. dem European Interbank Offer Rate („EURIBOR“), dem Sterling Overnight Index Average („SONIA“) und anderen, ähnlichen Referenzsätzen („Referenzsätze“). Änderungen oder Reformen bei der Festlegung oder Überwachung der Referenzsätze könnten sich nachteilig auf den Markt oder den Wert von Wertpapieren oder Zahlungen auswirken, die an diese Referenzsätze gekoppelt sind. Darüber hinaus können Ersatz-Referenzsätze und Preisanpassungen, die von einer Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien oder anderweitig auferlegt werden, die Performance und/oder den Nettoinventarwert eines Fonds nachteilig beeinflussen.

Computer- und Netzsicherheits-Risiko

Ein Fonds oder einer der Dienstleister, einschließlich des Managers und des Anlageverwalters, kann Risiken ausgesetzt sein, die sich aus Computer- und Netzsicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen ergeben.

Ein Computer- oder Netzsicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das den Verlust von proprietären Informationen, die Beschädigung von Daten oder den Verlust der Betriebskapazität verursachen kann. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können durch vorsätzliche Cyber-Angriffe oder unbeabsichtigte Vorfälle verursacht werden. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch Hacking oder Codierung bösartiger Software) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten, Veröffentlichung vertraulicher Informationen ohne Genehmigung oder Verursachung von Betriebsunterbrechungen. Cyber-Angriffe können auch so durchgeführt werden, dass kein unbefugter Zugriff erforderlich ist, wie zum Beispiel Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten, durch die Netzwerkdienste für die beabsichtigten Benutzer nicht mehr verfügbar sind. Die Emittenten von Wertpapieren und die Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, können ebenfalls von Computer- und Netzsicherheitsvorfällen betroffen sein. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können dazu führen, dass ein Fonds finanzielle Verluste erleidet, die Fähigkeit eines Fonds zur Berechnung seines Nettoinventarwerts beeinträchtigen, den Handel behindern, die Möglichkeit der Anleger zur Zeichnung, zum Umtausch oder zur Rückgabe ihrer Anteile stören, Datenschutzvorschriften und andere Gesetze verletzen und behördliche Bußgelder, Strafen, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Entschädigungskosten oder zusätzliche Kosten für die Einhaltung von Vorschriften nach sich ziehen. Cyber-Angriffe können dazu führen, dass Aufzeichnungen über Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds, das Eigentum der Anteilinhaber an den Anteilen und andere Daten, die mit der Funktionsweise eines Fonds verbunden sind, nicht zugänglich, ungenau oder unvollständig sind. Darüber hinaus können erhebliche Kosten entstehen, um in Zukunft etwaige Computer- und Netzsicherheitsvorfälle zu verhindern, was sich nachteilig auf einen Fonds auswirken könnte.

Der Manager und der Anlageverwalter haben Business-Continuity-Pläne und Risikomanagement-Strategien entwickelt, um Computer- und Netzsicherheitsvorfälle zu verhindern. Diese Pläne und Strategien unterliegen jedoch naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden, da sich die Bedrohung durch Cyber-Angriffe ständig weiterentwickelt. Darüber hinaus können der Manager oder der Anlageverwalter die Business-Continuity-Pläne oder Computer- und Netzsicherheitsstrategien anderer Dienstleister eines Fonds oder von Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten sonstiger Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, nicht kontrollieren.

Technische Störungen können durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, System- und Technikfehler, Personalwechsel, Unterwanderung

durch Unbefugte und Fehler von Dienstleistern verursacht werden. Der Manager und der Anlageverwalter bemühen sich zwar, solche Ereignisse durch entsprechende Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken, dennoch kann es zu Fehlern kommen, die zu Verlusten für die Fonds führen können.

Der Anlageverwalter stützt sich bei einem Großteil seiner täglichen Geschäfte auf seine externen Dienstleister und unterliegt dem Risiko, dass die von diesen Dienstleistern eingeführten Schutzmaßnahmen und Richtlinien nicht wirksam sind, um den Anlageverwalter oder einen Fonds vor Cyber-Angriffen und/oder technischen Fehlfunktionen zu schützen.

BEWERTUNG DER FONDS

Allgemeines

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird an jedem Handelstag gemäß der Satzung durch die Division der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der begebenen Anteile des Fonds errechnet und auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte und mit dem Verwalter vereinbarte Anzahl von Dezimalstellen gerundet. Alle nicht einem bestimmten Fonds zuschreibbaren Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden entsprechend ihrem jeweiligen Nettoinventarwert anteilig auf die Fonds umgelegt.

Jeder Fonds wird für den jeweiligen Handelstag zu dem im Handelsterminplan für den Primärmarkt für den Fonds genannten Bewertungszeitpunkt unter Anwendung der Index-Wertpapierbewertungsmethodik bewertet. Je nach Art des zugrunde liegenden Wertpapiers kann dies zum letzten gehandelten Kurs, zum Schlussmittelkurs oder zum Geldkurs des betreffenden Marktes erfolgen.

Ein Fonds kann mehr als eine Anteilklasse enthalten und der Nettoinventarwert je Anteil kann zwischen den Anteilklassen eines Fonds variieren. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch die Errechnung des jeder Klasse zuschreibbaren Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl begebener Anteile in dieser Klasse ermittelt. Der einer Anteilklasse zuschreibbare Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Ermittlung des Werts der begebenen Anteile der Anteilklasse und durch Zuteilung der entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilklasse sowie durch Vornahme angemessener Angleichungen zur Berücksichtigung von aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen und der entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt.

Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an welchem Marktkurse ohne Weiteres verfügbar sind, werden zum Bewertungszeitpunkt bei Aktienwerten mit dem zuletzt gehandelten Preis und bei Rentenpapieren mit dem Schlussmittelkurs auf dem geregelten Hauptmarkt für diese Anlage bewertet (davon ausgenommen sind der iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, der iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, der iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF, der iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, der iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF, der iShares \$ Sukuk UCITS ETF, iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF, der iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF, der iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, der iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, der iShares € Green Bond UCITS ETF, der iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, der iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF, der iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF und der iShares US Aggregate Bond UCITS ETF, bei denen Rentenpapiere (Sukuk im Fall des iShares \$ Sukuk UCITS ETF) gemäß der vom jeweiligen Referenzindex des Fonds verwendeten Methodik bewertet werden, bei der Rentenpapiere/Sukuk jeweils unter Verwendung eines Geldkurses bewertet werden). Falls die Vermögenswerte eines Fonds an mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wird der zuletzt gehandelte Kurs bzw. der Schlussmittelkurs bzw. der Geldkurs desjenigen geregelten Marktes herangezogen, der nach Ansicht des Verwalters der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist.

Der Wert einer an einem geregelten Markt notierten Anlage, die jedoch außerhalb der betreffenden Börse oder des Freiverkehrsmarktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, kann mit Genehmigung der Verwahrstelle am Bewertungstag der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags berechnet werden. Die Verwahrstelle muss jedoch sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage zu rechtfertigen ist.

Falls Anlagen eines Fonds an dem jeweiligen Handelstag nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und keine Marktkurse für sie erhältlich sind, werden diese Anlagen mit ihrem vom Verwaltungsrat oder derjenigen kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle (als kompetente Person für einen solchen Zweck) zugelassenen Person (die eine dem Fonds nahe stehende Person sein kann, von diesem jedoch unabhängig sein muss) oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelten wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

Der Verwalter kann einen mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert verwenden, den ein vom Verwaltungsrat bestellter kompetenter Experte empfiehlt, sofern der Experte von der Verwahrstelle als eine für diesen Zweck geeignete Person genehmigt wurde. Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.

Wenn die letzten Handelskurse, Schlussmittelkurse und/oder Geldkurse spezifischer Vermögenswerte eines Fonds nach Ansicht des Managers nicht deren Zeitwert reflektieren oder wenn keine Preise/Kurse verfügbar sind, ermittelt der Verwaltungsrat oder eine kompetente vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassene Person oder Firma ihren Wert mit Sorgfalt und in gutem Glauben auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts solcher Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt.

Ist die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben dargelegten Bewertungsregeln nicht möglich oder nicht zutreffend, oder entspricht diese Bewertung nicht dem unter Währungs- und Marktgängigkeits- oder anderen relevant erscheinenden Aspekten marktgerechten Wert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine angemessene Bewertung dieser Anlage zu erreichen, sofern diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Anteile oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts solcher Anteile oder Beteiligungen bewertet, gemäß der entsprechenden

Veröffentlichungen der offenen Organismen für gemeinsame Anlagen. Anteile oder Beteiligungen an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, sofern sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den oben aufgeführten Bestimmungen für Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder normalerweise gehandelt werden, bewertet.

Jeder Wert und jede Kreditaufnahme (sei es in Form von Anlagen oder Barmitteln), der/die in einer anderen Währung als in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt ist, wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, der dem Verwalter unter den jeweiligen Umständen angemessen erscheint.

Börsengehandelte DFI werden an jedem Handelstag zum Abrechnungskurs solcher Instrumente zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Ist dieser Kurs nicht verfügbar, ist der Wert derjenige wahrscheinliche Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat oder eine vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle als geeignet zugelassene kompetente Person oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben schätzt.

Der Wert eines außerbörslichen DFI ist (a) eine Quotierung von dem Kontrahenten oder (b) eine von der Gesellschaft oder von einem unabhängigen Preisanbieter (wobei es sich um eine dem Kontrahenten nahe stehende, jedoch unabhängige Partei handeln kann, die nicht dieselben Preismodelle verwendet wie der Kontrahent) berechnete alternative Bewertung wie z. B. Model Pricing, wobei Folgendes gilt: (i) Wenn eine Kontrahentenbewertung verwendet wird, muss diese mindestens täglich bereitgestellt und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen (und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten) Partei, bei der es sich auch um den Anlageverwalter oder den Verwalter handeln kann, genehmigt oder geprüft werden; (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine Bewertung, die von einer vom Manager oder vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person bereitgestellt wird (oder eine sonstige Bewertung, sofern der Wert von der Verwahrstelle bestätigt wird)), muss diese täglich bereitgestellt werden und die angewandten Bewertungsgrundsätze müssen die von Einrichtungen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIMA (Alternative Investment Management Association) etablierte beste internationale Praxis befolgen, und derartige Bewertungen müssen monatlich mit den Bewertungen des Kontrahenten abgeglichen werden. Wenn erhebliche Abweichungen auftreten, müssen diese umgehend untersucht und erklärt werden.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte, für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, können entweder entsprechend dem vorherigen Absatz oder unter Bezugnahme auf Marktkurse (wobei diese Kurse hierbei nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft oder mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden müssen) bewertet werden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil

Mit Ausnahme von Fällen der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf den Seiten 143 und 144 erläuterten Umständen ist der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds bei bzw. vor Geschäftsschluss jedes Handelstages in der Geschäftsstelle des Verwalters erhältlich. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse aller Fonds auch täglich am Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds durch den Regulatory Information Service oder auf der offiziellen Internetseite von iShares (www.iShares.com), die ständig aktualisiert wird, sowie in weiteren Veröffentlichungen und in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Anteilklasse aller Fonds dient nur zu Informationszwecken und stellt keine Aufforderung dar, Anteile zum veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil zu beantragen, zurückzugeben oder umzuschichten.

Indikativer Nettoinventarwert

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV) ist der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnete Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Fonds. Die Werte sollen den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert jeder Anteilklasse bieten. Die Werte werden gewöhnlich auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung von Echtzeitpreisen der Tradeweb Markets LLC und aus anderen Quellen berechnet.

Der Anlageverwalter hat die Tradeweb Markets LLC mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV jeder Klasse beauftragt. Diese iNAV werden von den maßgeblichen Börsen veröffentlicht. Aufgrund von Vereinbarungen leistet der iNAV-Anbieter Zahlungen an die BlackRock-Gruppe für deren Engagement bei der Entwicklung und Verbesserung des Dienstleistungsniveaus.

Ein iNAV entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer maßgeblichen Börse ge- oder verkauft werden können, und darf nicht als solcher betrachtet werden. Insbesondere kann der iNAV für einen Fonds, bei dem die Bestandteile des Referenzindex oder die Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert eines Anteils entsprechen, daher irreführend sein und es sollte nicht auf ihn vertraut werden. Die Tatsache, dass der Anlageverwalter oder eine von ihm benannte Person einen iNAV in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum nicht bereitstellen kann, führt nicht zur Einstellung des Handels mit den Anteilen an einer maßgeblichen Börse, der den Regeln der maßgeblichen Börse unter den jeweiligen Umständen unterliegt. Anleger sollten beachten, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV Verzögerungen beim Erhalt der Preise der maßgeblichen Bestandteile im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben Bestandteilen basieren, beispielsweise einschließlich des Referenzindex oder der Anlagen selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die Anteile an einer maßgeblichen Börse handeln möchten, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf einen zur

Verfügung gestellten iNAV verlassen, sondern sie sollten auch andere Marktdaten und maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch Informationen auf der Grundlage des Referenzindex oder der Anlagen, die einem Fonds entsprechen). Weder die Gesellschaft noch die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter oder von ihm benannte Personen, die Verwahrstelle, der Verwalter, die Transferstelle und zugelassene Teilnehmer oder die sonstigen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Ertragsausgleich

Für steuerliche und Rechnungslegungszwecke kann der Manager im Hinblick auf die Sicherstellung, dass die aus den Anlagen erzielte Ertragshöhe nicht durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen während des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird, Ertragsausgleichsbestimmungen treffen.

HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

Bei den Fonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds. Dies bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft autorisiert, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer haben generell die Fähigkeit, die Anteile der Fonds innerhalb der für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsysteme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden. Potenzielle Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Wenden Sie sich bezüglich näherer Angaben zu diesen Brokern bitte an den Anlageverwalter.

Der Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, sollten den nachfolgenden Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Sekundärmarkt“ lesen.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile der Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder auf Verlangen zugelassener Teilnehmer zurückgenommen werden. Nur zugelassene Teilnehmer können Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vornehmen.

Antragsteller, die bezüglich des Fonds am Primärmarkt handeln möchten, müssen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich bei der Gesellschaft registrieren lassen, um zugelassene Teilnehmer zu werden. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer beantragen, zunächst den bei der Transferstelle erhältlichen Kontoeröffnungsantrag der Gesellschaft ausfüllen und bestimmten Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche genügen. Der unterzeichnete Kontoeröffnungsantrag ist im Original an die Transferstelle zu senden. Antragsteller, die gerne zugelassene Teilnehmer werden möchten, sollten sich für nähere Einzelheiten an den Anlageverwalter oder den Betreiber der elektronischen Order-Eingabe wenden. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Kontoeröffnungsanträge anzunehmen oder abzulehnen und eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer zurückzuziehen. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers, der als eingetragener Inhaber von Anteilen an den Fonds agiert, darf keinen Antrag auf Zulassung als zugelassener Teilnehmer stellen.

Zugelassene Teilnehmer können Handelsanträge für Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds mittels der elektronischen Order-Eingabe übermitteln. Die elektronische Order-Eingabe unterliegt der vorherigen Zustimmung des Betreibers der elektronischen Order-Eingabe und der Transferstelle und muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Elektronisch erteilte Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge unterliegen den im Handelsterminplan für den Primärmarkt genannten Eingangsfristen für Handelsanträge. Alternative Handelsmethoden sind mit Zustimmung des Anlageverwalters und gemäß den Anforderungen der Zentralbank verfügbar.

Alle Handelsanträge erfolgen auf eigenes Risiko des zugelassenen Teilnehmers. Nachdem Handelsanträge eingereicht wurden, sind diese (sofern der Anlageverwalter oder der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe nach seinem Ermessen nichts anderes bestimmt) unwiderruflich. Die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe und die Transferstelle haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Kontoeröffnungsanträgen oder bei der Übermittlung von Handelsanträgen mittels elektronischer Order-Eingabe oder einer alternativen vom Anlageverwalter oder vom Betreiber der elektronischen Order-Eingabe genehmigten Handelsmethode entstehen. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen werden nur vorgenommen, wenn die Gesellschaft die Originalunterlagen erhalten hat.

Zugelassene Teilnehmer sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen zur Erfüllung von Kauf- und Rücknahmetransaktionen nachzukommen, wenn sie Handelsanträge über den Primärmarkt einreichen. Zugelassene Teilnehmer, die Rücknahmeaufträge einreichen, müssen zunächst sicherstellen, dass ihr Bestand an Anteilen für die Rücknahme ausreicht (dieser Bestand an der erforderlichen Anzahl von Anteilen muss für die Abwicklung über den zuständigen internationalen Zentralverwahrer bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin an die Transferstelle geliefert werden). Rücknahmeaufträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlungen auf das verzeichnete Konto des zugelassenen Teilnehmers erfolgen sollen.

Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes

Die Gesellschaft veröffentlicht für jede aufgelegte Anteilklasse ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das eine Angabe der Anlagen jedes aktuellen Fonds enthält. Darüber hinaus gibt das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes die Barkomponente an, die (a) im Fall von Zeichnungen von zugelassenen Teilnehmern an die Gesellschaft oder (b) im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft an die zugelassenen Teilnehmer zu übermitteln ist.

Das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands für jede aufgelegte Anteilklasse der aktuellen Fonds und für jeden Handelstag können zugelassene Teilnehmer vom Anlageverwalter anfordern.

Transaktionen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung und angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden.

Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzuweisen. Es liegt ferner im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft (sie ist aber nicht dazu verpflichtet), Anträge auf Zeichnung von Anteilen vor der Ausgabe von Anteilen an einen Antragsteller (ungeachtet der Annahme des Antrags) und deren Registrierung auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers ganz oder teilweise abzulehnen oder zu annullieren, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko für die Fonds darstellt. Des Weiteren kann die Gesellschaft diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die nicht qualifizierte Inhaber sind.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung oder eine Kombination aus beidem annehmen bzw. ausgleichen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungen gegen Sachleistung und/oder gegen Barzahlung anzunehmen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Rücknahmeaufträge gegen Sachleistung anzunehmen. Die Gesellschaft hat das Recht, fallweise zu bestimmen, ob sie Rücknahmeaufträge eines zugelassenen Teilnehmers nur gegen Sachleistungen und/oder gegen Barzahlungen durchführen wird, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko darstellt.

Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich der entsprechenden Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können. Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil abzüglich Abgaben und Gebühren, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können, zurückgegeben werden. Die Gesellschaft ist satzungsgemäß berechtigt, einen Betrag zu erheben, den der Manager als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren erachtet. Der Betrag und die Berechnungsgrundlage der Abgaben und Gebühren können zudem je nach Größe des jeweiligen Handelsantrags und entsprechend den Kosten, die aufgrund von Primärmarkttransaktionen oder in Verbindung damit anfallen, unterschiedlich ausfallen. Wenn zugelassene Teilnehmer Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen gegen Barzahlung in einer von den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds lauten, abweichenden Währung beauftragen, werden die mit dem Umtausch des Zeichnungsbetrags in die zum Kauf der zugrunde liegenden Anlagen erforderlichen Währungen (bei einer Zeichnung) oder mit dem Umtausch der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen in die zur Zahlung der Rücknahmeerlöse erforderliche Währung (bei einer Rücknahme) verbundenen Devisentransaktionskosten in den Abgaben und Gebühren berücksichtigt, die auf die maßgeblichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge erhoben werden, die diese zugelassenen Teilnehmer zahlen bzw. erhalten.

Wenn zugelassene Teilnehmer Anteile einer währungsabgesicherten Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, werden die Transaktionskosten in Verbindung mit der Erhöhung (bei einer Zeichnung) oder Senkung (bei einer Rückgabe) dieser Absicherung in die Abgaben und Gebühren einbezogen, die auf die entsprechenden von den zugelassenen Teilnehmern gezahlten Zeichnungs- bzw. erhaltenen Rückgabebeträge erhoben werden.

In manchen Fällen muss die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem Abschluss des tatsächlichen Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der Durchführung von damit verbundenen Devisenumtauschgeschäften durch oder für die Gesellschaft bestimmt werden und der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren basieren (die auf historischen Informationen zu den angefallenen oder voraussichtlichen Kosten des Handels mit den jeweiligen Wertpapieren auf den jeweiligen Märkten basieren könnten). Wenn der Betrag, der den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis repräsentiert, auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert und sich dann herausstellt, dass diese von den Kosten abweichen, die einem Fonds beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme tatsächlich entstanden sind, hat der zugelassene Teilnehmer dem Fonds jeglichen Fehlbetrag des an den Fonds gezahlten Betrags (bei einer Zeichnung) oder jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Rücknahme) zu erstatten, und der Fonds hat dem zugelassenen Teilnehmer jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Zeichnung) oder jeglichen Fehlbetrag des vom Fonds gezahlten Betrags (bei einer Rücknahme) zu erstatten. Zugelassene Teilnehmer sollten beachten, dass auf keinen von einem Fonds erstatteten oder zu erstattenden Betrag Zinsen anfallen oder zahlbar sind. Um die Fonds und ihre Anteilinhaber zu schützen, behalten sich die Gesellschaft und der Manager das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren bis zur Zahlung der tatsächlichen Abgaben und Gebühren einen Puffer zum Schutz des Fonds gegen potenzielle Markt- und Devisenrisiken einzurechnen.

Handelsaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen entgegengenommen. Diese Mindestmengen können in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aktuellen Fonds sind in der elektronischen Order-Eingabe zu finden. Nähere Angaben zu Bewertungszeitpunkten und Eingangsfristen für die aktuellen Fonds sind ebenfalls im nachstehenden Handelsterminplan für den Primärmarkt dargestellt. Nähere Angaben zu den Eingangsfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge sind ebenfalls beim Verwalter erhältlich. Zum Datum dieses Prospekts ist für die Fonds kein Mindestbestand vorgeschrieben.

Anträge, die nach den im Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Zeitpunkten eingehen, werden im Allgemeinen nicht zum Handel am jeweiligen Handelstag angenommen. Allerdings können diese Anträge nach dem Ermessen der Gesellschaft, des Managers oder des Anlageverwalters unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen und Rücknahmen muss innerhalb einer vorgeschriebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem Handelstag erfolgen (oder zu einem vom Manager nach Absprache mit dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer festgelegten früheren Zeitpunkt). Informationen zu der Höchst- und Minstdauer der Abwicklung (die zwischen einem und vier Geschäftstagen betragen kann) für Zeichnungen und Rücknahmen finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe. Wenn ein wesentlicher Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums vom maßgeblichen Handelstag bis zum voraussichtlichen Abwicklungstermin (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Fonds am voraussichtlichen Abwicklungstermin nicht möglich ist, kann sich die angegebene Abwicklungsdauer entsprechend verlängern (wobei diese Verlängerung nicht die aufsichtsrechtlichen Fristen für die Abwicklung überschreiten darf).

Erteilt ein zugelassener Teilnehmer einen Rücknahmeauftrag für eine Anzahl von Anteilen, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile im Wege einer Rücknahme gegen Sachleistung zurücknehmen, und der Verwaltungsrat wird unter diesen Umständen auf Wunsch des verkaufenden zugelassenen Teilnehmers die Anlagen für den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. (Die Kosten des Verkaufs können dem zugelassenen Teilnehmer in Rechnung gestellt werden.)

Wenn die Rücknahmeaufträge eines Handelstages sich auf Anteile belaufen, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds repräsentieren, kann der Manager (jederzeit, unter anderem nach Ablauf der Eingangsfrist am betreffenden Handelstag) nach eigenem Ermessen die Rücknahme der über 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds hinausgehenden Anteile verweigern. An einem solchen Handelstag eingehende Rücknahmeaufträge werden anteilmäßig reduziert und die Rücknahmeaufträge werden so behandelt, als wären sie jeweils am folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezogen hat, zurückgenommen sind.

Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen erfolgt normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Handelstag. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf das von dem die Rücknahme beantragenden zugelassenen Teilnehmer genannte Konto befreit die Gesellschaft von allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der Anlageverwalter führt die zugrunde liegenden Transaktionen für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge nach seinem uneingeschränkten Ermessen aus und kann die zugrunde liegenden Transaktionen ändern (indem er beispielsweise die Transaktionszeitpunkte staffelt), um (unter anderem) die Auswirkungen auf andere Anteile des betreffenden Fonds und den zugrunde liegenden Markt sowie annehmbare Branchenpraktiken zu berücksichtigen.

Transaktionen gegen Sachleistung

Anteile bestimmter Fonds können gegen Sachleistungen gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Zugelassene Teilnehmer, die Transaktionen gegen Sachleistungen durchführen möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um eine Liste der Fonds zu erhalten, die Aufträge für Transaktionen gegen Sachleistungen entgegennehmen.

Bei Zeichnungen von Anteilen durch zugelassene Teilnehmer gegen Sachleistungen ist im Rahmen ihrer Erfüllungsverpflichtungen ein Korb von Basiswerten sowie eine Barkomponente (beide werden jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des vom Fonds derzeit gehaltenen bzw. zukünftig zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios bestimmt) an den Fonds zu übertragen.

Sollte ein zugelassener Teilnehmer einzelne oder mehrere der angegebenen Basiswerte bis zum jeweiligen Abwicklungstermin nicht oder nur mit Verzögerung liefern, kann die Gesellschaft vom zugelassenen Teilnehmer die Zahlung eines Betrags verlangen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), der dem Wert der jeweiligen Basiswerte zuzüglich Abgaben und Gebühren, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Kauf der betreffenden Basiswerte entstehen, entspricht. Hierbei werden unter anderem auch etwaige Devisenkosten sowie sonstige Gebühren und/oder Kosten berücksichtigt, die aufgrund der Verzögerung anfallen.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistung durch zugelassene Teilnehmer erhalten diese ihre Rücknahmeerlöse in Form von Basiswerten sowie gegebenenfalls einer Barkomponente in der jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des zugrunde liegenden Fondsportfolios bestimmten Form.

Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Wenn ein zugelassener Teilnehmer, der die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gegen Barzahlung veranlasst, wünscht, dass die Basiswerte bei einem bestimmten Broker gehandelt werden sollen (d. h. eine angewiesene Barzeichnung oder -rücknahme), muss der zugelassene Teilnehmer diesen Broker in seinem Handelsantrag angeben. Der Anlageverwalter wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die zugrunde liegenden Wertpapiere bei dem benannten Broker zu handeln (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen), sofern der benannte Broker und seine Unter-Broker für den Anlageverwalter akzeptabel und in der Lage sind, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu handeln. Zugelassene Teilnehmer, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen vor dem Anlageverwalter, der die Basiswerte überträgt, die Handelsabteilung des benannten Brokers für das jeweilige Portfolio kontaktieren, um den Handel zu arrangieren und die Preise und sonstigen Bedingungen zu vereinbaren.

Der zugelassene Teilnehmer ist im Rahmen seiner Erfüllungsverpflichtungen bei einer angewiesenen Zeichnung gegen Barzahlung dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt, und (ii) die vom benannten Broker für den Verkauf der betreffenden Basiswerte an den Fonds erhobenen Gebühren und Kosten, zuzüglich entsprechender Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten zu zahlen, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der zugelassene Teilnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Broker für eine angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung die betreffenden Basiswerte vom Fonds kauft. Der zugelassene Teilnehmer erhält den vom benannten Broker für den Kauf der betreffenden Basiswerte vom Fonds gezahlten Preis, jeweils abzüglich Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der Anlageverwalter trägt weder die Verantwortung noch haftet er, wenn die Auftragsausführung für die Basiswerte über den benannten Broker und im weiteren Sinne der Zeichnungs- und Rücknahmeauftrag für die Anteile eines zugelassenen Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder verspäteten

Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des zugelassenen Teilnehmers oder des benannten Brokers nicht durchgeführt wird. Der zugelassene Teilnehmer ist dafür verantwortlich, das Geschäft zu arrangieren und die Preisgestaltung und die anderen Bedingungen des Geschäfts mit dem von ihm ausgewählten benannten Broker zu vereinbaren. Der Anlageverwalter übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für den Fall, dass die Ausführung aus irgendeinem Grund nicht in der vom zugelassenen Teilnehmer gewünschten Weise erreicht wird. Sollte ein zugelassener Teilnehmer oder der benannte Broker, dem der zugelassene Teilnehmer die Transaktion mit den Basiswerten zugewiesen hat, irgendeinen Teil des Geschäfts mit den Basiswerten nicht erfüllen, dessen Abwicklung verzögern oder die Bedingungen der Transaktion ändern, trägt der zugelassene Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten einschließlich der Kosten, die der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter aufgrund der Verzögerung des Geschäfts mit den Basiswerten entstanden sind. In diesen Fällen sind die Gesellschaft und der Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft über einen anderen Broker abzuwickeln und die Bedingungen des Zeichnungsantrags oder Rücknahmeauftrags für den zugelassenen Teilnehmer, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder des Rücknahmeerlöses, zu ändern, um die Nichterfüllung, die Verzögerung und/oder die Änderung der Bedingungen zu berücksichtigen.

Das Folgende gilt nur für Fonds, die direkt in KSA-Wertpapiere investieren

Die Gesellschaft kann Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des betreffenden Fonds nur in bar annehmen bzw. begleichen.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe kann eine angewiesene Barzeichnung oder eine angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung von zugelassenen Teilnehmern in Bezug auf Anteile der betreffenden Fonds verschieben, aussetzen und/oder ablehnen, wenn diese Anträge nach Ansicht der Gesellschaft, des Anlageverwalters oder des Betreibers der elektronischen Order-Eingabe das KSA-Handelsverbot auslösen kann.

Der betreffende Fonds muss gemäß den Auflagen im KSA, einschließlich der KSA-Barausgleichspflicht T+2, den kompletten Barbetrag zur Deckung der Kosten des Kaufs von börsennotierten saudischen Wertpapieren innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Geschäft in SAR auf dem lokalen KSA-Unterverwahrkonto beim KSA-Unterverwahrer im KSA vorhalten. Dementsprechend muss jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds beantragt, den Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 bereitstellen, um den Kauf der zugrunde liegenden börsennotierten saudischen Wertpapiere durch den betreffenden Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Der anfängliche Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 basiert auf einem geschätzten Zeichnungspreis unter Berücksichtigung geschätzter Abgaben und Gebühren. Der endgültige Zeichnungspreis kann erst dann bestätigt werden, wenn alle zugrunde liegenden saudischen Wertpapiere, deren Kauf in Verbindung mit der Zeichnung beauftragt wurde, vom betreffenden Fonds tatsächlich gekauft wurden. Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht in SAR vorliegt (wenn er beispielsweise in USD bereitgestellt wird), muss er anschließend in SAR umgetauscht werden, damit er zu Anlagezwecken in das KSA überwiesen werden kann.

Wenn unter bestimmten Umständen bei einem von einem zugelassenen Teilnehmer gezahlten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 später festgestellt wird, dass er über dem Zeichnungspreis (einschließlich endgültiger Abgaben und Gebühren) für die betreffenden Anteile an dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung abgewickelt wurde, wird der Mehrbetrag vorübergehend einbehalten und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer so bald wie möglich erstattet, abzüglich der Devisentransaktionskosten, die gegebenenfalls mit dem Umtausch dieses Betrags von SAR in USD (und in jede andere maßgebliche Währung) und der Rückführung der Barmittel zur Zahlung an den zugelassenen Teilnehmer verbunden sind.

Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht ausreicht, um alle zugrunde liegenden Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung zu kaufen, ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben, und muss daraufhin einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen oder stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel leihen. Gleichermaßen muss der betreffende Fonds, wenn Beschränkungen im Rahmen der Gesetze, Vorschriften und/oder Börsenregeln des KSA, die Aussetzung des Handels bestimmter saudischer Wertpapiere oder eine Verzögerung bei der Überweisung von SAR in das KSA den betreffenden Fonds daran hindern, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben (im vorstehenden Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems“ finden Sie Informationen zu den Umständen, unter denen dies eintreten kann), auch einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen. Das Marktrisiko, das sich aus dem Zeitpunkt der Erteilung weiterer Handelsaufträge für zugrunde liegende Wertpapiere und aus möglichen Handelsverzögerungen ergibt, trägt der zugelassene Teilnehmer. Im Falle eines Fehlbetrags müsste der zugelassene Teilnehmer dann gemäß dem festgelegten Zeitrahmen und Verfahren des betreffenden Fonds (über den Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe erhältlich, wie im Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ definiert) zusätzliche Gelder bereitstellen, um weitere Käufe zu ermöglichen, bis alle erforderlichen zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere für den betreffenden Fonds erworben wurden. Um das Risiko eines zugelassenen Teilnehmers zu verringern, einen Fehlbetrag ausgleichen zu müssen, und um den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen, wird den geschätzten Abgaben und Gebühren im Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 und vom zugelassenen Teilnehmer zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlenden zusätzlichen Beträgen ein Pufferbetrag zur Deckung der erwarteten Markt- und Wechselkursvolatilität aufgeschlagen. Wenn von einem zugelassenen Teilnehmer zusätzliche Beträge zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlen sind, nachdem der zugelassene Teilnehmer gezeichnete Anteile des betreffenden Fonds erhalten hat, ist der betreffende Fonds bezüglich dieser zusätzlichen Beträge einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger ausgesetzt.

Die Devisentransaktionskosten für einen Umtausch bei Zeichnungen und Rücknahmen und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem USD- und dem SAR-Kurs (und allen anderen relevanten Währungen, in denen Zeichnungen und Rücknahmen von Zeit zu Zeit akzeptiert werden) werden von dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer getragen und sind in den endgültigen Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die jeweiligen vom zugelassenen Teilnehmer gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge berechnet werden. Zugelassene Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass der entsprechende Erstattungsbetrag nicht verzinst wird und der betreffende Fonds dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer daher keine Zinsen auf diesen Betrag zahlt.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer nicht den gesamten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 innerhalb des festgelegten Zeitrahmens für den betreffenden Fonds (beim Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe verfügbar) zahlt, ist der Zeichnungsantrag ungültig. Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor (sind jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag abzulehnen oder zu stornieren. Wird ein Zeichnungsantrag nicht akzeptiert, wird der vom zugelassenen Teilnehmer bereits an den betreffenden Fonds gezahlte Zeichnungsbetrag (ohne Zinsen und abzüglich aller angefallenen Devisentransaktionskosten und sonstigen angefallenen Transaktionskosten) an den zugelassenen Teilnehmer zurückgezahlt.

Abrechnung und Abwicklung

Das Eigentumsrecht und die sonstigen Rechte der zugelassenen Teilnehmer an Anteilen der Fonds werden durch das Clearingsystem bestimmt, das sie für die Abwicklung und/oder Abrechnung ihrer Bestände nutzen. Bei Anteilen der Fonds erfolgt die Abwicklung über den betreffenden internationalen Zentralverwahrer, während der Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragener Inhaber aller dieser Anteile fungiert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Weltweite Abrechnung und Abwicklung“.

HANDELSTERMINPLAN FÜR DEN PRIMÄRMARKT

Name des Fonds	Fonds-Bewertungszeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, falls verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe.
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ Sukuk UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ TIPS UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Green Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares BIC 50 UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Global Infrastructure UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***

Name des Fonds	Fonds-Bewertungszeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, falls verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe.
iShares Global Water UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares Listed Private Equity UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI Turkey UCITS ETF	23:00 Uhr	15:00 Uhr
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares UK Property UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares US Property Yield UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr

Dieser Handelsterminplan für den Primärmarkt gilt für zugelassene Teilnehmer, die in der Lage sind, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen bei der Gesellschaft am Primärmarkt durchzuführen. Zugelassene Teilnehmer sollten auch die Bedingungen der elektronischen Order-Eingabe lesen.

„GT“ bedeutet Geschäftstag und „HT“ Handelstag. Anträge, die nach der Eingangsfrist an einem Handelstag eingehen, werden als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt.

* Der für einen Antrag relevante Fonds-Bewertungszeitpunkt ist der Fonds-Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, für den dieser Antrag als eingegangen behandelt wird.

** Handelsanträge, die nach der Eingangsfrist für einen Fonds eingehen, können unter außergewöhnlichen Umständen nach Ermessen des Managers akzeptiert werden, immer vorausgesetzt, dass der Antrag vor dem Fonds-Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag, für den der Antrag als eingegangen behandelt wird, eingeht. Anträge, die nach dem relevanten Fonds-Bewertungszeitpunkt eingehen, werden als Anträge für den nächsten Handelstag behandelt.

*** Die Eingangsfrist für diesen Fonds berücksichtigt, dass einige oder alle zugrunde liegenden Anlagen des Fonds in Zeitzone gehandelt werden, die zeitlich vor der europäischen Zeitzone liegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen, die nach dem Ermessen des Managers oder des Anlageverwalters festgelegt wird, entgegengenommen. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aufgelegten Anteilsklassen sind für zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe zu finden.

Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an zugelassene Teilnehmer festgelegt werden.

Am Handelstag vor dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen Handelsanträge für Zeichnungen oder Rücknahmen bis zur jeweiligen Eingangsfrist für Handelsanträge, aber nicht später als 12:00 Uhr eingehen.

ANMERKUNG: BEI SÄMTLICHEN ZEITANGABEN IN DIESEM HANDELSTERMINPLAN HANDELT ES SICH UM DIE GREENWICH MEAN TIME (GMT) ODER GGF. DIE BRITISCHE SOMMERZEIT (BST) – NICHT UM DIE MITTELEUROPÄISCHE ZEIT (MEZ).

Nichtlieferung

Wenn es ein zugelassener Teilnehmer versäumt, (i) in Bezug auf eine Transaktion gegen Sachleistung, die zu einer Anteilsausgabe führt, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente zu liefern, oder (ii) in Bezug auf eine Anteilsausgabe gegen Barzahlung den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder (iii) in Bezug auf eine angewiesene Transaktion gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führt, den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder der benannte Broker es versäumt, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für die aktuellen Fonds (verfügbar in der elektronischen Order-Eingabe) zu liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen, der dieser aufgrund des Versäumnisses oder der Verzögerung des zugelassenen Teilnehmers, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag, oder im Fall von angewiesenen Transaktionen gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führen, aufgrund des Versäumnisses des benannten Brokers, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern, entstanden ist. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Fonds entstanden sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, wenn dies seiner Meinung nach im besten Interesse eines Fonds ist, eine Zeichnung und eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein zugelassener Teilnehmer es versäumt hat, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Gleiches gilt, wenn im Fall angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlung der benannte Broker versäumt hat, die erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Die Gesellschaft kann kurzfristig einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder der Barbetrag eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittelaufnahme verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Mittelaufnahme entstanden sind. Wenn im Fall einer angewiesenen Zeichnung gegen Barzahlung ein benannter Broker die erforderlichen Basiswerte nicht oder nicht rechtzeitig liefert, sind die Gesellschaft und ihr Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft mit einem anderen Broker abzuschließen und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen und neuen Transaktionen entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Sollte der zugelassene Teilnehmer es versäumen, der Gesellschaft diese Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, den gesamten oder einen Teil des Anteilbestandes des Antragstellers im Fonds oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen.

Ein Rücknahmeauftrag eines zugelassenen Teilnehmers ist nur gültig, wenn der zugelassene Teilnehmer seiner Abwicklungsverpflichtung zur Lieferung der erforderlichen Anzahl an Anteilen des Fonds an die Transferstelle zur Abwicklung über den zuständigen internationalen Zentralverwahrer bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin nachkommt. Sollte ein zugelassener Teilnehmer die erforderlichen Anteile des betreffenden Fonds bei einer Rücknahme nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen für die aktuellen Fonds (siehe elektronische Order-Eingabe) liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), dies als nicht erfolgte Abrechnung durch den zugelassenen Teilnehmer zu behandeln und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu stornieren; der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeden Verlust entschädigen, der dieser dadurch entstanden ist, dass er die erforderlichen Anteile nicht rechtzeitig geliefert hat. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken und Kosten, die dem Fonds entstanden sind.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer einem Fonds in Bezug auf Abgaben und Gebühren eine Erstattung schuldet (z. B. für einen Fehlbetrag bei einer für eine Zeichnung an den Fonds gezahlten Summe oder für bei einer Rücknahme vom Fonds erhaltene überschüssige Rücknahmeerlöse), behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer die Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der zugelassene Teilnehmer dem Fonds den Betrag nicht rechtzeitig nach Erhalt einer Mitteilung über die zu zahlende Summe erstattet.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT

Anteile können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine maßgebliche anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Die Anteile der Fonds werden voraussichtlich an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert sein. Die Notierung der Anteile an anerkannten Börsen verfolgt den Zweck, es Anlegern zu ermöglichen, Anteile in jeder Menge oberhalb einer Mindestmenge von einem Anteil am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschieht normalerweise über einen Broker/Händler. Voraussichtlich werden Market Maker (bei denen es sich um zugelassene Teilnehmer handeln kann, aber nicht muss) gemäß den Anforderungen der betreffenden anerkannten Börse Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Anteilen am Sekundärmarkt zu fördern.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Bei Aufträgen für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder außerbörslich können Makler- und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft oder der Manager keinen Einfluss haben. Informationen über solche Gebühren sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern angefordert werden.

Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen.

Der Preis von Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können, bestimmt. Der Marktkurs eines an einer Börse notierten bzw. gehandelten Anteils reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds.

Der Handelsterminplan für den Sekundärmarkt hängt von den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder von den Bedingungen des jeweiligen außerbörslichen Geschäfts ab. Wenden Sie sich für nähere Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan bitte an Ihren fachkundigen Berater oder Broker.

Sekundärmarktrückkäufe

Als ein börsengehandelter OGAW-Fonds können die auf dem Sekundärmarkt gekauften Anteile eines Fonds von Anlegern, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, gewöhnlich nicht unmittelbar an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen können. Darüber hinaus zahlen die Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil und erhalten beim Verkauf von Anteilen weniger als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, da der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen kann.

Ein Anleger (der kein zugelassener Teilnehmer ist) hat vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, wenn zum Beispiel keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Wenn nach Ansicht des Managers eine Sekundärmarktstörung vorliegt, veröffentlicht der Manager eine Rückkaufmitteilung für nicht zugelassene Teilnehmer und eine oder mehrere Börsenbekanntmachungen, die die Bedingungen der Annahme, den Mindestrücknahmebetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf von Anteilen enthalten.

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt den Bestimmungen der Satzung, insbesondere jener, die sich auf die vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Anteilen und das Verfahren für den Fall beziehen, dass sich die Rücknahmeanträge an einem Handelstag auf Anteile beziehen, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. Die Zustimmung des Managers zum Rückkauf von Anteilen steht unter dem Vorbehalt, dass die Anteile wieder auf das Konto der Transferstelle bei dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer (oder, je nach Abwicklungsmodell für die jeweiligen Anteile, der Transferstelle bei dem betreffenden Zentralverwahrer) übertragen werden und der gemeinsame Verwahrer die erforderlichen Bestätigungen erteilt. Der Rücknahmeauftrag wird erst nach Übertragung der Anteile angenommen.

Von einem Anleger, der kein zugelassener Teilnehmer ist, zurückgekaufte Anteile werden gegen Barzahlung zurückgenommen, außer wenn sich der Rückkaufantrag auf Anteile bezieht, die mehr 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Anteile nach freiem Ermessen gegen Sachleistungen zurücknehmen, und unter solchen Umständen verkauft der Verwaltungsrat auf Antrag des Anlegers die Anlagen in dessen Auftrag (die Kosten des Verkaufs können dem Anleger berechnet werden). Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage eines Anlegers im freien Ermessen des Managers angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Handelsanträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Der Manager kann in seinem freien Ermessen feststellen, dass die Sekundärmarktstörung langfristig ist und ihr nicht abgeholfen werden kann. In diesem Fall kann der Manager beschließen, die Anteile von Anlegern zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Ein Anleger, der bei einer Sekundärmarktstörung einen Rückkauf seiner Anteile verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalgewinnsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

(a) Erstmalsiges Angebot von Anteilen – Clearing- und Abwicklungsstruktur

Kontoeröffnungsanträge für Erstzeichner und Handelsanträge müssen innerhalb der Erstzeichnungsfrist eingehen, damit eine Zeichnung zum Erstausgabepreis gewährleistet ist. Ferner müssen bis zu diesem Datum auch Maßnahmen getroffen werden, die eine Abwicklung der Übertragung der Anlagen und Barbestände innerhalb der in der elektronischen Order-Eingabe angegebenen Abwicklungsfristen (die zwischen einem und vier Geschäftstagen betragen können) gewährleisten.

Anteile der aktuellen Anteilklassen, die zum Datum dieses Prospekts keine aufgelegten Anteilklassen sind (siehe Seiten 21 bis 26), werden erstmals zwischen 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 30. April 2025 bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 30. Oktober 2025 (wobei dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat gekürzt, verlängert, vorverlegt oder aufgeschoben werden kann) und zu einem Festpreis je Anteil von 5 Einheiten der jeweiligen Währung (z. B. 5 USD) oder zu einem anderen vom Anlageverwalter zum gegebenen Zeitpunkt festgelegten Betrag, der den Anlegern vor der Anlage mitgeteilt wird, angeboten.

Die Anteile der Fonds, die aktuelle Anteilklassen enthalten, sind in der Regel in der amtlichen Liste (Official List) der UKLA notiert. Aufgelegte Anteilklassen können in der amtlichen Liste der UKLA oder an einer alternativen Börse notiert sein (Einzelheiten hierzu finden Sie auf www.ishares.com).

Anteile werden zu einem in Bar- oder, falls verfügbar, in Sachwerten zu begleichenden Preis zuzüglich gegebenenfalls anfallender Abgaben und Gebühren ausgegeben. Das Verzeichnis der Zusammensetzung des anfänglichen Anlagenbestands ist (ggf.) bei der Transferstelle auf Anfrage erhältlich.

(b) Eigentum an Anteilen

So wie andere irische Aktiengesellschaften (companies limited by shares) muss auch die Gesellschaft ein Register der Anteilinhaber führen. Die Anteile werden vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers (als eingetragenen Inhaber) als Namensanteile gehalten. Nur im Anteilinhaberregister geführte Personen (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers) sind Anteilinhaber. Anteilsbruchteile werden nicht ausgegeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt (soweit nicht nachstehend angegeben). Die Transferstelle sendet eine Handelsbestätigung an die zugelassenen Teilnehmer.

Anteile der Fonds können in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben oder in diese umgewandelt werden. In diesem Fall beantragen die maßgeblichen Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch ein geeignetes anerkanntes Clearingsystem. Da es sich bei der Gesellschaft um eine irische Gesellschaft handelt, unterliegt der Betrieb eines anerkannten Clearingsystems in Bezug auf stückelose Anteile den Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996.

(c) Weltweite Abrechnung und Abwicklung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass derzeit keine Anteile an den Fonds in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme der für die internationalen Zentralverwahrer (d. h. die anerkannten Clearingsysteme, über die die Anteile der Fonds abgewickelt werden) erforderlichen Globalurkunde. Die Fonds haben die Zulassung für die Abrechnung und Abwicklung über den betreffenden internationalen Zentralverwahrer beantragt. Die internationalen Zentralverwahrer für die Fonds sind derzeit Euroclear und Clearstream; der für einen Anleger zuständige internationale Zentralverwahrer hängt von dem Markt ab, an dem die Anteile gehandelt werden. Alle Anteile der Fonds werden letztendlich über einen internationalen Zentralverwahrer abgerechnet, Beteiligungen können jedoch auch über Zentralverwahrer gehalten werden. Eine Globalurkunde für jeden der Fonds oder gegebenenfalls für jede Anteilklasse der Fonds wird bei dem gemeinsamen Verwahrer (d. h. der von den internationalen Zentralverwahrern für die Verwahrung der Globalurkunde ernannten Stelle) hinterlegt und im Auftrag von Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers (d. h. des eingetragenen Inhabers der Anteile der Fonds, der vom gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde) eingetragen und zur Abrechnung durch Euroclear und Clearstream angenommen. Beteiligungen an den Anteilen, die durch die Globalurkunden bescheinigt werden, sind gemäß geltendem Recht und den von den internationalen Zentralverwahrern veröffentlichten Regeln und Verfahren übertragbar. Den Rechtsanspruch auf die Anteile der Fonds besitzt der Nominee des gemeinsamen Verwahrers.

Ein Käufer von Beteiligungen an Anteilen der Fonds ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den betreffenden Anteilen. Die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarungen mit ihrem internationalen Zentralverwahrer oder, wenn es sich nicht um Teilnehmer handelt, deren Vereinbarungen mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer getroffen haben kann. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Handlungen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Handlungen, die vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragenen Anteilinhaber auf Anweisung des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt von Anweisungen seiner Teilnehmer unternommen werden. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Auszüge an diese Anteilinhaber sind gemäß den geltenden Verfahren des betreffenden internationalen Zentralverwahrers an die Teilnehmer weiterzuleiten.

Internationale Zentralverwahrer

Alle im Umlauf befindlichen Anteile der Fonds oder gegebenenfalls aller Anteilklassen der Fonds werden durch eine Globalurkunde bescheinigt, die vom gemeinsamen Verwahrer gehalten wird und im Auftrag eines internationalen Zentralverwahrers auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers eingetragen ist. Die wirtschaftlichen Beteiligungen an diesen Anteilen sind nur gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich wegen eines Nachweises über die Höhe seiner Beteiligungen an Anteilen ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Bescheinigungen und sonstige Dokumente, die von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer über die Höhe der Beteiligungen einer Person an diesen Anteilen ausgestellt wurden, sind im Hinblick auf die richtige Wiedergabe der betreffenden Aufzeichnungen endgültig und verbindlich.

Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich seines Anteils an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder auf dessen Anweisung geleistet wird, und in Verbindung mit allen anderen Rechten aus der Globalurkunde ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Wie und inwieweit die Teilnehmer Rechte aus der Globalurkunde ausüben können, wird durch die entsprechenden Regeln und Verfahren ihres internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Teilnehmer haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihres internationalen Zentralverwahrers) im Hinblick auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen der Globalurkunde fällig werden und von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder auf dessen Anweisung geleistet werden; die Gesellschaft wird dadurch von ihren Verpflichtungen befreit. Der internationale Zentralverwahrer hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme des gemeinsamen Verwahrers).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Anlegern verlangen, ihr Informationen zukommen zu lassen über (a) die Eigenschaft, in der sie Beteiligungen an Anteilen der Fonds halten, (b) die Identität anderer Personen, die eine Beteiligung an den Anteilen besitzen oder besaßen, (c) die Art dieser Beteiligung und (d) allen anderen Angelegenheiten, deren Angabe erforderlich ist, damit die Gesellschaft geltende Gesetze oder die Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer jeweils verlangen, der Gesellschaft bestimmte Angaben über Teilnehmer zu machen, die Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds halten, unter anderem: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers – z. B. Fonds/Bank/natürliche Person, Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der ETF und Bestände des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, einschließlich der Fonds, Arten von Anteilen und Anzahl der Beteiligungen an Anteilen, die von dem betreffenden Teilnehmer gehalten werden, sowie Angaben zu den von den betreffenden Teilnehmern erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Vermittler sind, die im Auftrag dieser Inhaber handeln, stimmen zu, dass Euroclear und Clearstream gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren diese Angaben gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegen. Ebenso kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von einem Zentralverwahrer jeweils verlangen, gegenüber der Gesellschaft Angaben zu den Anteilen jedes Fonds oder Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds, die in dem jeweiligen Zentralverwahrer gehalten werden, und Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen zu machen, unter anderem Art des Inhabers, Sitz, Anzahl und Arten der Positionen sowie Angaben zu den von jedem Inhaber erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Inhaber von Anteilen der Fonds und Beteiligungen an Anteilen der Fonds in einem Zentralverwahrer oder im Namen dieser Inhaber handelnde Intermediäre stimmen zu, dass der Zentralverwahrer (einschließlich Euroclear UK & Ireland (das CREST-System), SIX SIS Ltd und Monte Titoli) gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren des betreffenden Zentralverwahrers diese Informationen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegt.

Anleger müssen alle erforderlichen und von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter verlangten Angaben umgehend übermitteln und erklären sich einverstanden, dass der jeweilige internationale Zentralverwahrer der Gesellschaft auf Anfrage die Identität des Teilnehmers oder Anlegers oder seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters mitteilt.

Einladungen zu Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente schickt die Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers. Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer und dessen jeweils geltende Regeln und Verfahren zur Übermittlung der Einladungen und der Ausübung von Stimmrechten halten. Für Anleger, bei denen es sich nicht um Teilnehmer handelt, gelten für die Übermittlung von Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten die Vereinbarungen, die mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, Makler oder ihren Zentralverwahrern) getroffen wurden.

Ausübung von Stimmrechten durch die internationalen Zentralverwahrer

Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, diesen unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu informieren und jegliche damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Dokumente an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Dieser wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden Mitteilungen und Dokumente an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass jeder internationale Zentralverwahrer gemäß seinen Regeln und Verfahren vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von seinen Teilnehmern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen

und an den gemeinsamen Verwahrer zu übertragen. Der gemeinsame Verwahrer wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu übertragen, der seinerseits verpflichtet ist, entsprechend den Anweisungen des gemeinsamen Verwahrers abzustimmen. Anleger, die keine Teilnehmer an einem entsprechenden internationalen Zentralverwahrer sind, müssten sich an ihren Makler, Nominee, ihre depotführende Bank oder einen anderen Intermediär wenden, der Teilnehmer an einem entsprechenden internationalen Zentralverwahrer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat, um Einladungen zu den Versammlungen der Anteilinhaber zu erhalten und ihre Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten.

(d) Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche

Die Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, weitere Angaben von einem zugelassenen Teilnehmer und dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu verlangen, um deren jeweilige Identität zu prüfen. Jede dieser Parteien muss die Transferstelle über Änderungen seiner Angaben informieren und der Gesellschaft sämtliche Zusatzdokumente in Verbindung mit derartigen Änderungen vorlegen, sofern diese darum ersucht. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen einer Partei werden nur vorgenommen, wenn die Transferstelle die Originalunterlagen erhalten hat. Wenn geforderte Angaben nicht gemacht werden oder die Transferstelle bzw. die Gesellschaft nicht über Änderungen von Angaben informiert wird, kann dies zur Folge haben, dass ein Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag für Anteile durch diese Partei nicht angenommen oder bearbeitet wird, bis Dokumente eingegangen sind, die die Identität in zufrieden stellender Weise belegen.

Aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche kann von einem Antragsteller verlangt werden, der Gesellschaft einen Identitätsnachweis vorzulegen. Diese Verpflichtung entsteht, sofern (i) der Antrag nicht durch einen anerkannten Finanzvermittler gestellt wird, oder (ii) die Zahlung nicht durch ein Bankinstitut erfolgt, der bzw. das sich in jedem dieser Fälle in einem Land mit den irischen Geldwäschebestimmungen entsprechenden Vorschriften befindet.

Die Gesellschaft teilt Antragstellern genau mit, welcher Identitätsnachweis, wie beispielsweise ein ordnungsgemäß von einer öffentlichen Behörde (z. B. einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter ihres Wohnsitzlandes) beglaubigter Pass bzw. Personalausweis, zusammen mit einem Nachweis der Anschrift des Antragstellers, beispielsweise einer Stromrechnung oder einem Bankauszug, benötigt wird. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Geschäftsordnung, der Gesellschaftssatzung (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen und Anschriften aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Ebenso wird bestätigt, dass der zugelassene Teilnehmer die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Betreiber der elektronischen Order-Eingabe und die Transferstelle gegenüber jeglichen Verlusten schadlos hält, die aufgrund der Nichtbearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Antragsteller von der Gesellschaft angeforderte Informationen nicht vorlegt.

(e) Umschichtungen

Die Umschichtung von Anteilen zwischen zwei Fonds ist für Anleger, die am Sekundärmarkt handeln, nicht möglich.

Zugelassene Teilnehmer, die am Primärmarkt von einem Fonds in einen anderen umschichten möchten, müssen in der Regel alle ihre Anteile an einem Fonds zurückgeben oder verkaufen und anschließend Anteile an einem anderen Fonds zeichnen oder kaufen.

Sofern dies gemäß der Satzung zulässig ist und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Managers kann ein Inhaber von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds seine Anteile einer Anteilklasse eines Fonds (die „ursprünglichen Anteile“) jederzeit insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds (die „neuen Anteile“) umtauschen. Diese Umtauschanträge können von zugelassenen Teilnehmern gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ per elektronischer Order-Eingabe eingereicht werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, dürfen Umtauschanträge nur über zugelassene Teilnehmer einreichen.

Die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den jeweiligen Bewertungszeitpunkten bestimmt, an denen die ursprünglichen Anteile zurückgekauft und die neuen Anteile ausgegeben werden, nachdem die Kosten zur Durchführung dieses Umtauschs abgezogen wurden.

Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilinhabern, mit den Anteilen des betreffenden Fonds zu handeln, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen. Umtauschanträge können von zugelassenen Teilnehmern per elektronischer Order-Eingabe vor der Eingangsfrist für die ursprünglichen Anteile und die neuen Anteile eingereicht werden (Eingangsfristen für Handelsanträge sind dem vorstehenden Handelsterminplan zu entnehmen). Alle Anträge, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können jedoch nach Ermessen des Managers unter außergewöhnlichen Umständen auch zum Handel an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile wird nach folgender Formel berechnet:

$$A + B = \frac{C \times (D-E)}{F}$$

Dabei gilt Folgendes:

- A = Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile
- B = Ausgleichsgeldbetrag
- C = Anzahl der umgeschichteten ursprünglichen Anteile
- D = Rücknahmepreis je ursprünglichen Anteil am betreffenden Handelstag
- E = die durch den Umtausch entstandenen Transaktionskosten, die im alleinigen Ermessen des Managers berechnet werden
- F = Zeichnungspreis je neuen Anteil am betreffenden Handelstag

Bei einem Umtausch wird ein zugelassener Teilnehmer in fast allen Fällen Anspruch auf einen Bruchteil eines neuen Anteils haben. Da Anteile nicht in Bruchteilen ausgegeben werden können, zahlt bzw. erhält die Gesellschaft den Wert des Bruchteils des neuen Anteils an den bzw. von dem zugelassenen Teilnehmer.

(f) Übertragung von Anteilen

Sämtliche Anteilsübertragungen sind schriftlich in der üblichen oder gängigen Form durchzuführen, und jede Form der Anteilsübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden (d. h. des Anteilsverkäufers) und des Erwerbers (d. h. des Anteilskäufers) enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende ist bis zur Eintragung des Namens des Erwerbers im Register als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten.

Sofern Anteile in stückeloser Form begeben werden, können diese Anteile ebenso entsprechend den Richtlinien des jeweiligen anerkannten Clearingsystems übertragen werden. Von Personen, die in anerkannten Clearingsystemen Abschlüsse tätigen, kann eine Erklärung verlangt werden, dass der Erwerber ein qualifizierter Inhaber ist. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung an eine Person oder eine Körperschaft, die kein qualifizierter Inhaber ist, verweigern.

Wenn aufgrund einer Übertragung der Bestand des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter dem jeweiligen (gegebenenfalls geltenden) Mindestanteilsbestand liegt oder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger die oben erwähnten Beschränkungen hinsichtlich des Anteilsbesitzes anderweitig verletzen würde oder wenn die Übertragung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft Steuern oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 1940 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registriert werden muss oder dass die Gesellschaft eine Anteilklasse gemäß dem Gesetz von 1933 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registrieren muss, kann der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung von Anteilen an eine solche Person ablehnen. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung zurückweisen, wenn die Übertragungsurkunde nicht gemeinsam mit anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen beim Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft begründeterweise geforderten Ort hinterlegt wird. Der Erwerber muss einen Kontoeröffnungsantrag ausfüllen, der eine Erklärung darüber enthält, dass der vorgeschlagene Erwerber keine US-Person ist bzw. die Anteile nicht im Auftrag einer US-Person erwirbt.

(g) Bestätigungen

Dem zugelassenen Teilnehmer wird nach dem Handelstag eine schriftliche Handelsbestätigung zugeschickt. Anteile werden normalerweise erst dann ausgegeben, wenn die Gesellschaft hinsichtlich aller zur Identifizierung des Antragstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen zufriedengestellt ist und sich davon überzeugt hat, dass sie die entsprechenden Wertpapiere sowie die Barkomponente bei Zeichnungen gegen Sachleistung oder den entsprechenden Barbetrag bei Barzeichnungen (einschließlich angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlungen) erhalten hat.

(h) Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Anleger sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, falls sie keine qualifizierten Inhaber mehr sind. Anleger, die keine qualifizierten Inhaber mehr sind, müssen ihre Anteile am nächsten Handelstag an qualifizierte Inhaber verkaufen, es sei denn, die Anteile werden unter einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen den Anteilsbesitz erlaubt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile, die direkt oder indirekt im Besitz eines nicht qualifizierten Inhabers sind oder in dessen Besitz gelangen, zurückzunehmen bzw. ihre Übertragung zu verlangen. Sollte ein Anleger oder wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen in Bezug auf diesen Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer von der Gesellschaft geforderte Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen unterlassenen oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einer solchen Person um einen nicht qualifizierten Inhaber handeln könnte, so ist die Gesellschaft berechtigt, die von oder zugunsten der betreffenden Person gehaltenen Anteile zurückzunehmen oder deren Übertragung (gemäß den Bestimmungen der Satzung) zu verlangen.

Falls die Gesellschaft Kenntnis darüber erlangt, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder möglicherweise gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist, kann sie diese Anteile nach schriftlicher Mitteilung an den betreffenden Anleger zurücknehmen. Anlagen, die andernfalls an den Anleger übertragen worden wären, werden

veräußert und ihr Erlös abzüglich eventueller Kosten an den Anleger überwiesen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, um die Gesellschaft, den Manager und den Anlageverwalter für sämtliche Verluste zu entschädigen oder abzufinden, die der Gesellschaft wegen des Haltens von Anteilen durch oder für den nicht qualifizierten Inhaber entstanden sind (oder entstehen können). Die Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt, sämtliche Personen, die gegen die Bestimmungen des Prospekts verstoßen, zur Entschädigung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für sämtliche Verluste oder Forderungen aufzufordern, die diesen in Verbindung mit einem solchen Verstoß entstehen. Dieser Betrag kann vom Rücknahmeerlös abgezogen werden.

Falls ein Fonds nicht in der Lage ist, den Referenzindex nachzubilden, und auch den Referenzindex nicht durch einen anderen Index ersetzen kann, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und einen Fonds anschließend schließen.

Unter Umständen, in denen z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Wertpapieren des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine zwangsweise Rücknahme im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anleger eines Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile einer bestimmten Anteilklasse zurückzunehmen, ohne dass gegen die Gesellschaft eine Vertragsstrafe verhängt wird:

- (i) wenn die Inhaber von Anteilen die Rücknahme der Anteile der jeweiligen Klasse durch schriftlichen Beschluss genehmigen oder wenn mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung der betreffenden Anteilklasse, die mit einer Frist von höchstens zwölf und mindestens vier Wochen einberufen wird, der Rücknahme der Anteile zustimmen;
- (ii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der betreffenden Anteilklasse, wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse unter 100.000.000 £ oder im Falle einer währungsabgesicherten Anteilklasse unter 2.000.000 £ sinkt;
- (iii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wenn die Anteilklasse nicht mehr an einer anerkannten Börse notiert wird;
- (iv) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, sofern die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen darüber informiert wurden, dass sämtliche Anteile der betreffenden Anteilklasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden.

Falls nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Verwahrstelle den Verwahrstellenvertrag gekündigt hat, eine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle bestellt wurde, setzt die Gesellschaft alle Inhaber durch eine Mitteilung von ihrer Absicht in Kenntnis, alle dann in Umlauf befindlichen Anteile zu einem in dieser Mitteilung angegebenen Termin zurückzunehmen. Dieser Termin darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate nach dem Zustellungsdatum dieser Mitteilung liegen.

(i) Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Fonds während der folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

- (i) in jedem Zeitraum (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden), währenddessen einer der Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden) oder in dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder in dem der Handel an maßgeblichen Terminbörsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) in jedem Zeitraum, in dem Umstände vorliegen, unter denen eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen von Inhabern von Anteilen im Allgemeinen bzw. der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds erheblich schaden würde, oder wenn der Nettoinventarwert nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen ermittelt werden kann oder wenn eine solche Veräußerung einen erheblichen Nachteil für die Inhaber an Anteilen im Allgemeinen oder die Inhaber an Anteilen des betreffenden Fonds darstellen würde;
- (iii) in jedem Zeitraum, währenddessen eine Unterbrechung der normalerweise zur Ermittlung des Kurses der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds benutzten Kommunikationswege vorliegt oder während dessen der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des betreffenden Fonds nicht angemessen, zeitgerecht oder exakt ermittelt werden kann;
- (iv) in jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen oder in dem solche Zahlungen oder der Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind oder in dem bezüglich der Überweisung von Geldern oder der Übertragung von Vermögenswerten, welche für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel benötigt werden, Schwierigkeiten auftreten bzw. Schwierigkeiten erwartet werden;
- (v) in jedem Zeitraum, in dem der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das oder von dem Konto der Gesellschaft oder des Fonds überwiesen werden kann;

- (vi) nach der Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse beschlossen werden soll;
- (vii) in jedem Zeitraum, in dem z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Aktien des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist;
- (viii) in jedem Zeitraum, in dem ein Kontrahent, mit dem die Gesellschaft ein Swap-Geschäft abgeschlossen hat, nicht in der Lage ist, gemäß dem Swap fällige oder geschuldete Zahlungen zu leisten; dies gilt auch, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Erlöse seiner zugrunde liegenden Sicherung zurückzuführen oder zu einem angemessenen Satz umzutauschen;
- (ix) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anteilinhaber eines Fonds liegt; oder
- (x) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass eine Aussetzung zur Durchführung einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung eines Fonds oder der Gesellschaft erforderlich ist.

Jede derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft auf eine Art und Weise zu veröffentlichen, die sie als angemessen für die wahrscheinlich davon betroffenen Personen erachtet. Ferner muss jede derartige Aussetzung umgehend (und in jedem Fall am selben Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt ist) der Zentralbank sowie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden, mitgeteilt werden. Die Gesellschaft wird, soweit möglich, alle angemessenen Schritte zur möglichst frühen Beendigung einer derartigen Aussetzung unternehmen.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile dieses Fonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

(j) Schließung eines Fonds

Ein Fonds kann in einem der folgenden Fälle vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle geschlossen werden:

- (i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100.000.000 Pfund Sterling sinkt;
- (ii) wenn ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig amtlich genehmigt ist; oder
- (iii) wenn eine Rechtsvorschrift erlassen wird, die es illegal oder nach Auffassung des Verwaltungsrats unpraktikabel oder nicht ratsam macht, den jeweiligen Fonds fortzuführen; oder
- (iv) wenn sich wesentliche Aspekte der geschäftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf einen Fonds ändern und sich dies nach Ansicht des Verwaltungsrats erheblich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirken würde; oder
- (v) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass es für einen Fonds in Anbetracht der vorherrschenden Marktbedingungen (einschließlich einer Sekundärmarktstörung) und der Interessen der Anteilinhaber nicht praktikabel oder ratsam ist, den Betrieb fortzusetzen; oder
- (vi) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex des betreffenden Fonds oder eine Anlage in Wertpapieren des jeweiligen Referenzindex z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Sicht unmöglich oder undurchführbar ist oder wird; oder
- (vii) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass es für einen Fonds z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Sicht unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, den jeweiligen Referenzindex nachzubilden und/oder den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen.

Der Verwaltungsrat gibt dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers die Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse bekannt und legt mit dieser Bekanntmachung das Datum fest, zu dem die Schließung in Kraft tritt, wobei dieses Datum um den vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmten Zeitraum nach der Zustellung dieser Mitteilung liegt.

Mit Wirkung von dem Datum, zu dem ein Fonds geschlossen werden soll, oder, im Fall der nachstehenden Ziffer (i), von dem vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Datum

- (i) dürfen keine Anteile des jeweiligen Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder verkauft werden;
- (ii) veräußert der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des betreffenden Fonds (wobei die Veräußerung in der Weise und innerhalb der Frist ab der Schließung des betreffenden Fonds erfolgt, die dem Verwaltungsrat angebracht erscheinen);
- (iii) schüttet die Verwahrstelle auf die jeweilige Anweisung des Verwaltungsrats alle zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Nettobarerlöse aus der Verwertung des jeweiligen Fonds anteilig gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung an dem jeweiligen Fonds an die Anteilinhaber aus. Dabei ist die Verwahrstelle berechtigt, von den Geldern, die sich als Teil des jeweiligen Fonds in ihrem Gewahrsam befinden, den Betrag sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche einzubehalten, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit der Schließung des jeweiligen Fonds entstanden sind, und sich mit den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für alle diese Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche zu entschädigen und schadlos halten; und
- (iv) erfolgt jede Ausschüttung nach Ziffer (iii) in der Weise, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt, wenn er der Verwahrstelle eine Zahlungsaufforderung in der von der Verwahrstelle nach freiem Ermessen bestimmten Form übermittelt. Alle Zahlungen von nicht eingeforderten Erlösen oder sonstigen Barmitteln erfolgen gemäß den Anforderungen der Zentralbank.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen vorzuschlagen, wobei insbesondere die nachstehenden Voraussetzungen gelten:

- (i) die vorherige Zustimmung der Zentralbank ist eingeholt worden und
- (ii) die Inhaber von Anteilen des bzw. der betreffenden Fonds wurden in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form über die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplans informiert, und dieser Plan wurde durch Sonderbeschluss der Anteilinhaber des bzw. der betreffenden Fonds genehmigt.

Der jeweilige Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan tritt in Kraft, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, oder zu einem in diesem Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen späteren Zeitpunkt. Daraufhin werden die Bedingungen dieses Plans für alle Anteilinhaber verbindlich, und der Verwaltungsrat ist befugt und verpflichtet, alle zu dessen Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

(k) Seeding-Vereinbarungen

Der Anlageverwalter kann einen Fonds, der unter einer bestimmten Größe liegt, in ein Seeding-Programm einbinden. Im Rahmen eines solchen Programms müssen der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen möglicherweise eine Seeding-Gebühr an die Anleger und Marktteilnehmer zahlen, die sich zur Investition eines Mindestbetrags von Anlagekapital und zum Halten einer solchen Anlage für eine vereinbarte Dauer verpflichten, um den Fonds (wieder) auf eine geeignete Größe zu bringen. Vom Anlageverwalter und den verbundenen Unternehmen zu zahlende Seeding-Gebühren werden vom Anlageverwalter bzw. den verbundenen Unternehmen getragen und nicht dem betreffenden Fonds oder der Gesellschaft als Zusatzgebühren in Rechnung gestellt. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass die Durchführung eines solchen Programms zur Vergrößerung kleiner Fonds anderen Anlegern solcher Fonds Vorteile bietet.

Unternehmen der BlackRock-Gruppe und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einzelmandate, die von ihnen verwaltet werden, dürfen ebenfalls Seeding-Leistungen für Fonds aus dem Seeding-Programm erbringen.

Führung des Zeichnungs- und Rücknahmesammelkontos

Alle Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie fällige Ausschüttungen der Fonds werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto abgewickelt. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto, einschließlich der für einen Fonds im Voraus erhaltenen Zeichnungsgeldern unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Dienstleister („Fund Service Providers“).

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein auf den Namen des jeweiligen Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende zugelassene Teilnehmer hinsichtlich der von ihm gezahlten oder ihm geschuldeten Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Alle Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingehenden Zeichnungsbeträge), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto gezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abrechnungsdatum auf ein auf den Namen des jeweiligen Fonds lautendes Konto gezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto ohne ausreichende Unterlagen ein, um den zugelassenen Teilnehmer oder den jeweiligen Fonds zu identifizieren, werden diese Gelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen entsprechend den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos an den betreffenden zugelassenen Teilnehmer zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmebeträge oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu einem späteren Termin, zu dem die gesperrten Zahlungen geleistet werden dürfen) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten und danach an die betreffenden zugelassenen Teilnehmer gezahlt.

Die Nichtvorlage der erforderlichen vollständigen und richtigen Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder die Nichtzahlung auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto wurde im Namen der Gesellschaft eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder im Umbrella-Bar-Sammelkonto verantwortlich und muss gewährleisten, dass die maßgeblichen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto den entsprechenden Fonds zugeordnet werden können.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben ein Verfahren für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, das die beteiligten Fonds, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Bar-Sammelkonto einzuhaltenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsverfahren und die einzuhaltenden Verfahren festlegt, die im Falle von Fehlbeträgen in Bezug auf einen Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisungen von einem anderen Fonds zurechenbaren Geldern auf einen Fonds aufgrund von Zeitunterschieden zu befolgen sind.

AUFWENDUNGEN DER FONDS

Die Gesellschaft wendet für ihre Fonds (und Anteilsklassen) eine pauschale Gebührenstruktur an. Jeder Fonds zahlt alle seine Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen (sowie den auf ihn entfallenden Anteil an den Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft) als pauschale Gebühr (die „Total Expense Ratio“ oder „TER“). Wenn ein Fonds mehrere Anteilsklassen hat, werden Gebühren, Betriebskosten und Ausgaben, die einer bestimmten Anteilklasse (statt dem gesamten Fonds) zugeschrieben werden, von dem Vermögen abgezogen, das der Fonds nominell dieser Anteilklasse zuordnet. Aus der Total Expense Ratio (Gesamtkostenquote) gezahlte Kosten umfassen insbesondere an den Manager, Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer gezahlte Gebühren und Kosten sowie bestimmte Rechtskosten der Gesellschaft. Abwicklungskosten und außergewöhnliche Rechtskosten sind jedoch ausgeschlossen. Die Total Expense Ratio eines Fonds oder einer Anteilklasse wird täglich anhand des aktuellen Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse wie folgt berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar:

Fonds	Fonds / Anteilsklassen	TER (Gesamtkostenquote)
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,12 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,50 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ Sukuk UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,40 %
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ TIPS UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,07 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,12 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Green Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,20 %

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER (Gesamtkostenquote)
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,59 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares BIC 50 UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,74 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	Nicht abgesicherter Fonds	0,10 %
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,12 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,07 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,59 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,60 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,74 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)	Nicht abgesicherter Fonds	0,35 %
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,65 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Global Infrastructure UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,65 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,65 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Global Water UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,65 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,45 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,45 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Listed Private Equity UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,75 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,74 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,35 %

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER (Gesamtkostenquote)
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,74 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,30 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Turkey UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,74 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,35 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklasse	0,30 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklasse	0,30 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,35 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares UK Property UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,40 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklasse	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares US Property Yield UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,40 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*

* Die aktuelle Gesamtkostenquote, die jeder Anteilklasse belastet wird, finden Sie im zugehörigen Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen oder Basisinformationsblatt und/oder auf den Produktseiten der Website unter www.ishares.com.

Der Manager ist dafür verantwortlich, sämtliche betrieblichen Aufwendungen, insbesondere die Honorare/Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle, des Verwalters und der Transferstelle aus den Beträgen zu begleichen, die der Manager aus der Total Expense Ratio erhält. Zu diesen betrieblichen Aufwendungen zählen auch Aufsichts- und Prüfgebühren, Transaktionskosten und außergewöhnliche Rechtskosten hingegen sind ausgeschlossen. Die Verwaltungsratsbezüge dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats den Betrag von jährlich 40.000 € je Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder des Managers fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge.

Falls die Kosten und Aufwendungen eines Fonds oder einer Anteilklasse, die von der TER abgedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, trägt der Manager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen. Die Gründungskosten der Gesellschaft wurden und die Auflegungskosten der aktuellen Fonds und Anteilklassen wurden und werden vom Manager gezahlt.

Obwohl damit gerechnet wird, dass die von einem Fonds oder einer Anteilklasse getragene TER während der Laufzeit eines Fonds bzw. einer Anteilklasse die vorstehend genannten Beträge nicht überschreitet, kann eine Erhöhung dieser Beträge unter Umständen doch erforderlich sein. Jede Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds bzw. Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

Außer wie weiter oben beschrieben, wurden von der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen gewährt oder sind von ihr zu zahlen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, gemäß diesem Prospekt Dividenden für die Anteile der ausschüttenden Anteilklassen festzusetzen. Dividenden können aus dem Gesamtertrag der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse abzüglich aller Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr ausgezahlt werden. Dividenden werden normalerweise zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ausschüttung festgesetzt. Auf die Dividendenzahlungen in einem Kalenderjahr wird keine Glättung der Dividenden angewendet. Nachfolgend ist die Häufigkeit der Dividendenausschüttung für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen aufgeführt (nähere Informationen über die Dividendenausschüttungstermine finden Sie unter www.ishares.com).

Bei thesaurierenden Anteilklassen erfolgen keine Ausschüttungen, und Erträge sowie andere Gewinne werden thesauriert und wieder angelegt.

Fonds	Ausschüttungs- häufigkeit bei ausschüttenden Fonds / Anteilklassen	Monat der Ausschüttungen
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares \$ Sukuk UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares \$ TIPS UCITS ETF	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares € Green Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November
iShares BIC 50 UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September, Dezember
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)	Halbjährlich	Mai, November
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares Global Infrastructure UCITS ETF	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares Global Water UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF	Monatlich	Monatlich
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares Listed Private Equity UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September, Dezember
iShares MSCI Turkey UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November

Fonds	Ausschüttungs- häufigkeit bei ausschüttenden Fonds / Anteilklassen	Monat der Ausschüttungen
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November
iShares UK Property UCITS ETF	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Mai, November
iShares US Property Yield UCITS ETF	Vierteljährlich	Februar, Mai, August, November

Sämtliche Änderungen der Ausschüttungspolitik werden in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag ausführlich dargelegt, wovon die Anteilhaber vorab informiert werden.

Dividenden, die nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds und werden nicht mehr von der Gesellschaft geschuldet.

Dividenden für ausschüttende Anteilklassen werden in der Bewertungswährung der jeweiligen Anteilklasse festgesetzt. Anleger, die Dividendenzahlungen in einer anderen als der Basiswährung oder der Bewertungswährung erhalten möchten, sollten dies mit dem relevanten internationalen Zentralverwahrer vereinbaren (sofern diese Möglichkeit beim relevanten internationalen Zentralverwahrer überhaupt besteht). Der Fremdwährungsumtausch in Bezug auf Dividendenzahlungen liegt nicht in der Verantwortung der Gesellschaft und erfolgt auf Kosten und Risiko der Anleger.

Reinigung von Dividenden

Anleger der Scharia-Aktienfonds sind für die Gewährleistung einer Reinigung der aus diesen Fonds erhaltenen Dividenden verantwortlich, sofern diese Dividenden verbotene Erträge (z. B. Zinserträge) umfassen. Den Anlegern wird am Tag der Festsetzung von Dividenden der Anteil von verbotenen Erträgen in einer an sie auszahlbaren Dividende, die einer Reinigung bedürfen, mitgeteilt. Reine und unreine Dividendenbeträge, die den Anlegern mitgeteilt werden, werden auf Basis der Berechnungen von MSCI ermittelt, um die Übereinstimmung mit dem Referenzindex zu gewährleisten. Weder die Scharia-Aktienfonds noch der Manager oder der Anlageverwalter sind für die Berechnung der reinen und unreinen Dividendenerträge durch MSCI verantwortlich.

ECHE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR

Anteile der einzelnen Fonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die Fonds richten sich an diejenigen Anlegerkategorien, die entweder über Ausgabeverfahren im Primärmarkt, wie in diesem Prospekt dargelegt, direkt anlegen oder über Anlagen über anerkannte Börsen, an denen die Anteile der Fonds notiert sind, oder OTC-Geschäfte indirekt anlegen. Anteile der Fonds werden auf ausreichend breiter Basis vermarktet und zur Verfügung gestellt, sodass sie die beabsichtigten Anlegerkategorien erreichen, und zwar auf eine Art und Weise, die für diese Anleger attraktiv ist.

GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich, die von ihm festgelegt und dem Manager vorgegeben wird. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Pflichten und Aufgaben in der täglichen Verwaltung der Gesellschaft an den Manager delegiert. Der Manager hat wiederum bestimmte Aufgaben an den Anlageverwalter, den Verwalter und die Transferstelle delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, und ihre Anschrift ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

William McKechnie (Ire) Verwaltungsratsvorsitzender – Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Nominierungsausschusses: Herr McKechnie war Richter in Irland und bis April 2021 Mitglied des Irish High Court und Senior Member des Irish Supreme Court. Er war außerdem Vorsitzender des Valuation Tribunal of Ireland, der General Bar of Ireland und des Judicial Studies Institute Journal und mehrere Jahre lang Mitglied des Court Services Board. Darüber hinaus war er Präsident/Vorsitzender der Association of European Competition Law Judges.

Derzeit ist Herr McKechnie Gastprofessor am College of Europe (Brügge). Er hat an verschiedenen Universitäten, Gerichten und Institutionen, wie dem European University Institute of Florence, der Florence School of Regulation (Energy, Climate, Communications and Media), der Europäischen Kommission und den Universitäten der NUI Vorträge über eine Vielzahl von Themen gehalten. Er ist Mitglied des Beratungsausschusses für künstliche Intelligenz und öffentliche Verwaltung des European Law Institute und des Projektteams für Blockchain-Technologie und Smart Contracts.

Herr McKechnie hat einen Abschluss als Bachelor of Civil Law, ist Barrister of Law und Senior Counsel und hat einen Abschluss als Master in europäischem Recht und ist von der CEDR akkreditierter Mediator.

Ros O'Shea (Irin) Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses: Frau O'Shea ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit verschiedenen Verwaltungsratspositionen, darunter bei der Bank of Montreal (Europe) plc, nachdem sie zuvor im Verwaltungsrat des Pieta House, der Food Safety Authority of Ireland und des Royal Victoria Eye & Ear Hospital tätig war. Frau O'Shea ist zudem Partnerin des Beratungsunternehmens Board Excellence Ltd., das eine Reihe von Dienstleistungen anbietet, die Verwaltungsräte in die Lage versetzen sollen, in Bezug auf Effektivität und Leistung im Bereich Governance Höchstleistungen zu erbringen. Sie hält Vorlesungen zu Corporate Governance und damit zusammenhängenden Themen an der UCD Smurfit Graduate School of Business. Davor war Ros O'Shea sehr erfolgreich in der Geschäftsführung tätig und arbeitete für zwei der größten irischen Unternehmen (beide FTSE100-Unternehmen): die CRH plc, wo sie Head of Group Compliance & Ethics war, und die Smurfit Kappa Group plc.

Frau O'Shea hat einen First Class Honours Bachelor- und Master-Abschluss in Business der UCD, ein Professional Diploma in Corporate Governance der UCD Smurfit Graduate School of Business und ist Partnerin des Institute of Tax sowie Mitglied des Institute of Chartered Accountants (mit Ausbildung bei PwC). Sie ist außerdem Absolventin des Value Creation through Effective Boards-Programms der Harvard Business School und Certified Bank Director. Des Weiteren ist Frau O'Shea Autorin des Buches „Leading with Integrity – a Practical Guide to Business Ethics“ und veröffentlicht regelmäßig Beiträge in den Nachrichten und Printmedien zu damit verwandten Themen.

Deirdre Somers (Irin) – Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses: Frau Somers ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit verschiedenen Verwaltungsratspositionen. Sie war von 2007 bis zu deren Verkauf an Euronext NV Anfang 2018 CEO und Executive Director der Irish Stock Exchange (ISE). Ende 2018 trat sie von ihrer Position als CEO von Euronext Dublin und Group Head of Debt, Funds & ETFs zurück. Derzeit ist sie unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Cancer Trials Ireland, Episode Inc, Aquis plc und Kenmare Resources plc., wo sie auch den Prüfungsausschuss leitet. Seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der ISE im Jahr 1995 hatte Frau Somers verschiedene Führungspositionen inne, darunter Director of Listing (2000-2007) und Head of Policy (1995-2000), und war am Aufbau globaler Positionen in Fonds und börsennotierten festverzinslichen Anlagen beteiligt. Von 2013-2018 war sie Mitglied des National Council of IBEC, von 2008-2012 Governor des University College Cork und von 2007-2015 Mitglied der Taoiseach's Clearing House Group. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland und machte 1987 ihren Bachelor of Commerce-Abschluss.

Padraig Kenny (Ire) – Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Kenny verfügt über 35 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, davon 30 Jahre auf der Ebene eines Managing Director und Chief Executive. Er begann seine Laufbahn in der Flugzeugfinanzierung und konzentrierte sich anschließend auf die Bereiche Vermögensverwaltung und Wertpapierdienstleistungen für eine Reihe führender internationaler Banken aus Irland, Nordamerika und Europa. Zu seinen Hauptaufgaben gehörten das institutionelle Portfoliomanagement, der Zugang der Bank of Ireland Asset Management zu internationalen Märkten, der Aufbau bzw. die Umwandlung der Geschäftsbereiche Global Securities Services in Irland von Bankers Trust (US) und Royal Bank of Canada, die sich beide auf die Bedienung des OGAW-Marktes für regulierte Investmentfonds konzentrierten, sowie der Aufbau und die organische und nicht-organische Expansion des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Unicredit Group in Europa und den USA. Während seiner gesamten Laufbahn hatte Herr Kenny Positionen inne, die einer umfassenden lokalen und internationalen aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterlagen und einer Vielzahl von Rahmenbedingungen hinsichtlich der Corporate Governance von Unternehmen und Investmentfonds unterworfen waren. Herr Kenny konzentriert sich jetzt auf den Bereich Business Transformation Leadership.

Herr Kenny erwarb einen Abschluss in Rechtswissenschaften am University College Dublin, erlangte in Irland die Zulassung als Rechtsanwalt, erwarb ein Professional Diploma in Corporate Governance von der UCD Smurfit Business School und einen Abschluss als Master of Science von der UCD Smurfit Business School und ist ehemaliger Vorsitzender des Branchenverbands Irish Funds.

Manuela Sperandeo (Italienerin, wohnhaft in Großbritannien) – Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Frau Sperandeo ist Head of Europe & Middle East iShares Product bei BlackRock und verantwortlich für die Umsetzung der Agenda zur Produktinnovation des Indexgeschäfts und die Entwicklung neuer Produktmöglichkeiten. Zuvor war Frau Sperandeo Global Head of Sustainable Indexing und für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Indexgeschäfts von BlackRock, einschließlich Produktinnovation, Research und Kundenbindung, verantwortlich. Vor dieser Tätigkeit war Frau Sperandeo Head of Factor, Sustainable and Thematic ETFs und für diese Produktsegmente in der EMEA-Region verantwortlich. Frau Sperandeo kam im April 2014 von Barclays zu BlackRock, wo sie sechs Jahre lang in verschiedenen Positionen in der Investmentbank und den Geschäftsbereichen Vermögens- und Anlageverwaltung tätig war. Zuletzt war Frau Sperandeo Verwaltungsratsmitglied bei Barclays Capital Fund Solutions, einem Vermögensverwalter, der auf Strategien im Bereich Absolute Return und alternative Indexierung spezialisiert ist. Vor Barclays arbeitete sie als Investmentanalystin bei Alpstar, einem auf Kredite spezialisierten Hedgefonds, und im Vertrieb für strukturierte Derivate bei der Credit Suisse. Frau Sperandeo war Gründungsmitglied des „European Chapter of Women in ETFs“. Frau Sperandeo erwarb einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften mit Auszeichnung an der Bocconi-Universität in Mailand und einen MBA an der Harvard Business School.

Der Manager

Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß dem Managementvertrag zu ihrem Manager bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrags ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Vergütungspolitik des Managers enthält Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindert den Manager nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anleger und der Gesellschaft zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Die Vergütungspolitik ist unter www.blackrock.com auf den Seiten der jeweiligen Fonds verfügbar (wählen Sie zunächst im Abschnitt „Product“ den jeweiligen Fonds und dann „All Documents“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

Der Verwaltungsrat des Managers setzt sich wie folgt zusammen:

Rosemary Quinlan - Verwaltungsratsvorsitzende, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, (Irin): Frau Quinlan ist Chartered Director, Certified Bank Director und Certified Investment Fund Director. Sie ist seit 2019 Vorsitzende des Verwaltungsrats, seit 2013 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und seit 2006 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Frau Quinlan verfügt über mehr als 34 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit globalen Finanzdienstleistungsunternehmen. Als Vorsitzende bzw. unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied arbeitet Frau Quinlan mit den Tochtergesellschaften globaler Unternehmen zusammen. Sie ist derzeit Vorsitzende des Verwaltungsrats der BlackRock Asset Management Ltd. Ireland (CBI). Frau Quinlan ist außerdem aktuell Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der AXA Ireland DAC (CBI) und Mitglied des Verwaltungsrats der AXA Ireland Ltd (unreguliert). Ferner ist sie Verwaltungsratsmitglied von Dodge & Cox Funds Worldwide plc (CBI). Zuvor war Frau Quinlan Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der Ulster Bank Ireland DAC (SSM/CBI) und Vorsitzende des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses der JP Morgan Money Markets Ltd. (FCA) und der JP Morgan Ireland PLC (CBI). Darüber hinaus war sie zuvor Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende eines Ausschusses bei der JP Morgan Ireland PLC, RSA Insurance Ireland DAC, Prudential International Assurance PLC, Ulster Bank Ltd und HSBC Securities Services Ireland DAC. In jeder ihrer Verwaltungsratspositionen war Frau Quinlan entweder Vorsitzende oder Mitglied des Risikoausschusses, des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses und des Nominierungsausschusses des Verwaltungsrats. In ihrer Karriere als Führungskraft war Frau Quinlan bei der HSBC Bank plc (2006 siedelte sie nach Irland über), der ABN AMRO BV (Niederlande und Chicago), Citi (New York und London) und NatWest (London) tätig.

Frau Quinlan hat ein Programm für nachhaltige Unternehmensführung an der University of Cambridge und eine Masterclass in „Bank Governance and ESG Integration“ absolviert. Frau Quinlan besitzt einen Abschluss als Bachelor of Commerce des University College Cork.

Justin Mealy (Ire) - Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Mealy ist Head of Investment Oversight EMEA bei BlackRock, der Gruppe, die in der EU und dem Vereinigten Königreich im Auftrag der Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaften nach AIFMD, OGAW und MiFID für die Beaufsichtigung, Überwachung und Due Diligence der Anlageverwaltung (Produkt, Performance und Plattform) verantwortlich ist.

Er fungiert als Investment Director des Managers und ist dessen Designated Person for Investment Management. Justin Mealy ist stimmberechtigtes Mitglied des Product Development Committee von BlackRock Investment Management UK Limited und Mitglied des Accounts Review Committee des Managers.

Zuvor war er als Investment Director bzw. Dirigeant Effectif für BlackRock France SAS tätig, der in Paris ansässigen AIFMD-Verwaltungsgesellschaft der Gruppe, deren Schwerpunkt auf Private Equity, Private Credit, Immobilien und anderen alternativen Anlagen liegt. Vor seiner Tätigkeit bei BlackRock war Herr Mealy acht Jahre lang Managing Director bei Geneva Trading, wo er das Geschäft in Europa und Asien verantwortete und als Global Head of Risk für die Implementierung, Kontrolle und das Leistungsmanagement der globalen Market-Making-Aktivitäten des Unternehmens in den Bereichen Handel und Derivate verantwortlich war. Vor dieser Position war er bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) für die Bereitstellung von CP und den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren zuständig. Danach nahm er Funktionen im Eigenhandel und im Bereich Markttechnologie wahr, u. a. mehrere Jahre in Singapur als COO Asia Pacific bei International Financial Systems und später in Tokio im Geschäftsbereich Fixed Income, Rates and Currencies von UBS Securities Japan.

Herr Mealy erwarb 1997 seinen Abschluss in Business & Law am University College Dublin und ist als FRM zugelassen.

Adele Spillane – Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Irin): Frau Spillane verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Vor dem Wechsel in eine nicht geschäftsführende Laufbahn war Frau Spillane seit 2015 ohne Unterbrechung als Executive Director geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft für OGAW und AIF von BlackRock. Im Rahmen ihrer geschäftsführenden Laufbahn bei BlackRock war sie zuletzt Managing Director und Leiterin des irischen institutionellen Geschäfts von BlackRock (seit 2011). Zuvor betreute sie als Senior Client Director im Strategic-Accounts-Team die größten institutionellen Kunden von BlackRock im Vereinigten Königreich und erweiterte und vertiefte die Kundenbeziehungen mit ihrem fundierten Investment-Knowhow und Verständnis für den Investitionsbedarf der Kunden. Frau Spillane ist seit 1995 im Bereich Verkauf und Vertrieb bei BlackRock tätig, einschließlich ihrer mehrjährigen Tätigkeit für Barclays Global Investors in San Francisco bis 2002 und dann in London bis 2011. Frau Spillane machte 1993 einen Honours-Abschluss in Wirtschaft am University College Dublin und wurde im Jahr 2000 als CFA zugelassen. Derzeit nimmt sie am Chartered Directors Program des Institute of Directors in Irland teil.

Patrick Boylan (Ire) - Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Boylan ist bei BlackRock als Global Head of Investment Risk for Infrastructure Debt, Renewable Power and Infrastructure Solutions tätig. Herr Boylan ist seit 2011 beim Unternehmen beschäftigt. Zuletzt war er als Chief Risk Officer für den Manager tätig und davor Mitglied der Financial Markets Advisory Group (FMA) von BlackRock, wo er für die EMEA-Bewertung und -Risikobeurteilung verantwortlich war. Vor seinem Wechsel zu BlackRock hatte Herr Boylan Führungspositionen im Bereich Risikomanagement bei LBBW Asset Management und GE Capital inne. Herr Boylan hat einen Abschluss als Bachelor in Finance und als Master of Science in Investment & Treasury an der DCU erworben und ist als FRM zugelassen.

Catherine Woods (Irin) - Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzende des Risk Committee: Frau Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in der Londoner City, wo sie sich auf europäische Finanzinstitute spezialisierte. Sie war Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team. Zu ihren Aufgaben dort zählten die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken. Sie hat verschiedene Aufsichtsmandate inne, unter anderem bei der Lloyds Banking Group und als Verwaltungsratsmitglied von Beazley plc. Zuvor wurde sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Frau Woods war vormals Chairman der Beazley Insurance DAC, Deputy Chairman der AIB Group plc, Chairman der EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied von AIB Mortgage Bank und An Post. Sie besitzt einen First Class Honours Economics Degree vom Trinity College Dublin und einen Abschluss mit Auszeichnung als Chartered Director.

Enda McMahon(Ire) - Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und CEO: Herr McMahon ist Managing Director bei BlackRock. Er ist EMEA Head of Governance and Oversight von BlackRock. Darüber hinaus leitet er die Niederlassung in Irland, wo er ansässig ist, und fungiert als CEO und Verwaltungsratsmitglied von BlackRock Asset Management Ireland Limited. Herr McMahon ist gemeinsam mit Fund Board Governance und anderen Stakeholdern für die Einführung und Ausweitung von Best Practices im Bereich Governance in der gesamten Region verantwortlich, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Verwaltungs- und Fondsgesellschaften von BlackRock liegt. Die EMEA Investment Oversight Group ist Herrn McMahon ebenfalls unterstellt. Zuvor war er für die Leitung der EMEA-Compliance-Abteilung verantwortlich, die aus fast einhundert Compliance-Spezialisten aus der gesamten Region besteht. Außerdem zeichnete er für die Gestaltung und Umsetzung sämtlicher Aspekte der Compliance-Strategie und des Compliance-Programms verantwortlich und trug damit dazu bei, dass BlackRocks starke aufsichtsrechtliche Bilanz und sein guter Ruf fortbestehen und die besten Interessen der Kunden geschützt sind.

Herr McMahon kam im Dezember 2013 von State Street Global Advisors (SSgA) zu BlackRock, wo er als EMEA Head of Compliance tätig war. Davor war er Global Chief Compliance Officer für Bank of Ireland Asset Management sowie Regulatory Inspection Leader bei der Central Bank of Ireland. Herr McMahon ist seit 1998 im Bereich der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften tätig und verfügt insgesamt über mehr als 30 Jahre einschlägige Erfahrung, nachdem er zuvor als Wirtschaftsprüfer beim Office of the Comptroller sowie als Auditor General und als Buchhalter bei Eagle Star beschäftigt gewesen war. Herr McMahon ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants sowie des U.K. Chartered Institute for Securities and Investment. Darüber hinaus ist Herr McMahon als CGMA zertifiziert. Im Rahmen seines Studiums legte er unter anderem die Prüfungen zum Master of Science in Investment and Treasury and Law absolviert.

Michael Hodson (Ire) - Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender des Accounts Review Committee: Herr Hodson ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Zuvor arbeitete er von 2011 bis 2020 bei der Central Bank of Ireland, wo er eine Reihe von leitenden Positionen bis hin zu seiner Ernennung als Director of Asset Management and Investment Banking innehatte. In dieser Funktion war Herr Hodson für die Zulassung und Überwachung verschiedenster Arten von Rechtsträgern verantwortlich, darunter große Investmentbanken, MiFID-Wertpapierfirmen, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturunternehmen. Herr Hodson ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer und hat seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland, absolviert und besitzt ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Von Lifetime wechselte Herr Hodson in verschiedene Positionen im irischen Wertpapierhandelssektor. So war Herr Hodson unter anderem bei NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking beschäftigt und Gründungsaktionär der Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 Finance Director und 2010 CEO war.

Maria Ging – Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Irin): Verwaltungsratsmitglied seit 2023. Frau Ging ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist Head of EMEA UCITS für die Funktion Global Accounting and Product Services. Frau Ging ist für die Produktaufsicht über die OGAW und AIF von BlackRock verantwortlich, die in der EMEA-Region ansässig sind. Sie leitet Teams in der gesamten EMEA-Region, die sich auf das Veränderungsmanagement, Risikomanagement und Ausnahmemanagement im Bereich Rechnungslegung für über 1.200 Fonds konzentrieren, die hauptsächlich in Irland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg ansässig sind. Im Jahr 2019 wurde Frau Ging von ihren Branchenkollegen in das Council of Irish Funds (das Vertretungsorgan der International Investment Fund Community in Irland) berufen. Zudem wurde sie für den Zeitraum von September 2021 bis 2022 zur Vorsitzenden des Council gewählt.

Davor leitete Frau Ging das Alternatives Fund Accounting Oversight Team für BlackRock in Dublin, wo sie die Fondsbuchhaltung, das operationelle Risiko und Produktänderungen für die Fonds von BlackRock im Bereich Renewable Power, Infrastructure Debt, Infrastructure Solutions und Private Equity verwaltete. Außerdem war Frau Ging während ihrer Tätigkeit bei BlackRock unter anderem für die Überwachung von offenen Investmentfonds zur Unterstützung in Irland ansässiger gepoolter Fonds sowie für die Aufsicht über die Finanzberichterstattung verantwortlich. Bevor sie 2012 zu BlackRock kam, war Frau Ging sieben Jahre lang bei KPMG Dublin tätig, zuletzt als Associate Director, wo sie Prüfungs- und Versicherungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungs-, Bank-, Finanzierungs-, Leasing- und Private-Equity-Kunden erbrachte. Frau Ging ist Fellow Chartered Accountant und hat einen Master-Abschluss in Accounting und einen Bachelor-Abschluss in Business and Legal Studies, beide des University College Dublin.

Der Manager hat die Aufgaben der Anlageverwaltung bezüglich der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited und die administrativen Funktionen (mit Ausnahme der Transferstellen- und Registerstellenleistungen) an BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company und die Transferstellen- und Registerstellenleistungen an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert.

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde, und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 1 Mio. £. und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 125.000 £. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie diese Gesellschaft. Der Manager ist auch der Manager verschiedener anderer Fonds, unter anderem iShares plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VI plc, iShares VII plc, Institutional Cash Series plc, BlackRock Institutional Pooled Funds plc, BlackRock Index Selection Fund, BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc und BlackRock UCITS Funds [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Manager haftet der Manager, außer in Fällen von Vertragsbruch, Betrug, Unredlichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Managers bei der Wahrnehmung seiner Pflichten, gegenüber der Gesellschaft oder Anlegern der Gesellschaft nicht für Handlungen oder Schäden des Managers im Zusammenhang mit der Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen oder der Befolgung einer Anforderung oder eines Rates der Gesellschaft. Der Managementvertrag sieht außerdem bestimmte Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Managers vor, sofern es sich nicht um Fälle von Vertragsverletzung, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit durch den Manager oder seine Unterauftragnehmer, Angestellten oder Beauftragten bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Managementvertrag handelt. Der Managementvertrag kann von jeder der Parteien schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft oder dem Manager gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich fristlos gekündigt werden kann.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Apex Group Corporate Administration Services Ireland Limited.

Der Anlageverwalter

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Aufgabe der Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist zugleich der Promotor und Sponsor der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist gegenüber dem Manager und der Gesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt (der von Zeit zu Zeit geändert bzw. ergänzt werden kann) beschrieben sind, verantwortlich, stets vorbehaltlich der Aufsicht

und Weisungen der Verwaltungsratsmitglieder. Der Anlageverwalter kann die Verantwortung für die alltägliche Führung seiner Handelsaktivitäten in Bezug auf jeden Fonds ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen übertragen. Der Anlageverwalter ist (vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung des Managers und der Zentralbank) ebenfalls berechtigt, die Befugnis zu Anlageentscheidungen auf andere Anlageverwalter (wobei es sich auch um verbundene Unternehmen handeln kann) zu übertragen, sofern die betreffenden Anlagen im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt beschrieben sind, erfolgen. Der Anlageverwalter trägt die Gebühren und Aufwendungen aller dieser Anlageverwalter. Informationen in Bezug auf sonstige Anlageverwalter, an die die Anlageentscheidungsfindung eventuell delegiert wurde, werden den Inhabern von Anteilen auf Anfrage zur Verfügung gestellt, und die Jahresberichte und geprüften Jahresabschlüsse sowie die Halbjahresberichte und ungeprüften Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft enthalten Angaben zu allen derartigen Anlageverwaltern. Der Anlageverwalter kann Anlageverwaltungsdienste oder sonstige Dienstleistungen für andere Kunden als die Fonds erbringen.

Der Anlageverwalter ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Der Anlageverwalter ist als Anlageverwalter von der Financial Conduct Authority zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich autorisiert und unterliegt den Regeln der Financial Conduct Authority. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach dem Recht von England und Wales gegründet. Zum 31. Dezember 2016 verwaltete die BlackRock-Gruppe ein Vermögen in Höhe von 5,1 Billionen USD und war in 27 Ländern vertreten.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter, ausgenommen in Fällen von Betrug, Arglist, Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Anlageverwalters, nicht für Verluste aufgrund der Verfolgung einer im Prospekt dargelegten Anlagepolitik oder des Kaufs, Verkaufs oder Haltens von Wertpapieren auf Empfehlung des Anlageverwalters haftbar. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht außerdem bestimmte Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Managers sowie seiner Mitarbeiter und Vertreter vor, sofern es sich nicht um Fälle von Vorsatz, Betrug, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit durch den Anlageverwalter oder seine Angestellten oder Beauftragten bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag handelt. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 180 Tagen oder aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:

- wenn die andere Partei in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Konditionen, denen die erstgenannte Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder eine Konkurshandlung begeht, oder wenn ein Zwangsverwalter für das Vermögen der anderen Partei bestellt wird oder ein Fall mit vergleichbaren Auswirkungen eintritt;
- wenn für die andere Partei ein Insolvenzprüfer, ein Zwangsverwalter oder eine ähnliche Person bestellt wird;
- wenn die andere Partei einen erheblichen Vertragsbruch begeht und diesem Vertragsbruch (sofern ihm abgeholfen werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen ab einer entsprechenden Aufforderung Abhilfe schafft; oder
- wenn der Anlageverwalter nicht mehr befugt ist, gemäß anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen als solcher zu fungieren.

Der Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte (Lending Agent)

Der Anlageverwalter wurde von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Fonds ernannt. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“.

Der Verwalter

Der Manager hat seine Aufgaben als Verwalter gemäß dem Verwaltungsvertrag an die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company delegiert. Der Verwalter ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft zuständig, sie steht jedoch unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats und des Managers.

Der Verwalter ist eine am 31. Mai 1994 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die Fondsverwaltungs-, Buchhaltungs-, Registrierungs-, Transferstellen- und damit verbundene Anteilinhaberdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds erbringt. Der Verwalter ist von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag vom Manager durch schriftliche Mitteilung an den Verwalter mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird (wobei die Kündigung nicht vor dem zweiten Jahrestag des Beginns des Verwaltungsvertrags wirksam wird) oder vom Verwalter durch Mitteilung an den Manager mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten gekündigt wird (wobei die Kündigung nicht vor dem achten Jahrestag des Beginns des Verwaltungsvertrags wirksam wird); der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden.

Der Verwaltungsvertrag enthält auch bestimmte Schadloshaltungen zu Gunsten des Verwalters außer in Fällen von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit, Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften, Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag durch den Verwalter, seine verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer.

Die Transferstelle

Der Manager hat seine Aufgaben als Transfer- und Registerstelle gemäß dem Transferstellenvertrag an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert. Die Transferstelle ist für die Bearbeitung von Kontoeröffnungsformularen und Handelsanträgen vom Primärmarkt zuständig, sie steht jedoch unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats und des Managers.

Die Transferstelle ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Die Transferstelle hat ein genehmigtes Kapital von 5.000.000 £ und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 350.000 £.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Der Transferstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Transferstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag vom Manager durch schriftliche Mitteilung an die Transferstelle mit einer Frist von mindestens sechs Monaten oder von der Transferstelle durch Mitteilung an den Manager mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten gekündigt wird; der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Transferstellenvertrag enthält auch bestimmte Schadloshaltungen zu Gunsten der Transferstelle außer in Fällen von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit, Vertragsverletzung und/oder Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften seitens der Transferstelle oder ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Unterauftragnehmer.

Die Zahlstelle

Der Manager hat eine Zahlstelle für Anteile der Fonds ernannt. Die Gesellschaft hat eine Zahlstelle für die durch Globalurkunden bescheinigte Anteile für jeden der ICSD-Fonds ernannt. In ihrer Eigenschaft ist die Zahlstelle unter anderem dafür verantwortlich, dass Zahlungen der Gesellschaft, die von der Zahlstelle entgegengenommen werden, ordnungsgemäß gezahlt werden, dass unabhängige Aufzeichnungen zu Wertpapieren und der Höhe von Dividendenzahlungen geführt werden und dass Informationen an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer weitergegeben werden. Zahlungen im Hinblick auf die Anteile werden über den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers vorgenommen. Der Manager kann die Ernennung der Zahlstelle abändern oder widerrufen oder zusätzliche oder andere Registerstellen oder Zahlstellen ernennen oder jegliche Änderung hinsichtlich der Geschäftsstelle genehmigen, über die eine Register- oder Zahlstelle agiert. Derzeit ist die Citibank N.A., Zweigstelle London, vom Manager als Zahlstelle bestellt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch zur Verwahrstelle ihrer Vermögenswerte gemäß dem Verwahrstellenvertrag ernannt. Die Verwahrstelle übernimmt die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft gemäß den Vorschriften.

Die Verwahrstelle ist eine am 13. Oktober 1994 in Irland gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited liability company*). Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, als Verwahrstelle für das Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen.

Der Verwalter und die Verwahrstelle sind hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaften von The Bank of New York Mellon Corporation. BNY Mellon ist ein globaler Finanzdienstleister, der seine Kunden bei der Verwaltung und Betreuung ihres Vermögens unterstützt und in 35 Ländern und mehr als 100 Märkten tätig ist. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatpersonen (High Net Worth Individuals), der mit einem globalen, kundenorientierten Team erstklassige Dienstleistungen in den Bereichen Asset Management, Wealth Management, Asset Servicing, Issuer Services, Clearing Services und Treasury Services erbringt.

Die Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Fonds für die Zwecke der Vorschriften und muss dabei die Bestimmungen der Vorschriften einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows der einzelnen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Fonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrsteller physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);
- (iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- (iv) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der einzelnen Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung erfolgt;

- (v) den Anweisungen des Managers und der Gesellschaft Folge zu leisten, sofern diese Anweisungen nicht gegen die Vorschriften oder die Satzung verstoßen;
- (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Fonds überwiesen wird; und
- (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen der Vorschriften gehalten und verwahrt werden) werden alle sonstigen Vermögenswerte der Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und ihrer Unterverwahrer und von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle oder von Unterverwahrern oder beiden für andere Kunden als Treuhänder, Verwahrer oder auf sonstige Weise gehalten werden, getrennt verwahrt. Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Fonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Fonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen, den Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Die Verwahrstelle hat Unterverwahrverträge zur Übertragung der Erfüllung ihrer Verwahrfunktion in bestimmten vereinbarten Märkten auf die Unterverwahrer gemäß Anhang VI abgeschlossen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrfunktion beauftragt hat.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;
- (ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden der Verwahrstelle identifiziert werden können;
- (iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und
- (v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte einhalten.

Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen, kann die Gesellschaft die Verwahrstelle anweisen, ihre Aufgaben nur insoweit und solange zu übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Eigenkapital- und Aufsichts-anforderungen erfüllen. Falls solche ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert.

Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf die Verwahrstelle entstehen könnten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Fonds, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle den Weisungen des im Namen des Fonds handelnden Managers Folge leistet;
- (c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anleger des Fonds liegt; und
- (d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle haftet den Fonds gegenüber für den Verlust von Finanzinstrumenten der Fonds, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten die Folge eines äußeren Ereignisses ist, das nach vernünftigem Ermessen außerhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten werden können, sowie für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können. Zudem haftet die Verwahrstelle gegenüber den Fonds für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der Verwahrstellenvertrag regelt, dass die Gesellschaft der Verwahrstelle gegenüber für sämtliche Verluste haftet, die der Verwahrstelle eventuell in Verbindung mit oder aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle auferlegt werden oder entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, und dass die Gesellschaft die Verwahrstelle von sämtlichen Verlusten freistellt, die aus Forderungen Dritter entstehen,

die der Verwahrstelle eventuell in Verbindung mit oder aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle entstehen oder die entsprechend gegen sie geltend gemacht werden.

Die Gesellschaft hat laut Verwahrstellenvertrag der Verwahrstelle ein Sicherungsrecht über ihre Vermögenswerte für den Fall erteilt, dass die Gesellschaft ihren Zahlungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Verwahrstelle und ihren verbundenen Unternehmen für Kreditfazilitäten, einschließlich vertraglicher Abwicklung, die der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, nicht nachkommt. Vor Ausübung eines solchen Sicherungsrechts muss die Verwahrstelle der Gesellschaft und dem Manager eine Frist von mindestens drei Werktagen setzen. Die Verwahrstelle ist jedoch nicht verpflichtet, die o. g. Frist zu setzen bzw. die Ausübung ihres Sicherungsrechts aufzuschieben, wenn sie nach eigenem (vernünftigen) Ermessen der Meinung ist, dass dies ihre Chancen auf eine vollständige Beitreibung der Zahlung wesentlich beeinträchtigen würde. Unter diesen Umständen muss die Verwahrstelle lediglich eine Frist setzen, die nach vernünftigem Ermessen praktikabel ist. Der Verwahrstellenvertrag bestimmt außerdem, dass die Verwahrstelle vertraglich dazu berechtigt ist, der Verwahrstelle geschuldete offene Gebühren aufzurechnen. Dieses Recht kann von der Verwahrstelle nur gegen das Vermögen des jeweiligen Fonds ausgeübt werden, in Bezug auf den die Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft an die Verwahrstelle mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden kann (wobei die Kündigung nicht vor dem zweiten Jahrestag des Beginns des Verwahrstellenvertrags wirksam wird) oder von der Verwahrstelle durch Mitteilung an die Gesellschaft mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten gekündigt werden kann (wobei die Kündigung nicht vor dem achten Jahrestag des Beginns des Verwahrstellenvertrags wirksam wird); der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft oder der Verwahrstelle an die anderen Parteien gekündigt werden.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Übertragungsvereinbarungen und aller Interessenkonflikte, die sich ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage an den Manager zur Verfügung gestellt.

WÄHRUNGSABSICHERUNG

Die State Street Europe Limited wurde vom Anlageverwalter mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für währungsabgesicherte Anteilklassen gemäß dem Währungsabsicherungsvertrag beauftragt. Die State Street Europe Limited ist für die Vornahme von Devisentransaktionen für die währungsabgesicherten Anteilklassen entsprechend den vom Anlageverwalter festgelegten Richtlinien verantwortlich. Die State Street Europe Limited wird eine Absicherungsmethodik anwenden, die der Methodik der jeweiligen Fonds und Anteilklasse entspricht (siehe „Referenzindizes“ und „Anlagetechniken“ oben).

Die State Street Europe Limited ist eine am 1. August 1997 in England gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

INTERESSENKONFLIKTE

Allgemeines

Der Manager und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe tätigen Geschäfte für andere Kunden. Unternehmen der BlackRock-Gruppe, deren Mitarbeiter und deren andere Kunden sind Konflikten mit den Interessen des Managers und seiner Kunden ausgesetzt. BlackRock verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig und in solcher Weise zu mindern, dass bei jedem Geschäft im Auftrag von Kunden kein Risiko einer Beeinträchtigung von deren Interessen mehr besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen Risiken erwachsen, bezüglich derer BlackRock der Ansicht ist, dass es diese nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachstehend angegeben und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle gehört einer internationalen Unternehmensgruppe an, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für eine große Anzahl Kunden gleichzeitig sowie auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Es entstehen Interessenkonflikte, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen tätig werden. Bei diesen Tätigkeiten kann es sich unter anderem um folgende handeln:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Analyse-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Durchführung von Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen einschließlich Devisen-, Derivate-, Kreditvergabe-, Makler-, Market-Making- oder sonstigen Finanztransaktionen mit einem Fonds als Eigenhändler und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den vorstehenden Tätigkeiten:

- (i) werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen mit diesen Tätigkeiten eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und dürfen Gewinne oder Vergütungen in jeder Form erhalten und behalten und sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder die Höhe dieser Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, einschließlich der in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhaltenen Honorare, Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Margen, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Vergünstigungen;
- (ii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Transaktionen in derselben oder in der entgegengesetzten Richtung wie die vorgenommenen Transaktionen tätigen, wobei sie sich auch auf ihnen vorliegende Informationen stützen können, die der Gesellschaft nicht zugänglich sind;
- (iv) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen für andere Kunden einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft die gleichen oder ähnliche Leistungen erbringen;
- (v) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen von der Gesellschaft Gläubigerrechte gewährt werden, die diese ausüben kann.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zur Durchführung von Devisen-, Kassa- oder Swaptransaktionen auf Rechnung der Gesellschaft heranziehen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Eigenhändler und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen verfolgt bei diesen Transaktionen eine Gewinnerzielungsabsicht und darf die erzielten Gewinne behalten und braucht sie der Gesellschaft nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen muss derartige Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Konditionen abschließen.

Wenn der Gesellschaft gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle hinterlegt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein möglicher Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto ggf. gutschreibt oder berechnet, und auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten dieser Barmittel als Bank anstatt als Treuhänder ergeben.

Der Manager kann auch ein Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie sämtliche eventuell aufgrund einer derartigen Übertragung entstehenden Interessenkonflikte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Beziehungen mit den Mitarbeitern von Kunden von BlackRock oder mit anderen Personen unterhalten, deren Interessen in Konflikt mit jenen eines Kunden stehen. Eine solche Beziehung eines Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters zu Lasten der Interessen eines Kunden beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Mit von BlackRock gehaltenen Anteilen verbundene Stimmrechte

Ein verbundenes Unternehmen des Managers und des Anlageverwalters („BlackRock Corporate“) kann Anteile an den Fonds halten und auf einer außerordentlichen Hauptversammlung des Fonds für einen einzelnen Anteil abstimmen. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil nur zugunsten von Beschlüssen ab, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des gesamten Fonds sind. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil unter den folgenden Umständen nicht ab: Wenn (a) das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar von finanziellem Vorteil für die BlackRock-Gruppe wäre, (b) ein potenzieller Interessenkonflikt nicht gemindert werden kann und/oder (c) BlackRock Corporate im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über den Fonds ist.

Bei einer Abstimmung über einen Beschluss hat jeder Anteil an einem Fonds eine Stimme. Wenn ein anderer Anleger für seine Anteile gültig abstimmt (indem er seine Anweisungen zur Abstimmung über seinen Vermittler übermittelt), kann die für den einzelnen Anteil von BlackRock Corporate abgegebene Stimme überstimmt werden. Wenn BlackRock Corporate zum Beispiel mit einem einzelnen Anteil zugunsten eines Beschlusses abstimmt, ein anderer Anleger aber mit mindestens einem Anteil gegen den Beschluss stimmt, wird der Beschluss nicht allein durch die Stimme von BlackRock Corporate gefasst.

Interessenkonflikte des Managers

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe nutzt Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageverwalter und vom Manager verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für den Manager schafft, einen solchen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsstelle (BlackRock Investment Management (UK) Limited) kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten einen Anreiz für Dritte darstellen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Interessenkonflikte des Anlageverwalters

Provisionen und Analysen

Soweit durch die geltenden Vorschriften gestattet (ausgenommen - um jeglichen Zweifel auszuschließen - alle Fonds, die in den Geltungsbereich der MiFID II fallen), können einige Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageverwalter für die Fonds tätig sind, Provisionen aus dem Handel von Aktien über bestimmte Makler in bestimmten Rechtsordnungen dafür verwenden, externe Analysen zu bezahlen. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen begünstigen, da die Analysen für ein breiteres Spektrum von Kunden genutzt werden können, als nur jene, deren Handelsgeschäfte diese finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in den einzelnen Regionen sicherzustellen.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageverwalter bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden, beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe

verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageverwalter kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageverwalters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long-Short (Side by Side)-Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann der Anlageverwalter gegenläufige Aufträge zu einem Geschäftsabschluss zusammenführen (sog. Crossing), um die bestmögliche Ausführung zu erreichen. Bei einer solchen Zusammenführung ist es möglich, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, beispielsweise wenn für ein Handelsgeschäft kein fairer und angemessener Preis gilt. Die BlackRock-Gruppe verringert dieses Risiko dadurch, dass sie Crossing-Grundsätze eingeführt hat.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkten nahestehender Unternehmen

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen kann der Anlageverwalter in Produkte investieren, für die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag von Kunden Dienstleistungen erbringen. Zudem kann er andere Produkte (einschließlich anderer Organismen für gemeinsame Anlagen) finanzieren, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Im Hinblick auf Anlagen eines Fonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Anlageverwalter ausschließlich in Anlageprodukte investieren, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz der BlackRock-Gruppe steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten sowie Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageverwalter begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageverwalter für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performancegebühr

Der Anlageverwalter verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Genehmigtes Kapital

Bei Gründung betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft 40.000 £, aufgeteilt in 40.000 Zeichneranteile im Nennwert von je 1 £ und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Es sind derzeit 7 Zeichneranteile ausgegeben, welche sich im Besitz des Managers oder von Nominees des Managers befinden. Alle Zeichneranteile wurden zum Nennwert gegen Barzahlung ausgegeben. Die Zeichneranteile sind nicht Bestandteil des Grundkapitals irgendeines Fonds der Gesellschaft.

Diese Zeichneranteile können von der Gesellschaft jederzeit zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt 1 £ je Zeichneranteil.

- (a) Zum Datum dieses Prospekts ist nach bestem Wissen des Verwaltungsrats kein Kapital der Gesellschaft veroptioniert und es wurde keine Vereinbarung getroffen, Kapital der Gesellschaft bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (b) Weder die Zeichneranteile noch die Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Änderung des Grundkapitals

Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrats und nach vorheriger Mitteilung an die entsprechenden Anteilinhaber:

- (a) ihre Anteile insgesamt oder teilweise zusammenlegen und in eine geringere Anzahl von Anteilen als ihre bestehenden Anteile einteilen; oder
- (b) ihre Anteile teilweise oder gänzlich unterteilen, so dass eine größere Anzahl von Anteilen entsteht.

Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrats Anteile annullieren, die im Anschluss an die vorstehend unter (a) oder (b) beschriebenen Verfahren von niemandem übernommen waren und deren Übernahme auch nicht zugesagt wurde, und ihr Kapital um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzen.

3. Rechte aus Anteilen

- (a) Zeichneranteile

Die Inhaber der Zeichneranteile sind

- (i) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) zu einer Stimme je Zeichneranteil berechtigt;
- (ii) in Bezug auf ihren Besitz an Zeichneranteilen nicht zum Bezug irgendwelcher Dividenden berechtigt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

- (b) Anteile

Die Inhaber der Anteile sind

- (i) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) zu einer Stimme je ganzem Anteil berechtigt;
- (ii) zu denjenigen Dividenden berechtigt, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit beschließt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

4. Stimmrechte

Die Stimmrechte sind unter den Rechten aus Zeichneranteilen und Anteilen unter vorstehendem Punkt 2 geregelt. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten teilnehmen und abstimmen. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um juristische Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen über Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter teilnehmen und abstimmen. Anleger, die Anteile über einen Makler/Händler oder sonstigen Vermittler halten und beispielsweise aus Clearing-Gründen nicht im Register

eingetragen sind, sind nicht berechtigt, bei Hauptversammlungen abzustimmen. Dies hängt von den mit dem jeweiligen Broker/Händler oder sonstigen Vermittler getroffenen Vereinbarungen ab. Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der auf einer Hauptversammlung persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung anwesenden Inhabern von Anteilen abgegeben werden, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird.

Zur Annahme eines Sonderbeschlusses einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung oder Änderung eines Artikels der Satzung oder zur Einfügung eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung anwesenden und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Inhabern von Anteilen erforderlich.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

5. Versammlungen und Stimmabgaben von Anteilinhabern

Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist), sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einladungen zu jeder Jahreshauptversammlung werden den registrierten Anteilinhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt.

Informationen zur Übermittlung von Mitteilungen und Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

6. Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 31. Oktober.

Die Gesellschaft erstellt jedes Jahr für das zum 31. Oktober endende Geschäftsjahr einen Jahresbericht und geprüften Abschluss. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss (jeweils zum 30. April). Dieser wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Gesellschaft stellt Inhabern von Anteilen Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Exemplare dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der Transferstelle unter der im „Anschriftenverzeichnis“ genannten Anschrift erhältlich.

7. Verteilung von Vermögenswerten bei Liquidation

- (a) Falls die Gesellschaft abgewickelt wird, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden.
- (b) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
 - (i) erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse, in der für diese Klasse eines jeden Fonds festgelegten oder einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, welcher dem Nettoinventarwert der Anteile, die diese Inhaber jeweils zum Datum des Liquidationsbeginns innehaben (zum vom Liquidator festgestellten Wechselkurs), so weit wie möglich entspricht, vorausgesetzt, es stehen genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. In dem Fall, dass in Bezug auf eine Klasse von Anteilen unzureichende Vermögenswerte im fraglichen Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, und nicht (soweit in dem Gesetz nicht anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in irgendeinem der Fonds enthalten sind;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum darauf eingezahlten Nennwert, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die kein Bestandteil eines der anderen Fonds sind und die nach einem Rückgriff gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (b)(i) verbleiben. In dem Fall, dass ungenügend Vermögenswerte, wie vorstehend erwähnt, vorhanden sind, um die Tätigkeit einer solchen Zahlung zu ermöglichen,

ist kein Rückgriff auf andere Vermögenswerte, die Bestandteil eines der anderen Fonds sind, möglich;

- (iii) drittens, für die Zahlung eines etwaigen im betreffenden Fonds verbliebenen Restvermögens an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Anzahl von Anteilen; und
 - (iv) viertens, für die Zahlung aller verbleibenden Salden, die nicht einem der Fonds zuzurechnen sind, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und proportional zur Anzahl der in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Die Gesellschaft verkauft die Vermögenswerte auf Antrag eines Anteilinhabers und die Kosten eines solchen Verkaufs werden dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt, der Anteile verkauft.
 - (d) Ein Fonds kann gemäß dem Gesetz liquidiert werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 126 der Satzung inklusive der maßgeblichen Änderungen entsprechend für den betreffenden Fonds Anwendung.

8. Umstände, die zu einer Abwicklung führen

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- (a) sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung;
- (b) sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus;
- (c) die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmäßige Mindestzahl (derzeit 2);
- (d) die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden;
- (e) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrats in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden;
- (f) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und Dritter

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder noch irgendeine andere verbundene Person eine wesentliche Beteiligung an den Anteilen der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf diese Anteile.
- (b) Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „verbundene Person“ in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) seinen Ehegatten, sein Kind oder Stiefkind;
 - (ii) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte oder eines seiner Kinder oder Stiefkinder oder jedwede juristische Person, die es beherrscht, sind;
 - (iii) ein Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder
 - (iv) eine Kapitalgesellschaft, die von jenem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf diejenigen jährlichen Honorare, die vereinbart werden. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge. Die Satzung legt fest, dass jedes Verwaltungsratsmitglied zur Vergütung seiner Dienstleistungen Anspruch auf ein solches Honorar hat, wie es der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat, wobei diese Vergütung ohne Genehmigung des Verwaltungsrats nicht den im Prospekt festgelegten Betrag übersteigen darf. Diese Gebühren werden aus der Total Expense Ratio gezahlt.

- (c) Abgesehen von den im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ aufgeführten Verträgen besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die zum Datum dieses Prospekts besteht und die ihrer Art oder ihrer Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Frau Sperandeo ist Mitarbeiterin der BlackRock-Gruppe (der der Manager und der Anlageverwalter angehören).
- (e) Die Gesellschaft hat keinem Verwaltungsratsmitglied einen Kredit oder eine Garantie gewährt.

- (f) Mitglieder der BlackRock-Gruppe (d. h. BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen) sind berechtigt, Anteile auf eigene Rechnung und im Namen von Kunden durch Dispositionsvollmacht zu halten. Der Verwaltungsrat hat sich davon überzeugt, dass dieser Besitz aufgrund der Art des Geschäfts der Gesellschaft nicht zu einer Einschränkung ihres unabhängigen Betriebs führen wird. Alle Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der BlackRock-Gruppe werden auf einer normalen geschäftlichen Grundlage, die einem Drittvergleich standhält, geführt.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) hat irgendwelche unverbüßten Vorstrafen;
 - (ii) hat sich in Insolvenz befunden oder einen freiwilligen Vergleich abgeschlossen;
 - (iii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaber einer Firma, die zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bzw. Teilhaber einen Insolvenzverwalter bestellt hat, zwangsweise liquidiert wurde, eine freiwillige Liquidation mit ihren Gläubigern durchgeführt hat, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich oder anderen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist;
 - (iv) hat einen Vermögenswert besessen oder ist Teilhaber einer Personengesellschaft gewesen, die einen Vermögenswert besaß, für den zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Tätigkeit als Teilhaber ein Insolvenzverwalter bestellt wurde; oder
 - (v) wurde von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert oder war Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses, der ihm seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft untersagt.

10. Rechtsstreitigkeiten

Von den Angaben im Jahresbericht und im geprüften Abschluss der Gesellschaft abgesehen war und ist die Gesellschaft an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren als Beklagte beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine Verfahren oder Forderungen bekannt, die gegen die Gesellschaft seit ihrer Gründung anhängig sind oder ihr angedroht wurden, d. h. Verfahren, Schiedsverfahren oder Forderungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben könnten. Soweit angebracht, hat sich die Gesellschaft an bestimmten Sammelklagen gegen die zugrunde liegenden Unternehmen beteiligt, in die sie investiert hat. Diese Sammelklagen werden von Dritten finanziert und die Gesellschaft fungiert nicht als federführende Klägerin.

11. Verschiedenes

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft kein ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekapital (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Kreditzusagen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Die Gesellschaft hat gegenwärtig und seit ihrer Gründung keine Angestellten.
- (c) Sofern nicht in vorstehendem Abschnitt 8 offengelegt, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögenswerten, die die Gesellschaft erworben, veräußert oder geleast hat oder erwerben, veräußern oder leasen will, und zum Datum dieses Dokuments bestehen kein Vertrag und keine Vereinbarung, an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse besitzt und der/die seiner/ihrer Art oder Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Die Gesellschaft hat keine Immobilien erworben und beabsichtigt nicht, Immobilien zu erwerben oder ihren Erwerb zu vereinbaren.
- (e) Der Name „iShares“ ist eine Marke der BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften. Für den Fall einer Kündigung des Managementvertrags hat sich die Gesellschaft u. a. verpflichtet, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, um den Namen der Gesellschaft in einen Namen zu ändern, der nicht das Wort „iShares“ beinhaltet oder diesem ähnlich ist.

12. Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Dublin und in den Büros des Anlageverwalters in London zur Einsichtnahme bereitgehalten und sind kostenlos auf Anfrage von der Transferstelle erhältlich:

- (a) dieser Prospekt sowie etwaige Nachträge und wesentlichen Anlegerinformationen bzw. Basisinformationsblätter;
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung;
- (c) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

13. UK Facilities Agent

Britische Anleger können den UK Facilities Agent (den Anlageverwalter) unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Preisen und zu Rücknahmen zu erfragen, Beschwerden einzureichen und die in Abschnitt 11 (a) und (b) genannten Unterlagen (kostenlos) einzusehen und (kostenlose) Exemplare dieser Unterlagen in englischer Sprache zu erhalten und (kostenlose) Exemplare der in Abschnitt 11 (c) genannten Unterlagen zu erhalten.

BESTEuerung

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, Besizes, einer Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Jurisdiktionen, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen fachkundigen Berater befragen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland und im Vereinigten Königreich geltenden Steuergesetze und Gepflogenheiten, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie beruht auf der zum Datum dieses Prospekts gültigen Rechtslage und Praxis und deren offizieller Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Voraussichtlich wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Daher können solche Quellensteuern als generell nicht erstattungsfähig angesehen werden, da die Gesellschaft selbst von Ertragsteuern befreit ist. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Inhaber von Anteilen anteilig verteilt.

Dieser Abschnitt deckt nur die steuerlichen Auswirkungen für Anleger ab, die eine wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen haben. Dieser Abschnitt befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige private Anleger, die ihren Steuersitz nicht im Vereinigten Königreich haben, oder für Finanzhändler oder sonstige Investoren, die eventuell im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Anteile der Gesellschaft halten. Er befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für Lebensversicherungsgesellschaften und im Vereinigten Königreich zugelassene Investmentfonds, die in die Gesellschaft investieren.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft und die Inhaber von Anteilen unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist, steuerlich wie folgt behandelt werden:

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnittes gelten die folgenden Definitionen:

„Courts Service“

Der Courts Service ist verantwortlich für die Verwaltung von Geldern, die der Kontrolle oder der Verfügung der Gerichte unterliegen.

„Ausgleichsmaßnahmen“

gelten für einen Anlageorganismus, wenn dieser von der irischen Steuerbehörde gemäß Abschnitt 739D (7B) des Steuergesetzes zugelassen und die Zulassung nicht widerrufen wurde.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ bedeutet:

- (i) ein Intermediär im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes;
- (ii) eine Versorgungseinrichtung, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Abschnitt 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, auf den/die Abschnitt 784 oder 785 des Steuergesetzes anwendbar sind;
- (iii) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Steuergesetzes betreibt;
- (iv) eine Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes;
- (v) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739J des Steuergesetzes;
- (vi) eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Abschnitt 737 des Steuergesetzes;
- (vii) ein Investmentfonds (Unit Trust), auf den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (viii) eine wohltätige Einrichtung, auf die Abschnitt 739(D)(6)(f)(i) des Steuergesetzes Bezug nimmt;
- (ix) eine Person, die nach Abschnitt 784A(2) des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- (x) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Abschnitt 2 des Genossenschaftsbankgesetzes;
- (xi) eine Person, die zur Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalgewinnsteuer gemäß Abschnitt 787I des Steuergesetzes berechtigt ist, wobei die Anteile Vermögen eines PRSA sind;
- (xii) die National Pension Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrument der Kommission;
- (xiii) ein Unternehmen, das in einen Geldmarktfonds investiert, der mit den von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 739D(6)(k) des Steuergesetzes unterliegt, eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat;
- (xiv) ein Unternehmen, das mit den vom Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 110(2) des Steuergesetzes unterliegt oder unterliegen wird;

- (xv) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes;
- (xvi) eine bestimmte Gesellschaft als in Abschnitt 739(D)(6)(g) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
- (xvii) die National Asset Management Agency als in Abschnitt 739D(ka) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
- (xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency;
- (xix) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die es nach dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance [Amendment] Act 2018) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt hat; oder
- (xx) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörde Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden, sodass eine Steuerbelastung der Gesellschaft entsteht,

sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

„Intermediär“ bezeichnet eine Person, die:

- (i) ein Geschäft ausübt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter besteht, oder
- (ii) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland / den Staat.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- (i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat;
- (ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Steuerbehörde in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen herausgegeben:

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren vom

- 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017,
- 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und
- 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die in dem Steuerjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„In Irland ansässige Person“

- (i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist;
- (ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist;
- (iii) bedeutet im Fall einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Ansässigkeit – natürliche Person

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten 12-monatigen Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie

- in dem betreffenden 12-monatigen Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt oder
- unter Berücksichtigung der in dem betreffenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbracht hat.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von nicht mehr als 30 Tagen in einem 12-monatigen Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe dieses Tages.

Ansässigkeit – Unternehmen

Bitte beachten Sie, dass die Feststellung der Ansässigkeit einer Gesellschaft steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann; Erklärspflichtige werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des Steuergesetzes verwiesen.

Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden

Mit dem Finance Act 2014 wurden einige Änderungen hinsichtlich der oben beschriebenen Ansässigkeitsregeln eingeführt. Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen automatisch als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, das Unternehmen gilt in einem Staat als ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ein in einem ausländischen Staat gegründetes Unternehmen, das in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, gilt für Steuerzwecke weiterhin als in Irland ansässig, es sei denn, die Ansässigkeit ist aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens anders geregelt.

Für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, treten die neuen Ansässigkeitsvorschriften am 1. Januar 2021 in Kraft.

Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden

Gemäß den irischen Steuervorschriften für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen für alle Steuerzwecke als in Irland ansässig. Unabhängig davon, wo eine Gesellschaft gegründet wurde, gilt eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft war in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht, oder die wichtigste Anteilsklasse der Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft wird im Wesentlichen und regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Börsen in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert (diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn sich die zentrale Verwaltung und Leitung der Gesellschaft in einer Rechtsordnung befindet, die nur eine Gründungsprüfung zur Feststellung der Ansässigkeit vornimmt, und die Gesellschaft in der Folge in keiner Rechtsordnung als steuerlich ansässig angesehen würde);

oder

- die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Ansässigkeit – Trusts

Die Ermittlung der Steueransässigkeit eines Trusts kann komplex sein. Ein Trust gilt in der Regel als in Irland steuerlich ansässig, wenn die Mehrheit der Treuhänder in Irland steuerlich ansässig ist. Wenn einige, aber nicht alle Treuhänder in Irland ansässig sind, hängt die Ansässigkeit des Trusts davon ab, wo seine allgemeine Verwaltung erfolgt. Ferner müssen die Bestimmungen eines gegebenenfalls maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens berücksichtigt werden. Daher muss jeder Trust als Einzelfall beurteilt werden.

„Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion (PPIU)“ bezeichnet eine Investmentgesellschaft, nach deren Bedingungen einige oder alle Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft von den nachstehend genannten Personen ausgewählt werden können oder wurden oder die Auswahl von einigen oder allen Vermögensgegenständen von diesen Personen beeinflusst werden kann oder wurde:

- (i) dem Anleger,
- (ii) einer Person, die für den Anleger handelt,
- (iii) einer mit dem Anleger verbundenen Person,
- (iv) einer Person, die mit einer für den Anleger handelnden Person verbunden ist,
- (v) dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person, oder
- (vi) einer Person, die sowohl für den Anleger als auch für eine mit dem Anleger verbundene Person handelt.

Eine Investmentgesellschaft gilt nicht als PPIU, wenn der einzige Vermögensgegenstand, der ausgewählt werden kann oder wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand einem Anleger zur Auswahl zur Verfügung steht und er in den Marketing- oder anderen Werbematerialien der Investmentgesellschaft klar ausgewiesen ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist. Im Übrigen muss die Investmentgesellschaft für alle Anleger offen sein und darf niemanden benachteiligen. Bei Anlagen, bei denen mindestens 50 % des Werts aus Immobilien generiert werden, ist der Anteil der Einzelanleger auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“ bedeutet die für die Inhaber von Anteilen maßgebliche Erklärung, wie in Schedule 2B des Steuergesetzes angegeben.

„Maßgeblicher Zeitraum“ bezeichnet einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Inhaber von Anteilen beginnt, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Steuergesetz“ ist der irische Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als im steuerlichen Sinne in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Verwaltung und Leitung in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht als anderswo ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert ist. Nach gegenwärtig in Irland bestehender Rechtslage und Praxis unterliegt sie auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf ihre Erträge und Kapitalgewinne.

Es kann jedoch eine Steuer anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein „steuerlich relevantes Ereignis“ eintritt. Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen alle Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder Übernahmen oder Annullierungen von Anteilen durch die Gesellschaft mit dem Zweck, für den Betrag der auf einen aus einer Übertragung resultierenden Gewinn zahlbaren Steuer aufzukommen. Hierzu zählt auch das Ende eines maßgeblichen Zeitraums.

Eine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft nicht in Verbindung mit einem steuerlich relevanten Ereignis in Bezug auf einen Inhaber von Anteilen, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis gilt nicht als eingetreten, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses Ausgleichsmaßnahmen mit den Revenue Commissioners formal vereinbart worden sind und die Genehmigung nicht widerrufen wurde. Bei Fehlen einer maßgeblichen Erklärung oder von Ausgleichsmaßnahmen gilt die Annahme, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist.

Sofern eine maßgebliche Erklärung erforderlich ist, aber der Gesellschaft von einem Inhaber von Anteilen nicht vorgelegt wird, oder wenn in Bezug auf angemessene Ausgleichsmaßnahmen eine Genehmigung erforderlich ist, aber von der irischen Steuerbehörde nicht erteilt wurde und die Gesellschaft daraufhin bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses Steuern abzieht, ist nach irischer Gesetzgebung die Erstattung dieser Steuer nur an in Irland körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen möglich.

Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen nicht

- eine Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, die zu Bedingungen erfolgt, die einem Drittvergleich standhalten, und bei der der Inhaber von Anteilen keine Zahlung erhält;
- sämtliche Transaktionen (die ansonsten steuerlich relevante Ereignisse sein könnten) in Bezug auf in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, sofern die Übertragung zwischen Ehegatten, ehemaligen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartnern erfolgt;
- ein Umtausch von Anteilen in Folge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.
- Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf maßgebliche Anteile eines Anlageorganismus, wenn die Transaktion nur aufgrund eines Verwalterwechsels für die vom Courts Service verwalteten Gelder zustande kommt.

Soweit es sich bei dem steuerlich relevanten Ereignis um das Ende eines maßgeblichen Zeitraums handelt und durch eine solche angenommene Veräußerung eine Steuer entsteht, ist diese Steuer als ein Guthaben von zahlbaren Steuern auf die anschließende Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile abzugsfähig.

Bei Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, muss der Inhaber von Anteilen die entsprechende, am Ende eines maßgeblichen Zeitraums entstehende Steuer selbst veranlagen.

Wenn die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der das steuerlich relevante Ereignis auslösenden Zahlung einen Betrag für die jeweilige Steuer abzuziehen und/oder sich diejenige Anzahl von Anteilen des betreffenden Inhabers von Anteilen oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile, die zur Begleichung der Steuerschuld erforderlich ist, anzueignen oder zu annullieren. Der betreffende Inhaber von Anteilen und wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen muss die Gesellschaft von jedem Verlust, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird und ein Abzug, eine Aneignung oder Annullierung nicht erfolgt ist, freistellen und sie dagegen schadlos halten.

Lesen Sie bitte den nachstehenden Abschnitt, in dem dargestellt ist, welche steuerlichen Auswirkungen steuerlich relevante Ereignisse für die Gesellschaft und die Inhaber von Anteilen haben können in Bezug auf -

- (i) Inhaber von Anteilen, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden; und
- (iii) Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer zu einem Satz von 25 % (mit Wirkung vom 1. Januar 2020) unterliegen. Die Gesellschaft kann dem Zahlenden jedoch eine Erklärung vorlegen, dass es sich bei ihr um einen Organismus für gemeinsame Anlagen mit nutznießerbischem Anrecht auf die Dividenden handelt, wodurch die Gesellschaft berechtigt ist, derartige Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu beziehen.

(i) Inhaber von Anteilen, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ist der Inhaber von Anteilen (und nicht die Gesellschaft) dazu verpflichtet, Steuern, die aufgrund eines steuerlich relevanten Ereignisses fällig werden, selbst zu erklären. Im Falle einer natürlichen Person sollten Steuern in Höhe von derzeit 41 % in Bezug auf Ausschüttungen und Gewinne, die dem einzelnen Inhaber von Anteilen aus einer Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen zufließen, angesetzt werden. Wenn es sich bei der Anlage um eine Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“) handelt, sollte der Inhaber von Anteilen Steuern zum Satz von 60 % ansetzen. Dieser Satz gilt, wenn der Inhaber von Anteilen korrekte Angaben zu den Erträgen in einer rechtzeitig abgegebenen Steuererklärung gemacht hat.

Handelt es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine Gesellschaft, werden Zahlungen als nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes ertragsteuerpflichtig behandelt. Ein Inhaber von Anteilen, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig.

Der Inhaber von Anteilen muss im Falle eines steuerlich relevanten Ereignisses selbst keine Steuern erklären, wenn er (a) in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder (b) ein steuerbefreiter irischer Anleger (gemäß der Definition weiter oben) ist.

Hierbei ist zu beachten, dass die Abgabe einer maßgeblichen Erklärung oder die Genehmigung für angemessene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich ist, wenn die Anteile, die Gegenstand eines Antrags auf Zeichnung oder, im Fall einer Übertragung der Anteile, einer Registrierung der Übertragung sind, in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten.

Falls der Verwaltungsrat in Zukunft gestattet, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten werden dürfen, müssen zukünftige Anleger, die Anteile zeichnen wollen, und zukünftige Erwerber von Anteilen als Vorbedingung für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bzw. die Registrierung als Erwerber der Anteile eine maßgebliche Erklärung ausfüllen. Eine maßgebliche Erklärung muss in diesem Zusammenhang nicht ausgefüllt werden, wenn die Gesellschaft von der irischen Steuerbehörde die Genehmigung erhalten hat, weil angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Sofern Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, kommt es bei einem steuerlich relevanten Ereignis zu den folgenden steuerlichen Auswirkungen.

(ii) Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Die Gesellschaft muss bei einem steuerlich relevanten Ereignis keine Steuern für einen Inhaber von Anteilen abziehen, wenn (a) der Inhaber von Anteilen weder eine in Irland ansässige Person ist noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat und der Inhaber von Anteilen eine entsprechende maßgebliche Erklärung ausgefüllt hat und die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme hat, dass die maßgebliche Erklärung inkorrekt sein könnte, oder (b) die Gesellschaft angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Inhaber von Anteilen der Gesellschaft weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind. Liegt die maßgebliche Erklärung oder die oben genannte Genehmigung von der irischen Steuerbehörde nicht vor, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig, auch wenn der Inhaber von Anteilen in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat. Die betreffende Steuer, die abgezogen wird, ist nachstehend in Ziffer (iii) beschrieben.

Soweit ein Inhaber von Anteilen als Vermittler für Personen tätig wird, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses keine Steuer abziehen, sofern der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er für solche Personen tätig ist, und die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, in Bezug auf die die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinnen nicht einer irischen Steuer. Ein Inhaber von Anteilen, der eine Gesellschaft ist, die in Irland nicht ansässig ist, und

der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Steuer.

Wenn die Gesellschaft Steuern einbehält, weil der Inhaber von Anteilen keine maßgebliche Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, sieht das irische Recht im Allgemeinen keine Steuererstattung vor. Steuererstattungen sind nur unter bestimmten Umständen zulässig.

(iii) Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Sofern ein Inhaber von Anteilen nicht ein steuerbefreiter irischer Anleger (wie vorstehend definiert) ist und eine entsprechende maßgebliche Erklärung in diesem Sinne abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen oder sonstigen steuerlich relevanten Ereignissen in Bezug auf einen Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern abziehen.

Die Gesellschaft muss von einer Ausschüttung oder einem Gewinn, den ein Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (mit Ausnahme von Gesellschaften, die die erforderliche Erklärung abgegeben haben) aus einer Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen erzielt, Steuern zum Satz von 41 % abziehen. Eine Steuer zum Satz von 41 % muss ferner in Bezug auf Anteile abgezogen werden, die am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gehalten werden (hinsichtlich eines über die Kosten der betreffenden Anteile hinausgehenden Werts), soweit der Inhaber von Anteilen (sofern es sich hierbei nicht um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat) in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, oder für die die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden. Wenn es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat, zieht die Gesellschaft Steuern zu einem Satz von 25 % ab.

Jedoch ist die Gesellschaft von der Pflicht zum Steuerabzug bei Ausschüttungen oder Gewinnen aus Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder Einlösungen von Anteilen, die von Personen gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, befreit, wenn die betreffenden Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses beschließen, keine Steuern abzuziehen. Sollte die Gesellschaft diese Option in Anspruch nehmen, ist der Inhaber von Anteilen dafür verantwortlich, die zu zahlende Steuer im Rahmen des Selbstveranlagungssystems anzugeben.

Wenn ein Investmentfonds als PPIU gilt und es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine natürliche Person handelt, finden Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung Anwendung. Unter diesen Umständen werden sämtliche Zahlungen an einen Inhaber von Anteilen mit einem Satz von 60 % besteuert. Es kommt auf die Umstände an, ob der Anleger oder eine verbundene Person ein gemäß den Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung vorgesehenes Wahlrecht hat. Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollten sich unabhängig rechtlich beraten lassen, um zu bestimmen, ob der Investmentfonds aufgrund ihrer persönlichen Umstände als PPIU angesehen werden kann.

Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässige Gesellschaften sind und Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von den Steuern zum Satz von 25 % abgezogen worden sind. Ein Inhaber von Anteilen, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig, wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Im Allgemeinen unterliegen Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen sind und in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, nicht einer weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus deren Veräußerung, wenn die Gesellschaft bereits von erhaltenen Zahlungen Steuern abgezogen hat. Wenn ein Inhaber von Anteilen bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt hat, kann der betreffende Inhaber von Anteilen in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, der irischen Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Ein Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat und eine Ausschüttung erhält oder aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen einen Gewinn erzielt, von dem die Gesellschaft keine Steuer abgezogen hat, kann mit dem Betrag dieser Ausschüttung oder dieses Gewinns der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde regelmäßig Angaben zu bestimmten Inhabern von Anteilen und zum Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft zu machen. Diese Verpflichtung entsteht in Bezug auf Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern).

(iv) Irish Courts Service

Werden Anteile vom Courts Service gehalten, nimmt die Gesellschaft keine Steuerabzüge auf Zahlungen an den Courts Service vor. Wenn Gelder, die der Kontrolle oder Verfügung des Courts Service unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem in Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerlich relevanten Ereignissen, Einreichung von Steuererklärungen und Einzug der Steuern.

Darüber hinaus muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr bis spätestens 28. Februar des Folgejahres bei der Steuerbehörde eine Erklärung einreichen, in der

- i) der Gesamtbetrag der Gewinne, die die Investmentgesellschaft in Bezug auf die erworbenen Anteile erzielt, aufgeführt ist, und
- ii) zu jeder Person, die für diese Anteile wirtschaftlich Berechtigter ist oder war, folgende Daten aufgeführt werden:
 - a. soweit verfügbar Name und Adresse der Person,
 - b. der Betrag der Gesamtgewinne, auf die die Person einen wirtschaftlichen Anspruch hat, und
 - c. die weiteren Angaben, die die Steuerbehörde ggf. anfordert.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen gegen Sachleistung durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist keine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder eine Beteiligung an solchen Gütern oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Auf Umstrukturierungen oder Fusionierungen von Anlageorganismen gemäß Abschnitt 739H des Steuergesetzes fallen keine Stempelsteuern an, sofern die Umstrukturierungen oder Fusionierungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht zur Steuerumgehung durchgeführt werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern die Gesellschaft unter die Definition eines Organismus für gemeinsame Anlagen (im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) am Datum der Verfügung der Inhaber von Anteilen, der über die Anteile verfügt, in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum „Bewertungstag“ (wie für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definiert) Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind.

FATCA („Foreign Accounts Tax Compliance Act“)

Das Abkommen zwischen den USA und Irland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-Abkommen“) wurde mit dem Ziel geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) in Irland zu ermöglichen. FATCA schreibt ein Meldesystem und eine potenzielle Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen vor, die aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte an bestimmte Empfänger kategorien geleistet werden, darunter nicht in den USA ansässige Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ bzw. „FFI“), die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen und nicht anderweitig steuerbefreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute“) müssen gemäß dem USA-Irland-Abkommen bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber der irischen Steuerbehörde melden (die wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörde weiterleitet). Die Gesellschaft wird voraussichtlich ein „meldendes Finanzinstitut“ in diesem Sinne darstellen. Die Gesellschaft ist jedoch nicht generell verpflichtet, alle Informationen bezüglich US-Inhabern von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu melden, da erwartet wird, dass die Anteile als regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt angesehen werden und daher keine Finanzkonten im Sinne von FATCA darstellen, solange die Anteile im Sinne des irischen Steuerrechts an der Londoner Börse oder einer anderen anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Sie ist möglicherweise aber dennoch verpflichtet, eine entsprechende Negativerklärung bei der irischen Steuerbehörde abzugeben. Die Gesellschaft und der Manager beabsichtigen zu erreichen, dass die Gesellschaft als FATCA-konform behandelt wird, indem sie die Bedingungen des Meldesystems erfüllen, das Gegenstand des USA-Irland-Abkommens ist. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, und wenn sie dazu nicht in der Lage ist, kann eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen erhoben werden, die sie aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält, wodurch sich die Beträge verringern können, die ihr für Zahlungen an die Inhaber von Anteilen zur Verfügung stehen.

Angesichts dessen sind Inhaber von Anteilen der Gesellschaft verpflichtet, der Gesellschaft (und/oder dem Makler, dem Verwahrer oder dem Nominee, über den ein Anleger Anteile der Gesellschaft hält) bestimmte Informationen zu übermitteln, um die Bedingungen von FATCA zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass der Manager verfügt hat, dass US-Personen keine Anteile an den Fonds halten dürfen.

Gemeinsamer Meldestandard („Common Reporting Standard“)

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) ist ein einheitlicher weltweiter Standard für den automatischen Informationsaustausch („AEOI“). Er wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Februar 2014 verabschiedet und beruht auf früheren Bestimmungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere auf der zwischenstaatlichen FATCA-Mustervereinbarung. Im Rahmen des CRS sind teilnehmende Staaten verpflichtet, bestimmte Informationen von Finanzinstituten bezüglich ihrer nicht im Land ansässigen Anleger auszutauschen. Der CRS ist in Irland seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen über steuerlich nicht in Irland ansässige Inhaber von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu übermitteln (die diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleitet).

Hinweis zum Datenschutz – Erhebung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Um ihre Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß seiner Umsetzung in irisches Recht zu erfüllen und die Verhängung von Geldstrafen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, kann die Gesellschaft verpflichtet sein, bestimmte Angaben im Hinblick auf nicht in Irland ansässige natürliche Personen, die unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, zu erheben und diese Informationen in dem nach dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Steuerbehörde zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (soweit erforderlich) der nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile; die „Kontonummer“ und den „Kontostand“ oder den Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres; und den Bruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der Gesamtheit der Rückerstattungen).

Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile werden wiederum in sicherer Weise von der irischen Steuerbehörde mit den Steuerbehörden anderer maßgeblicher teilnehmender Rechtsordnungen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht.

Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI, Automatic Exchange of Information) unter www.revenue.ie.

Anlageinteressenten sollten mit ihren jeweiligen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen des CRS auf ihre Anlagen in der Gesellschaft Rücksprache halten.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichen Sinn nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Daher und sofern die Gesellschaft nicht ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreibt, wird die Gesellschaft keiner Körperschaftsteuer auf ihre Erträge oder Kapitalgewinne im Vereinigten Königreich unterliegen.

Je nach ihren persönlichen Umständen können Inhaber von Anteilen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind, der dortigen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dividenden oder andere Ausschüttungen von Erträgen einer Anteilklasse der Gesellschaft (einschließlich aller Dividenden aus realisierten Kapitalgewinnen der Gesellschaft) unterliegen. Darüber hinaus unterliegen Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich, die am Ende eines „Meldezeitraums“ („Reporting Period“) (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen“ einer Anteilklasse insoweit, wie dieser Betrag über die vereinnahmten Dividenden hinausgeht. Die Begriffe „gemeldete Erträge“, „Meldezeitraum“ und ihre Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert. Sowohl Dividenden als auch gemeldete Erträge werden als von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gezahlte Dividenden behandelt, vorbehaltlich einer Umklassifizierung als Zinsen wie nachfolgend beschrieben. Die Gesellschaft nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, aufgrund dessen keine Abzüge vor, dass derzeit vorgesehen ist, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (weitere Einzelheiten hierzu sind im vorherigen Abschnitt „Besteuerung in Irland“ enthalten).

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen des britischen privaten Anlegers angesehen. Seit dem 6. April 2016 wird keine fiktive 10%ige Steueranrechnung auf Dividendenausschüttungen mehr gewährt. Stattdessen wurde ein Steuerfreibetrag in Höhe von 5.000 £ (2016/2017) für britische private Anleger eingeführt. Dividenden, die diesen Betrag überschreiten, unterliegen einer Steuerpflicht.

Ab 1. Juli 2009, nach dem Inkrafttreten des Finance Act 2009, fallen Dividendenausschüttungen an Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, einschließlich der Gesellschaft, wahrscheinlich unter eine Reihe von Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Ferner dürften auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreiben, von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden insoweit befreit sein, wie die von einem

solchen Unternehmen gehaltenen Anteile durch diese ständige Einrichtung verwendet bzw. für diese gehalten werden. Gemeldete Erträge werden in diesem Sinne wie Dividendenausschüttungen behandelt.

Anteile an der Gesellschaft dürften gemäß der Definition in Abschnitt 355 des Taxation (International & other provisions) Act 2010 TIOPA 2010 Anteile an Offshore-Fonds im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Anteilklasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Hält ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein Nichtmeldefonds („Non-reporting Fund“), so sind nach den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI2009/3001) jegliche Gewinne, die dieser Anleger durch den Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über diese Beteiligung erzielt, nach britischem Steuerrecht als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn zu besteuern. Alternativ werden Gewinne aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung durch einen Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein Meldefonds („Reporting Fund“) war, als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen besteuert, wobei thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, befreit sind (auch wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind).

Wenn ein ausländischer Fonds über einen Teil des Zeitraums, in dem der Anleger im Vereinigten Königreich seine Beteiligung gehalten hat, ein Nichtmeldefonds und für den Rest des Zeitraums ein Meldefonds war, hat der Inhaber von Anteilen möglicherweise die Wahl, Veräußerungsgewinne anteilig anzusetzen; hierdurch würde derjenige Teil des Gewinns, der in dem Zeitraum, in dem der ausländische Fonds ein Meldefonds war, angefallen ist, als Veräußerungsgewinn besteuert. Diese Wahl kann innerhalb bestimmter Zeitlimits ab dem Datum der Statusänderung des Fonds getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung“ für Steuerzwecke nach dem Steuergesetz des Vereinigten Königreichs auch Umschichtungen zwischen Anteilklassen eines Fonds beinhaltet.

Allgemein ist ein Meldefonds ein Offshore-Fonds, der bestimmte Voraussetzungen und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Inhabern von Anteilen erfüllen muss. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der Fonds so zu führen, dass diese Voraussetzungen und jährlichen Pflichten für jede Anteilklasse im Fonds, die den Status Meldefonds im Vereinigten Königreich anstrebt, bei Auflegung erfüllt sind bzw. laufend erfüllt werden. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) pro Anteil an alle betreffenden Inhaber von Anteilen. Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich, die ihre Beteiligungen am Ende des Meldezeitraums halten, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den (gegebenenfalls vorliegenden) Überschuss der gemeldeten Erträge über Ausschüttungen, die für den betreffenden Meldezeitraum vorgenommen wurden. Die gemeldeten Überschusserträge gelten sechs Monate nach dem letzten Tag des Meldezeitraums als für die Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich angefallen.

Sobald die britische Finanzbehörde den Status des Meldefonds für die jeweiligen Anteilklassen erteilt hat, dürfte der Status auf laufender Basis gelten, vorausgesetzt, die jährlichen Anforderungen werden erfüllt. Die Gesellschaft beabsichtigt ebenfalls, für diese Anteilklassen den Status eines britischen Meldefonds für alle darauf folgenden Rechnungszeiträume zu erhalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Gemäß Vorschrift 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden Anteilinhaberberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums über www.ishares.com/en/pc/about/tax bereitgestellt. Die Offshore Fund Reporting-Bestimmungen sehen vor, dass meldepflichtige Ertragsdaten in erster Linie auf einer Website bereitgestellt werden, die britischen Anlegern zugänglich ist. Alternativ hierzu können die Inhaber von Anteilen für jedes Jahr ein gedrucktes Exemplar der Meldefondsdaten anfordern. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Jeder entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Meldezeitraums eingehen. Sofern dem Anlageverwalter nicht auf die oben beschriebene Art und Weise etwas anderes mitgeteilt wird, wird angenommen, dass Anleger keine andere Bereitstellung ihres jeweiligen Berichts als durch Zugriff auf die entsprechende Website benötigen.

Anleger, die zwar ihren Wohnsitz, nicht jedoch ihr Domizil („domicile“) im Vereinigten Königreich haben und die mit ihren in das Vereinigte Königreich überwiesenen Einkünften der britischen Besteuerung unterliegen („remittance basis“), sollten beachten, dass eine Anlage in die „Meldefonds“-Anteilklassen für ihre Zwecke wahrscheinlich einen Mischfonds („mixed fund“) darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Überschüsse der gemeldeten Erträge über die in einem Zeitraum gezahlten Ausschüttungen jederzeit gleich null sein werden. Anlegern wird geraten, sich diesbezüglich eigenen professionellen steuerlichen Rat einzuholen.

Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen sind und ihren tatsächlichen oder steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich Gesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Inhaber von Anteilen, die juristische Personen mit Steuersitz im Vereinigten Königreich sind, sollten beachten, dass die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Gesellschaften“ („controlled foreign companies“) in Teil 9A des TIOPA 2010 auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Anwendung finden könnten, die entweder alleine oder zusammen mit steuerlich mit ihr verbundenen oder assoziierten Personen als zu 25 Prozent oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt gilt, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und bestimmte weitere Kriterien erfüllt (die grob gesagt darin bestehen, dass sie in einem Niedrigsteuergbiet ansässig sein muss). „Beherrschung“ („control“) ist in Kapitel 18, Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft wird von Personen (Gesellschaften, natürlichen Personen oder sonstigen Personen) beherrscht, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, oder wird von zwei Personen zusammen beherrscht, von denen die eine ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich hat und einen Anteil von mindestens 40 Prozent an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält, über die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 und höchstens 55 Prozent an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass die betreffenden Inhaber von Anteilen in Bezug auf die Erträge der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Sinn auch ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle diejenigen Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilmäßige Beteiligung an der Gesellschaft (ob als Inhaber von Anteilen oder anderer „Teilhaber“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 10 % oder mehr beträgt, wenn die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie, wenn sie im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company“ (d. h. als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würde. Die Anwendung von Abschnitt 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil jedes der Gesellschaft zufallenden Kapitalgewinns (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugefallen wäre. Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Kapitalgewinn, der der anteiligen Beteiligung (auf die vorstehend beschriebene Weise bestimmt) der Person an der Gesellschaft entspricht.

Die Anleger werden auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Kapitel 1, Teil 13 des Income Tax Act von 2007 und in Teil 15 des Corporation Tax Act von 2010 hingewiesen, die greifen könnten, wenn Anleger versuchen, unter bestimmten Umständen Steuervorteile zu erzielen.

Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Körperschaftsteuersystem wird jeder Anleger, der eine Gesellschaft ist und der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf einer Fair-Value-Grundlage (und nicht auf Veräußerungsgrundlage) steuerlich veranlagt bzw. erhält für einen etwaigen Wertverlust Steuervergünstigungen, wenn die Vermögensanlagen des Offshore-Fonds, in den der Anleger investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierenden Anlagen“ bestehen. Qualifizierende Anlagen sind weitgehend solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen liefern.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen können von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich und anderswo Übertragungssteuern zu entrichten sein. Insbesondere muss die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Stamp Duty Reserve Tax in gleicher Höhe, falls die Übertragung in stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht im Laufe der normalen Anlagetätigkeit der Gesellschaft und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft.

Die Anteile der Gesellschaft können in individuellen Einlagenkonten (Individual Savings Accounts) oder individuellen Renteneinlagen (Self-Invested Personal Pensions) oder in personalisierten Portfolioanleihen (Personalised Portfolio Bonds) gehalten werden.

Außerdem muss ein potenzieller Inhaber von Anteilen, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Abschnitt 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum gleichen Satz wie vorstehend genannt entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen an Inhaber von Anteilen bei Rücknahmen anfallen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax nur wie vorstehend beschrieben an. Die Pflicht zur Zahlung einer Stempelsteuer (Stamp Duty) entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte generell für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke zu halten. Selbst wenn die britische Finanzbehörde („Her Majesty's Revenue & Customs“, „HMRC“) erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, ist zu erwarten, dass die Anforderungen für eine Befreiung bei Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten („Investment Management Exemption“, „IME“) erfüllt werden. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden. Unter der Annahme, dass die IME-Anforderungen erfüllt werden, dürfte der Fonds bezüglich der mit seinen Anlagen erwirtschafteten Gewinne im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein (ausgenommen hiervon sind Erträge, für die jeder Anleger im Vereinigten Königreich grundsätzlich steuerpflichtig ist). Dies gilt auf der Grundlage, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „festgelegten Transaktion“ (specified transaction) gemäß den The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es ist zu erwarten, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „festgelegten Transaktion“ entsprechen dürften. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Wenn die Gesellschaft die IME-Bedingungen nicht erfüllt oder wenn Anlagen nicht als „festgelegte Transaktion“ angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb der Fonds führen.

Wenn zusätzlich zum Voranstehenden die HMRC erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, müssen die vom Fonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen in die Berechnung der „Erträge“ des Fonds aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines britischen „Meldefonds“ an die Anleger gemeldet werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion“ (investment transaction) gemäß den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften“) entsprechen dürften. Es wird daher angenommen, dass diese Anlagen als „Nicht-Handelstransaktionen“ (non-trading transactions) im Sinne der Vorschriften anzusehen sind. Diese Annahme beruht auf der Voraussetzung, dass die Gesellschaft sowohl die „Äquivalenzbedingung“ (equivalence condition) als auch die Bedingung einer „echten Diversifizierung der Inhaberstruktur“ (genuine diversity of ownership) gemäß den Vorschriften erfüllt.

Von Anlegern, bei welchen es sich um Versicherungsgesellschaften handelt, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und ihre Anteile in einem Fonds aus Gründen ihrer langfristigen Geschäftstätigkeit halten (ausgenommen ihr Pensionsgeschäft), wird angenommen, dass sie diese Anteile am Ende jeder Rechnungsperiode veräußern und sofort wieder erwerben. Allgemein ausgedrückt werden die steuerpflichtigen Gewinne und die abzugsfähigen Verluste gemäß der Regelung zur jährlichen fiktiven Veräußerung zusammengefasst; ein Siebtel des sich dabei ergebenden Nettobetrags ist am Ende der Rechnungsperiode, in der diese fiktiven Veräußerungen stattfanden, steuerpflichtig (wenn sich Nettogewinne ergeben) oder abzugsfähig (wenn sich Nettoverluste ergeben).

Andere Länder

Es folgt ein Überblick über die steuerliche Behandlung der verschiedenen Anteile in verschiedenen Ländern. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keine Angaben zu den steuerlichen Folgen für in diesen Ländern ansässige Anleger enthält. Die Anleger sollten zu den steuerlichen Folgen einer Anlage in eine Anteilklasse ihre Steuerberater konsultieren.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Aktuelle Aufstellungen des jeweiligen der Gesellschaft erteilten steuerlichen Meldestatus finden sich im Abschnitt „Steuerinformationen“ der iShares-Website unter www.ishares.com.

Besteuerung in Deutschland

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fonds den Status eines Aktienfonds bzw. Mischfonds gemäß § 2 Abs. 6 bzw. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung beizubehalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Die nachstehend aufgeführten Fonds legen fortlaufend mindestens den folgenden Anteil ihres jeweiligen Nettoinventarwerts direkt in Kapitalbeteiligungen (gemäß nachstehender Definition in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung) an.

Fonds	Mindestanteil des Nettoinventarwerts, der in Kapitalbeteiligungen investiert wird
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	n. a.
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	n. a.
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF	n. a.
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	n. a.
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	n. a.
iShares \$ Sukuk UCITS ETF	n. a.
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF	n. a.
iShares \$ TIPS UCITS ETF	n. a.
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	n. a.
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF	n. a.
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	n. a.
iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF	n. a.
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF	n. a.
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF	n. a.
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF	n. a.
iShares € Green Bond UCITS ETF	n. a.
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF	n. a.
iShares Asia Property Yield UCITS ETF	0 %
iShares BIC 50 UCITS ETF	25 %
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	80 %
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF	65 %
iShares Core UK Gilts UCITS ETF	n. a.
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF	0 %
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF	75 %
iShares EM Infrastructure UCITS ETF	25 %
iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)	51 %
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF	25 %
iShares Global Infrastructure UCITS ETF	65 %
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF	56 %
iShares Global Water UCITS ETF	55 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF	n. a.
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF	n. a.
iShares Listed Private Equity UCITS ETF	25 %
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF	0 %
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF	51 %
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF	65 %
iShares MSCI Turkey UCITS ETF	0 %
iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF	75 %
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF	85 %
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF	85 %
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF	65 %
iShares UK Property UCITS ETF	0 %
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF	n. a.
iShares US Property Yield UCITS ETF	0 %

Jeder Fonds berechnet die angegebene Anlagequote auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts. Gemäß § 2 Abs. 9a Satz 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung wird daher der Wert der Kapitalbeteiligungen entsprechend dem Anteil des Wertes der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände dieses Fonds um die vom jeweiligen Fonds aufgenommenen Darlehen verringert.

Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions), Zeichnungen/Rücknahmen, Indexanpassungen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen vorübergehend nicht erreicht. Die Fonds können für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Der oben angegebene Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen umfasst keine verliehenen Kapitalbeteiligungen.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen bedeutet „Kapitalbeteiligungen“ gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder auf einem organisierten Markt (d. h. einem Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a. in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 51 % des Wertes der Anteile des Aktienfonds – oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Aktienfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden, oder
4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % des Wertes der Anteile des Mischfonds – oder, falls die Anlagebedingungen des Mischfonds eine höhere Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Mischfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der oben genannten Anlagequoten können die Fonds auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds berücksichtigen, sofern eine Bewertung mindestens einmal pro Woche erfolgt.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen gelten folgende Anlagen gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht als „Kapitalbeteiligungen“:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 Prozent und der Investmentfonds ist nicht davon befreit, und
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder b. erfüllen, oder
 - b. die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder b. erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 Prozent des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis des Managers von der relevanten deutschen Steuergesetzgebung zum Datum dieses Prospekts wider. Die Gesetzgebung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Zahlen vorgenommen werden können.

Besteuerung in Österreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Österreich für Anteilklassen mit der Bewertungswährung EUR oder USD den Status eines Meldefonds anzustreben.

Besteuerung in Frankreich

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der iShares Core EURO STOXX UCITS ETF EUR (Dist) die Voraussetzungen erfüllt, um im Rahmen eines Aktiensparplans („plan d'épargne en actions“ bzw. „PEA“) in Frankreich gehalten zu werden. In diesem Zusammenhang investiert dieser Fonds gemäß Artikel 91 Absatz L von Anhang II des französischen Steuergesetzes dauerhaft mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Rechte, die in Artikel L.221-31 des Währungs- und Finanzgesetzes unter I, 1° (a) oder (b) aufgeführt sind.

Die Eignung dieses Fonds für einen PEA ergibt sich aus dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die nach bestem Wissen der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts in Frankreich in Kraft sind. Diese Gesetze und Praktiken können sich von Zeit zu Zeit ändern. Aus diesem Grunde könnte ein Fonds, der derzeit gegebenenfalls im Rahmen

eines PEA gehalten wird, seine PEA-Zulässigkeit verlieren. Darüber hinaus könnte dieser Fonds seine PEA-Zulässigkeit aufgrund von Änderungen verlieren, die sich auf sein Anlageuniversum oder seinen Referenzindex auswirken. Unter diesen Umständen wird eine entsprechende Mitteilung an die Anteilinhaber auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. In einem solchen Fall sollten Anleger eine professionelle steuerliche und finanzielle Beratung einholen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Die Gesellschaft gibt keine Anteile in Form von gedruckten Einzelurkunden aus.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anteilinhaber

In Bezug auf den Handel mit Anteilen der Gesellschaft sollten Anleger beachten, dass es sich bei den Fonds um börsengehandelte Fonds handelt. Dies bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft autorisiert, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer haben generell die Fähigkeit, die Anteile der Fonds innerhalb der für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsysteme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden.

Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. Umschichtungen von Anteilen der Fonds sind für Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, nicht möglich.

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, haben vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, wenn zum Beispiel keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Für weitere Informationen zu Vorstehendem sollten Anleger den Prospekt und insbesondere die Abschnitte „ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT“, „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ und „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“ lesen. Der Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, sollten den Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“ lesen.

Deutsche Informationsstelle

Die

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
80333 München

hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Informationsstelle“).

Der Prospekt ggf. Nachträge und Ergänzungen zum Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenfrei in elektronischer Form bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch der Nettinventarwert je Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise der Anteile der Fonds kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen von Informationen

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie des Nettoinventarwerts erfolgen auf www.iShares.com. Veröffentlichungen von etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung.

Steuerliche Risiken

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von iShares II plc (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Abschnitt A. stellt die ertragsteuerlichen Folgen auf Grundlage der bis zum 31.12.2017 gültigen Steuergesetze dar, während sich die in Abschnitt B. dargestellten ertragsteuerlichen Folgen auf die ab 1. Januar 2018 geltende Gesetzeslage beziehen.

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 17. Oktober 2017 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater beraten zu lassen.

A. Rechtslage vor Inkrafttreten des InvStRefG bis 31. Dezember 2017

I. Transparente Besteuerung

Mit Einführung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes wurde neben dem bisherigen Besteuerungssystem für Investmentfonds ein neues Besteuerungskonzept für sogenannte Investitionsgesellschaften eingeführt. Die Einstufung eines Fonds als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b Investmentsteuergesetz („InvStG“). Es ist beabsichtigt, die Anlagebestimmungen für Investmentfonds zu erfüllen. Des Weiteren ist ausschließlich für die zum Vertrieb in Deutschland zugelassenen Investmentfonds beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. „transparente Investmentfonds“ geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 InvStG) einzuhalten. In Bezug auf andere Investmentfonds bzw. Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger der in Abschnitt II. beschriebenen Pauschalbesteuerung für Investmentfonds bzw. der Besteuerung für Investitionsgesellschaften. Auch in Bezug auf Investmentfonds, die zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, kann nicht garantiert werden, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung als transparenter Investmentfonds eingehalten werden, und aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

Laufende Besteuerung

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Investmentfonds der Besteuerung. Die thesaurierten Erträge (sog. „ausschüttungsgleiche Erträge“) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Investmentfondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Investmentfonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Erträge beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.

Die Erträge der Investmentfonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Investmentfonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Investmentfonds ausgewiesen werden. Sie sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt seit 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die die Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Investmentfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Investmentfonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60 % der Gewinne steuerpflichtig sind. Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Investmentfonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31. Dezember 2008 von den Investmentfonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von den Investmentfonds vereinnahmte Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Investmentfonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60 % solcher Dividenden steuerpflichtig. Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind die von den Investmentfonds ab dem 1. März 2013 vereinnahmten Dividenden voll steuerpflichtig.

Voraussetzung für die vorstehend beschriebene (teilweise) Befreiung von Dividenden ist jeweils, dass die Investmentfonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Investmentfonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Investmentfonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn Körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Investmentfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Investmentfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Investmentfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Investmentfonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. „Abgeltungsteuer“).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Investmentfonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugssteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Quellensteuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

Auswirkung von steuerlichen Prüfungen

Die veröffentlichten Steuerdaten der Investmentfonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

Für den Fall, dass Investmentfonds nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind sowie für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds bzw. Anteilklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der

Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Investmentfonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Investmentfonds dem Steuerabzug.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("Personen-Investitionsgesellschaften") sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Anteil an einer Kapital-Investitionsgesellschaft im Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen dem vollen Steuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

B. Rechtslage nach Inkrafttreten des InvStRefG ab 1. Januar 2018

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG), welches am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird das derzeitige semi-transparente Besteuerungskonzept ab 1. Januar 2018 für Publikumsinvestmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt.

Publikumsinvestmentfonds sind danach zukünftig nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung (I.). Auf Anlegerebene unterliegen Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Publikumsinvestmentfonds und eine sog. Vorabpauschale der Besteuerung. Als Ausgleich erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der von dem Publikumsinvestmentfonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds auszugleichen (II.).

Als Folge der Umsetzung des InvStRefG gelten steuerlich alle Investmentanteile an den Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als zum Rücknahmepreis angeschafft. Diese fiktive Veräußerung stellt für steuerliche Zwecke einen Realisationsvorgang dar. Der durch die fiktive Veräußerung realisierte Veräußerungsgewinn wird nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden steuerlichen Regelungen ermittelt, jedoch erst besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich veräußert werden. Für Investmentfonds, deren Wirtschaftsjahr von dem Kalenderjahr abweicht, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Für dieses Rumpfwirtschaftsjahr sind (letztmalig) zum 31. Dezember 2017 ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zu erfassen. Auf Fondsebene gehen die für die Besteuerung ermittelten Werte wie z.B. Verlustvorträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder thesaurierte Erträge zum 1. Januar 2018 unter.

Im Folgenden werden ausschließlich die ab 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger geltenden steuerlichen Regelungen dargestellt. Für Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gelten gesonderte Regelungen. Im Wesentlichen bleibt es für Spezial-Investmentfonds bei einem semi-transparenten Besteuerungsregime ähnlich der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage (d.h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen) mit einer Option zur voll transparenten Besteuerung in Bezug auf bestimmte Einkünfte.

I. Besteuerung auf Fondsebene

1. Steuerpflichtige Einkünfte

Die Investmentfonds sind als ausländische Investmentfonds Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG und unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften partiell der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören insbesondere Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von deutschen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von in Deutschland belegenem Grundvermögen. Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d.h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit diese nicht unter die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die inländischen Immobilienerträge fallen. Steuerpflichtig sind danach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischem Grundbesitz besichert sind, Vergütungen aus Fremdkapitalgenussrechten und Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelanleihen, sofern der Schuldner in Deutschland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00% und hat für die Investmentfonds abgeltende Wirkung. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00% Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf, insgesamt somit 15,825%.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG n.F. auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG n.F. beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse unter bestimmten Voraussetzungen – ohne gesondertes Antragserfordernis – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG n.F.).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle anderen, unter I.1. nicht genannten Einkünfte sind auf Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der von § 49 Abs. 1 EStG erfassten Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d.h. bei Ziel-Publikumsinvestmentfonds Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile sowie bei Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investorserträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen als Investorserträge im Sinne von § 16 InvStG n.F. grundsätzlich voll steuerpflichtig. § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investorserträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investorserträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer. Mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind grundsätzlich voll abzugsfähig. Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investorserträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei

betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investmenterträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG n.F.).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG n.F. eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses nach § 203 Abs. 2 BewG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Die Vorabpauschale gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG n.F. vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG n.F.).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II.1.). Anderenfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (*Aktien-, Misch- und Immobilienfonds*) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investmenterträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilfreistellung. Erfasst von der Teilfreistellung sind sämtlich Erträge aus dem Investmentfonds, d.h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilfreistellung variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG n.F.).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 InvStG n.F. Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen sowie Investmentanteile an Aktienfonds (zu 51% des Werts des Investmentanteils) und Mischfonds (zu 25% des Werts des Investmentanteils).

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung für Privatanleger 30%, für betriebliche Anleger 60% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80%. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit- oder

Finanzdienstleistungsinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die Teilfreistellung unabhängig davon, ob es sich um einen betrieblichen Anleger oder um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30%.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG n.F. anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilfreistellung die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungen, d.h. für Privatanleger 15%, für betriebliche Anleger 30% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40% (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG n.F.). In diesem Fall beträgt die Teilfreistellung einheitlich 60% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% seines Werts in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien Gesellschaften investiert, beträgt die Teilfreistellung einheitlich 80% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilfreistellungen auf Anlegerebene zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Teilfreistellungen der Investmenterträge sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30% bzw. 15% angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilfreistellungssätze (60% bzw. 80%) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investmenterträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilfreistellungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG n.F.).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Zu den Anlagebedingungen zählen insbesondere die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Ein Verstoß des Investmentfonds gegen die Anlagebedingungen führt zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilfreistellungen, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während der Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilfreistellungen sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

ANHANG I

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen DFI erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder DFI nur in Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der in diesem Prospekt oder einem diesbezüglichen Nachtrag oder einer Überarbeitung aufgeführt sind. Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Wertpapierbörsen

1. Anerkannte Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den USA.
2. Die folgenden anerkannten Börsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Stock Connect Bond Connect
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange, Ltd. National Stock Exchange
Indonesien	Indonesian Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Republik Korea	Korea Exchange (Stock Market) Korea Exchange (KOSDAQ)
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Exchange
Russland	Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (Moscow Exchange)
Saudi-Arabien	Tadawul Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	JSE Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
VAE – Abu Dhabi	Dubai Financial Market
VAE – Dubai	NASDAQ Dubai Limited
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

Märkte

3. Folgende geregelte Märkte, einschließlich geregelter Märkte, an denen DFI handelbar sind:

- (a) die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
- (b) der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ der Bank of England betrieben wird;
- (c) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, geregelt und betrieben durch die Londoner Börse (LSE);
- (d) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (e) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
- (f) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird und auf TRACE meldepflichtig ist;
- (g) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess reguliert wird;
- (h) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association Of Securities Dealers (NASD) reguliert wird;
- (i) der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- (j) die Korea Exchange (Terminkontraktmarkt);
- (k) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;
- (l) der China Interbank Bond Market;
- (m) ein zugelassener Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFI gehandelt werden;
- (n) EUOTLX (multilaterales Handelssystem);
- (o) HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
- (p) NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
- (q) EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
- (r) MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
- (s) MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- (t) MTS France (multilaterales Handelssystem);
- (u) MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
- (v) NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
- (w) POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
- (x) Tradegate AG (multilaterales Handelssystem).

Die oben genannten Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei angemerkt wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen veröffentlicht.

ANHANG II

Anlagetechniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement/Direktanlagezwecke

A. Anlagen in DFI

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten (DFI), insbesondere Futures, Forwards, Swaps, Inflationsswaps (die zur Steuerung des Inflationsrisikos eingesetzt werden können), Optionen, Swaptions und Optionsscheinen, eingehen möchte, die dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eines Fonds oder Direktanlagezwecken dienen (und diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt ist). Wo Transaktionen im Zusammenhang mit DFI vorgesehen sind, wird der Manager einen Risikomanagementprozess anwenden, der ihn in die Lage versetzt, auf kontinuierlicher Basis die diversen mit DFI verbundenen Risiken und deren Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio des Portfolios eines Fonds zu überwachen und zu messen. Es werden nur DFI verwendet, auf die der Risikomanagementprozess angewendet wird. Die Gesellschaft wird den Inhabern von Anteilen auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren vorlegen, einschließlich der geltenden Anlagegrenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall indexbasierter Derivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
2. Ein Fonds kann in DFI investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
3. Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Effizientes Portfoliomanagement - Sonstige Techniken und Instrumente

1. Neben den im Abschnitt A dieses Anhangs II beschriebenen Anlagen in DFI kann die Gesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie z. B. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, einschließlich DFI, die nicht zu Direktanlagezwecken verwendet werden, sind als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- (b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (i) Risikosenkung,
 - (ii) Kostensenkung,
 - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil eines Fonds und den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;
- (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement eines Fonds angemessen erfasst; und
- (d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels eines Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Techniken und Instrumente (außer DFI) können vorbehaltlich der folgenden Bedingungen für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

2. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und entsprechen den Anforderungen der Zentralbank:
 - (a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.
 - (b) Die Gesellschaft muss das Recht haben, jederzeit jedes von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft zu beenden oder die Rückgabe einzelner oder aller verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
 - (c) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben dar.

- (d) Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte abschließt, muss sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- (e) Wenn die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds heranzuziehen. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- (f) Der Manager führt Kreditbewertungen von Kontrahenten eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt und wenn der Kontrahent von der Kreditrating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Kontrahenten durch.

C. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Mit Aktivitäten zum effizienten Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten in Bezug auf solche Aktivitäten sind bestimmte Risiken verbunden (siehe unten). Beachten Sie hierzu bitte den Abschnitt „Interessenkonflikte“ und „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und insbesondere die Risikofaktoren bezüglich DFI-Risiken, Kontrahentenrisiko und Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer. Diese Risiken können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

D. Management von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute“ auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

- (a) Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen den folgenden Kriterien entsprechen:
 - (i) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen. Der Manager wird Folgendes sicherstellen:
 - A. Wenn der Emittent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating vom Manager beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt; und
 - B. wenn ein Emittent von der unter (A) genannten Kreditrating-Agentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Emittenten durch;
 - (iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einer Stelle begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist. Es sollte ein angemessener Grund für den Manager bestehen, zu erwarten, dass solche Sicherheiten keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen.
 - (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds darf vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften sowie Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Anhang III Ziffer 2.12 begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die

Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen; und

- (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (b) Vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien sind folgende Arten von Sicherheiten zulässig:
- (i) Barmittel;
 - (ii) Wertpapiere staatlicher oder sonstiger öffentlicher Emittenten;
 - (iii) von maßgeblichen Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
 - (iv) von maßgeblichen Instituten oder Emittenten, die keine Banken sind, begebene Anleihen/Commercial Paper, wenn die Emission oder der Emittent ein Rating von A1 oder ein vergleichbares Rating hat;
 - (v) von maßgeblichen Instituten begebene bedingungslose und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten; und
 - (vi) an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien, Neuseeland Taiwan, Singapur, Hongkong und im Vereinigten Königreich gehandelte Aktien.
- (c) Bis zum Ablauf des Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:
- (i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden und
 - (ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen oder diesen Wert übersteigen.
- (d) In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Erfolgt keine Rechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (e) **Unbare Sicherheiten:**
- Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (f) **Barsicherheiten:**
- Barmittel als Sicherheit dürfen nur
- (i) bei maßgeblichen Instituten als Einlagen gehalten werden;
 - (ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich um Geschäfte mit maßgeblichen Instituten handelt und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann; und
 - (iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
- Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.
- (g) Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.
- (h) Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

ANHANG III

Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens der einzelnen Fonds muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften bestimmen:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf: Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von Nicht-OGAW gemäß dem Leitfaden der Zentralbank „UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds“ (Für OGAW akzeptable Anlagen in anderen Investmentfonds).
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
1.7	DFI entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Ziffer 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden, und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
2.3	Vorbehaltlich Ziffer 2.4 darf ein Fonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % beträgt.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe 2.3) wird im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % erhöht. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese von einem einzigen Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettoinventarwerts als Einlagen und Barmittel, die in Konten gebucht und als zusätzliche Liquidität gehalten werden, bei ein und demselben Kreditinstitut investieren. Einlagen oder Barmittel, die in Konten gebucht und als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen nur bei einem Kreditinstitut investiert werden, das zu mindestens einer der folgenden Kategorien gehört: • im EWR (einem Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Kreditinstitute; • Kreditinstituten, welche in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988; oder • ein Kreditinstitut in einem Drittstaat, der gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

2.8	Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Diese Grenze wird bei einem Kreditinstitut, das zu mindestens einer der in Ziffer 2.7 genannten Kategorien von Kreditinstituten gehört, auf 10 % angehoben.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, - Einlagen und/oder - Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-DFI-Geschäften.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzwerte dürfen nicht miteinander kombiniert werden, d. h., das Engagement in ein und demselben Emittenten darf 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.
2.11	Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds angewendet werden.
2.12	Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten sind der folgenden Auflistung zu entnehmen: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Vorbehaltlich Ziffer 3.2 dürfen die Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer OGA zusammen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagepolitik laut Prospekt oder eines Prospektnachtrags eines Fonds die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt, anstelle der in vorstehender Ziffer 3.1 festgelegten Einschränkungen die folgenden Auflagen: (a) Jeder Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen ein und desselben OGA anlegen. (b) Anlagen in OGA, die keine OGAW sind, dürfen in der Summe 30 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
3.3	Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen OGA anzulegen.
3.4	Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder im Auftrag des Managers oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in den Anteilen dieses anderen OGA berechnen.

3.5	Erhält der Manager/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder eine rückvergütete Provision), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
3.6	Sofern die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erlaubt, gelten folgende Beschränkungen: • ein Fonds tätigt keine Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt, unterliegt keinen Zeichnungs-, Umschichtungs- bzw. Rücknahmegebühren; und • der Manager berechnet einem Fonds für den Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in einem anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Managementgebühr (diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter berechnete Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird).
4	Indexabbildende OGAW
4.1	Zielt die Anlagepolitik eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Anteilen und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie z. B. Marktbeherrschung gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil eines Referenzindex ausmacht.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlagegesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als: (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. ANMERKUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind; (iv) Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.

5.6	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Inhaber von Anteilen seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
5.7	Leerverkäufe von Folgendem sind einem Fonds nicht gestattet: - Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten¹; - Anteilen von OGA; oder - DFI.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.
6	DFI
6.1	Das Gesamtrisiko des Fonds (gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) aus DFI darf nicht den Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
6.2	Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagengrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	Ein Fonds kann in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass - die Kontrahenten bei außerbörslichen Transaktionen Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vorschriften bestimmen, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Verwahrstelle darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) enthaltenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a).

Anlage- und Finanzierungsbeschränkungen bezüglich der Scharia-Aktienfonds und des Sukuk-Fonds

Aufgrund ihres Bestrebens, Scharia-konforme Fonds zu sein, werden die Scharia-Aktienfonds oder der Sukuk-Fonds von allgemeinen Bestimmungen oder Bezugnahmen auf Anlagemethoden oder -techniken, von denen im Prospekt angegeben ist, dass sie allen Fonds zur Verfügung stehen, keinen Gebrauch machen, sofern dies dazu führen würde, dass die Scharia-Aktienfonds oder der Sukuk-Fonds mehr als 5 % ihrer Nettoerlöse aus nicht Scharia-konformen Anlagemethoden oder -techniken erzielen.

Scharia-Anlagegrundsätze erlauben keine Anlage in Gesellschaften, die direkt an den folgenden, auch den Scharia-Aktienfonds oder dem Sukuk-Fonds nicht gestatteten Aktivitäten aktiv beteiligt sind oder mehr als 5 % ihres (kumulierten)* Umsatzes hierüber erwirtschaften:

- (a) Alkohol: Schnapsbrenner, Winzer und Hersteller alkoholischer Getränke, einschließlich Herstellern von Bier und Starkbier sowie Eigentümern und Betreibern von Bars und Kneipen;
- (b) Tabak: Hersteller und Händler von Zigaretten und anderen Tabakprodukten;
- (c) Cannabis: Herstellung und Verkauf von Cannabis oder Cannabisprodukten, außer für medizinische Zwecke;
- (d) mit Schweinefleisch verbundene Produkte: Unternehmen, die an der Herstellung und dem Handel von Schweinefleischprodukten beteiligt sind;
- (e) herkömmliche Finanzdienstleistungen: Geschäftsbanken, die an Privatkundengeschäft, Unternehmenskrediten und Investment-Banking beteiligt sind; Unternehmen, die an Hypotheken und hypothekenbezogenen Dienstleistungen beteiligt sind; Anbieter von Finanzdienstleistungen, einschließlich Versicherungen, Kapitalmärkten und spezialisierten Finanzen; Kreditbüros; Börsen; Spezial-Boutiquen; Finanzdienstleistungen für Verbraucher, einschließlich persönlicher Kredite, Kreditkarten, Leasing-Finanzierung, reisebezogener Gelddienstleistungen und Leihhäusern; Finanzinstitute, die sich vornehmlich mit der Anlageverwaltung sowie zugehörigen Depot- und gebührenbasierten Wertpapierdienstleistungen

¹ Jede Art von Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist nicht gestattet.

befassen; Betreiber von Investmentfonds, geschlossenen Fonds und Anlagefonds in Form eines Unit Trust; Finanzinstitute, die sich vornehmlich mit Investment-Banking und Maklerdienstleistungen befassen, einschließlich der Emission von Aktien und Schuldtiteln sowie Fusionen und Übernahmen; Institute für Wertpapierleihgeschäfte und Beratungsdienste; sowie Versicherungs- und Rückversicherungsmakler, einschließlich Unternehmen, die Sach-, Unfall-, Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Haftpflicht- oder ergänzende Krankenversicherungen anbieten;

- (f) Verteidigung/Waffen: Hersteller von militärischen Flugzeugen und Verteidigungsgütern, Teilen oder Produkten, einschließlich Verteidigungselektronik und Anlagen für die Raumfahrt;
- (g) Glücksspiel/Spielbank: Eigentümer und Betreiber von Spielbanken und Glücksspieleinrichtungen, einschließlich Gesellschaften, die Lotterie- und Wettdienste anbieten;
- (h) Musik: Hersteller und Händler von Musik, Eigentümer und Betreiber von Radorundfunksystemen;
- (i) Hotels: Eigentümer und Betreiber von Hotels (ohne Umsatz aus Hotelgeländen, die in Saudi-Arabien betrieben werden);
- (j) Kino: Unternehmen, die an der Produktion, dem Vertrieb und der Vorführung von Filmen und Fernsehsendungen beteiligt sind, Eigentümer und Betreiber von Fernsehrundfunksystemen und Anbieter von Kabel- oder Satellitenfernsehdiensten;
- (k) nicht jugendfreie Unterhaltung: Eigentümer und Betreiber nicht jugendfreier Unterhaltungsprodukte und -aktivitäten und/oder
- (l) Online-Dating (ausgenommen Heiratsdienstleistungen): Unternehmen, die Online-Dating-Dienste über den Besitz und Betrieb von Websites oder mobilen Anwendungen anbieten, die profilbasiertes Matchmaking ermöglichen, um romantische oder sexuelle Beziehungen zu entwickeln.

* Wie folgt berechnet: (Umsatz aus verbotenen Aktivitäten einschließlich Zinserträgen) / (Gesamtertrag, definiert als Gesamtertrag einschließlich Umsätzen und Zinserträgen). Zinserträge beinhalten sowohl betriebliche als auch nicht betriebliche Erträge.

Die Scharia-Aktienfonds investieren außerdem nicht in Unternehmen:

- (a) mit einem Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals zum Eigenkapital (Buchwert des verzinslichen Fremdkapitals zum Marktwert des Eigenkapitals) von mehr als 33,33 %;
- (b) deren Barmittel (einschließlich Bankguthaben) und verzinsliche Wertpapiere mehr als 33,33 % der Gesamtmarktkapitalisierung ausmachen;
- (c) deren Forderungen 70 % oder mehr des Gesamtvermögens ausmachen; und/oder
- (d) deren Gesamtvermögen ausschließlich aus Barmitteln besteht, einschließlich Bankguthaben, immateriellen Vermögenswerten und/oder Forderungen.

Darüber hinaus nutzen die Scharia-Aktienfonds und der Sukuk-Fonds keine der folgenden Finanzierungsmethoden und -instrumente, soweit diese nicht der Scharia entsprechen:

- (a) festverzinsliche Instrumente wie z. B. Anleihen, mit der Ausnahme von Sukuk;
- (b) zinsbasierte Instrumente oder Konten;
- (c) Derivate;
- (d) Leerverkäufe; oder
- (e) Wertpapierleihgeschäfte.

Ein Sharia-Aktienfonds oder der Sukuk-Fonds darf Derivate nur mit vorheriger Genehmigung des Scharia-Aktienfonds-Gremiums im Falle eines Scharia-Aktienfonds oder des Sukuk Fund Panel im Falle des Sukuk-Fonds einsetzen. Entscheidungen hinsichtlich der Scharia-Konformität eines derivativen Finanzinstruments werden vom Scharia-Aktienfonds-Gremium im Falle eines Scharia-Aktienfonds oder vom Sukuk Fund Panel im Falle des Sukuk-Fonds getroffen.

Für den Fall, dass eine Anlage aus irgendeinem Grund nicht mehr mit der Scharia konform ist, wird die Angelegenheit für eine Entscheidung über die Scharia-Konformität der Anlage an das Scharia-Aktienfonds-Gremium im Falle eines Scharia-Aktienfonds oder an das Sukuk Fund Panel im Falle des Sukuk-Fonds verwiesen, und der Anlageverwalter wird mit dem Scharia-Aktienfonds-Gremium im Falle eines Scharia-Aktienfonds oder mit dem Sukuk Fund Panel im Falle des Sukuk-Fonds zusammenarbeiten, um wirtschaftlich angemessene Anweisungen für den Umgang mit einer derartigen nicht Scharia-konformen Anlage zu vereinbaren und umzusetzen.

Haftungsausschluss für Referenzindizes

Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft garantieren nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Referenzindizes oder der darin enthaltenen Daten. Des Weiteren haften der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft nicht für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft übernehmen den Inhabern von Anteilen der Fonds oder anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber keine ausdrückliche oder implizite Gewähr für die Ergebnisse, die die Fonds durch die Nutzung der Referenzindizes oder von darin enthaltenen Daten erzielen können. Unbeschadet des Vorstehenden haften der Anlageverwalter, der Manager, verbundene Unternehmen und die Gesellschaft keinesfalls für konkrete Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter, unmittelbare oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), die aus unrichtigen Angaben, Unterlassungen oder anderen Fehlern im oder aufgrund des Referenzindex entstehen, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft sind nicht für die Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder für die Verifizierung der jedem Emittenten gemäß der entsprechenden Rating-Methodik zugewiesenen Ratings verantwortlich (einschließlich in Bezug auf den iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, den iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, den iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF, den iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF, den iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF und den iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF die jedem Emittenten gemäß der ESG-Rating-Methode von MSCI erteilten ESG-Ratings).

Haftungsausschluss für den Verweis auf die Website des Indexanbieters

Die Gesellschaft und die Fonds sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank verpflichtet, Angaben zur Website des jeweiligen Indexanbieters („Website“) zu machen, um es den Anlegern zu ermöglichen, weitere Angaben zum Referenzindex des jeweiligen Fonds (einschließlich der Indexbestandteile) zu erhalten. Die Gesellschaft und die Fonds haften nicht für die Websites und sind weder als Sponsor noch durch sonstige Unterstützung oder auf sonstige Weise an der Erstellung oder Aufrechterhaltung der Websites oder ihrer Inhalte beteiligt.

Tradeweb Markets LLC

Die Tradeweb Markets LLC wendet angemessene Sorgfalt bei der Beschaffung von Dateneingaben und der Berechnung des iNAV gemäß den auf der Website von Tradeweb angegebenen Methodiken an.

Die Tradeweb Markets LLC kann jedoch nicht garantieren oder zusichern, dass der iNAV immer fehlerfrei berechnet wird oder genau ist. Die Tradeweb Markets LLC übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste, die durch eine unrichtige Berechnung des iNAV oder die Nutzung des iNAV durch eine Person entstehen. Bei den iNAV-Werten handelt es sich um Richtwerte, auf die sich niemand verlassen sollte und die ausschließlich als einfacher Anhaltspunkt für den möglichen Wert eines Anteils zu diesem Zeitpunkt verwendet werden sollten.

Die anwendbaren Methodiken zur iNAV-Berechnung, Änderungen dieser Methodiken und Entscheidungen in Bezug auf die Quellen der Dateneingaben zu iNAV werden von der Tradeweb Markets LLC unter Berücksichtigung von bewährter Verfahren und Standards berücksichtigt. Die Tradeweb Markets LLC sichert jedoch nicht zu, dass die vorstehenden Sachverhalte bei der Berechnung des iNAV unverändert bestehen bleiben und haftet ausdrücklich nicht für direkte oder indirekte Verluste, die sich aus Änderungen oder Entscheidungen bezüglich der Methodiken oder Quellen von Dateneingaben ergeben.

Der iNAV stellt keine Empfehlung für Investitionen jeglicher Art dar. Insbesondere ist der iNAV nicht zu verstehen als Empfehlung zum Kauf oder Verkauf (i) einzelner Wertpapiere, (ii) des einem gegebenen iNAV oder einem börsengehandelten Fonds zugrunde liegenden Wertpapierkorbs, oder (iii) eines börsengehandelten Fonds auf Tradeweb Markets LLC oder einer anderen maßgeblichen Börse oder Handelsplattform.

Haftungsausschlüsse für Referenzindizes

ICE U.S. TREASURY INFLATION LINKED BOND INDEX 0-5 YEARS UND ICE U.S. TREASURY 7-10 YEAR BOND INDEX SIND PRODUKTE VON ICE DATA INDICES, LLC („ICE DATA“) UND WERDEN MIT GENEHMIGUNG VERWENDET. ICE® IST EINE EINGETRAGENE MARKE VON ICE DATA ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITZZULIEFERER LEHNEN JEDWEDE AUSDRÜCKLICHEN UND/ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND ZUSICHERUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH JEDWEDER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN UND ALLER DATEN, DIE IN IHNEN ENTHALTEN SIND, MIT IHNEN ZUSAMMENHÄNGEN ODER DARAUS ABGELEITET WERDEN. WEDER ICE DATA NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IHRE JEWEILIGEN DRITZZULIEFERER SIND IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER INDEXDATEN ODER IHRER BESTANDTEILE SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR, UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN SOWIE ALLE BESTANDTEILE DAVON WERDEN „OHNE GEWÄHR“ BEREITGESTELLT UND IHRE NUTZUNG ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. DIE AUFNAHME EINES WERTPAPIERS IN EINEN INDEX STELLT KEINE EMPFEHLUNG VON ICE DATA FÜR DEN KAUF, DEN VERKAUF ODER DAS HALTEN DIESES WERTPAPIERS DAR UND SOLLTE NICHT ALS ANLAGEBERATUNG ANGESEHEN WERDEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITZZULIEFERER SPONSERN, UNTERSTÜTZEN ODER EMPFEHLEN BLACKROCK, INC. ODER SEINE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN NICHT.

„Bloomberg®“ und die herein aufgeführten Bloomberg-Indizes (die „Indizes“) sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited

(„BISL“), dem Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden vom Herausgeber dieses Dokuments (dem „Lizenznehmer“) für die Verwendung zu bestimmten Zwecken lizenziert.

Die hierin aufgeführten Finanzprodukte (die „Produkte“) werden nicht von Bloomberg als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder gefördert. Bloomberg gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern oder den Kontrahenten der Produkte oder gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder in den Produkten im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie der Indizes, die von BISL ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Produkte ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber der Produkte zu berücksichtigen. Bloomberg ist für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, des Preises oder des Ausgabevolumens der Produkte nicht verantwortlich und war nicht daran beteiligt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Kunden der Produkte, in Verbindung mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel der Produkte.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE ANTEILINHABER DER PRODUKTE ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER JEDLICHER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER JEDLICHE DAMIT VERBUNDENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN RECHTLICH ZULÄSSIGEN UMFANG GILT, DASS BLOOMBERG, IHRE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – EGAL, OB ES SICH DABEI UM UNMITTELBARE SCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN HANDELT – ÜBERNEHMEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN PRODUKTEN ODER DEN INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS IHRER FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

BLOOMBERG® ist eine Marke und Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. MSCI® ist eine Marke und Dienstleistungsmarke von MSCI Inc. (gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen „MSCI“), die unter Lizenz verwendet wird.

Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen „Bloomberg“), einschließlich Bloomberg Index Services Limited, des Indexadministrators („BISL“) oder Bloombergs Lizenzgeber, einschließlich MSCI, besitzen alle Eigentumsrechte an den Bloomberg MSCI Environmental, Social & Governance (ESG) Fixed Income-Indizes (die „ESG-Indizes“).

Weder Bloomberg noch MSCI ist Emittent oder Hersteller der hierin aufgeführten Finanzprodukte (die „Produkte“) und weder Bloomberg noch MSCI hat irgendwelche Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Anlegern in den Produkten. Die ESG-Indizes werden zur Nutzung durch den Herausgeber dieses Dokuments (der „Lizenznehmer“) als Emittent der Produkte für bestimmte Zwecke lizenziert. Die einzige Beziehung von Bloomberg und MSCI zu dem Emittenten besteht in der Lizenzierung der ESG-Indizes, die von BISL oder ggf. einem Nachfolger von BISL ohne Berücksichtigung des Emittenten oder der Produkte oder der Inhaber der Produkte festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden.

Die Anleger erwerben das Produkt vom Lizenznehmer und sie erwerben weder eine Beteiligung an den ESG-Indizes, noch gehen sie mit der Anlage in dem Produkt irgendeine Beziehung zu Bloomberg oder MSCI ein. Die Produkte werden von Bloomberg oder MSCI nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder gefördert. Weder Bloomberg noch MSCI gibt eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in den Produkten oder der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder der Fähigkeit der ESG-Indizes, die entsprechende oder relative Marktentwicklung abzubilden. Weder Bloomberg noch MSCI übernimmt Gewähr für die Rechtmäßigkeit oder Eignung der Produkte in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person. Weder Bloomberg noch MSCI ist für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, der Preise oder des Ausgabevolumens der Produkte verantwortlich oder war daran beteiligt. Weder Bloomberg noch MSCI ist verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der ESG-Indizes die Interessen des Emittenten oder der Inhaber der Produkte oder anderer Dritter zu berücksichtigen. Bloomberg und MSCI übernehmen keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel der Produkte.

Lizenzverträge zwischen Bloomberg und MSCI bestehen ausschließlich zu Gunsten von Bloomberg und/oder MSCI und nicht zu Gunsten der Inhaber der Produkte, Anleger oder Dritter. Außerdem besteht der Lizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer und Bloomberg ausschließlich zu Gunsten des Lizenznehmers und von Bloomberg und nicht zu Gunsten der Inhaber der Produkte, Anleger oder sonstiger Dritter.

WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI HAFTET GEGENÜBER DEM EMITTENTEN, DEN ANLEGERN ODER SONSTIGEN DRITTEN FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER ESG-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN BZW. FÜR UNTERBRECHUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG DER ESG-INDIZES. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT, DIE ANLEGER ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DER ESG-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG UND MSCI GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE ESG-INDIZES UND DIE IN IHNEN

ENTHALTENEN DATEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH AUS. BLOOMBERG BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, DIE METHODEN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG ZU ÄNDERN ODER DIE BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DER ESG-INDIZES EINZUSTELLEN, UND WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI SIND HAFTBAR FÜR FEHLERHAFTHE BERECHNUNGEN ODER FALSCHHE, VERSPÄTETE ODER UNTERBROCHENE VERÖFFENTLICHUNGEN IN BEZUG AUF EINEN DER ESG-INDIZES. WEDER BLOOMBERG NOCH BARCLAYS HAFTET FÜR SCHÄDEN, DARUNTER VOR ALLEM BESONDERE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER ENTGANGENE GEWINNE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE ENTSTEHEN, SELBST WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDEN.

STOXX Limited, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter stehen in keinem anderen Verhältnis zu BlackRock als dem des Lizenzgebers des EURO STOXX 50 Index, des STOXX Europe 50 Index und des EURO STOXX 50 ex-Financials Index (die „Indizes“) und der zugehörigen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit dem iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist) und dem iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF (die „Fonds“).

STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter:

- unterstützen die Fonds nicht als Sponsor und empfehlen, verkaufen und fördern die Fonds nicht.
- erteilen niemandem Empfehlungen über Anlagen in den Fonds oder anderen Wertpapieren.
- haften nicht für und entscheiden nicht über den Ausgabezeitpunkt, das Ausgabevolumen oder die Preisgestaltung der Fonds.
- sind nicht für die Verwaltung, das Management oder das Marketing der Fonds verantwortlich oder haftbar.
- berücksichtigen bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes keinerlei Interessen der Fonds oder der Eigentümer der Fonds und sind hierzu auch in keiner Weise verpflichtet.

STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter gewähren im Zusammenhang mit den Fonds oder ihrer Wertentwicklung keine Garantie und schließen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jegliche Haftung (sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen) aus.

STOXX geht kein Vertragsverhältnis mit den Käufern der Fonds oder sonstigen Dritten ein.

Insbesondere

- gewähren STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie und schließen jede Haftung aus in Bezug auf:
 - die von den Fonds, dem Eigentümer der Fonds oder irgendeiner anderen Person im Zusammenhang mit der Verwendung der Indizes und der in den Indizes enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;
 - die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Indizes und ihrer Daten;
 - die allgemeine Marktgängigkeit und die Eignung der Indizes und ihrer Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung;
 - die Wertentwicklung der Fonds im Allgemeinen.
- gewähren STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter keine Garantie und schließen jede Haftung aus in Bezug auf Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder ihren Daten;
- sind STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter unter keinen Umständen für entgangene Gewinne oder indirekte Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter, besondere oder Folgeschäden oder Verluste haftbar (sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen), die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder ihren Daten oder allgemein in Verbindung mit den Fonds entstehen, selbst unter Umständen, unter denen STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter sich dessen bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden eintreten können.

Der Lizenzvertrag zwischen BlackRock und STOXX wird ausschließlich zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Eigentümer der Fonds oder Dritter geschlossen.

Der iShares BIC 50 UCITS ETF und der iShares Core UK Gilts UCITS ETF (die „Fonds“) werden in keiner Weise durch die FTSE International Limited („FTSE“) oder die Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (zusammen die „lizenzgebenden Parteien“) unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Keine der lizenzgebenden Parteien übernimmt ausdrückliche oder konkludente Ansprüche, Vorhersagen, Garantien oder Gewährleistungen im Hinblick auf (i) die durch die Nutzung des FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index oder des FTSE BIC 50 Net of Tax Index (die „Indizes“) (auf welchen die Fonds basieren) erzielten Ergebnisse, (ii) den angeblichen Stand der Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt, an einem bestimmten Tag oder zu einem anderen Zeitpunkt oder (iii) die Eignung der Indizes für den Zweck, zu dem sie in Verbindung mit den Fonds eingesetzt werden.

Keine der lizenzgebenden Parteien hat gegenüber der BlackRock Advisors (UK) Limited oder ihren Kunden Finanz- oder Anlageberatungsleistungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Indizes für erbracht oder wird diese erbringen. Die Indizes werden von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Keine der lizenzgebenden Parteien ist (a) gegenüber jeglichen Personen für Fehler in den Indizes (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) haftbar oder (b) verpflichtet, irgendjemanden über Fehler im Index zu informieren.

Alle Rechte an den Indizes hält FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke der LSEG und wird von FTSE unter Lizenz verwendet.

Der iShares Asia Property Yield UCITS ETF, der iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF, der iShares UK Property UCITS ETF und der iShares US Property Yield UCITS ETF (die „Fonds“) werden in keiner Weise durch die FTSE International Limited („FTSE“), die Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“), die Euronext N.V. („Euronext“), die European Public Real Estate Association („EPRA“) oder die National Association of Real Estate Investment Trusts („Nareit“) (zusammen die „lizenzgebenden Parteien“) unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben, und keine der lizenzgebenden Parteien übernimmt ausdrückliche oder konkludente Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung des FTSE EPRA/Nareit Global Real Estate Indices (die „Indizes“) zu erzielen sind, und/oder für den Stand der besagten Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in anderer Hinsicht. Der Index wird von FTSE zusammengestellt und berechnet. Keine der lizenzgebenden Parteien haftet jedoch gegenüber anderen Personen (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler in den Indizes, und keine der lizenzgebenden Parteien ist verpflichtet, irgendjemanden über Fehler in den Indizes zu informieren.

„FTSE®“ ist eine Marke der LSEG, „Nareit®“ ist eine Marke der National Association of Real Estate Investment Trusts und „EPRA®“ ist eine Marke der EPRA, und alle werden von FTSE unter Lizenz verwendet.

Der iShares Global Infrastructure UCITS ETF (der „Fonds“) wird in keiner Weise durch die FTSE International Limited („FTSE“) oder die Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (zusammen die „lizenzgebenden Parteien“) unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Keine der lizenzgebenden Parteien stellt Behauptungen oder Vorhersagen auf oder leistet Garantien oder Gewährleistungen, sei es ausdrücklich oder konkludent, im Hinblick auf (i) die durch die Nutzung des FTSE Global Core Infrastructure Index (der „Index“) (auf welchem der Fonds basiert) erzielten Ergebnisse, (ii) den angeblichen Stand des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt, an einem bestimmten Tag oder zu einem anderen Zeitpunkt oder (iii) die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er in Verbindung mit dem Fonds eingesetzt wird.

Keine der lizenzgebenden Parteien hat gegenüber der BlackRock Advisors (UK) Limited oder ihren Kunden Finanz- oder Anlageberatungsleistungen oder Empfehlungen in Bezug auf den Index erbracht oder wird diese erbringen. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Keine der lizenzgebenden Parteien ist (a) gegenüber jeglichen Personen für Fehler im Index (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) haftbar oder (b) verpflichtet, irgendjemanden über Fehler im Index zu informieren.

Alle Rechte an dem Index hält FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke der LSEG und wird von FTSE unter Lizenz verwendet.

Der iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist) (der „Fonds“) wird in keiner Weise durch die FTSE International Limited („FTSE“) oder die Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (zusammen die „lizenzgebenden Parteien“) unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Keine der lizenzgebenden Parteien übernimmt ausdrückliche oder konkludente Ansprüche, Vorhersagen, Garantien oder Gewährleistungen im Hinblick auf (i) die durch die Nutzung des FTSE MIB Index (der „Index“) (auf welchem der Fonds basiert), (ii) den angeblichen Stand des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt, an einem bestimmten Tag oder zu einem anderen Zeitpunkt oder (iii) die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er in Verbindung mit dem Fonds eingesetzt wird.

Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageberatungsleistungen oder Empfehlungen in Bezug auf den Index für die BlackRock Advisors (UK) Limited oder deren Kunden erbracht oder wird diese erbringen. Der Index wird von FTSE oder dessen Vertreter berechnet. Keine der lizenzgebenden Parteien ist (a) gegenüber anderen Personen für Fehler im Index (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) haftbar oder (b) verpflichtet, irgendjemanden über Fehler im Index zu informieren.

Alle Rechte an dem Index hält FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke der LSEG und wird von FTSE unter Lizenz verwendet.

Urheberrecht 2018 JPMorgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten. J.P. Morgan ist der Marketing-Name der JPMorgan Chase & Co. und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. Die J.P. Morgan Securities LLC („JPMS“) ist Mitglied der NYSE und SIPC. Der iShares \$ Sukuk UCITS ETF, der iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF und der iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF (die „Fonds“) werden von der J.P. Morgan Securities LLC weder unterstützt noch empfohlen, verkauft oder beworben.

J.P. Morgan gibt gegenüber den Inhabern der Fonds oder anderen Personen keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des J.P. Morgan EMBI Global Core Index und des J. P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index (die „zugrunde liegenden Indizes“), die allgemeine Rentenmarktentwicklung abzubilden. Bezüglich der Fonds besteht die einzige Beziehung von JPMS zu BlackRock in der Lizenzierung der zugrunde liegenden Indizes, die von JPMS ohne Berücksichtigung von BlackRock oder der Fonds festgelegt, zusammengesetzt und berechnet werden. JPMS ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der zugrunde liegenden Indizes die Bedürfnisse von BlackRock Funds Advisors („BFA“) oder deren verbundenen Unternehmen oder der Inhaber der Fonds zu berücksichtigen. JPMS ist für keinen Aspekt der Strukturierung eines Attributs der Fonds, der Festlegung des Zeitpunkts des Angebots der Fonds, der Preisgestaltung der Fonds oder der Funktionsweise der Fonds verantwortlich und war nicht daran beteiligt. JPMS übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Fonds. Alle hierin enthaltenen Informationen bezüglich der zugrunde liegenden Indizes oder eines anderen von JPMS angebotenen Index (zusammen die „Indizes“), insbesondere des Stands der Indizes, dienen nur zur Information. Die Indizes sind ausschließliches Eigentum von JPMS, und JPMS behält alle Eigentumsrechte daran.

JPMS GARANTIERT NICHT DIE VERFÜGBARKEIT, ABFOLGE, AKTUALITÄT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER ZUGRUNDE LIEGENDEN INDIZES UND/ODER DER FONDS UND/ODER DARIN ENTHALTENER ODER ANDERWEITIG DURCH BFA ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN, EIGENTÜMER DER FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON AUS DER NUTZUNG DER ZUGRUNDE LIEGENDEN INDIZES UND/ODER DER FONDS ERLANGTER DATEN, INSBESONDERE BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN ODER FONDS IM ALLGEMEINEN UND/ODER DEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT

EINES DER INDIZES, DIE ANLAGEMÖGLICHKEITEN AUF DEN FINANZMÄRKTEN ABZUBILDEN ODER ANDERWEITIG IHR ANLAGEZIEL ZU ERREICHEN. DIE BEREITSTELLUNG DER ZUGRUNDE LIEGENDEN INDIZES IST NICHT ALS STEUER-, RECHTS-, BUCHHALTUNGS-, VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE, PENSIONS-, FINANZ-, ANLAGE- ODER SONSTIGE FACHLICHE BERATUNG GEDACHT, WIRD NICHT ALS SOLCHE ANGESEHEN UND UMFASST EINE SOLCHE NICHT. SIE MÜSSEN BEI ANLAGEENTSCHEIDUNGEN IHR EIGENES UNABHÄNGIGES URTEILSVERMÖGEN NUTZEN. ES BESTEHEN KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH ÜBER DIE AUGENSCHENLICHE BESCHREIBUNG DER ZUGRUNDE LIEGENDEN INDIZES UND/ODER DER FONDS HINAUS ERSTRECKEN. ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN JEDER ART IN BEZUG AUF DIE ZUGRUNDE LIEGENDEN INDIZES UND/ODER DIE FONDS EINSCHLIESSLICH ALLER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTFÄHIGKEIT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER GEGEN VERSTÖSSE UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE MIT DER NUTZUNG DER ZUGRUNDE LIEGENDEN INDIZES UND/ODER DER NUTZUNG UND/ODER DES KAUFES DES FONDS ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE WERDEN AUSGESCHLOSSEN. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET JPMS IN KEINEM FALL FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) ODER STRAFSCHADENERSATZ GEGENÜBER JEDWEDER PERSON, EINSCHLIESSLICH IM HINBLICK AUF ANGABEN, DIE IN EINEM ANGEBOTSDOKUMENT ODER ANDEREN MATERIALIEN ENTHALTEN SIND UND DIE ZUR BESCHREIBUNG DER ZUGRUNDE LIEGENDEN INDIZES UND/ODER DER FONDS DIENEN, FEHLER IN DEN PREISANGABEN ODER ANDERWEITIGE FEHLER DER ZUGRUNDE LIEGENDEN INDIZES UND/ODER DER FONDS, UND JPMS IST NICHT VERPFLICHTET, EINE PERSON ÜBER EINEN FEHLER DARIN ZU INFORMIEREN.

DER ISHARES CORE MSCI EUROPE UCITS ETF, DER ISHARES MSCI AC FAR EAST EX-JAPAN SMALL CAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EM ISLAMIC UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EM LATIN AMERICA UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE PARIS-ALIGNED CLIMATE UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE SRI UCITS ETF, DER ISHARES MSCI TURKEY UCITS ETF, DER ISHARES MSCI USA QUALITY DIVIDEND ADVANCED UCITS ETF, DER ISHARES MSCI USA ISLAMIC UCITS ETF UND DER ISHARES MSCI WORLD ISLAMIC UCITS ETF (DIE „FONDS“) WERDEN VON DER MSCI INC. („MSCI“), DEN MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER ANDEREN MIT DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER SCHAFFUNG EINES MSCI-INDEX BEFASSTEN ODER VERBUNDENEN PARTEIEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) WEDER ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT NOCH EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER GEFÖRDERT. DIE MSCI-INDIZES STEHEN IM AUSSCHLIESSLICHEN EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR VERWENDUNG DURCH BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED UND IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZIERT. DIE MSCI-PARTEIEN ERTEILEN DER EMITTENTIN ODER DEN INHABERN DER FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEM FONDS IM BESONDEREN ODER IN BEZUG AUF DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER FONDS ODER DER EMITTENTIN ODER DER INHABER DER FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN UNTERLIEGT EINER VERPFLICHTUNG, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER DER INHABER DER FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN WAR AN DER FESTLEGUNG DER TERMINE, PREISE ODER MENGEN FÜR DIE AUSGABE VON ANTEILEN DES FONDS ODER AN DER FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, MIT DER BZW. GEGEN DIE ANTEILE DES FONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN, BETEILIGT ODER IST DAFÜR VERANTWORTLICH. DARÜBER HINAUS UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES FONDS IRGEND EINER VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER DEN INHABERN DER FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG VON QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH BETRACHTET, GEWÄHRLEISTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN ERTEILEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DIE EMITTENTIN DER FONDS, DIE INHABER DER FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN HINSICHTLICH EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG AB UND SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE DASS DAS VORGENANNTES DADURCH EINGESCHRÄNKT WIRD, HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH FÜR ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds oder eine andere natürliche oder juristische Person sollte einen Handelsnamen, eine Marke oder Dienstleistungsmarke von MSCI benutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier zu sponsern, zu empfehlen, zu vertreiben oder zu fördern, ohne sich zuvor mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

Der Dow Jones Global Best-In-Class Index, der S&P Emerging Market Infrastructure Index, der S&P Global Clean Energy Transition Index, der S&P Global Timber & Forestry Index, der S&P Global Water Index und der S&P Listed Private Equity Index (die „Indizes“) sind Produkte der S&P Dow Jones Indices LLC, eines Geschäftsbereichs von S&P Global, oder deren verbundenen Unternehmen („SPDJI“) und werden von BlackRock Fund Advisors (BFA) oder deren verbundenen Unternehmen („BlackRock“) unter Lizenz verwendet. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC, einem Geschäftsbereich von S&P Global („S&P“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“); diese Marken werden von SPDJI im Rahmen einer Lizenz und von BlackRock zu bestimmten Zwecken im Rahmen einer Unterlizenz genutzt. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Der iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF, der iShares EM Infrastructure UCITS ETF, der iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF, der iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF, der iShares Global Water UCITS ETF und der iShares Listed Private Equity UCITS ETF (die „Fonds“) werden von SPDJI, Dow Jones, S&P oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung ab gegenüber den Inhabern der Fonds oder anderen Personen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit der Indizes, die allgemeine Aktienmarktentwicklung abzubilden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit ist kein Hinweis oder eine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu BlackRock bezüglich der Indizes ist auf die Lizenzierung der Indizes und bestimmter Warenmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder ihren Lizenzgebern beschränkt. Die Indizes werden von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von BlackRock oder der Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse von BlackRock oder der Inhaber der Fonds zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices war nicht an der Festlegung der Preise oder des Volumens der Fonds oder der Termine für die Emission oder den Verkauf der Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung beteiligt, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile der Fonds berechnet wird, und ist nicht dafür verantwortlich. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Fonds. Es wird nicht gewährleistet, dass auf den Indizes beruhende Anlageprodukte die Wertentwicklung des Index genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern werden. Die S&P Dow Jones Indices LLC ist nicht als Anlage- oder Steuerberater tätig. Ein Steuerberater sollte konsultiert werden, um die Auswirkungen von steuerbefreiten Wertpapieren auf die Portfolios und die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlageentscheidung zu bewerten. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices für den Kauf, den Verkauf oder das Halten dieses Wertpapiers dar und sollte nicht als Anlageberatung angesehen werden.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER FÜR DARAUF BEZOGENE MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES IST NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER HINSICHTLICH DER VON BLACKROCK, INHABERN DER FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER INDIZES ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, BESONDERE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLORENER ZEIT ODER VERLORENEM GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, SEI ES AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG. ES GIBT KEINE BEGÜNSTIGTEN DRITTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND BLACKROCK MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

Der Markit iBoxx USD Liquid High Yield Capped Index (der „Markit iBoxx Index“), auf den hierin Bezug genommen wird, ist das Eigentum der Markit Indices Limited („Indexsponsor“) und wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit dem iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF lizenziert. Jede Partei bestätigt und erkennt an, dass der iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF (der „Markit iBoxx Fund“) vom Indexsponsor weder unterstützt, empfohlen noch beworben wird. Der Indexsponsor erteilt keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusicherungen in Bezug auf den Markit iBoxx Index oder irgendwelche Daten, die darin enthalten sind oder sich darauf beziehen, und er schließt hiermit ausdrückliche jegliche diesbezügliche Gewährleistung (einschließlich unter anderem der Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung zu einem bestimmten Zweck oder zu einer bestimmten Verwendung) aus, und er schließt insbesondere jegliche Gewährleistung in Bezug auf die Qualität, die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit des Markit iBoxx Index oder der darin enthaltenen oder darauf bezogenen Daten, die mit der Nutzung des Index erzielten Ergebnisse und/oder die Zusammensetzung des Markit iBoxx Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum oder anderweitig und/oder die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditereignisses oder eines ähnlichen Ereignisses (unabhängig von der Definition dieses Begriffs) in Bezug auf einen zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum oder anderweitig im Markit iBoxx Index enthaltenen Schultitel aus. Der Indexsponsor haftet gegenüber den Parteien oder anderen Personen nicht für Fehler im Markit iBoxx Index (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig), und der Indexsponsor ist nicht verpflichtet, die Parteien oder irgendjemanden über Fehler im Markit iBoxx Index zu informieren.

Der Indexsponsor erteilt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung in Bezug auf die Ratsamkeit des Kaufs oder Verkaufs des Markit iBoxx Fonds, die Fähigkeit des Markit iBoxx Index zur Nachbildung der Entwicklung der maßgeblichen Märkte oder in sonstiger Hinsicht in Bezug auf den Markit iBoxx Index oder irgendwelche diesbezüglichen Transaktionen oder Produkte oder zur Übernahme von damit verbundenen Risiken. Der Indexsponsor ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Markit iBoxx Index die Bedürfnisse irgendwelcher Parteien zu berücksichtigen. Parteien, die Anteile des Markit iBoxx Fonds kaufen oder verkaufen, und der Indexsponsor haften keinen Parteien gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen des Indexsponsors in Verbindung mit der Bestimmung, Anpassung, Berechnung oder Fortführung des Markit iBoxx Index. Jede Partei bestätigt, dass die andere Partei oder ggf. eines ihrer verbundenen Unternehmen der Indexsponsor sein oder mit dem Indexsponsor verbunden sein kann und deshalb auf die Bestimmung, Anpassung oder Fortführung des Markit iBoxx Index einwirken oder diese beeinflussen kann. Der Indexsponsor und seine verbundenen Unternehmen können mit allen im Markit iBoxx Index enthaltenen Schuldtiteln handeln, und sie können – wenn zulässig – von den Emittenten dieser Schuldtitel oder deren verbundenen Unternehmen Einlagen annehmen, diesen Darlehen zur Verfügung stellen oder anderweitig Kredite vergeben und allgemein jede Art von Handels- oder Investmentbanking- oder sonstigen Geschäften mit ihnen eingehen und sie können hinsichtlich dieser Geschäfte so handeln, als ob der Markit iBoxx Index nicht existierte, ungeachtet dessen, ob diese Handlung den Markit iBoxx Index oder den Markit iBoxx Fonds beeinträchtigen könnte. Der Indexsponsor und seine verbundenen Unternehmen verfügen eventuell über Informationen in Bezug auf Bestandteile des Markit iBoxx Index, die öffentlich zugänglich sind oder nicht oder den anderen Parteien bekannt sind oder nicht, und alle Parteien, die Anteile des Markit iBoxx Fonds kaufen oder verkaufen, erklären sich damit einverstanden, dass der Markit iBoxx Fonds keine Verpflichtung für den Indexsponsor oder seine verbundenen Unternehmen begründet, solche Informationen weiterzugeben.

Allgemeiner Hinweis

Keine Bestimmung in den vorstehenden Haftungsausschlüssen schließt eine Haftung oder Verantwortlichkeit vonseiten der Vertriebsstellen für ihre Vertriebsaktivitäten im Hinblick auf den Fonds aus.

ANHANG V

US-Personen

1. „US-Person“ bedeutet gemäß Richtlinie S des Gesetzes von 1933:
 - 1.1 eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - 1.2 gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten aufgebaute Partnerschaften bzw. Unternehmen;
 - 1.3 ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.4 ein Treuhänder eines Treuhandfonds, bei denen es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.5 ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - 1.6 ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
 - 1.7 ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; oder
 - 1.8 eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, sofern:
 - (a) diese(s) gemäß den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen Jurisdiktion organisiert bzw. gegründet ist; und
 - (b) diese(s) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft bzw. das Unternehmen ist durch akkreditierte Anleger (wie in Richtlinie 501(a) gemäß dem Gesetz), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert bzw. gegründet und steht in deren Besitz.
2. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (bei einer Einzelperson) ansässigen Händler oder sonstigem professionellen Verwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto nicht als „US-Person“.
3. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn
 - 3.1 ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - 3.2 der Nachlass Nicht-US-Gesetzen unterliegt.
4. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden professionellen Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat, und kein Nießbrauchberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist.
5. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan nicht als „US-Person“.
6. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich außerhalb der USA befindlichen Person nicht als „US-Person“, wenn:
 - 6.1 das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und
 - 6.2 das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiven Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in ihrer jeweiligen Jurisdiktion unterliegt.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weiteren ähnlichen internationalen Organisationen, deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne gelten nicht als „US-Personen“.

Der Verwaltungsrat kann die oben aufgeführten Begriffsbestimmungen ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.

ANHANG VI

Die folgenden externen Beauftragten wurden von der Verwahrstelle in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrern bestellt. Die nachstehende Liste der Märkte entspricht dem globalen Verwahrstellennetzwerk der Verwahrstelle, während die Vermögenswerte der Gesellschaft in der Regel an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Land / Markt	Unterverwahrer	Anschrift
Argentinien	Citibank N.A., Argentina * * Am 27. März 2015 hat die Comisión Nacional de Valores (CNV: Nationale Wertpapierkommission) den Zentralverwahrer Caja de Valores S.A. als Ersatz für die Niederlassung der Citibank N.A. Argentina für die Tätigkeiten auf den Kapitalmärkten und in ihrer Rolle als Unterverwahrer ernannt.	Bartolome Mitre 502/30 (C1036AAJ) Buenos Aires, Argentinien
Australien	National Australia Bank Limited	12th Floor, 500 Bourke Street, Melbourne Victoria 3000, Australien
Australien	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street, Level 16, 120 Collins Street, Australien
Österreich	Citibank N.A. Milan	Via Mercanti, 12 20121 Mailand Italien
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	2nd Floor, Building No 2505, Road No 2832, Al Seef 428, Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Management Office, Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesch
Belgien	Citibank International Limited	Citigroup Centre Canada Square, Canary Wharf London E14 5LB Vereinigtes Königreich
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	Custody and Clearing Department 6 Front Street Hamilton Bermuda HM11
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairground Office Park Gaborone, Botswana
Brasilien	Citibank N.A., Brazil	Citibank N.A. Avenida Paulista, 1111 – 12th floor Cerqueira Cesar – São Paulo, Brasilien CEP: 01311-920
Brasilien	Itau Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100, São Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien

Land / Markt	Unterverwahrer	Anschrift
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	320 Bay Street Toronto, Ontario, M5H 4A6 Kanada
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon	1 Wall Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
Chile	Banco de Chile	Estado 260 2nd Floor Santiago, Chile Postal code 8320204
Chile	Bancau Itau S.A. Chile	Avenida Apoquindo 3457, Las Condes, 7550197, Santiago, Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No 99-02 Piso 3 Bogota D.C., Kolumbien
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens	94 V. Sofias Avenue & 1 Kerasountos 115 28 Athen Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
Estland	SEB Pank AS	Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Geschäftsadresse: Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Débarcadère 93500 Pantin, Frankreich Ladungsfähige Anschrift: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
Frankreich	Citibank International Limited (Bargeldeinlagen bei Citibank NA)	Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB Vereinigtes Königreich
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens	94 V. Sofias Avenue & 1 Kerasountos 115 28 Athen Griechenland

Land / Markt	Unterverwahrer	Anschrift
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central Hongkong
Hongkong	Deutsche Bank AG	52/F International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office	Szabadság tér 7 1051 Budapest Ungarn
Island	Landsbankinn hf.	Austurstraeti 11 155 Reykjavik Island
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien
Indien	HSBC Ltd	11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG	7th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon	1 Wall Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
Israel	Bank Hapoalim B.M.	50 Rothschild Blvd Tel Aviv 66883 Israel
Italien	Citibank N.A. Milan	Via Mercanti 12 20121 Mailand Italien
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.	Piazza San Carlo, 156, 10121 Torino, Italien.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	4-16-13, Tsukishima, Chuo-ku, Tokio 104- 0052 Japan
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokio 103-0021, Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank	1 Basinghall Avenue London, EC2V5DD, England
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan	Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, Kasachstan
Kenia	CfC Stanbic Bank Limited	First Floor, CfC Stanbic Centre P.O. Box 72833 00200 Chiromo Road, Westlands, Nairobi, Kenia
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Hamad Al-Saqr St., Qibla Area, Kharafi Tower, G/1/2 P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait

Land / Markt	Unterverwahrer	Anschrift
Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited – Beirut Branch	Lebanon Head Office Minet EL-Hosn, P.O. Box: 11-1380 Beirut, Libanon
Litauen	AB SEB bankas	12 Gedimino Av. LT-01103 Vilnius Litauen
Luxemburg	Euroclear Bank	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad	HSBC Bank Malaysia Berhad, 12th Floor, South Tower, 2 Leboh Ampang, 50100 Kuala Lumpur, Malaysia
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Centre, 18 Cybercity, Ebene, Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.	Isabel la Catolica No. 44 Colonia Centro Mexiko, D.F. C.P. 06000
Marokko	Citibank Maghreb	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	N2nd Floor, Standard Bank Centre, Town Square Corner of Post Street Mall and Werner List Street Windhoek, Namibia
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	Boulevard Anspachlaan 1 B-1000 Brüssel Belgien
Neuseeland	National Australia Bank Limited	12th Floor, 500 Bourke Street, Melbourne Victoria 3000, Australien
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	Walter Carrington Crescent, Victoria Island, Lagos, Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	2nd Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanat Oman

Land / Markt	Unterverwahrer	Anschrift
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 27, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG	23rd Floor, Tower One & Exchange Plaza, Ayala Triangle, Ayala Avenue, 1226 Makati City Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau
Portugal	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal	Rua Barata Salgueiro, 30 1269-056 Lissabon Portugal
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha	2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building no: 150, Al Matar Street (Airport Road) P.O. Box 57, Street no. 950, Umm Ghuwalina Area, Doha, Katar
Rumänien	Citibank Europe plc, Romania Branch	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien
Russland	Deutsche Bank Ltd	82 Sadovnicheskaya Street, Building 2 115035 Moskau, Russland
Russland	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street, Moskau 125047, Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited	HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riad 12283-22555, Königreich Saudi-Arabien
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrad, Serbien
Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
Singapur	United Overseas Bank Ltd	80 Raffles Place, UOB Plaza, Singapur 048624
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Mlynske Nivy 43 825 01 Bratislava, Slowakische Republik
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	Smartinska 140, 1000 - Ljubljana, Slowenien
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Building, 37, Chilpae-ro, Jung-Gu, Seoul, Korea, 100-161
Südkorea	Deutsche Bank AG	18th Floor, Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro, Jongro-ku, Seoul 03188, Südkorea
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolás, 4 48005 Bilbao Spanien

Land / Markt	Unterverwahrer	Anschrift
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.	Ciudad Grupo Santander. Avenida de Cantabria s/n, Boadilla del Monte 28660 – Madrid, Spanien
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	24 Sir Baron Jayathilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited	Standard House, Swazi Plaza Mbabane, Swasiland
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
Schweiz	Credit Suisse AG	Paradeplatz 8 8070 Zürich Schweiz
Schweiz	UBS Switzerland AG	Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	16th floor, Building G, No. 3-1 Park Street Taipei 115, Taiwan
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.	No 168, Tun Hwa North Road, Taipei 105, Taiwan
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	70-72, Avenue Habib Bourguiba 1080 Tunis Tunesien
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul, Türkei
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"	16G Diloa Street 03150 Kiew Ukraine
VAE	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Emaar Square, Building 5, Level 4 PO Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, London Branch	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, United States
USA	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, United States
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Dr. Luis Bonavita 1266 Toree IV, Piso 10 CP 11300 Montevideo, Uruguay
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela	Av. Casanova, Centro Comercial El Recreo Torre Norte, Piso 19 Sabana Grande, Caracas 1050 D.C. Venezuela

Land / Markt	Unterverwahrer	Anschrift
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	The Metropolitan, 235 Dong Khoi Street District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe

ANHANG VII

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XBRDZ6NG50K294**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI US Corporate 0-3 ESG SRI Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten; und
3. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Rating).

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen

- Kernkraft
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- Kraftwerkskohle
- Fossile Brennstoffe

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Wertpapiere ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Darüber hinaus wendet der Referenzindex Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte tragen dazu bei, die globalen Temperaturanstiege innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen. Dazu schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Hartkohle und Braunkohle erzielen; 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen; 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; oder 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus bewerben die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) bessere Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNG) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Zur Erreichung der oben beschriebenen Ergebnisse stützen wir uns auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex kann von einem Unternehmen begebene grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds, „GSS-Anleihen“) halten. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Richtlinien unterliegen solche Investitionen in GSS-Anleihen (sofern sie vom Referenzindex gehalten werden) nicht allen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Emittentenebene, sondern:

- den Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- den weiteren oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als der Investition (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, deren Engagements nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen. Ein solches indirektes Engagement kann u. a. entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines problematischen MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X		
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X		
	3. THG-Emissionsintensität	X		
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie	X		
Biodiversität	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das, soweit möglich und praktikabel, aus den Wertpapieren besteht, die Bestandteil des Referenzindex sind. Dieser bezieht bestimmte ESG-Kriterien ein, wie die bei der Auswahl der Bestandteile verwendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex angewendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte, entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen.

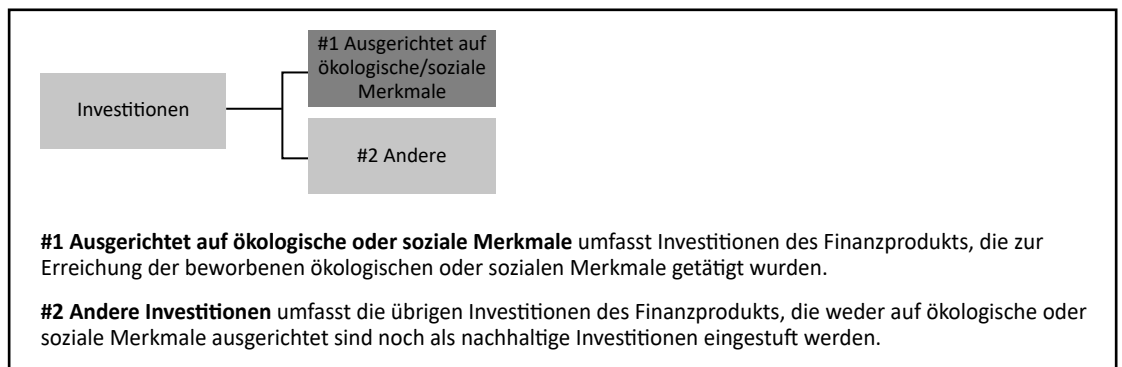
Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

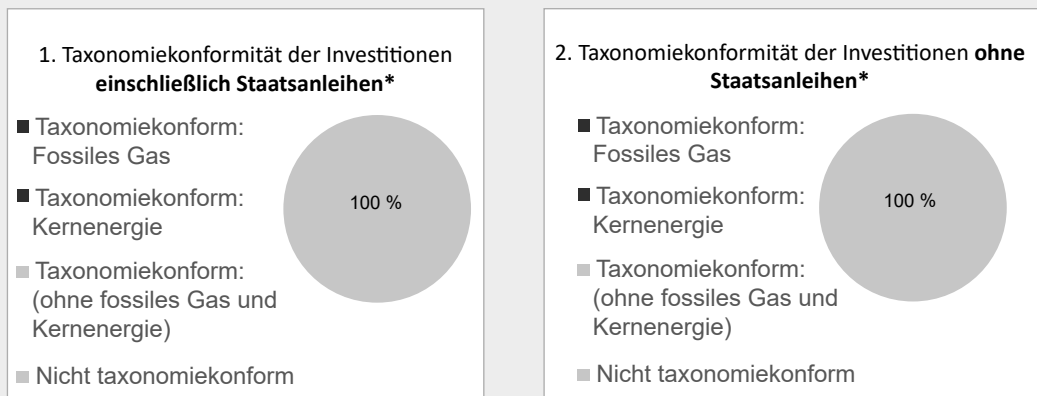
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich der Fonds derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Investitionen anzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI US Corporate 0-3 ESG SRI Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg US Corporate 0-3 Year Total Return Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Nähere Angaben zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> zur Verfügung.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ACEBSC7KEB1S04**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja	● ○ ✓ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI US Corporate ESG SRI Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Ratings); und
4. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel

- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen
- Kernkraft
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- Kraftwerkskohle
- Fossile Brennstoffe

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Darüber hinaus wendet der Referenzindex Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte tragen dazu bei, die globalen Temperaturanstiege innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen. Dazu schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Hartkohle und Braunkohle erzielen; 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen; 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; oder 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus bewerben die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) bessere Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten

Nationen (UNGC) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Zur Erreichung der oben beschriebenen Ergebnisse stützen wir uns auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex kann von einem Unternehmen begebene grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds, „GSS-Anleihen“) halten. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Richtlinien unterliegen solche Investitionen in GSS-Anleihen (sofern sie vom Referenzindex gehalten werden) nicht allen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Emittentenebene, sondern:

- den Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- den weiteren oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als der Investition (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, deren Engagements nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen. Ein solches indirektes Engagement kann u. a. entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Wertpapiere investieren, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Emittenten investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen können.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Emittenten und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den

Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Emittenten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Emittent vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiheerlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten mit einem „orangen“ MSCI ESG Controversy Score von 1 oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Sozialem und Beschäftigung) und (3) Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie in hohem Maße bedeutenden ESG-Risiken ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiheerlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass

die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Emittenten, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines problematischen MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X		
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X		
	3. THG-Emissionsintensität	X		
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie	X		
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das, soweit möglich und praktikabel, aus den Wertpapieren besteht, die Bestandteil des Referenzindex sind. Dieser bezieht bestimmte ESG-Kriterien ein, wie die bei der Auswahl der Bestandteile verwendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex angewendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte, entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

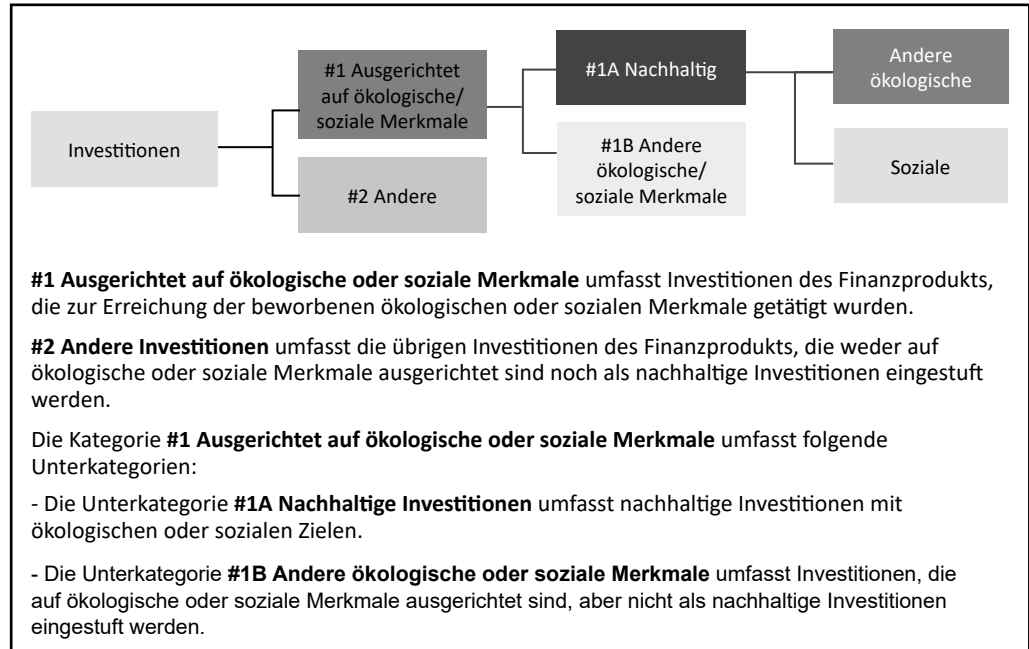
Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

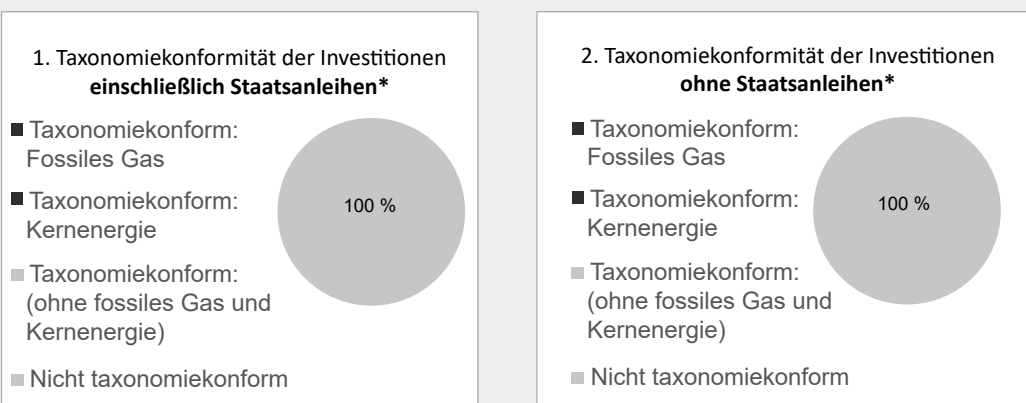
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI US Corporate ESG SRI Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Bloomberg US Aggregate Corporate Index an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg US Aggregate Corporate Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloombergindices/>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PVQ5BQBC816C26**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	● ○ ✓ Nein ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ✓ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI US Corporate High Yield ESG SRI Bond Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Ratings); und
4. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel

- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen
- Kernkraft
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- Kraftwerkskohle
- Fossile Brennstoffe

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Wertpapiere ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Darüber hinaus wendet der Referenzindex Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte tragen dazu bei, die globalen Temperaturanstiege innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen. Dazu schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Hartkohle und Braunkohle erzielen; 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen; 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; oder 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. Darüber hinaus bewerben die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) bessere Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten

Nationen (UNGC) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Zur Erreichung der oben beschriebenen Ergebnisse stützen wir uns auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex kann von einem Unternehmen begebene grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds, „GSS-Anleihen“) halten. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Richtlinien unterliegen solche Investitionen in GSS-Anleihen (sofern sie vom Referenzindex gehalten werden) nicht allen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Emittentenebene, sondern:

- den Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- den weiteren oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als der Investition (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, deren Engagements nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen. Ein solches indirektes Engagement kann u. a. entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Wertpapiere investieren, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Emittenten investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen können.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Emittenten und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den

Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Emittenten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Emittent vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiheerlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten mit einem „orangen“ MSCI ESG Controversy Score von 1 oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Sozialem und Beschäftigung) und (3) Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie in hohem Maße bedeutenden ESG-Risiken ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiheerlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass

die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Emittenten, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines problematischen MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X		
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X		
	3. THG-Emissionsintensität	X		
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie	X		
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das, soweit möglich und praktikabel, aus den Wertpapieren besteht, die Bestandteil des Referenzindex sind. Dieser bezieht bestimmte ESG-Kriterien ein, wie die bei der Auswahl der Bestandteile verwendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex angewendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte, entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

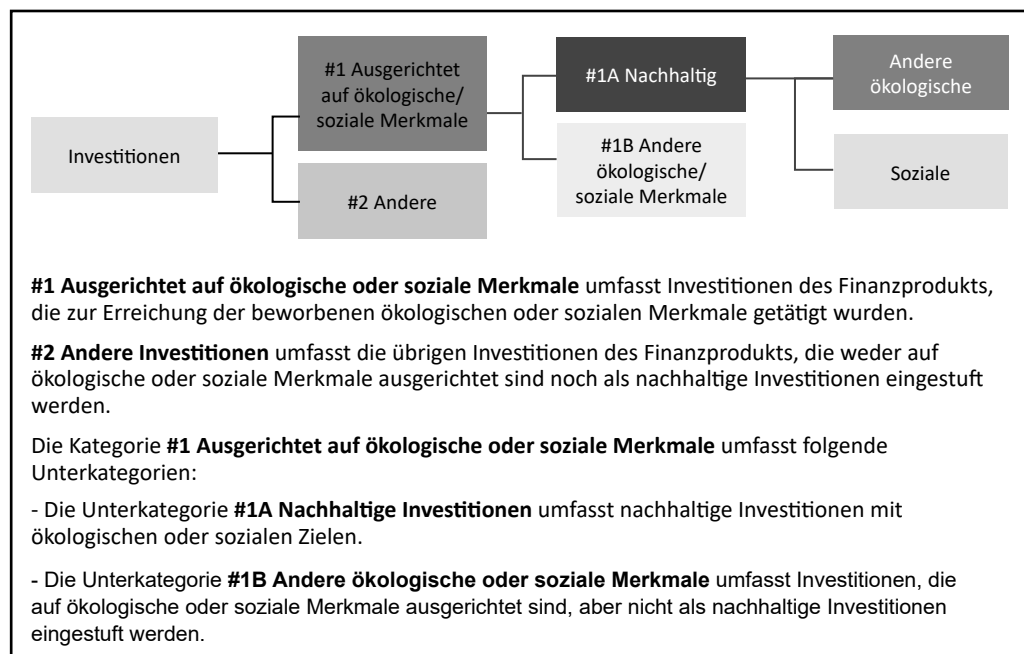
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI US Corporate High Yield ESG SRI Bond Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg US Corporate High Yield Total Return Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Nähere Angaben zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> zur Verfügung.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JVQHM5M1K8RF54**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corp 0-3 ESG SRI Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Ratings); und
4. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel

- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen
- Kernkraft
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- Kraftwerkskohle
- Fossile Brennstoffe

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Wertpapiere ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Darüber hinaus wendet der Referenzindex Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte tragen dazu bei, die globalen Temperaturanstiege innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen. Dazu schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Hartkohle und Braunkohle erzielen; 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen; 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; oder 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus bewerben die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) bessere Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, von denen

angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Zur Erreichung der oben beschriebenen Ergebnisse stützen wir uns auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex kann von einem Unternehmen begebene grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds, „GSS-Anleihen“) halten. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Richtlinien unterliegen solche Investitionen in GSS-Anleihen (sofern sie vom Referenzindex gehalten werden) nicht allen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Emittentenebene, sondern:

- den Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- den weiteren oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als der Investition (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, deren Engagements nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen. Ein solches indirektes Engagement kann u. a. entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Wertpapiere investieren, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Emittenten investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen können.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Emittenten und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den

Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Emittenten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Emittent vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiheerlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten mit einem „orangen“ MSCI ESG Controversy Score von 1 oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Sozialem und Beschäftigung) und (3) Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie in hohem Maße bedeutenden ESG-Risiken ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiheerlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner

Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Emittenten, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines problematischen MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X		
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X		
	3. THG-Emissionsintensität	X		
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie	X		
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das, soweit möglich und praktikabel, aus den Wertpapieren besteht, die Bestandteil des Referenzindex sind. Dieser bezieht bestimmte ESG-Kriterien ein, wie die bei der Auswahl der Bestandteile verwendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex angewendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte, entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 15 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

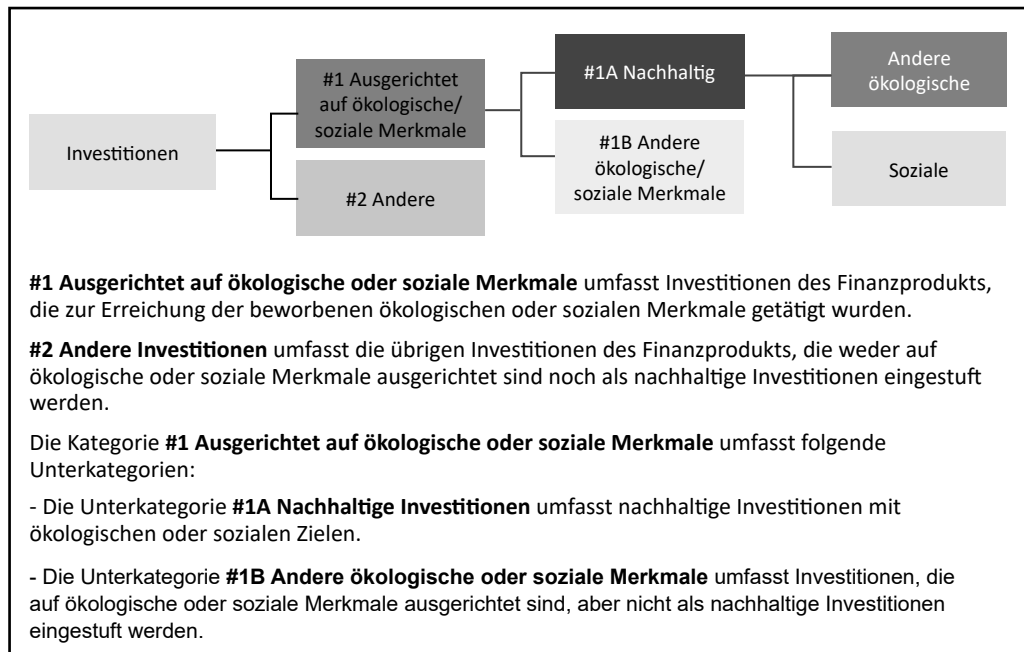
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

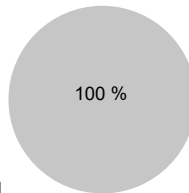
✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

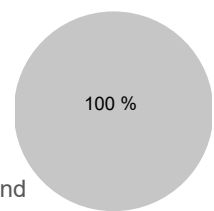
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corp 0-3 ESG SRI Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg EUR Corporate 0-3 Year Total Return Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloombergindices/>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu dem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930041E5EPRL6LTH97**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate ESG SRI Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Ratings); und
4. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Erwachsenenunterhaltung

- genetisch veränderte Organismen
- Kernkraft
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- Kraftwerkskohle
- Fossile Brennstoffe

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Darüber hinaus wendet der Referenzindex Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte tragen dazu bei, die globalen Temperaturanstiege innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen. Dazu schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Hartkohle und Braunkohle erzielen; 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen; 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; oder 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus bewerben die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) bessere Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten

Nationen (UNGC) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Zur Erreichung der oben beschriebenen Ergebnisse stützen wir uns auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex kann von einem Unternehmen begebene grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds, „GSS-Anleihen“) halten. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Richtlinien unterliegen solche Investitionen in GSS-Anleihen (sofern sie vom Referenzindex gehalten werden) nicht allen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Emittentenebene, sondern:

- den Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- den weiteren oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als der Investition (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, deren Engagements nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen. Ein solches indirektes Engagement kann u. a. entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Wertpapiere investieren, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Emittenten investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen können.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Emittenten und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den

Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Emittenten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Emittent vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiheerlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten mit einem „orangen“ MSCI ESG Controversy Score von 1 oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Sozialem und Beschäftigung) und (3) Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie in hohem Maße bedeutenden ESG-Risiken ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiheerlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner

Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Emittenten, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines problematischen MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X		
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X		
	3. THG-Emissionsintensität	X		
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie	X		
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das, soweit möglich und praktikabel, aus den Wertpapieren besteht, die Bestandteil des Referenzindex sind. Dieser bezieht bestimmte ESG-Kriterien ein, wie die bei der Auswahl der Bestandteile verwendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex angewendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte, entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

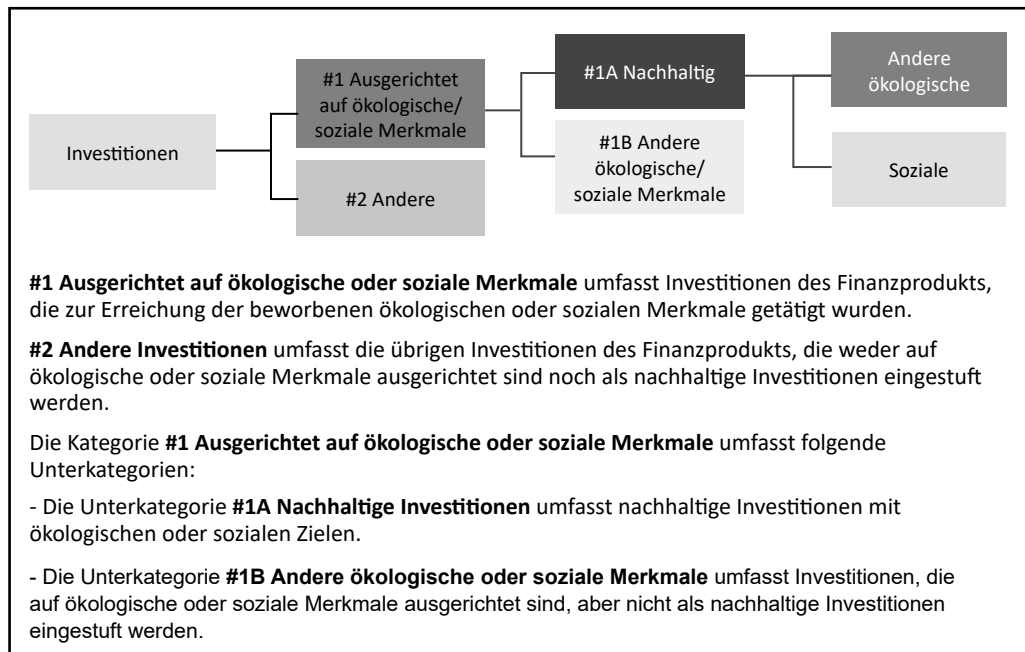
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination

aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate ESG SRI Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Bloomberg Euro Corporate Bond Index an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate Bond Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Nähere Angaben zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> zur Verfügung.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares € Floating Rate Bond Advanced UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PZI57VXLNCPI78**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	● ○ ✓ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI EUR FRN Corporate 3% Issuer Cap Sustainable SRI Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten; und
3. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Rating).

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen

- Kernkraft
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- umstrittene Waffen
- Kraftwerkskohle
- unkonventionelles Öl und Gas
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Reserven fossiler Brennstoffe
- Waffensysteme/-komponenten/-unterstützungssysteme/-dienste

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Wertpapiere ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

3. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl

von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines problematischen MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)			
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)			
	2. CO ₂ -Fußabdruck			
	3. THG-Emissionsintensität			
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie			
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

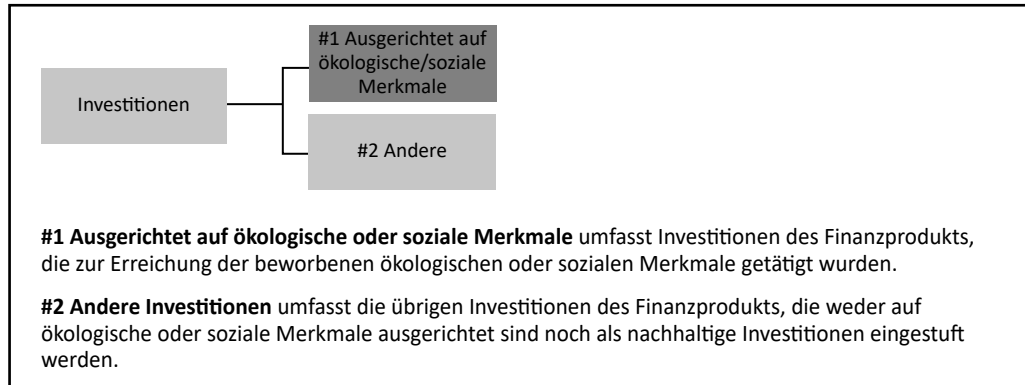
Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich der Fonds derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Investitionen anzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI EUR FRN Corporate 3% Issuer Cap Sustainable SRI Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg EUR FRN Corporates Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares € Green Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300S7JJ9OURDMRP60**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ✓ Ja ✓ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90 % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ✓ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	● ○ □ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und durchführbar – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Green Bond SRI including Nuclear Power Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem er seinen Referenzindex nachbildet, der auf Euro lautende festverzinsliche Investment-Grade-, Staats-, staatsnahe (supranationale), Unternehmens- und verbrieft Anleihen umfasst, die gemäß dem Referenzindex als „grüne Anleihen“ eingestuft sind.

Der Indexanbieter definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. Die Anleihen gelten als zulässig, wenn die Verwendung der Erlöse in mindestens eine der von MSCI ESG Research definierten zulässigen Umweltkategorien fällt (u. a. alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft, grünes Bauen und Klimaanpassung).

In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) von MSCI ESG Research in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse.

Für eine Aufnahme in den Referenzindex müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der „Green Bond Principles“ (einer Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe

von Standards für die Umweltfreundlichkeit entsprechend ausgewiesener Emissionen) emittiert wurden, bei jeder Neugewichtung des Index alle vier Kriterien erfüllen. Anleihen, die vor diesem Datum emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, können sich dennoch für die Aufnahme in den Referenzindex qualifizieren.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- Kraftwerkskohle
- Fossile Brennstoffe

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die an sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind, mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Darüber hinaus schließt der Referenzindex staatliche Emittenten aus, die Handelssanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNSC) unterliegen.

Darüber hinaus wendet der Referenzindex Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte tragen dazu bei, die globalen Temperaturanstiege innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen. Dazu schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Hartkohle und Braunkohle erzielen; 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen; 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; oder 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus bewerben die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) bessere Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNG) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Zur Erreichung der oben beschriebenen Ergebnisse stützen wir uns auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex kann von einem Unternehmen begebene grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds, „GSS-Anleihen“) halten. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Richtlinien unterliegen solche Investitionen in GSS-Anleihen (sofern sie vom Referenzindex gehalten werden) nicht allen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Emittentenebene, sondern:

- den Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- den weiteren oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als der Investition (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, deren Engagements nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen. Ein solches indirektes Engagement kann u. a. entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Die Bestände des Fonds in Anleihen, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“)
2. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“)
3. Ausschluss von Emittenten, die an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“)
4. Ausschluss staatlicher Emittenten, die Handelssanktionen des UN-Sicherheitsrates unterliegen (siehe „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie nachstehend beschrieben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“)

Bei jeder Neugewichtung des Index nimmt der Indexanbieter eine Einstufung von Anleihen als grüne Anleihen vor und wendet die ESG-Ausschlusskriterien des Referenzindex an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

Der Referenzindex wählt grüne Anleihen auf der Grundlage einer Bewertung der Erlöse der Anleihen auf der Emissionsebene aus, wobei diese ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden müssen, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. Darüber hinaus bezieht der Referenzindex des Fonds bestimmte Mindestschutzmaßnahmen und eignungsbezogene Ausschlüsse bei der Auswahl von grünen Anleihen ein, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, bei denen die Erlöse mit Aktivitäten verbunden sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sehr negative ökologische und soziale Auswirkungen haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indem er den Referenzindex nachbildet, der die Kriterien für die Auswahl grüner Anleihen berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die Investitionen des Fonds in Anleihen, die vom Indexanbieter als grüne Anleihen eingestuft werden, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.

Sofern eine oder mehrere Anlagen des Fonds die vorstehenden Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltig eingestuften Fondsanlagen (wie nachstehend beschrieben) berücksichtigt.

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und auf der Ebene der Emission vom Indexanbieter auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiherlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen, bewertet. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus den Anleihen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Stromerzeugung, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Referenzindex auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus, die: (1) gegen internationale und/oder nationale Standards verstoßen (unter Berücksichtigung der Indikatoren für Verstöße gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und (2) die in sehr schwerwiegende ESG-bezogene Kontroversen verwickelt sind (unter Berücksichtigung der Indikatoren für Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie Sozial- und Beschäftigungsfragen).

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in der vorstehenden Frage ausgeführt (siehe Abschnitt

„Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das, soweit möglich und praktikabel, den Bestandteilen des Referenzindex, die (wie vom Indexanbieter bestimmt) als grüne Anleihen eingestuft sind, sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex verwendeten Ausschlüsse der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte, entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).

Durch die Investition in die Bestandteile seines Referenzindex ermöglicht es die Anlagestrategie des Fonds, in grüne Anleihen (wie vom Indexanbieter bestimmt) zu investieren und die ESG-Anforderungen seines Referenzindex zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr konform sind (u. a. wenn Anleihen nicht mehr als grüne Anleihen einzustufen sind), kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das, soweit möglich und praktikabel, den Bestandteilen des Referenzindex, die (wie vom Indexanbieter bestimmt) als grüne Anleihen eingestuft sind, sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex verwendeten Ausschlüsse der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte, entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten (u. a. wenn Anleihen nicht mehr als grüne Anleihen einzustufen sind), kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein

Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht für einen ESG Controversy Score bewertet werden können, weil keine Daten verfügbar sind, werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 90 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Daher hat der Anlageverwalter festgelegt, dass bei jeder Indexneugewichtung (oder so bald wie vernünftigerweise möglich und praktikabel danach) mindestens 90 % des Fondsvermögens in Investitionen investiert werden, die als nachhaltig eingestuft werden.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten (unter anderem wenn Anlagen nicht mehr als nachhaltig einzustufen sind), kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren. Infolgedessen kann der Fonds zwischen Indexneugewichtungen weniger als 90 % seines Vermögens in Investitionen halten, die als nachhaltig eingestuft werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit dem nachhaltigen Anlageziel einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

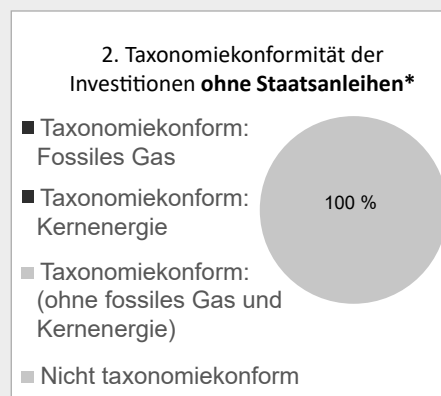
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Mindestens 90 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht zutreffend, da sich der Fonds derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Investitionen anzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Ja, der Fonds ist bestrebt, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Green Bond SRI including Nuclear Power Index, nachbildet, der als grüne Anleihen eingestufte Anleihen auswählt und die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien in Übereinstimmung mit seiner Methodik anwendet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Bei jeder Neugewichtung des Index versucht der Referenzindex, Anleihen auszuwählen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, und wendet die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien im Einklang mit seiner Methodik an.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich einen geringeren Umfang haben als der Bloomberg Euro Aggregate Bond Index, ein breiter Marktindex, der sich aus festverzinslichen Wertpapieren zusammensetzt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CQJBZP0SLWX409**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield ESG SRI Bond Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Ratings); und
4. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Erwachsenenunterhaltung

- genetisch veränderte Organismen
- Kernkraft
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- Kraftwerkskohle
- Fossile Brennstoffe

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von BB oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Darüber hinaus wendet der Referenzindex Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte tragen dazu bei, die globalen Temperaturanstiege innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen. Dazu schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Hartkohle und Braunkohle erzielen; 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen; 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; oder 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus bewerben die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) bessere Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNG) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Zur Erreichung der oben beschriebenen Ergebnisse stützen wir uns auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex kann von einem Unternehmen begebene grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds, „GSS-Anleihen“) halten. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Richtlinien unterliegen solche Investitionen in GSS-Anleihen (sofern sie vom Referenzindex gehalten werden) nicht allen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Emittentenebene, sondern:

- den Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- den weiteren oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als der Investition (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, deren Engagements nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen. Ein solches indirektes Engagement kann u. a. entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Wertpapiere investieren, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Emittenten investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen können.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Emittenten und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den

Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Emittenten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Emittent vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiheerlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten mit einem „orangen“ MSCI ESG Controversy Score von 1 oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Sozialem und Beschäftigung) und (3) Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie in hohem Maße bedeutenden ESG-Risiken ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiheerlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner

Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Emittenten, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines problematischen MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X		
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X		
	3. THG-Emissionsintensität	X		
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie	X		
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das, soweit möglich und praktikabel, aus den Wertpapieren besteht, die Bestandteil des Referenzindex sind. Dieser bezieht bestimmte ESG-Kriterien ein, wie die bei der Auswahl der Bestandteile verwendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex angewendeten Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte, entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

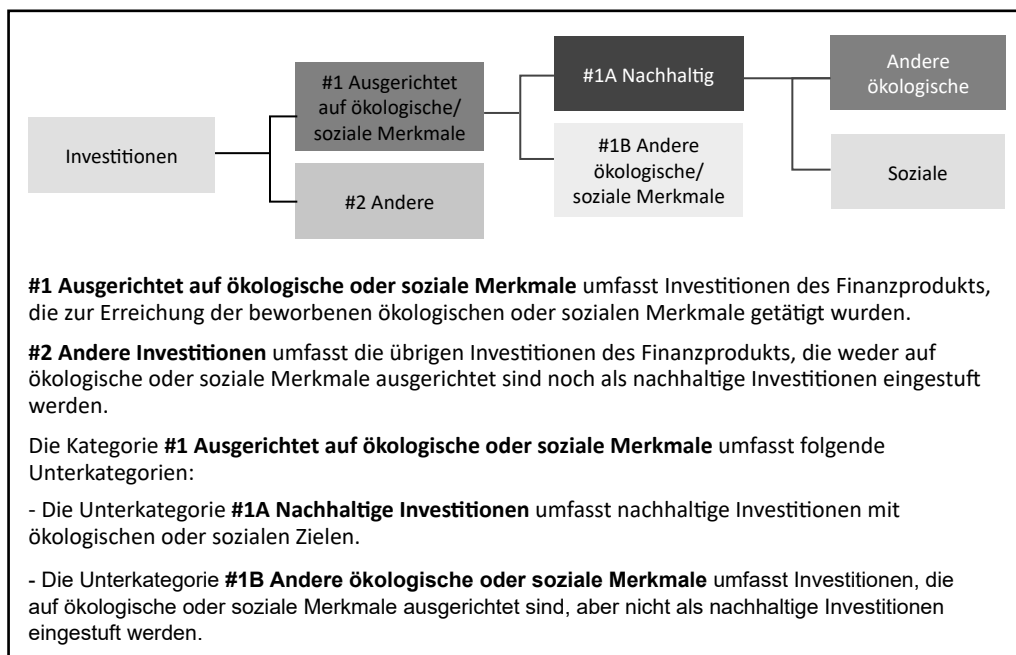
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
 ☐ In fossiles Gas
 ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

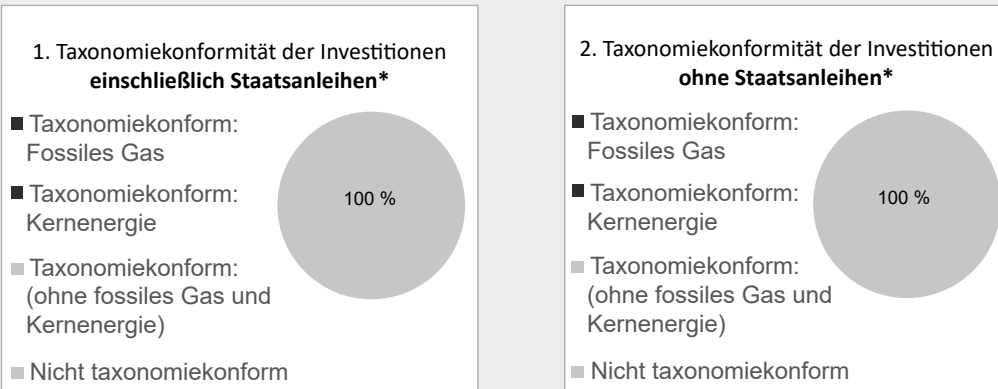
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield ESG SRI Bond Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg Pan-European High Yield Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Nähere Angaben zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) stehen auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> zur Verfügung.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Name des Produkts: iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300B6H42544K2YG29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ Nein

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Dow Jones Global Best-in-Class Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden; und
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Erwachsenenunterhaltung
- Alkohol
- umstrittene Waffen
- Glücksspiel
- militärische Waffen
- Kernkraft
- Kleinwaffen
- Tabak

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die nach Feststellung des Indexanbieters an schwerwiegenden ESG-Risikovorfällen und kontroversen Aktivitäten beteiligt sind. Bei der Beurteilung der Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen kann der Indexanbieter Aspekte wie Wirtschaftskriminalität und Korruption, Betrug, illegale Geschäftspraktiken, Menschenrechtsfragen, Arbeitskonflikte, Sicherheit am Arbeitsplatz, katastrophale Unfälle und Umweltkatastrophen berücksichtigen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, werden entweder in

- (1) Aktivitäten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (2) Unternehmen, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Die Anlagen des Fonds werden anhand des Verhältnisses zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken bewertet. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven Umweltauswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven sozialen Auswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung,

Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Die Anlagen des Fonds werden zudem im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, geprüft. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuftene Investitionen anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Bewertung werden die Unternehmen auf ihre Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die als sehr negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden. Wurde ein Unternehmen als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltige Investitionen eingestuften Fondsanlagen berücksichtigt.

Nach dieser Bewertung werden die folgenden Investitionen nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, bei denen angenommen wird, dass sie mindestens 1 % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerber in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht, wobei diese Normen und Standards in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert sind, und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex	
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)		
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)		
	2. CO2-Fußabdruck		
	3. THG-Emissionsintensität		
	4. % an fossilen Brennstoffen		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie		
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor		
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität	X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser	X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle	X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD		
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle		
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		
	14. Umstrittene Waffen		X



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Zusätzlich zur Anwendung des oben beschriebenen Ausschluss-Screenings schließt der Indexanbieter bei jeder Neugewichtung des Index Unternehmen aus, die als Beteiligte an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden. Dazu können Unternehmen gehören, die an schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit Aspekten wie Wirtschaftskriminalität und Korruption, Betrug, illegale Geschäftspraktiken, Menschenrechtsfragen, Arbeitskonflikte, Sicherheit am Arbeitsplatz, katastrophale Unfälle und Umweltkatastrophen beteiligt sind (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

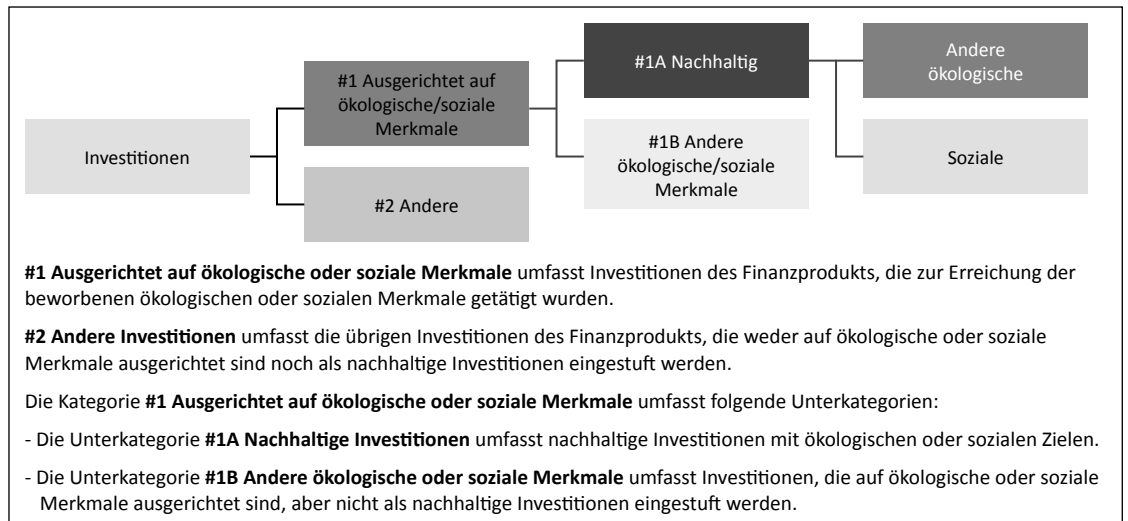
Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

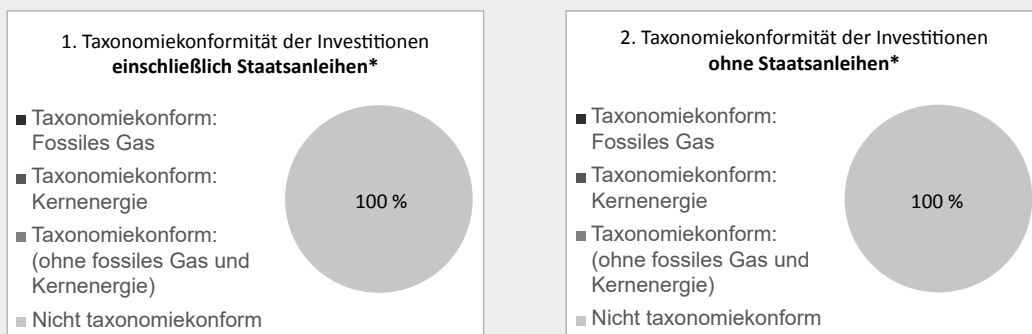
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Dow Jones Global Best-in-Class Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf das Anfangsuniversum des Referenzindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Dow Jones Sustainability World Enlarged Index, einem breiten, aus Aktien zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.spglobal.com/spdji/en/documents/methodologies/methodology-dj-sustainability-indices.pdf>

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001813VO0YXELB52**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des S&P Global Clean Energy Transition Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben oder die Gefahr eines solchen Verstoßes besteht;
3. Engagement in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie an der Produktion sauberer Energien und/oder der Bereitstellung von Technologien und Ausrüstung für saubere Energien beteiligt sind; und
4. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Kleinwaffen
- militärische Auftragsvergabe
- Tabak

- Kraftwerkskohle
- Ölsande
- Schieferenergie
- Förderung von arktischem Erdöl und Erdgas

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert.

Unternehmen werden für die Aufnahme in den Referenzindex in Erwägung gezogen, wenn der Indexanbieter bestimmt, dass sie an der Erzeugung von sauberer Energie oder der Bereitstellung von Technologie und Ausrüstung für saubere Energie beteiligt sind. Die Unternehmen werden dann auf Grundlage ihres vom Indexanbieter ermittelten Clean Energy Exposure Score für die Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt. Unternehmen, die gemäß der Indexmethodik eingestuft wurden und eine „maximale“, „signifikante“ oder „moderate“ Bewertung für ihr Engagement in sauberen Energien aufweisen, können in den Referenzindex aufgenommen werden. Der Referenzindex strebt 100 Komponenten an. Allerdings können mehr als 100 Aktien aufgenommen werden, wenn alle diese Aktien einen maximalen Clean Energy Exposure Score aufweisen. Wenn es weniger als 100 Titel mit einem maximalen Clean Energy Exposure Score gibt, können Titel mit signifikanten und moderaten Clean Energy Exposure Scores aufgenommen werden, bis die angestrebte Zahl von 100 Indexkomponenten erreicht ist. Dabei haben in jeder Kategorie Titel mit einer höheren Streubesitz-Marktkapitalisierung Vorrang. Es ist möglich, dass die sich daraus ergebende Anzahl der Bestandteile des Referenzindex niedriger als 100 ist, wenn es notwendig ist, Aktien mit niedrigeren Clean Energy Exposure Scores zu entfernen, um das von der Indexmethodik festgelegte gewichtete durchschnittliche Mindest-Exposure aufrechtzuerhalten.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Darüber hinaus muss der Fonds zu mindestens 80 % in Unternehmen investiert sein, die sich nach der von BlackRock entwickelten Transition Assessment-Methode (siehe unten) qualifizieren. Diese wurde in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien für Fondsnamen mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen entwickelt.

Anlagen, die sich nach der BlackRock-eigenen „Transition Assessment“-Methode qualifizieren, müssen nachweisen, dass sie auf einem klaren und messbaren Übergangskurs sind, entweder weil der Emittent (1) Produkte und Dienstleistungen anbietet, die einen kohlenstoffarmen Übergang in der Gesamtwirtschaft ermöglichen, oder (2) selbst im Übergang zu einer kohlenstoffarmen Geschäftstätigkeit ist. Solche qualifizierten Anlagen müssen eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Emittenten, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ermöglichen

- Unternehmen, in die investiert wird, die mindestens 20 % ihres Jahresumsatzes aus Aktivitäten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt erwirtschaften und/oder sich auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel ausrichten. Qualifizierte Ertragsquellen basieren auf den Methoden der Datenanbieter zur Ermittlung nachhaltiger Erträge.

Beispiel: Emittenten, die ausreichende Erträge aus der Herstellung von Solarpanels, Solarzellen, der Stromerzeugung aus Solarquellen oder aus der für diese Aktivitäten erforderlichen Produktion/dem Abbau von Metall erzielen.

- Unternehmen, in die investiert wird, die aufgrund ihrer Geschäftsmodelle beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft führend sind oder gut aufgestellt, um dies zu werden

Beispiel: Hersteller erneuerbarer Energien oder von Software als Wegbereiter für den Übergang. Emittenten in der Übergangsphase

- Unternehmen, in die investiert wird, die ihren Betrieb dekarbonisieren und Klimaziele und -verpflichtungen unter Verwendung der Daten der Science Based Targets Initiative (SBTi) festgelegt haben; und/oder Unternehmen, in die investiert wird, die vom Anlageverwalter als glaubwürdige Kohlenstoffreduzierer eingestuft wurden und von denen erwartet wird, dass sie bedeutende Fortschritte bei der Dekarbonisierung ihres Betriebs machen; und/oder Unternehmen, in die investiert wird, die über quantitative Zielvorgaben von Datenanbietern verfügen – wobei diese Ziele und Verpflichtungen durch Zugriff auf die von den Datenanbietern bereitgestellten Unternehmensdaten überwacht werden.

Beispiel: Unternehmen, die sich in verschiedenen Phasen eines Netto-Null-Geschäftsplans befinden und ein validiertes Ziel zur Verbesserung ihrer Kohlenstoffemissionsintensität haben.

- Unternehmen, in die investiert wird, die auf andere Weise ihr Geschäftsmodell und ihren Betrieb umstellen und durch die Verwendung etablierter Anbieterdatenmodelle als Unternehmen mit impliziten Temperaturergebnissen identifiziert werden, die mit einem klaren und messbaren Übergangskurs übereinstimmen.

Beispiel: Unternehmen mit geringem Engagement in Klimarisiken, hohem Engagement in Lösungen und niedrigen impliziten Temperaturmessungen. Solche Unternehmen sind für die Emissionsreduzierung gut aufgestellt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Engagements in Unternehmen mit höheren Bewertungen für ihr Engagement in sauberen Energien (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“). Darüber hinaus gelten für den Fonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:
5. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
6. Die Beteiligungen des Fonds an Anlagen, die auf das Thema „Übergang“ ausgerichtet sind und anhand der oben beschriebenen Transition Assessment-Methode von BlackRock bewertet werden.

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, werden entweder in (1) Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen, oder (2) in Unternehmen, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Die Anlagen des Fonds werden anhand des Verhältnisses zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken bewertet. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven Umweltauswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven sozialen Auswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Die Anlagen des Fonds werden zudem im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, geprüft. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuft Investitionen anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Bewertung werden die Unternehmen auf ihre Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die als sehr negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden. Wurde ein Unternehmen als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltige Investitionen eingestuften Fondsanlagen berücksichtigt.

Nach dieser Bewertung werden die folgenden Investitionen nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, bei denen angenommen wird, dass sie mindestens 1 % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen

leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht, wobei diese Normen und Standards in den UNGC-Grundsätzen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert sind, und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

-- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den UNGC-Grundsätzen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskri- terien	Engagement in Unternehmen, die im Sektor Saubere Energien tätig sind	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines ESG Controversy Ratings	Ausschluss von Emitten- ten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internatio- nale Normen und Standards verstoßen	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)- Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)		X			
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)		X			
	2. CO ₂ -Fußabdruck		X			
	3. THG-Emissionsintensität		X			
	4. % an fossilen Brennstoffen	X				
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie		X			
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiver- sität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskri- terien	Engagement in Unternehmen, die im Sektor Saubere Energien tätig sind	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines ESG Controversy Ratings	Ausschluss von Emitten- ten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internatio- nale Normen und Standards verstoßen	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Be- schäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze				X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen					X



Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestdatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter wendet täglich Filter, Screenings und Analysen von Kontroversen im Zusammenhang mit den Unternehmen im Index an. Der Indexanbieter kann dabei Kontroversen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität und Korruption, Betrug, illegalen Geschäftspraktiken, Menschenrechtsfragen, Arbeitskonflikten, Sicherheit am Arbeitsplatz, katastrophalen Unfällen und Umweltkatastrophen berücksichtigen. Unternehmen können aus dem Referenzindex entfernt werden, wenn der Indexanbieter feststellt, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind. Der Referenzindex schließt ferner Unternehmen aus, die als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 30 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

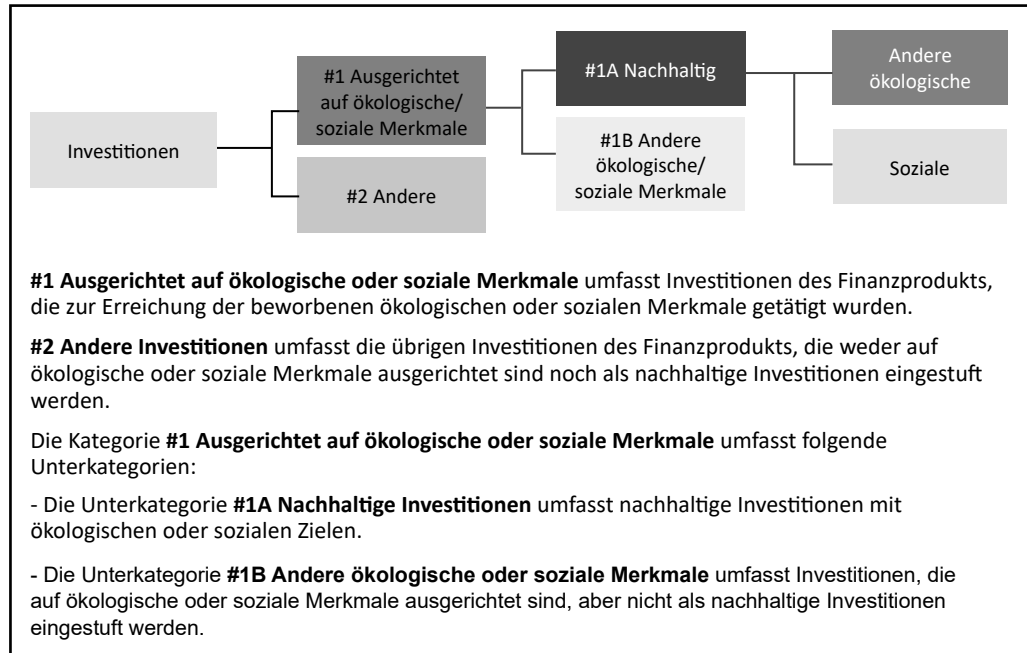
Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

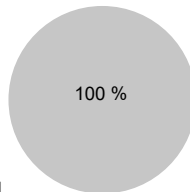
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

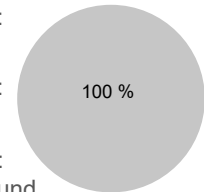
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 30 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 30 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des S&P Global Clean Energy Transition Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf sein Anfangsuniversum an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum S&P Global BMI Energy Index, einem breiten, aus Aktien zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/esg/sp-global-clean-energy-index/#overview>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu dem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300L3MTKRASOKOH78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

*Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.*

*Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.*

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, S&P Global Timber and Forestry Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben oder die Gefahr eines solchen Verstoßes besteht; und
3. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Kleinwaffen
- militärische Auftragsvergabe
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Ölsande
- Schieferenergie
- Förderung von arktischem Erdöl und Erdgas

Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität zu verstehen ist. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, werden entweder in (1) Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen, oder (2) in Unternehmen, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Die Anlagen des Fonds werden anhand des Verhältnisses zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken bewertet. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven Umweltauswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven sozialen Auswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnissen und Empowerment stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Die Anlagen des Fonds werden zudem im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, geprüft. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG) aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Pariser Abkommens ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestufenen Investitionen anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Bewertung werden die Unternehmen auf ihre Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die als sehr negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden. Wurde ein Unternehmen als Teilnehmer an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltig eingestufenen Fondsanlagen berücksichtigt.

Nach dieser Bewertung werden die folgenden Investitionen nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, bei denen angenommen wird, dass sie mindestens 1 % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht, wobei diese Normen und Standards in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert sind, und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Global Compact der

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex des Fonds berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines solchen Verstoßes besteht	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)			
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)			
	2. CO2-Fußabdruck			
	3. THG-Emissionsintensität			
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %			
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			
Wasser	8. Emissionen in Wasser			
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, und somit dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend

beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile seines anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten seines anfänglichen Anlageuniversums in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus seinem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Der Indexanbieter wendet täglich Filter, Screenings und Analysen von Kontroversen im Zusammenhang mit den Unternehmen im Referenzindex an. Der Indexanbieter kann dabei Kontroversen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität und Korruption, Betrug, illegalen Geschäftspraktiken, Menschenrechtsfragen, Arbeitskonflikten, Sicherheit am Arbeitsplatz, katastrophalen Unfällen und Umweltkatastrophen berücksichtigen. Emittenten können aus dem Referenzindex entfernt werden, wenn der Indexanbieter feststellt, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogene Kontroversen beteiligt sind. Der Referenzindex schließt ferner Unternehmen aus, die als mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

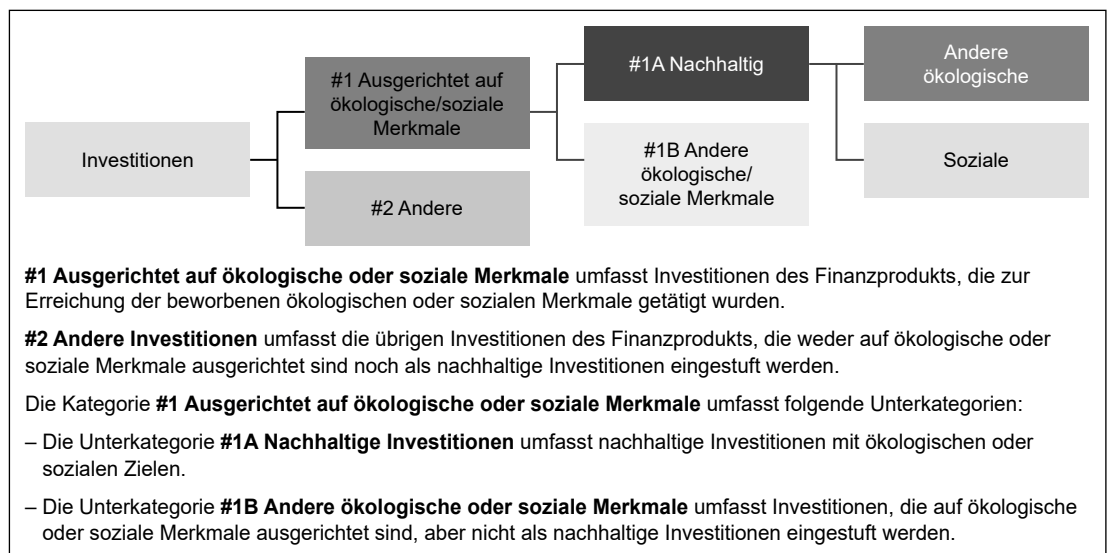
Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit dem nachhaltigen Anlageziel einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

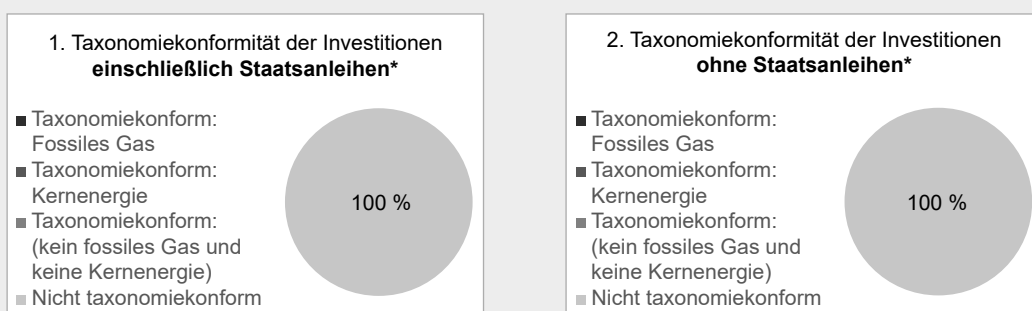
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des S&P Global Timber and Forestry Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum S&P Global BMI, einem breiten, aus Aktien zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/equity/sp-global-timber-and-forestry-index/#overview>.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares Global Water UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300QB096Y8KH24E65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des S&P Global Water Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben oder die Gefahr eines solchen Verstoßes besteht; und
3. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Kleinwaffen
- militärische Auftragsvergabe
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Ölsande
- Schieferenergie
- Förderung von arktischem Erdöl und Erdgas

Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität zu verstehen ist. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, werden entweder in (1) Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen, oder (2) in Unternehmen, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Die Anlagen des Fonds werden anhand des Verhältnisses zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken bewertet. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven Umweltauswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven sozialen Auswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnissen und Empowerment stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Die Anlagen des Fonds werden zudem im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, geprüft. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG) aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Pariser Abkommens ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuften Investitionen anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Bewertung werden die Unternehmen auf ihre Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die als sehr negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden. Wurde ein Unternehmen als Teilnehmer an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltig eingestuften Fondsanlagen berücksichtigt.

Nach dieser Bewertung werden die folgenden Investitionen nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, bei denen angenommen wird, dass sie mindestens 1 % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht, wobei diese Normen und Standards in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert sind, und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex des Fonds berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines solchen Verstoßes besteht	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)			
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)			
	2. CO2-Fußabdruck			
	3. THG-Emissionsintensität			
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %			
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			
Wasser	8. Emissionen in Wasser			
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, und somit dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem

Finanzprodukt beworben?“). Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile seines anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Der Indexanbieter wendet täglich Filter, Screenings und Analysen von Kontroversen im Zusammenhang mit den Unternehmen im Referenzindex an. Der Indexanbieter kann dabei Kontroversen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität und Korruption, Betrug, illegalen Geschäftspraktiken, Menschenrechtsfragen, Arbeitskonflikten, Sicherheit am Arbeitsplatz, katastrophalen Unfällen und Umweltkatastrophen berücksichtigen. Emittenten können aus dem Referenzindex entfernt werden, wenn der Indexanbieter feststellt, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogene Kontroversen beteiligt sind. Der Referenzindex schließt ferner Unternehmen aus, die als mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

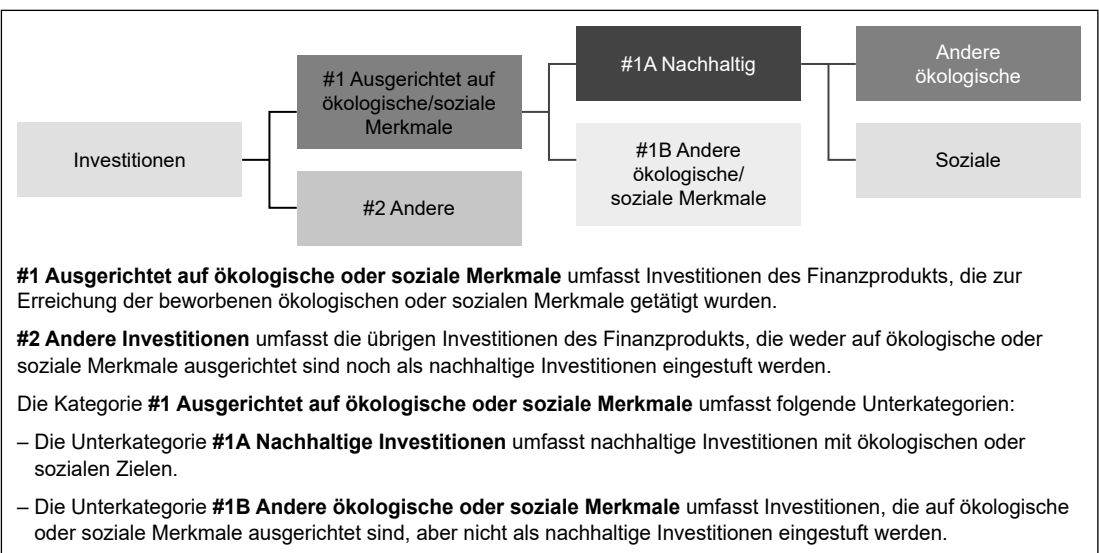
Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit dem nachhaltigen Anlageziel einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

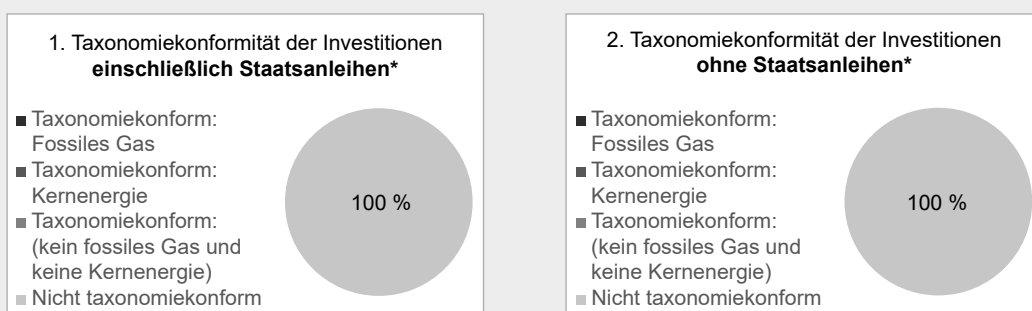
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des S&P Global Water Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum S&P Global BMI, einem breiten, aus Aktien zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/esg/sp-global-water-index/#overview>.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SPK21S3B053332**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind;
3. Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie niedrige ESG Scores aufweisen, und
4. Engagement in Anleihen, die im Rahmen der Climate Bonds Initiative („CBI“) als „grün“ gekennzeichnet sind.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung in bestimmten Tätigkeiten aus, deren Auswirkungen in ökologischer oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Kraftwerkskohle
- Tabak
- Waffen

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch quasi-staatliche Emittenten aus dem Hauptindex aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden).

Der Indexanbieter verwendet eine ESG-Methode, bei der die ESG-Merkmale der Emittenten innerhalb des Hauptindex mit einem Score bewertet werden, der wiederum für die Gewichtung der Emittenten im Referenzindex ausschlaggebend ist. Der ESG-Score reicht von 0-100, wobei 100 der bestmögliche Score ist (der „ESG-Score“). Aus dem ESG-Score ergibt sich, welchem ESG-Ratingbereich die Emittenten zugeordnet werden (der „ESG-Ratingbereich“). Der Referenzindex schließt staatliche und quasi-staatliche Emittenten aus, deren ESG-Score unter einem vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwert liegt, was zu ihrer Aufnahme in den ESG-Rating-Bereich 5 führt.

Jedem Emittenten innerhalb des Hauptindex wird ein ESG-Ratingbereich zugewiesen, der je nach seinem ESG-Score zwischen 1 und 5 liegt. Die Emittenten erhalten daraufhin eine Gewichtung im Referenzindex entsprechend ihrer Gewichtung im Hauptindex, die von ihrem ESG-Rating-Bereich abhängt. Die ESG-Rating-Bereiche dienen als Multiplikator (d. h. Bereich 1 erhält 100 % seines Werts vom Hauptindex, Bereich 2 erhält 80 % seines Werts vom Hauptindex usw.). Wertpapiere, die in den ESG-Rating-Bereich 5 fallen, werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen und kommen für die nächsten 12 Monate nicht für eine Aufnahme in Frage.

Der Referenzindex wendet eine erhöhte Gewichtung auf Anleihen an, die im Rahmen der CBI (Climate Bonds Initiative) als „Green“ bezeichnet werden. Ziel dieser Initiative ist es, eine nachhaltige Finanzierung in Verbindung mit Lösungen für den Klimawandel zu fördern. Wertpapiere, die von der CBI als „Green“ eingestuft wurden, werden im ESG-Rating-Bereich um eine Stufe über jenen Bereich hochgestuft, dem sie normalerweise zugeordnet werden würden (außer wenn der Emittent einen Score im ESG-Rating-Bereich 5 aufweist; in diesem Falle wird die erhöhte Gewichtung nicht erhöht und das Wertpapier wird nicht in den ESG-Rating-Bereich 4 hochgestuft und bleibt somit aus dem Referenzindex ausgeschlossen).

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen auf Grundlage eines ESG Score (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Gewichtetes durchschnittliches Engagement in Anleihen, die im Rahmen der Climate Bonds Initiative („CBI“) als „grüne Anleihen“ eingestuft werden (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten, die einen Prozentsatz ihres Umsatzes aus Kraftwerkskohle erzielen	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Erhöhtes gewichtetes Engagement in Anleihen, die als „grün“ gekennzeichnet sind
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)				
	2. CO ₂ -Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen	X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie				
Biodiversität	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität				
Wasser	8. Emissionen in Wasser				
Abfall	9. Gefährliche Abfälle				
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen			X	
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen	15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird				X
	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen				X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen.

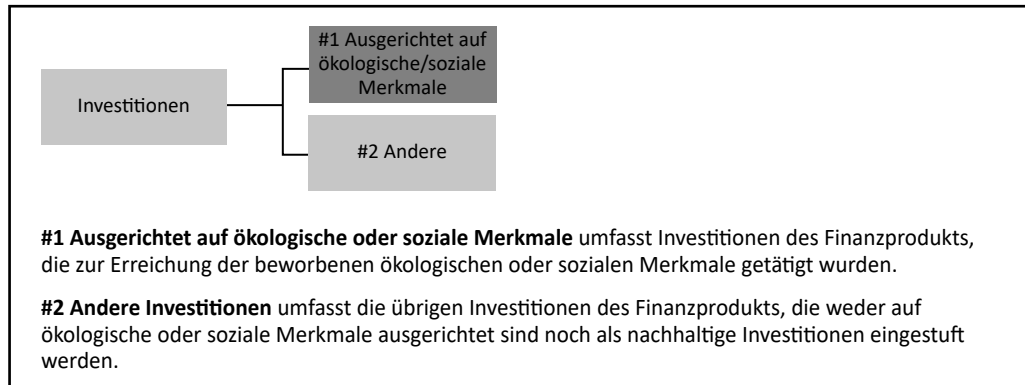
Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

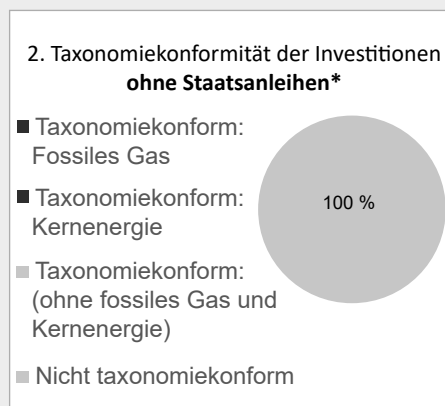
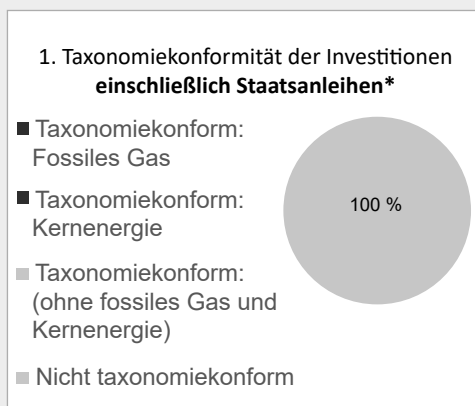
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend, da sich der Fonds derzeit nicht verpflichtet, mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Investitionen anzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die nicht den ESG-Auswahlkriterien seines Hauptindex, eines breit gefassten Marktindex, entsprechen. Die ESG-Auswahlkriterien für das Ausschlussverfahren sind vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/JPM_JESG_Index_Methodology.pdf

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GEZRZ2BD5K0H39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 35 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI Europe Climate Paris Aligned Benchmark Select Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung mit ökologischen Themen gelten;
4. Engagement gegenüber Emittenten, die ausgewählt und gewichtet wurden, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein; und
5. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (Paris-aligned Benchmark, PAB) (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in Bezug auf die Kriterien zur Auswahl, Gewichtung und ggf. zum Ausschluss der Basiswerte zu konstruieren, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI Europe Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/ Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- konventionelle Waffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Tabak
- Abbau von Kraftwerkskohle
- Öl und Gas
- Ölsande
- Stromerzeugung (in Zusammenhang mit der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung auf der Basis von flüssigen Treibstoffen und der Stromerzeugung auf der Basis von Erdgas)

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score oder einem ökologischen Controversy Score aus dem Hauptindex aus (jeweils basierend auf einem MSCI Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen mit einem „roten“ oder „orangen“ ökologischen MSCI Controversy Score (basierend auf einem ökologischen MSCI Controversy Score) werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das auf Folgendes abzielt:

- Verringerung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgas(THG)-Emissionsintensität (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 50 %;
- Verringerung der gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionsintensität (Scope 1, 2 und 3) um 10 % pro Jahr;
- Verringerung der gewichteten durchschnittlichen potenziellen Intensität der THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 50 %;
- Steigerung des gewichteten Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen;
- Optimierung des Engagements in Sektoren mit starken Auswirkungen auf den Klimawandel, das zumindest dem Hauptindex entspricht, zur Abstimmung auf die Zielsetzungen eines PAB, um ein Engagement in Sektoren einzubeziehen, die THG-Emissionen aktiv reduzieren müssen;
- Mindesterhöhung des gewichteten durchschnittlichen Low Carbon Transition (LCT) Score im Vergleich zum Hauptindex;
- Mindestverhältnis von gewichteten durchschnittlichen grünen Umsatzerlösen zu gewichteten durchschnittlichen braunen Umsatzerlösen im Vergleich zum Hauptindex; und
- Mindesterhöhung der gewichteten durchschnittlichen grünen Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex.

Darüber hinaus können Unternehmen, bei denen ein „roter“ MSCI ESG Controversy-Status festgestellt wurde, auch zwischen Indexneugewichtungen gemäß der Indexmethodik vom Referenzindex ausgeschlossen werden.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an umweltbezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Engagement in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis der gesamten grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Gewichtete durchschnittliche grüne Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
7. Gewichteter durchschnittlicher LCT-Score im Vergleich zum Hauptindex (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
8. Engagement in Sektoren mit starken Auswirkungen auf den Klimawandel wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
9. THG-Emissionsintensität im Vergleich zum Hauptindex wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
10. Potenzielle THG-Emissionsintensität im Vergleich zum Hauptindex wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
11. Dekarbonisierungsrate der THG-Emissionsintensität pro Jahr wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
12. Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden wie oben beschrieben (siehe „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
13. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

Wenn ein Bestandteil zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex herausgenommen wird, wird das Portfolio des Fonds danach so schnell wie möglich und (nach Ansicht des Anlageverwalters) praktikabel neu ausgerichtet, um es am Referenzindex auszurichten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Indem in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert wird, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Indexanbieter strebt an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuftten Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltige Investitionen eingestuften Investitionen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen Bereich“ liegt, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Mindestsatz der Reduzierung der THG-Emissionen und Kohlenstoffintensität in %	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Mindestverhältnis der grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X				
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X				
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie					X
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen				X	



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 35 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

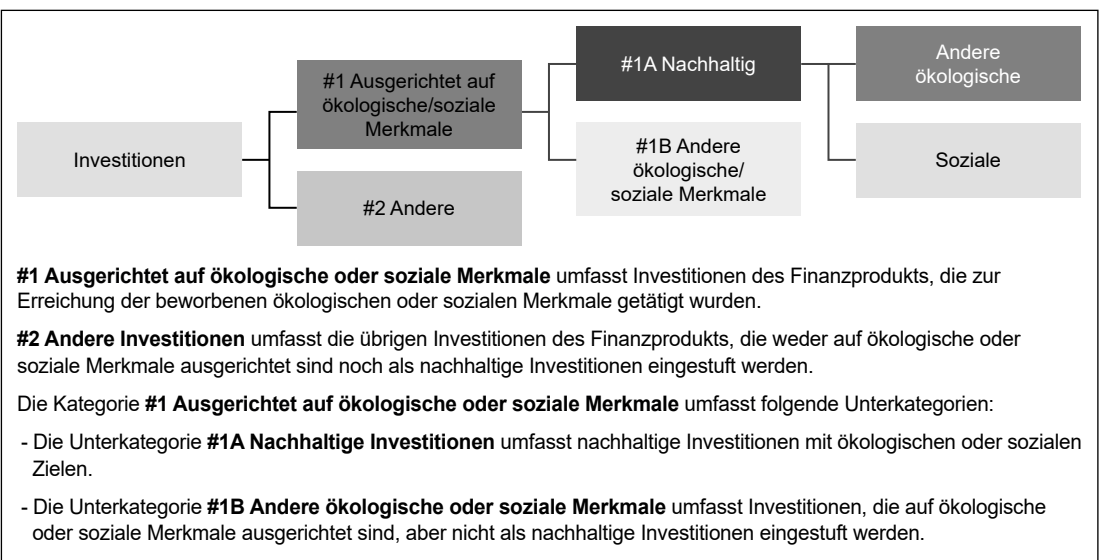
Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

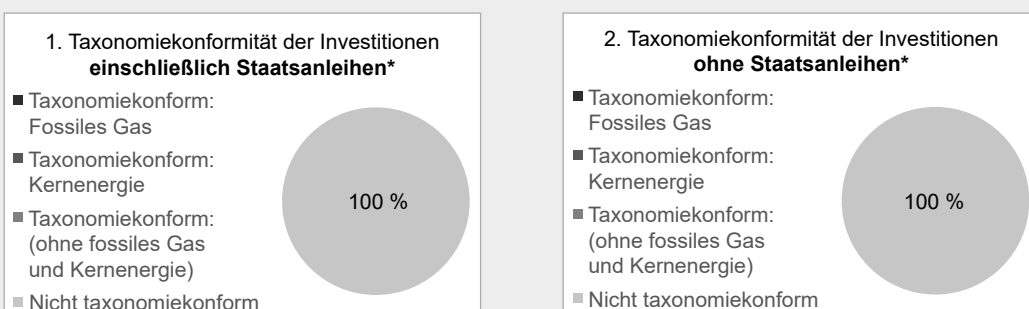
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 35 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 35 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI Europe Climate Paris Aligned Benchmark Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in zu konstruieren. Der Referenzindex selektiert, gewichtet und schließt ggf. Emittenten aus dem Hauptindex aus, um den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Die vom Indexanbieter angewendeten ESG-Auswahlkriterien sind vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.msci.com/indexes/ishares>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu dem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004L12342YG66X18**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI Europe SRI Select Reduced Fossil Fuel Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Engagements in Emittenten mit höheren an die jeweilige Branche angepassten Bewertungen in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG); und
4. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI Europe Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- konventionelle Waffen
- zivile Feuerwaffen
- Alkohol

- Glücksspiel
- Tabak
- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen
- Kernkraft
- Kraftwerkskohle
- Ölsande
- unkonventionelle Öl- und Gasförderung
- konventionelle Öl- und Gasförderung (wenn der Anteil der Einnahmen aus erneuerbaren Energien und alternativen Kraftstoffen unter einem festgelegten Grenzwert liegt)
- Stromerzeugung mit Öl und Gas
- Besitz von Reserven fossiler Brennstoffe

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen werden vom Indexanbieter außerdem anhand ihrer Fähigkeit zur Steuerung ihrer ESG-Risiken und -Chancen bewertet. Sie erhalten ein MSCI-ESG-Rating („MSCI-ESG-Rating“), das ihre Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex bestimmt. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken messen und aufzeigen, wie gut es diese ESG-Risiken im Vergleich zu vergleichbaren Akteuren der Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Unternehmens im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Unternehmens im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Unternehmens von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Unternehmen mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Unternehmen müssen einen Mindestwert beim MSCI-ESG-Rating und beim MSCI ESG Controversy Score erreichen, die vom Indexanbieter festgelegt werden, um bei der jährlichen Anpassung des Referenzindex als neuer Bestandteil im Referenzindex berücksichtigt zu werden. Bestehende Bestandteile müssen bei jeder Neugewichtung ebenfalls einen Mindestwert für das MSCI-ESG-Rating und den MSCI ESG Controversy Score aufweisen (diese Mindestwerte liegen unter den für die Aufnahme erforderlichen Werten), um im Referenzindex zu bleiben, und dürfen unter keine der oben angegebenen Ausschlusskategorien fallen.

Darüber hinaus können Unternehmen, bei denen ein „roter“ MSCI ESG Controversy-Status festgestellt wurde oder die gemäß ihrer Einstufung die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verletzen, auch zwischen Indexneugewichtungen gemäß der Indexmethodik vom Referenzindex ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wendet der Referenzindex Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte tragen dazu bei, die globalen Temperaturanstiege innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu

begrenzen. Dazu schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Hartkohle und Braunkohle erzielen; 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen; 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; oder 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. Darüber hinaus bewerben die Ausschlüsse der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) bessere Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Zur Erreichung der oben beschriebenen Ergebnisse stützen wir uns auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als der Investition (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, deren Engagements nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen der auf Paris ausgerichteten EU-Referenzwerte übereinstimmen. Ein solches indirektes Engagement kann u. a. entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. An die Branche angepasste ESG-Bewertungen wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

Wenn ein Bestandteil zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex herausgenommen wird, wird das Portfolio des Fonds danach so schnell wie möglich und (nach Ansicht des Anlageverwalters) praktikabel neu ausgerichtet, um es am Referenzindex auszurichten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Indexanbieter strebt an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltige Investitionen eingestuften Investitionen des Fonds keinem der ökologischen

oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen Bereich“ liegt, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X		
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X		
	3. THG-Emissionsintensität	X		
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie	X		
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus Aktienwerten zu investieren, das, soweit möglich und praktikabel, aus den Wertpapieren besteht, die Bestandteil des Referenzindex sind. Dieser bezieht bestimmte ESG-Kriterien ein, wie die bei der Auswahl der Bestandteile verwendeten Ausschlüsse der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die

u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das, soweit möglich und praktikabel, den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen, einschließlich der vom Referenzindex verwendeten Ausschlüsse der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte, entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 40 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

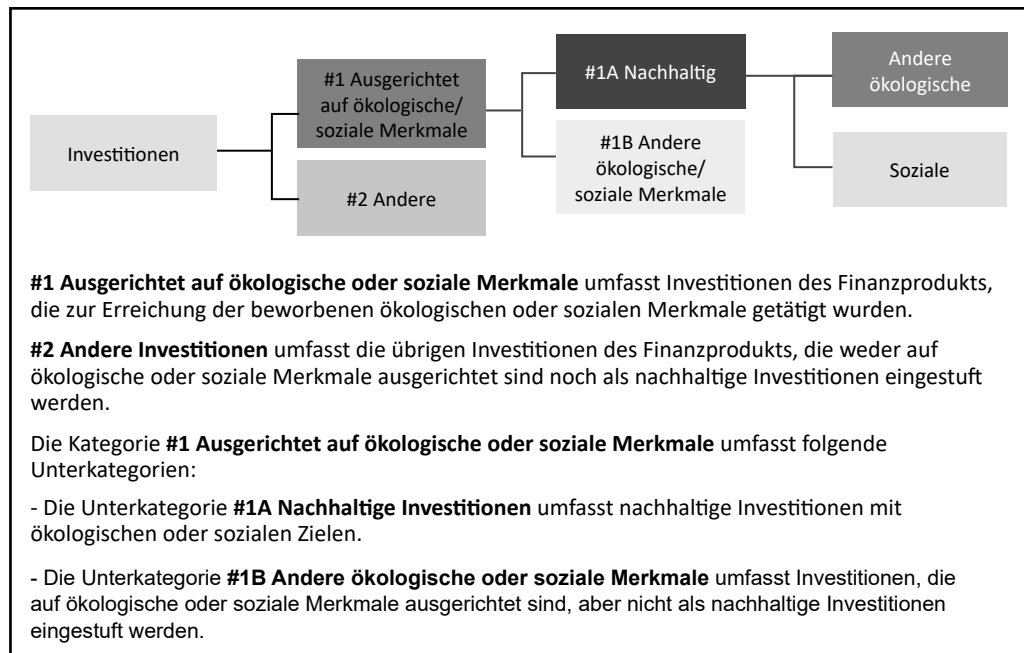
Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

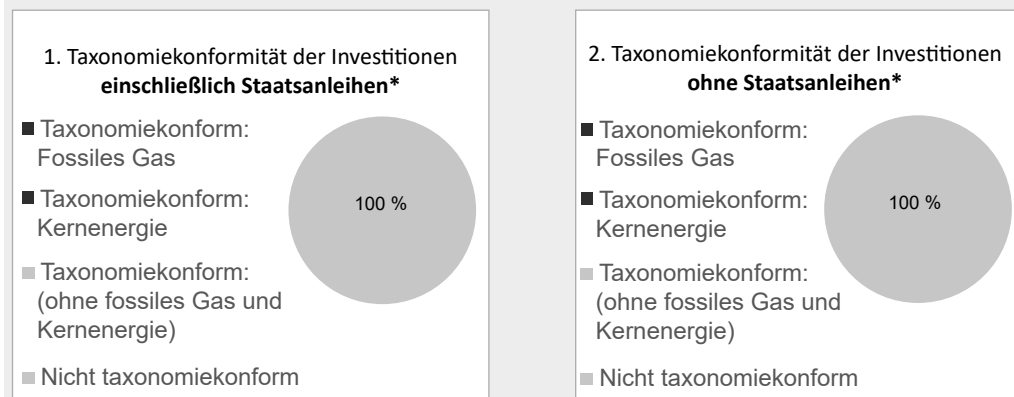
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 40 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 40 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI Europe SRI Select Reduced Fossil Fuel Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die nicht den ESG-Auswahlkriterien seines Hauptindex, eines breit gefassten Marktindex, entsprechen. Die ESG-Auswahlkriterien für das Ausschlussverfahren sind vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.msci.com/indexes/ishares>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts: iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CHQNQSKGUURZ87**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI USA High Dividend Yield Advanced Select Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind;
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
4. angestrebte höhere gewichtete durchschnittliche und an die jeweilige Branche angepasste Bewertung des Index in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG);
5. angestrebte Verringerung der Kohlenstoffintensität.
6. angestrebte Verringerung der potenziellen CO₂-Emissionen; und
7. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben). Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI USA Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen

- Atomwaffen
- konventionelle Waffen
- zivile Feuerwaffen
- Tabak
- Ölsande
- Kraftwerkskohle

Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität zu verstehen ist. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Der Referenzindex schließt zudem Emittenten aus dem Hauptindex aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze von Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden) und/oder deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt. Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen werden vom Indexanbieter auch anhand ihrer Fähigkeit zum Management ihrer ESG-Risiken und -Chancen bewertet und erhalten ein MSCI-ESG-Rating. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht einen MSCI ESG Controversy Score oder ein MSCI-ESG-Rating erhalten haben, sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden bei jeder Neugewichtung des Index die Bestandteile des Referenzindex ausgewählt; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das darauf abzielt, die Brutto-Dividendenrendite im Verhältnis zum Sektor zu maximieren und gleichzeitig eine Verbesserung des gewichteten durchschnittlichen an die jeweilige Branche angepassten ESG Score im Vergleich zum Hauptindex bei jeder Neugewichtung des Index zu erzielen. Durch den Optimierungsprozess ist der Referenzindex auch bestrebt, das kohlenstoffäquivalente Engagement in Kohlendioxid (CO₂) und anderen Treibhausgasen (THG) sowie das potenzielle Emissionsrisiko fossiler Brennstoffreserven bei jeder Indexneugewichtung um 30 % gegenüber dem Hauptindex zu reduzieren.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Gewichteter durchschnittlicher und an die Branche angepasster ESG Score (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Kohlenstoffintensität (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Potenzielle Kohlenstoffemissionen aus Reserven fossiler Brennstoffe (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
7. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
8. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, einen Teil des Referenzindex aus Unternehmen zusammenzusetzen, die entweder (1) einen Mindestprozentsatz ihrer Erträge mit Produkten und Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) mindestens ein aktives Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen verfolgen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet die ESG-Auswahlkriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG) aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Pariser Abkommens ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.



● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuft Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltig eingestuft Investitionen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltig eingestuft Indexbestandteilen berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen Bereich“ liegt, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex				
		Mindestsatz für die Reduktion der Kohlenstoffintensität (in Prozent) und potenzielle Zielwerte für Kohlenstoffemissionen	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)					
	2. CO2-Fußabdruck					
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %					
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X	X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen					X

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, und somit dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Indexanbieter Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

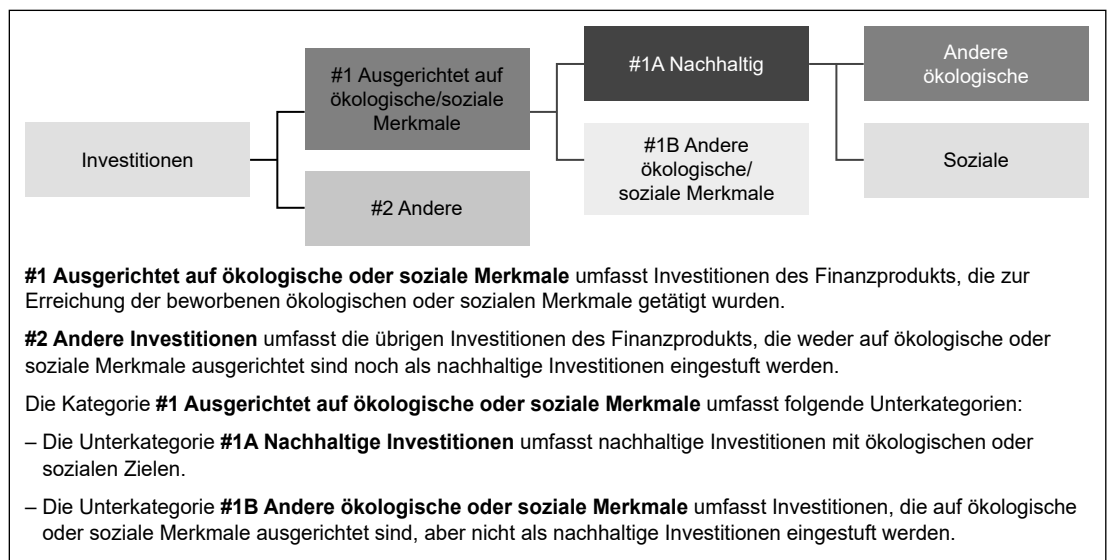
Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 15 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Bewertungen oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

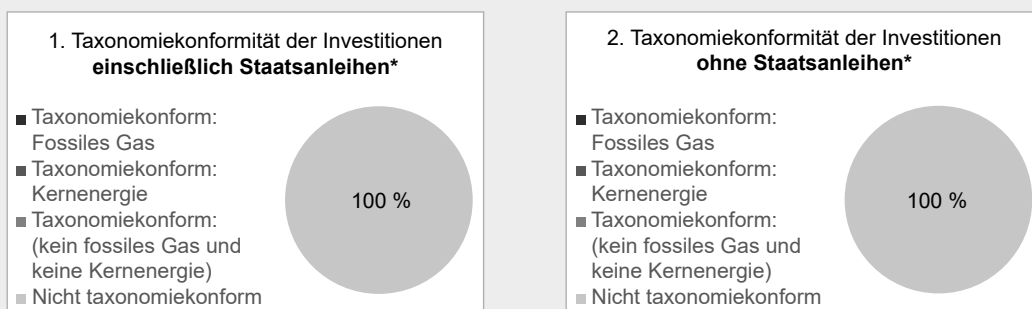
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI USA High Dividend Yield Advanced Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum MSCI USA High Dividend Yield Index, einem breiten, aus Aktienwerten zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können:

<https://www.msci.com/index/methodology/latest/HDYESGRedCarTar>

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie auch unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.msci.com/index-methodology>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ (STAND: 26. MAI 2025)

Diese Informationen sind Bestandteil des Prospekts (in seiner jeweils gültigen Fassung) für iShares II plc (die „Gesellschaft“) und sollten im Zusammenhang damit gelesen werden.

I. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

- a. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- b. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Anteil mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz.
- b. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

II. ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Die finanzielle Situation der Gesellschaft wird im letzten Jahresbericht und Jahresabschluss und dem letzten Halbjahresbericht und Halbjahresabschluss dargestellt. Diese beiden Berichte sind per Verweis einbezogen und stellen einen integralen Bestandteil des Prospekts dar.

Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf die Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange ("SIX"). Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen in dieser zusätzlichen Kotierungsinformation beschränken sich auf Informationen, welche nicht bereits anderswo im Prospekt angegeben sind.

1. Kotierung in der Schweiz

Die Anteile der in der Schweiz durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend „FINMA“) zugelassenen Fonds sind an der SIX kotiert. Die Zulassungsstelle der SIX hat das Kotierungsgesuch der Gesellschaft genehmigt.

2. Valoren-, ISIN-Nummern und Handelswährung an der SIX

Fonds/Anteilsklasse	Valor	ISIN	Handelswährung
iShares Core UK Gilts UCITS ETF GBP (Dist)	2803931	IE00B1FZSB30	GBP
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc)	12592862	IE00B52VJ196	EUR
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF USD (Dist)	3616783	IE00B27YCN58	USD
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF USD (Dist)	3477082	IE00B27YCF74	USD
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	1065278	IE0008471009	CHF
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF EUR (Dist)	1065255	IE0008470928	CHF
iShares Asia Property Yield UCITS ETF USD (Dist)	2758517	IE00B1FZS244	USD
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF USD (Dist)	2758588	IE00B1FZS350	USD
iShares US Property Yield UCITS ETF USD (Dist)	2778490	IE00B1FZSF77	USD
iShares Global Infrastructure UCITS ETF USD (Dist)	2758574	IE00B1FZS467	USD
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF EUR (Dist)	2803883	IE00B1FZS681	CHF
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF USD (Dist)	2803820	IE00B1FZS798	USD
iShares \$ TIPS UCITS ETF USD (Acc)	2803924	IE00B1FZSC47	USD
iShares BIC 50 UCITS ETF USD (Dist)	3067362	IE00B1W57M07	USD
iShares UK Property UCITS ETF GBP (Dist)	3007836	IE00B1TXLS18	CHF
iShares Global Water UCITS ETF USD (Dist)	3007848	IE00B1TXK627	USD
iShares Listed Private Equity UCITS ETF USD (Dist)	3007862	IE00B1TXHL60	USD
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Dist)	3246398	IE00B1YZSC51	EUR
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF USD (Dist)	3246465	IE00B1XNHC34	USD
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF USD (Dist)	3477137	IE00B27YCK28	USD
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF USD (Dist)	3801845	IE00B2NPKV68	USD
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF USD (Acc)	36328098	IE00BYXYK40	CHF
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF USD (Dist)	13876308	IE00B4PY7Y77	CHF
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF USD (Dist)	13876422	IE00B44CGS96	USD
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF USD (Acc)	36329219	IE00BYXYM63	CHF

iShares MSCI USA Quality Dividend Advanced UCITS ETF USD (Dist)	24210095	IE00BKM4H312	USD
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF EUR (Dist)	30593752	IE00BYZTVV78	EUR
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF USD (Acc)	36330447	IE00BYXYL56	CHF
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF USD (Dist)	35398779	IE00BDQYWQ65	USD
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF USD (Dist)	37071025	IE00BZ048462	USD
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	47652337	IE00BGQ0J979	CHF
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	48370001	IE00BK7Y2R57	CHF
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	48965182	IE00BK6M1392	CHF
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF USD (Acc)	49038363	IE00BJK55B31	USD
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF EUR (Acc)	49041087	IE00BJK55C48	EUR
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF USD (Dist)	50136905	IE00BK4W7N32	USD
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF EUR (Dist)	30593749	IE00BYZTVT56	EUR
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	50428697	IE00BKP5L623	CHF
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF USD (Acc)	43669663	IE00BF553838	USD
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF EUR Hedged (Acc)	45137318	IE00BG5QQ390	EUR
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF USD (Dist)	37071039	IE00BZ048579	USD
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF GBP Hedged (Dist)	48370017	IE00BK7Y2S64	GBP
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF USD (Acc)	52275784	IE00BKKKWJ26	USD
iShares € Corp Bond ESG SRI UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	57748365	IE00BMDMBMP28	CHF
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	59801040	IE00BMH5T376	CHF
iShares € Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	110462923	IE00BMV3LS66	CHF
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	111414083	IE00BMWVPV694	CHF
iShares € High Yield Corp Bond ESG SRI UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	111414035	IE00BMWVPV587	CHF
iShares € Green Bond UCITS ETF EUR (Dist)	57944485	IE00BMDBMN04	EUR
iShares MSCI Europe Paris-Aligned Climate UCITS ETF EUR (Acc)	111459407	IE00BL6K8C82	EUR
iShares \$ Corp Bond 0-3yr ESG SRI UCITS ETF USD (Acc)	113742058	IE00098ZGGO6	USD
iShares \$ Corp Bond ESG SRI UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	119636156	IE000T05HNG4	CHF
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	128126257	IE0008F9FCT2	CHF
iShares \$ Sukuk UCITS ETF USD (Dist)	124626572	IE000929U2U9	USD

3. Market Makers

Die Kotierung der Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds an der SIX erlaubt Investoren nicht nur die Zeichnung oder den Antrag auf Rücknahme von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die SIX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Prospekt beschrieben.

Die vollständige und aktuelle Liste der/des Bankinstitute/s, welche/s durch die Gesellschaft zur Übernahme der Aufgabe des "Market Makers" für den Handel von Anteilen der Fonds an der SIX ernannt wurde/n, ist auf der Internetseite der SIX frei einsehbar: www.six-swiss-exchange.com.

Die Aufgabe des "Market Makers" besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX kotierten Fonds aufrechtzuerhalten, für die sie bestimmt worden sind, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds im SIX-Handelssystem einzustellen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder "Market Maker" sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem Intraday Nettoinventarwert je Anteil (berechnet auf Basis des Nettoinventarwerts ("**NAV**") je Anteil und laufend aktualisiert, um handelsbedingte Änderungen der Preise der dem Index des jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere wiederzugeben (der "**Intraday Nettoinventarwert**", auch als „indikativer NAV" bezeichnet)) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der SIX kaufen oder verkaufen können, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen der "Market Making"-Verträge zwischen der SIX und jedem "Market Maker" und gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen müssen die "Market Maker" einen Markt an der SIX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im SIX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie folgt veröffentlichen:

Für Fonds, die auf Aktien als Basiswerten basieren, darf der Spread 2% (1% auf jeder Seite des indikativen NAV) in den Fällen nicht übersteigen, in denen mindestens 50% der Basiswerte (*constituent stocks*) während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können, und der Spread darf maximal 5 % in den Fällen betragen, in denen mehr als 50% der Basiswerte nicht während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können.

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Staatsanleihen (government bonds), „supranationals" oder ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren aufweisen, darf der Spread 0,5% (+/-0,25% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar) nicht überschreiten.

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Staatsanleihen (government bonds), „supranationals" oder ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder als investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade corporate bonds) aufweisen, darf der Spread 1% nicht überschreiten (+/-0,5% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar).

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Schwellenländer-Anleihen (emerging markets bonds) oder für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade corporate bonds) aufweisen, darf der Spread 2% (+/-1% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar) nicht überschreiten.

Diese Bedingung ist nur unter normalen Marktbedingungen anwendbar.

4. Ausgestaltung von Effekten

In der Schweiz werden Anteile über die SIX gehandelt. Die Abwicklung der durch Anleger über die SIX gehandelten Anteile erfolgt über SIX Securities Services. Es werden keine Anteilsscheine speziell für Beteiligungen in über SIX Securities Services abgewickelten Anteilen ausgestellt.

Die Fonds nutzen das Internationale Zentrale Wertpapierverwahrstellen („**ICSD**") Modell. SIX SIS ist ein Teilnehmer an den ICSD. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Kapitel mit der Überschrift „Globale Abrechnung und Abwicklung". Die in der Schweiz gehandelten Anteile werden in einem Depot der SIX Securities Services bei der ICSD Struktur verwahrt. SIX Securities Services wird ein Unter-Register für die an der SIX gehandelten Anteile führen.

5. Entwicklung des NAV in den letzten 3 Jahren (in der Basiswährung des jeweiligen Fonds berechnet) * (vorgesehen nur für Fonds/Aktienklassen, die an der SIX vor dem 1. Januar 2018 kotiert waren.)

Fonds/Anteilsklasse	2009				2010				2011			
	10.01	15.05	22.08	10.12	09.01	15.05	21.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF EUR (Dist)	24.946208	24.015051	27.49226	28.631332	30.263836	26.721754	26.674837	28.592922	28.165897	29.501616	22.077279	23.610388
iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF EUR (Dist)	21.582023	20.664402	23.841026	24.750528	26.250067	24.36531	25.144931	26.120195	26.456182	26.422397	21.664066	23.304787
iShares Asia Property Yield UCITS ETF USD (Dist)	15.352734	15.134953	19.352407	21.24304	22.260702	20.741146	21.542062	24.550427	25.45549	25.039485	21.618599	20.433009
iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF USD (Dist)	12.397859	11.26455	14.666466	16.00752	16.837235	16.722659	16.952625	18.942185	19.393717	20.655351	18.584528	18.139209
iShares US Property Yield UCITS ETF USD (Dist)	12.397859	11.26455	14.666466	16.00752	16.837235	16.722659	16.952625	18.942185	18.446035	20.291753	18.772061	19.309252
iShares Global Infrastructure UCITS ETF USD (Dist)	21.138363	19.208579	21.677457	22.821195	23.50475	20.596728	21.045424	22.078301	22.172361	23.419877	21.036206	21.414584
iShares MSCI Turkey UCITS ETF USD (Dist)	17.6003	21.776913	32.406097	32.584318	36.281981	39.487178	37.945976	41.669762	40.672627	37.867398	29.591306	27.867231
iShares € Govt Bond 3-5yr UCITS ETF EUR (Dist)	144.886737	145.643295	146.932143	147.614473	147.839768	150.427155	152.093986	147.441439	147.708513	145.934825	150.802611	146.776189
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF EUR (Dist)	154.34293	151.455557	154.600615	155.570674	154.715578	159.439663	165.912124	157.651558	158.097094	156.326641	167.377871	164.855971
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF EUR (Dist)	155.495688	149.450703	157.838036	157.041599	156.011943	160.330378	172.00019	157.291461	155.33418	153.5556	160.994794	152.40444
iShares \$ Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF USD (Dist)	180.74304	171.793986	167.393014	166.394239	165.239903	170.087703	182.676954	174.013008	174.490627	176.669943	193.268547	193.526697
iShares \$ TIPS UCITS ETF USD (Acc)	145.839776	150.348342	153.297849	159.176052	159.98243	164.787356	167.26112	167.055855	169.826753	176.021546	188.489207	190.800124

iShares BIC 50 UCITS ETF USD (Dist)	16.656829	21.116588	25.429613	29.894549	30.997943	27.797886	28.189409	31.011823	32.056476	31.223841	26.99355	25.624703
iShares UK Property UCITS ETF GBP (Dist)	3.692286	2.747545	3.660813	3.585561	3.818515	3.413041	3.422159	3.789351	3.871554	4.234061	3.727085	3.492845
iShares Global Water UCITS ETF USD (Dist)	17.035584	17.087043	19.904655	21.346789	22.543305	20.497781	20.15725	23.766423	24.498245	25.549593	22.292791	22.338937
iShares Listed Private Equity UCITS ETF USD (Dist)	8.181056	8.86228	11.353937	11.574437	12.903002	12.549818	11.823756	14.754523	15.03068	15.467723	11.702292	11.736527
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Dist)	13.373078	13.105675	14.989143	15.584144	16.518843	15.905494	16.126166	17.534845	17.893158	17.89329	14.400307	15.341861
iShares Global Clean Energy Transition UCITS ETF USD (Dist)	12.54662	12.390291	12.411298	12.436368	13.770814	9.240766	8.932662	9.097246	9.222368	9.848402	7.235442	5.165748
iShares MSCI EM Latin America UCITS ETF USD (Dist)	14.152843	17.04887	21.872538	26.175441	27.526906	24.490745	25.602296	28.426184	29.428113	27.860617	25.374008	24.546357
iShares EM Infrastructure UCITS ETF USD (Dist)	14.269865	16.344095	19.406247	21.128196	22.435468	20.268746	20.877576	22.757321	23.774533	24.590912	20.73116	19.475509
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF USD (Dist)	84.871335	90.71244	96.426812	100.418321	101.352571	102.225414	110.600337	106.960686	106.151215	106.946207	109.00805	107.49662
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF USD (Dist)	12.163935	17.838907	20.339223	23.405192	25.255547	24.810386	25.728279	29.110846	30.667305	30.814774	26.729548	23.388024
iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)	11.862605	11.517475	13.235355	13.36313	14.185539	11.779806	11.975834	12.260524	12.168459	13.009113	8.956925	9.249495
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF USD (Dist)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	103.25701
Fonds/Anteilsklasse	2011			2012				2013				2014
	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06.	30.09.	31.12	31.03	30.06	30.09	30.12	31.03

iShares US Aggregate Bond UCITS ETF USD (Dist)	n/a	99.942109	101.227168	101.555643	102.667868	104.214304	103.421826	103.181449	100.048576	100.574667	99.728847	101.465894
Fonds/Anteilsklasse	2012				2013				2014			
	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF USD (Dist)	19.919719	17.62929	19.025608	19.40536	18.223021	16.535326	17.619442	17.310643	17.1532	18.2898	17.3477	15.526487
iShares Core UK Gilts UCITS ETF GBP (Dist)	11.634734	11.926621	12.057444	11.867997	11.945674	11.3788	11.4265	11.1516	11.3843	11.3835	11.8032	12.4026
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF USD (Dist)	26.572062	25.583102	27.090312	26.645937	29.705726	29.7609	31.3929	34.0445	34.9105	36.4335	36.3331	37.0835
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc)	23.736948	22.774635	24.821698	26.346177	27.623703	27.088	29.593	31.1999	32.3756	33.799	34.2685	33.823
iShares Global Timber & Forestry UCITS ETF USD (Dist)	15.654048	14.200414	15.413713	16.851502	18.702222	17.099301	18.875542	19.831106	19.4108	19.9599	18.6296	19.8061
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF USD (Dist)	23.36305	21.968259	23.409388	23.462478	25.122168	24.646155	26.477996	28.159004	28.6919	30.0546	29.1443	28.492
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF USD (Acc)	24.367096	22.670976	24.210881	25.213499	26.740794	26.559992	28.830133	30.656144	31.4139	32.918	31.9365	31.3787

Fonds/Anteilsklasse	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
iShares US Aggregate Bond UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

Fonds/Anteilsklasse	2014			2015				2016				2017	
	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	31.06	30.09	31.12	31.03	30.06
iShares \$ TIPS 0-5 UCITS ETF USD (Dist)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.97
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF USD (Dist)													
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF EUR Hedged (Dist)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF GBP Hedged (Dist)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

* im Hinblick auf den Beginn der jeweiligen Kotierung an der SIX

6. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft iShares II plc mit Sitz in Dublin, Irland, und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach ihrem besten Wissen und Gewissen stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen keine wesentlichen Fakten oder Umstände aus.

III. ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER BX SWISS

Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf die Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der BX Swiss („**BX**“). Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen in dieser zusätzlichen Kotierungsinformation beschränken sich auf Informationen, welche nicht bereits anderswo im Prospekt angegeben sind.

Die finanzielle Situation der Gesellschaft wird im letzten Jahresbericht und Jahresabschluss und dem letzten Halbjahresbericht und Halbjahresabschluss dargestellt. Diese beiden Berichte sind per Verweis einbezogen und stellen einen integralen Bestandteil des Prospekts dar.

1. Valorennummer, ISIN, Ticker, Handelswährung, Ort der Erstkotierung

Teilfonds/Anteilklasse	Valoren-Nr.	ISIN	Ticker	Ort der Erstkotierung	BX Handelswährung
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF USD (Acc)	40675668	IE00BDFGJ627	FLOA	LSE	CHF
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF EUR Hedged (Dist)	37406112	IE00BF3N7102	IHYE	LSE	CHF
iShares \$ TIPS UCITS ETF EUR Hedged (Acc)	40319397	IE00BDZVH966	ITPE	LSE	CHF
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF MXN Hedged (Acc)	43147429	IE00BDDRDZ46	FRMX	CBOE	CHF
iShares \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF MXN Hedged (Acc)	43148454	IE00BDDRH961	IHYM	CBOE	CHF
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF MXN Hedged (Acc)	43148460	IE00BDDRH417	EMBM	CBOE	CHF
iShares J.P. Morgan \$ EM Bond UCITS ETF EUR Hedged (Acc)	47417801	IE00BJ5JPH63	3SUD	Xetra	EUR
iShares FTSE MIB UCITS ETF EUR (Dist)	3246482	IE00B1XNH568	IMIB	LSE	CHF
iShares € Govt Bond 7-10yr UCITS ETF EUR (Dist)	2803943	IE00B1FZS806	IBGM	LSE	CHF
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF EUR Hedged (Dist)	37406036	IE00BF11F458	FLOE	Xetra	EUR
iShares \$ Floating Rate Bond UCITS ETF GBP Hedged (Dist)	37682092	IE00BF7TPM11	FLOS	LSE	CHF
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond UCITS ETF USD (Dist)	42800493	IE00BDDRDW15	EMES	LSE	USD
iShares J.P. Morgan Advanced \$ EM Bond	50428686	IE00BKP5L730	GMES	SIX / Xetra	EUR

UCITS ETF EUR Hedged (Acc)					
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Dist)	44632960	IE00BGDPWW94	ISED	Euronext Amsterdam	EUR
iShares € Floating Rate Bond UCITS ETF EUR (Dist)	39764202	IE00BF5GB717	EFRN	LSE	EUR
iShares MSCI EM Islamic UCITS ETF USD (Dist)	3616834	IE00B27YCP72	ISEM	LSE	USD
iShares € Govt Bond 15-30yr UCITS ETF EUR (Dist)	2803854	IE00B1FZS913	IBGL	LSE	CHF
iShares EM Infrastructure UCITS ETF USD (Dist)	3801900	IE00B2NPL135	IEMI	LSE	USD
iShares MSCI Turkey UCITS ETF USD (Dist)	2778493	IE00B1FZS574	ITKY	LSE	USD
iShares Dow Jones Global Leaders Screened UCITS ETF USD (Acc)	12592831	IE00B57X3V84	IGSG	LSE	USD
iShares MSCI USA Islamic UCITS ETF USD (Dist)	3616849	IE00B296QM64	ISUS	LSE	USD
iShares MSCI AC Far East ex-Japan Small Cap UCITS ETF USD (Dist)	4218076	IE00B2QWDR12	ISFE	LSE	USD

2. Art der Verbriefung, CSD (Depotstelle) und Settlement

Die Abwicklung der durch Anleger über die BX gehandelten Anteile erfolgt über SIX Securities Services durch SIX SIS Ltd als CSD. Es werden keine Anteilsscheine speziell für Beteiligungen in über SIX Securities Services durch SIX SIS Ltd abgewickelten Anteilen ausgestellt. Das Clearing in der Schweiz wird von SIX SIS Ltd ausgeführt.

3. Market Maker

Die Kotierung der Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds an der BX erlaubt Investoren, die Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verlaufen, d.h. über die BX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Prospekt beschrieben.

Die vollständige und aktuelle Liste der/des Bankinstitute/s, welche/s durch BX zur Übernahme der Aufgabe des Market Makers gemäss den Anforderungen der FINMA für den Handel von Anteilen der Fonds an der BX ernannt wurde/n, ist auf der Internetseite der BX frei einsehbar: <https://www.bxswiss.com/>.

Die Aufgabe des Market Makers besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der BX kotierten Fonds aufrechtzuerhalten, für die er ernannt worden ist, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds im BX-Handelssystem einzustellen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder Market Maker sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem indikativen Nettoinventarwert je Anteil (berechnet auf Basis des Nettoinventarwerts ("**NAV**") je Anteil und laufend aktualisiert, um handelsbedingte Änderungen der Preise der dem Index des jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere wiederzugeben (auch als "Intraday NAV" bezeichnet)) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der BX kaufen oder verkaufen können, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen des Market Making-Vertrages zwischen der BX und dem Market Maker verpflichtet sich dieser gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen, einen Markt an der BX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im BX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie nachstehend vorgeschrieben zu veröffentlichen:

Der Market Maker hat auf monatlicher Basis während mindestens 90% der offiziellen Handelszeiten der BX die nachstehend vorgeschriebenen maximalen Spreads und Mindestangebote einzuhalten. Die BX kann in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen Gründen, Ausnahmen gewähren.

ETFs auf Aktienindizes: Als ETFs auf Aktienindizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% ihres NAVs in Aktien beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 5.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide Regeln gemeinsam zur Anwendung kommen.

ETFs auf Fixed-Income Indizes: Als ETFs auf Fixed-Income Indizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% ihres NAVs in Fixed-Income Instrumente beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 100'000. Der Market Maker muss folgende maximalen Spreads zwischen Geld- und Briefkurs bzw. zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten: a) 0.1% bzw. 0.05% für Geldmarktprodukte; b) 0.5% bzw. 0.25% für Geldmarktprodukte, die nicht in Fondswährung gehandelt werden; c) 0.5% bzw. 0.25% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren; d) 1.0% bzw. 0.5% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie für investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade Corporate Bonds); e) 2.0% bzw. 1.0% für Emerging Markets Anleihen sowie für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade Corporate Bonds).

ETFs auf Rohstoff-Indizes: Als ETFs auf Rohstoff-indizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% Rohstoffe beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 3.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide Regeln gemeinsam zur Anwendung kommen.

ETFs auf Kollektive Kapitalanlagen-Indizes: Das Mindestangebot beträgt ist CHF 50'000. Machen mindestens 50% der im Index enthaltenen Kollektiven Kapitalanlagen börsengehandelte Immobilienfonds oder Hedgefonds-Indizes aus, muss der Market Maker maximale Spreads zwischen Geld- und Briefkurs von 2.0% bzw. von 1.0% zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten.

Für Fonds, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen, gilt die Bestimmung für "ETF auf Aktienindizes".

BX kann seinen Anhang über börsengehandelte Fonds von Zeit zu Zeit ändern, und daher können die maximalen Spreads und Mindestmengen, die angewendet werden, auch von den oben genannten abweichen. Jede Änderung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die FINMA.

4. Entwicklung des Net Asset Value (NAV) pro Anteil der letzten 3 Jahre

Im Hinblick auf die Angaben über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) des Fonds in den letzten 3 Jahren wird auf die folgende Website der Gesellschaft www.ishares.com verwiesen, wo die entsprechende Kursentwicklung seit Lancierung des jeweiligen Fonds, einschliesslich das entsprechende KIID (Key Investor Information Document) des Emittenten abgerufen/bezogen werden kann.

5. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft iShares II plc mit Sitz in Dublin, Irland, und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach ihrem besten Wissen und Gewissen stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen keine wesentlichen Fakten oder Umstände aus.

DIESER LÄNDERNACHTRAG IST TEIL DES PROSPEKTS UND SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DIESEM GELESEN WERDEN. ALLE IN DIESEM LÄNDERNACHTRAG ENTHALTENEN BEGRIFFE HABEN DIE GLEICHE BEDEUTUNG WIE IM PROSPEKT, SOFERN NICHTS ANDERES ANGEGEBEN IST.



